

Bericht
wider Deductio.

1673.

H. 16 II

442

Provenienz: Carl von Proff-Isnich
n. Menden
(geb. 1816)

Nicht b. Merk.



Louise von Knapp's Briefe.
1854.

Umständlicher

und

Warhafter Bericht /

warin durch gewissen unpassionirten Patrioten / mit
bestem Grund angewiesen wird / daß die von etnigen wenigen Gällich/
und Bergischen Landsassen / und Vnderthanen vom Adel /
wider den

Durchleuchtigsten Fürsten / und Herren /

Herzen Philipp Wilhelmen /

Pfalsgraffen bey Rhein / in Bähern / zu Gällich / Cleve /
und Berg Herzogen / &c. derselben angebohrnen / und Erb-
gehülbigten Lands Fürsten und Herren /

Unterm vorgebenem Nahmen

Der

Gällich / und Bergischer Land / Ständen von Ritterschafft

blinnen Gölten am Rhein den 4. Januarii 1673. ins Römische Reich

durch offenen Druck divulgirte vermeinte Deductio, auff
lauterem Vngrund bestehe.

Vnd hingegen

Der darin anmaßlich censurirter / von gesambten Land / Ständen auß

Räthen / Ritterschafft / und Städten ultrö angenommener Haupt-Recess, in denen

gemeinen Käyserlichen Rechten / Guldener Bull, Reichs-Constitutionibus,

Inkremento pacis, so dann in denen Käyserlichen Wahl-Capitulationi-

bus, ja in dieser Herzogthumben / und Landen Privilegiis, altem

Herkommen / Rechten / und guten Gewonheiten unumb-

stößlich fundire seye.

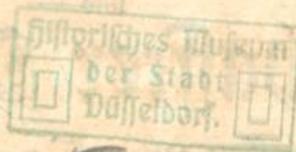


Gedruckt zu Düsseldorf /

Durch Johann Heinrich Beyer / Ihrer HochFürstlicher

Durchleucht Buchdruckern / im Jahr 1673.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or reference number.



21 H. M. II 442

Faint, mostly illegible handwritten text in the middle section of the page.



Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Einnach vor einiger Zeit eine so genante außführ-
liche Deduction, aus Licht kommen/ welche von gar wenigen Widersetzigen
Gülich- und Bergischen Erbgebuldigten Vnderthanen/ und Landtsassen vom
Adel/ underm Nahmen der Gülich- und Bergischer Landtsständen/ von Ritter-
schafft in offenem Druck außgeben/ und hin- und wieder/ sonderlich aber in
denen benachbarten Städten/ und Landen öffentlich spargirt/ auch im Heil. Römischen Reich
bey verschiedenen Chur- Fürsten/ und Ständen/ divulgirt worden/ warin man wargenomen/
daß der Durchleuchtigster Fürst/ und Herz/ Herr Philipp Wilhelm Pfaltzgraff
bey Rhein in Bähern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Herzog/ 2c. beyder Fürsten-
thumben Gülich und Berg Rechtmäßiger/ und Erbgebuldigter Landtsfürst/ und Herr mit aller-
hand schwären calumnien/ groben Bezeichnungen/ und imputationen/ auch fast Ehren-
losen Beschuldigungen/ an hohem Fürstl. respect/ reputation/ Hoheit/ und Würden/ nit
allein ganz unverdient/ und straffbahrer Weise angegriffen/ sondern daß auch solche außge-
sprengte Schrifte mit vielen Unwarheiten/ auch unerfindlichen/ und irrigen assertis angefül-
let/ in Meynung/ damit diesem vermessenen Beginnen etwa eine Farbe anzufreichen/ gestalt
in besagten divulgirtem scripto einen in der jenigen Augen/ welche auff den Grund der
Sachen nicht eben so genau sehen können/ etlicher massen äußerlich scheinenden/ aber doch gar
aus schlechtem Stoff zusammen gesticktem Deckmantel/ (als wann nemblich höchstgedachte
Seine HochFürstl. Durchl. denen also sich ungleich außgebenden Landtsständen/ wider ihre
Freysheiten/ privilegia/ altes Herkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit/ so dann
gegen einige von der Röm. Käyserl. Maj. erlangte decreta, rescripta, und Endurtheilen/
wie weniger nit gegen Ihrer HochFürstl. Durchl. selbstn/ und dero Herren Vattern höchst-
seligsten Andenckens gepflogene pacta, reversalia, Land. Tags Abscheide/ und contractus
verschiedene viele Beschwärmis zufügen/ ja denselben contraveniren/ und dabeneben gegen
obgemelte ihre gerechtfambe/ zu ihrem/ der gesambter Vnderthanen/ und lieber posteritat un-
erseslichem präjudis/ einen also genannten Haupt/ und Neben. Reccis novæ alicujus legis
fundamentalis/ den sie Gewissens halber underthänigst nicht annehmen könnten/ einzuführen
Sich understehen thäten) umbzuhangen/ und damit diese gegen ihren Erb- und gebuldigten
Landts Fürsten und Herren unerhörter Weis vorgenommene Thathandlungen/ zubedecken
sich gelüsten lassen; Und man sich die Gedancken leicht machen kan/ daß die Authores mit
solcher im ganzen Römischen Reich teutscher nation nie gehört- noch erlebter procedur/ Ihrer
Käyserl. Maj. so dann allen hohen Chur- Fürsten/ und Ständen des Reichs/ auch außwendig-
gen Potentaten/ und Herrschafften zu Seiner HochFürstl. öffentlicher Beschimpffung/ und
unverschuldeter denigration allerhand ungleiche impressiones zu machen sich quovis modo
beseiffentlich bemühen. Als ist zu jedermännigliches besser/ und beständiger/ auch gründlicher
und auffrichtiger information, auff vorgemelte des Reichs constitutionibus zuwider/ von
Erbgebuldigten Vnderthanen/ wider ihren Erbgebuldigten Landts Herren in offenem Druck
spargirte Schrifte/ und dero selben auff handgreifflichen Ungrund bestehende puncta nach-
folgender warhaffter Berichte auß wolgemeintem/ auffrichtigem patriotischen Gemüht/ red-
licher Meynung/ und intention/ wie nicht weniger auß Liebe zum Vatterland/ und zu Sei-
ner HochFürstl. Durchl. dragender underthänigster devotion/ schuldigstem respect/ trew-
und gehorsamb/ auch Ehren und Gewissens halber/ warauff ein jeder trewer Patriot/ und
Vnderthan bey solchem scripto pag. 34. prope finem angewiesen wird/ hiemit küniglich/ je-
doch unpartheylich/ und umb der ganzen ehrbaren Welt Seiner HochFürstl. Durchl. offen-
bare Vnschuld publicè zu manifestiren/ absque passione, & affectibus zu Papier gebracht/
waben zu forderst ein jeder uninteressirter/ auch unpræoccupirter in obacht zu nehmen/ in
gebühr gebetten wird/ daß gleich wie Seine HochFürstl. Durchl. von Zeit dero angetrette-
ner Regierung/ die Wolsahrt/ tranquillität/ und Ruhestand dero Erbgebuldigten trewen/
lieben Vnderthanen/ beyder dero Erb- Fürstenthumben/ und Landen Gülich und Berg auffso
höchst Sich angelegen sein lassen/ auch solche Fürst- Väterliche vigilanz/ Vorsorg/ und
wolgemeinte

wollgemeinte intentiones / gegen dero Getreue / Liebe Landstände / und gemeine Underthanen besagter dero Herzogthumen bey allen / und jeden Begebenheiten / in der that würcklich zu bezeigen keine Zeit / noch Gelegenheit vorbeÿ gehen lassen. Also dieselbe mit / und neben Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / und Fürstl. Gnaden zu Münster / als aufschreibende Fürsten und Directores des Westphälischen Krayses / des H. Röm. Reichs / als des geliebten Vaterlands teutscher nation Zustand ins gemein / dann auch die Gefährlichkeiten / so sich dem jetztgedachtem Westphälischen Krays / und mit hin höchstgedachter Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erblanden genähert / billig vor Augen gehabt / und zu Gemüth gezogen / und daher Ihrer Schuldigkeit / auch Ambts / un Landfürstl. Vaterlicher Vorsorge gemein zu seyn erachtet / in zeiten zu vigiliren / und auff solche Mittel und Weg bedacht zu seyn / wodurch mit des Allerhöchsten Beyst und dem ganzen Heil. Röm. Reich ein nützlicher Dienst geleistet / der Westphälischer Krays / und die hierin benente / sonderlich aber Seiner Hochfürstl. Durchl. demselben incorporirte Lande so viel möglich / von allem feyndlichem Einbruch / und anderen unrechtmäßigen Beschwerden gesichert seyn / und befreyet bleiben mögten / dazu aber kein mehr zureichendes expediens gefunden / als daß mit Hochstgedachter Chur- und Fürstl. Durchl. und Gnaden zu Brandenburg / und Münster / durch eine nähere Verständniß / wie es Landstände davor auß Eiffer zum Vaterlandt selbst in dergleichen mehrmal rühmlich vorgeschlagen / sich zu sammen gesetzt / und nach Anlaß des Münsterischen Friedensschlusses / als des ganzen Röm. Reichs fundamental Gesetzes / und anderer Reichs Verordnungen / im Jahr 1671. den 7. April. durch dero abgeordnete Rätthe zu Bielefeld / eine defensiva Alliance abhandelen / und schliffen lassen: Welchem nach seine Hochfürstl. Durchl. in selbigem Jahr auff den 4. Junii einen gemeinen Gültich- und Bergischen Land-Tag ordentlich aufschreiben / und denen erscheinenden Landständen auß Ritterschafft / und Städten nicht allein das jetzt gemelter massen geschlossene foedus defensivum / sondern auch / dazu man doch Seine Hochfürstl. Durchl. obligirt gewesen zu seyn / nicht glauben kan / die Bräthen / so Seine Hochfürstl. Durchl. dazu bewogen / durch eine öffentliche Land-Tags proposition vortragen / und zugleich erinnern lassen / neben nötiger Besetzung der fassen Plätze / sich wegen Anwerbung der zu substruction solcher außgerichteten foederis / ihres theils erforderter nötiger Mannschafft eines solchen modi zu entschließen / welcher Ihrer Hochfürstl. Durchl. Landt und Underthanen mit genauster Einziehung der Kosten zum erträglichsten fällen können / dabey Dieselbe dann auch höchlich contestirt / daß auß sonderbahrer Liebe / und Landtsfürstl. Vaterlicher Vorsorge nichts mehrers / als alle mögliche Erleichterung verlangen und suchen thäten / Sich auch keinen weg würden aufffallen lassen / der zu mehrer Erhebung / und Verschonung der Landen dem effect zureichig / und mit Nutzen practicabel seyn mögte: massen dann Seine Hochfürstl. Durchl. zu Erreichung solchen desiderirtem scopi zwar selbst einen solchen modum abfassen / und denen Landständen vorlegen / gleichwol denselben frey / und heimstellen lassen / einen anderen zu der Landen nach mehrer sublevation dienlich / und thunlichen Vorschlag / durch den doch obgemelte Beybring- und Unterhaltung der Manichoff nicht gesteckt würde / underthänigst an hand zu geben / mit gnädigstem Erbieten / denselben gern anzunehmen / vnd Sich also gnädigst zu resolviren / wie es so wol dero eygen / als Ihrer getreuer lieber Landständen vnd Underthanen Wolsfart / Sicherheit / auch möglichste Erleichterung erforderen mögte: Nachdem aber der zeit Landstände weder die Besuegnuß des zu auch Ihrer / vnd der Ihriger eygener securität / vnd conservation gemachten foederis defensivi / noch die nichts anders / als höchste Gefahr anbedrohende conjuncturen erwogen / vielweniger Ihrer Fürstl. Durchl. Erw. Landtsfürstliche vigilanz / vnd Vorsorge erkennen wollen / sondern mit hindansetzung aller von Seiner Hochfürstl. Durchl. dazu sonderbaher instruirten Rätthen vorgestellten beweglichen motiven / ohne einige schuldigste und gehorsamste Erklärung / anfänglich die Zulassung des Gültischen Syndici Licentiaten Wülheimb (welcher restantibus actis publicis / einige zeit vorhin / Ihre Hochfürstl. Durchl. de intractatione pactorum / quae essent juris gentium / vnd ohne deren Besthaltung / Land / vnd Leuthe / Fürsten / vnd Underthanen nicht beyammen stehen / noch handien könten / ungezimmender Weiß / vnd zwar wie Landstände folgendes so wol bey wehrendem besagtem Land-Tag / als sonst in scriptis publicè gestanden haben / auß Ihrem Befelch vnd Geheißch præmeditato

schriffte

schriftlich inanimirt / vnd dadurch Seine Hochfürstl. Durchl. am Landesfürstl. respect
 höchst verletzt / vnd auff solche Weis verursacht hat / daß derselb von denen Geheimen Herrn
 Råthen biß zu gebührender satisfaction / zu denen Land-Tagen nicht zugelassen worden) als
 Ihren vor gebenen Beystand / ohne reflexion. der von demselben unverschuldter dingen durch
 so schwere imputation / vnd calumnien obgedachter massen gröblich laidirter Hoher Fürstl.
 dignität / mit sonderbahrem Eyffer einständigst zu suchen nicht allein / sondern auch ferner
 mehrgemelte dem Münsterischen Friedensschluß gemees / zu Bilsfelt geschlossene hochnötige
 confederation / als einseitig / vnd welche ohne Ihr zuthun / oder Vorwissen abgehandelt /
 vermeintlich zu censuriren / vnd dadurch mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. gleichsamb in ein
 condominium zu treten / vnd neben Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / vnd
 Fürstl. Gnad. zu Münster / dem angeregten Friedensschluß / vnd allen Reichs Satzungen zu
 wider / gleichsamb eine concurrentz sich zu attribuiren vermessenlich vnderstanden haben.
 Folgende auch bey noch wehrendem Land-Tag der heimbelassener Råthen / Ihnen Landstän-
 den vorgestellter vielfältiger remonstrationen ungeachtet / zu Bewürkung mehrgemeltem
 fcederis / vnd Vnterhaltung der dazu bedürfftiger Manschafft auß bestieffenem / verfestlichem
 Vngehorsamb / sich auff ein gar geringes / und bloß auff 24000. Thaler erklärt / vnd damit
 ebenfals verursacht / daß niemand vernünftig anders judiciren können / als daß es nur zu einer
 Beschimpfung / oder vielmehr zu Verhinderung der so hoch nötiger Lands defension ge-
 meint / nachdemahlt es lang nicht zu Anwerbung der Manschafft / vielweniger zu derselben /
 wie auch Vnterhaltung der fortifications Gebau (beyder im Landt situirter nötiger Bestun-
 gen Göllich und Düsseldorf zu geschweigen /) auff einige Weis zu länglich / welche despectir-
 liche Erklärung Seine Hochfürstl. Durchl. auch darumb nicht annehmen können / weil dies-
 selbe weder vor Sich / nach zu Behueß dero Cammer / sondern nur alles zu des Vatterlandes
 Sicherheit / defension / vnd securität intendirt / hingegen aber Ihre die Landstände mit
 einem so unbilligen Erbietten / (da sie gleichwol bey dieses Wercks deliberation / wo nicht ein
 mehrers / dannoch vor gewis wol eben so viel auffm Land-Tag / zu der gemeiner armer Vnder-
 thanen großem Last / vnd Beschwer / ohne Nutzen verzehret haben) begegnet. Es haben dan-
 noch Ihre Hochfürstl. Durchl. dero Fürstl. Vatterliche Liebe / Treue und vigilanz von dem
 Vatterland nicht abgewendet / wohl aber die vor Augen stehende grosse Gefahr / so bereits
 dahemahlen bedrohlich angeschienen / zu Herren gezogen / vnd weil Landstände gegen alle
 bessere Zuversicht / auff die denselben beschehene proposition / wie die bedürfftige Mittel zum
 gelindesten / und dem Vatterland am erträglichsten beyzuspringen / sich zu unverantwortlichem
 hazard des Vatterlands / ganz ungehorsamblich bezeigt / haben Ihre Hochfürstl. Durchl. als
 Landstände zum andern mahl / ohne einigen Abscheid den Land-Tag abrumpiret / auch ohne
 gewöhnliche dimission davon gangen / noch etwas zu obgemeltem End einwilligen wollen /
 zu Erhaltung Hoher Lands Fürstl. reputation / vnd respects / auch zu adimplirung mehr-
 gedachten fcederis / auß Liebe zum Vatterland / zu möglichster defension Ihrer anghörig-
 er Landen vnd Vnderthanen / alle vorsorgliche Vernehmung angeordnet / vnd ex iure sibi sta-
 tibusque imperii competente die notürfftige Mittelen auff's erträglichst beybringen zulaf-
 fen / sich benötiget befunden. Nachdemahlt Seiner Hochfürstl. Durchl. weder gerahen /
 noch verantwortlich gewesen were / umb solcher angegriffener Widersetzigkeit vnd Vngehor-
 sams willen / die andere nach treue / vnd gehorsambe gebliebene Vnderthanen jedem zu einem
 Raub / und devaluation zu exponiren / vnd unschuldig leyden zu lassen: nach welcher Widers-
 setzigkeit sich Landstände ferner so weit vergessen / daß unangesehen Seine Hochfürstl. Durchl.
 denselben auß Landesfürstlicher autorität die privata conventicula bey Straß zum offtern
 verbieten lassen / solche auch per Auream Bullam Caroli IV. bey hoher Straß / vnd seit-
 hero durch mehr andere Reichs - Satzungen / vnd Käyserl. Wahl Capitulationes denen
 Vnderthanen alles Ernstes inhibirt / auch von den vorigen Herzogen zu Göllich / Cleve vnd
 Berg sothane ohn des Lands Fürsten Vorwissen / vnd erlangte Vergünstigung / anstellende
 Beschreibungen / vnd privat Zusammenkunfften so gar bey Leibe Straß verboten worden /
 Sie dannoch zu Nachbezeugung mehrer Halsstarrigkeit sich binnen der benachbahrter Stadt
 Cöllen zusammen gethan / vnd mit einem solchem von Vnderthanen unerhörten / vnd unge-
 wöhnlichem juramento / bey Verlust der Seelen Heyl / vnd ewiger Wolfahrt / ohne Vorbe-

halt einiger mental restriction ärgerlich / vnd zu weit aufsehenden gefährlichen Händelen / under sich vinculirt / ja die dazu beruffen vnd erschienene Statische Deputatos (deren doch einige solchen unerhörten gefährlichen Ahd aufzuschweren sich Gewissens halber difficultirt / sondern davon gangen) dahin verleitet / daß ihren Principalen / vnd Committenten ab dem / was bey solchen hochverdächtigen beschwornen conventionen verhandlet / niche einmahl parte geben dörfen / sondern alles bey sich vnd in Enge zu halten sich äydlich verbinden müssen / gestalt die Haupt-Städte selbst ab deren negotiation nichts penetriren können / vnd daher bewogen worden / Ihren zu der convocirter Zusammenkunft auff gutes Vertrawen / vnd Glauben vorhin abgeordneten Deputatis / welche auff ungewöhnliche vnd hochverdächtige Weise heimlich vnd ohne Vorwissen deren Principalen etlich mahl beschrieben worden / daß ferner Erscheinen scharff zu inhibiren / massen auch Ihre Käyserl. Maj. daran / wie der vermeinten Deduction beygelegtes rescriptum sub Lit. E. außweiset ein Mißfallen gehabt / vnd in einem an die Landstände ergangenem allergnädigstem rescripto solche äydliche Verbindung / vor fast ärgerlich / vnd daß dieselbe keines wegs zu gestatten / am 1. Septembris offibefagten 1671. Jahrs allergnädigst erkent haben.

Vnd ob schon auff diese vorgedachter massen beschworne Verknüpfung / mit hindansetzung der Käys. allergnädigster improbation, Landstände Ihr verstocktes widriges Gemüth an tag zu legen / auch Seine Hoch-Fürstl. Durchl. in. und außser Reichs / vnd sonderlich bey Ihrer Käyserl. Maj. verkleinerlich zu traduciren / ja mit Wort / Wercken / vnd Schrifften / fort mit allerhand harten Anzügen zu diffamiren / auch gegen Ihren Erb- vnd Lands-Fürsten an solchem Ungehorsamb noch ferner so weith contumaciter zu verharren / sich vermessenlich gelüsten lassen / daß auch Seine Hoch-Fürstl. Durchl. zu ein und anderer Lands-Fürstlicher nötiger Verordnung gleichsamb necessitirt. So haben dannoch mehrgedachte Seine Hoch-Fürstl. Durchl. deme allem unangesehen / auß angebohrner Hoher Fürstl. Clemens / vnd Güte / auch zu Bezeigung dero zu Ihnen Landständen nach habender gnädigster propension denselben / wann vermittelst schuldiger submission / vnd underthänigster Erkenntnis Ihres in viele wege begangenen groben Verbrechen / bey Ihrem rechtmässigen Erb- vnd Landsfürsten sich wiederumb zu Lands-Underthanen Trew / vnd Gehorsamb einstellen würden / dero Landsfürstl. Väterliche Hulden / vnd Gnaden / wie auch Dieselbe als ein trewer Vatter / seine trewe Kinder zu umfassen gnädigst miltigst offerirt / vnd erbotten / darzu auch Seine Hochfürstl. Durchl. dero Gnadenthür von selbst gnädigst eröffnet / vnd ein rechtschaffen begründtes Vernehmen / zwischen Haupt und Gliedern zu restabiliiren / alle Fürstl. Väterliche Mühe angewendet / zu solchem End auch die gehorsambe Süllich / vnd Bergische Landstende abermahl zu gemeinem Land-Tag gegen den 9. May des Jahrs 1672. binnen dero Residenz Stadt Düsseldorf zu erscheinen beschreiben lassen / Vnd so gar zu Erlangung solchen von Ihro hochverlartgen intents, mit Verlassung dero selben Fürstenthumbs Neuburg sich dieser dero Herzogthumben vnd Landen gnädigst genahert / vnd zu Einführung einer desiderirter beständiger harmonie ahn dero Fürstl. Väterlicher Vorsorge gar nichts ermangeten lassen; Allermassen zu Fortsetzung solchen heylsamen Wercks auß Mittel Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. geheimden Rächen ein / vnd andere deputirt / umb der Landstenden habende Gebrechen anzuhören / vnd hingegen denselben Ihrer Hochfürstl. Durchl. competirende jura territorialia / vnd davon dependirende prerogativas / auch Hohe Fürstliche Gerechtsambe vor Augen zu legen / Wobey dan Seine Hochfürstl. Durchl. denen Landstenden auß denen des Heil. Röm. Reichs fundamental / Sakungen / vnd Befehlen / benentlich auß der Guldnen Bull / vnd ferner darauff erfolgten Reichsverordnungen / vnd constitutionibus / vornemblich aber auß dem Münsterischen vnd Dñabruggischen Friedensschluß / wie auch auß verleihten / bevorab aber der seßigen Käyserl. Maj. Wahl-Capitulationen ad oculum remonstriren lassen / welcher massen dieselbe zu dero Ihro abgedrungenen / vor vnd nach / besönder aber in puncto descriptionis bonorum / (warin die von der Ritterschafft als meist begütete / vnd interessirte sich allein / vnd ohne einige die geringste befügte ursach opinirte / die Haupt-Städte aber bey dero Römischer Kay. Maj. daß damit wol zu frieden / under dero Stadt Siegeten vorhero in scriptis allerunderthänigst öffentlich contactirt) wie imgleichen in puncto prohibitorum conventicularum, nec non cassationis einiger von denen Landstenden

stenden

stenden angetrübten/denen vor angetregten publicis imperii iuribus repugnirender gefährlicher unionum / und darauß vermeintlich fundirten juramenti / wie auch sonst zu einen/und andern hohen Landsfürstl. Amts/und Gewissens halber publicirte Verordnungen befügt; so dann zu denen/in dem Haupt-Recess ordentlich recensirten iuribus, die sich Landstende theils vermeintlich zu attribuiren/ohne Fug/und Rechte understanden habt, als Ober-und Lands-Herr allein berechtiget/ die Landstende aber gar ungleich daran/ und unbefügt gewesen seyen/Seine Hochz. Durchl. deß als hin und wider/und sonderlich bey der Röm. Käys. Maj. underm schein/das wider die in dem mehrgemelte scripto angezogene privilegia, reversales, contractus, pacta, conditiones, Käyserl. decreta, rescripta, und was dergleichen mehr von denenselben zum schein/sedoch ohne Grund, narrirt worden/ gehandelt/unverantwortlich/und wider die liebe warheit in scriptis zu traduciren, und bey aller höchstgemelter Seiner Käys. Maj. auff ungleiche narrata ein-und andere rescripta zu impetiren: sonderlich dahe bey vorgemelter deputation die begründte remonstrations geschē/das denen iuribus statuum imperii, die nominirte privilegia, contractus, pacta, reversalia, und was dergleichen mehr ist/im geringsten nit derogiren/Seine Hochz. Fürstl. Durchl. auch solche des H. R. Reichs Chur-und Fürsten / warunder Seine Hochz. Fürstl. Durchl. sich mit rechnen / und warunder dieselbe undisputirlich mit begriffen seynd/competirende iura/ quae ossibus principum in harere dicuntur/ zu Ihrer und dero währter posteritāt præjudiz / und Nachtheil nicht zu abdiciren / nach anderen/ besonder aber dero Underthanen / und Mediat-Ständen / welche als subditi dergleichen keines wegs vehig seyn könnē/per pacta, aut alio quocunque modo zu communiciren vermögen. Es haben nit weniger hochstg. Seine Hochz. Fürstl. Durchl. bey mehrgemelter conferens anwesenden Ständen durch dero dazu verordnete deputation mit gutem beständigem Grund anweisen lassen / das sie die tempore belli, ac motuum imperii impetirte Käyserl. decreta, rescripta, und Endurtheilen / wie auch reversales, conditiones, ac pacta, und was sie davon zu dependiren anmaßlich sustiniren wollen / zu ihrem vermeinten Vortheil / und zu Nachtheil Ihrer Hochz. Fürstl. Durchl. competirender Reichs-kündiger iurium, nit anziehen können. Sintemahlen deren keines recipirt, theils auch contradicirt / und wie hierunden loco congruo angewiesen werden solle / diese Landen nit concerniren/und sonst vernichtet seyn. Sonst Reichs- und Welt kündig / das dergleiche zu præjudiz der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs habenden regalium, iurium, privilegiorum, ac immunitatum, bey denen vorgewesenen Kriegstrouben / vorgelauffene Streitigkeiten / und occasione deren beschehene Eingriffe/ Enderungen/und mutationes / auff welcherley Weise solches nur geschehen seyn mag/ durch den letzteren allgemeinen Münsterischen Frieden Schluß communibus imperii statuum, ac aliorum compaciscentium votis, ac suffragiis respectivē niedergelegt/ annullirt/und aufgehoben / und die Reichs Chur-Fürsten/und Stände quo ad dignitates, regalia, iura, ac privilegia, plenariē restituirt/und in vorigen Standt / warinn sie deren ante destitutionem quomodocunque factam gewesen / annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, vollkommenlich hergestellt / und redintegirt / noch denselben permittirt / dergleiche Ihnen ex publicis imperii sanctionibus addicirt / und anklebende Gerechsambe zu Nachtheil deren successoren / welche vermög gemelter Reichs-Satzungen Ius quæsitum, ac radicatum vor sich haben / anderen die dazu von Geburt/ Blut/und Stands wegen nit capabel/ zu participiren.

Auff gleiche Weise haben mehr hochstg. Ihre Hochz. Fürstl. Durchl. mit beständigen unhinderereiblichen fundamentis darthun und erweisen lassen/ das sie in einem/ und anderen von Lanstenden auß etwa bezeigter eigennützigkeit/sedoch ohne Grund/vermeintlich cavillirtem/gleichwol de sæculo ad sæculum deducirtem gutem altem Brauch fürtrefflich begründet/und selbigen so viel injuria temporum daran underlassen/zu continuiren höchst befügt/und berechtiget; hingegen Landstende in ihren zu Nachtheil aller Ihrer Hochz. Fürstl. Durchl. competirender Landsfürstl. iurium, anmaßlich behaupteten Gewonheiten/neque in ullo privilegio fundirt seyen/nach dazu einige rechtmäßige possession anzuziehen hetten/wie solches suo ordine ac loco zu deß Schrifft-Dichteren confusion hernacher auffrichtig deducirt/und angewiesen werden solle. *Massen man an diesem Ort das exemplum*

der Fürstl. Råthen anziehen thut / welche von einem saeculo ins andere / und so gar / biß ins Jahr 1649. von seiner HochFürst Durchl. Herren Vatteren / vnd bey dero angetretener Regierung von Ihro selbst / wie die widrige Beilage sub N. 11. aufweist / als membra statuum zu ordentlichen Land Tagen jedesmal beschrieben / vnd nach Erlassung der jenigen Pflicht / wamit sie den zeitlich regierenden Herzogen verwand gewesen / mit übrigen Landstenden von Ritterschafft ein corpus gemacht / den deliberationibus beygewohnt / vnd dasjenige berathschlagen / handeln / vnd schliessen helfen / was jedesmahls des Lands / vnd zeitlicher regierender Landesfürsten / vnd Regenten Wohlfahrt erfordert hat.

Nach dem nun Landstende von Ritterschafft / vnd Städten festgemelten alten Herkommens gnugsamb überzeugt / vnd die ayds erlassene Fürstl. Råthe / so wol auß Ritterschafft / als denen / so von denen Gålich / vnd Bergischen HauptStädten zu dahemaligem Land Tag deputirt / vnd in Ihrer HochFürst Durchl. Pflicht begriffen gewesen / zu denen deliberationibus einmühtig / vnd ohne Widerrede admittirt / haben gesambte Landstende auß Råthen / Ritterschafft / vnd Städten nach obgemelten allerseits beschehenen remonstrationibus eine zu intendirtem Zweck / der vorhabender guter / bestendiger / gnädigster / vnd underthånigster Harmonie zählendes / von Ihro HochFürst Durchl. zusamen gebrachtes concept / eines beständigen / ewigwehrenden fundamental Land Gesetzes / auf mehr gedachtem / ordentlichem / außgeschriebenem / vnd immerhin wehrendem Land Tag / dem hergebrachten / gewöhnlichen Gebrauch nach / als vorhero auß das ohne Fug / vnd Ursach / underm Schein zugestossener Krankheit sich subducirten interim Gålichen Directoris / vnd Syndici (so auß beschehene vielfältige gütliche Erinnerungen ihre function zu verrichten unfugsamblich detractirt / vnd der gewöhnlicher / vnd rechtmäßiger Director des Fürstenthumbs Gålich zeitlicher Erb Marschack nit bey der Hand / sondern außser Lands gewesen) ein ander interim Director / vnd Syndicus legitimo modo angestellet / bey ihnen in allen Collegiis more hactenus usitato re-ac conferendo zu überlegen / darüber eine vnd andere underthånigste monita / vnd Erinnerungen mit schuldigstem respect vorzubringen / auch sich außs best dabey zuverwåhren / nicht ermangelt / vnd endlich / daß eine geraume Zeit mit Fleiß / vnd Arbeit under ihnen concertirtes project also pro fundamentali lege patriæ in underthånigster / schuldigster devotion anzunehmen sich bey erstatteter gewöhnlicher / underthånigster relation gehorsambst erkläret ; Welche treu / gehorsambste Erklärung Seine HochFürst Durchl. ebenfalls in Gnaden auß / vnd angenommen / vnd darauf den von diesen wenigen außgetretenen Adlichen Landsassen selbst / jedoch mangelhaft beygelegten Recels / under Fürstl. Hand / vnd Siegel / underm 5. Nov. 1672. gnädigst extradirt / wabey auch diese begeschlossene Handlung an dem hochlöbl. Råyß. Reichs Hoff Rath mit formal / vnd tolemer renuntiation auß die daselbst vorgenommene / jedoch von Ihrer HochFürst Durchl. jederzeit widersprochene vermeinte Rechtfertigung / cum revocatione procuratorii notificire / auch vndero gehorsamen / vnd trewen Landstenden / so wol bey dessen extradition / als bey dem darauff im Jan. 1673. ersfolgten gemeinẽ Landtag in schuldigstem gehorsamb / treu / vnd devotion dabey beständig zuverharren mündlich vnd schriftlich zugesagt worden. Es haben immittels diejenige / so underm Namen der Gålich / vñ Bergischer Landstenden von Ritterschafft / gegen ihren rechtmäßigen Erbgebuldigten Landesfürsten / vnd Herrn / die mehrgemelte Schmähschrieffe ins H. R. Reich zu divulgiren sich strafbarer Weis understanden / von dem bey wehrende ordentlich außgeschriebenem / vnd continuirtem Landtag bestandnem wahren corpore der Landstende von Ritterschafft / vñ Städten under allerhand simulirten pretextibus / jedoch ohne gewöhnliche dimission / vnd gnädigste Brlaub / sich vor vnd noch heimlich subducire / vnd zu Einfolg deren / binnen der Stad Eöllen vermittels vorhero ärgerlich beschehener von Ih. Råyß. Maj. selbst aller gnädigst improbirter aydlicher Verknüpfung / angefangenen colligationen / sich gefährlich rottirt / vnd die under so gefährlichen conjurirten Verbindunge verborgene Widerbigkeit / öffentlich an tag gegeben / in dem Seine HochF. Durchl. gegen alle schuldige treu / liebe / vnd gehorsamb / welche Landstende und dero Vorfahren so wol Seiner HochF. Durchl. Herren Vattern / als Ihro selbst vermittels außgeschwornen Erbbuldigungs ayds am feyrlichsten zugesagt / an dero hoher Fürstl. Person / Ehren / vnd Hochheit / dermassen schändlich angegriffen / daß auch diejenige / so Under ihnen /

nach

179

nach einen funcken andpflüchtiger Trew / Gehorsams / vnd auffrichtigen patriotischen Gemuths in sich gehabt / sich darahn höchstes gedärgert / von solchen außgetretenen vnd abgesonderten von selbst separirt / vnd in Seiner Hochfürstl. Durchl. Landesfürstliche Armen gehorsambst geworffen / auch von deroselben / als einem getrewen Vatern zur Gnaden auff / vnd angenommen worden. Vnd haben diese obgemelter massen von dem ganzen wahren corpore entzogene wenige particulares die ganze ehrbare Welt in dem gröblich zu abusiren sich understanden / daß sich in obgemeltem scripto vor die wahre Landstende aufzugeben / vnd die qualität des veri corporis statuum provincialium, so in Räten / Ritterschafft / vnd Städten jederzeit bestanden / vnd nach thut / arroganter, & sit venia, verbo, falso zu assumiren / auch auff solche Weiß mit usurpation dieses Nahmens die getreue / vnd gehorsambe wahre / vnd auff continuirtem Land. Tag immerhin zusammen gestandene Landstende in ihren Vngehorsamb zu involviren / sich nicht entfärbt / da sie dannoch in ihren offgemelter injuriöser Schrift pag. 4. §. So haben sich dannoch. Item pag. 5. & pag. 7. circa fin. mit klaren Worten außdrucklich bekennen / daß in hieoben besagtem 1672. Jahr der in Ihrer Hochfürstl. Durchl. Residenz Stadt Düsseldorf außgeschriebener Land. Tag / biß ans End desselben Jahrs schier continuiret habe / vnd daß der hieoben vermelter Haupte. Recels daselbsten von Räten / Ritterschafft vnd Städten communibus votis adjustirt / vnd von Ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigst extradirt seye: Vnd isto nicht weniger evidens / daß kein Land. Tag ohne Landstände seyn / noch continuirt werden könne / vnd gleich dann nach Anlaß der abgeonderter weniger vom Adel / so in zehn ad zwölf Personen bestehen / vnd keine Haupte. Städte bey sich haben / vorgedachter rundlicher Bekennuß / der Land. Tag binnen der Hochfürstl. Residenz continuirt / wie in Warheit geschehen / also muß necessariö folgen / daß eodem tempore / wie auch nach geendigtem solchem / vnd folgendes in Ianuario sechsauffenden Jahrs in eodem loco reasumirtem Land. Tag / ohne ordentliche vom Lands Herren Herkommende / vnd ex jure superioritatis fließende Beschreibung anders wahre kein Land. Tag seyn / nach Landstende ohne Vorwissen Seiner Hochfürstl. Durchl. irgendwohe / nach anderster / dan besagter massen / in dero Residenz zusammen kommen seyn / wie auch evidentere nicht geschehen / Ingleichen muß ex præmissis hisce verissimis ebenfals inevitabili sequela nothwendig folgen / daß diejenige / welche bey continuirtem gemeinem Land. Tag / die von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. dem ganzen Corpore vorgetragene hochwichtige motiva / rationes, vnd argumenta nit anzunehmen sich verbunden / vnd folgendes von dem subsistirenden corpore der wahren Landstenden von Ritterschafft vnd Städten sich obgemelter massen heimlich entzogen vnd subducirt / auß sich selbst ohne hergebrachte rechtmessige conuocation / sich nit zusammen thun / keine Landstende / nach deren corpus (so allein die von der Hoher Landesfürstl. Obrigkeit auß Landesfürstl. authorität beschriebene / vnd in loco à Principe assignato comparirende Ritterbürtige / vnd Städtische / nunmehr auch nach wieder eingeführtem altem löblichem Brauch die außs erlassene Räte zugleich / vnd mit constituiren. Nicolaus Myler tract. de Princip. ac Statib. Imp. Rom. German. eorumque præcipuis iuribus cap 45. de conventibus provincial. §. 2.) repräsentiren / noch uti tales nomine statuum (ohne gnugsame von ganzem Corpore Nobilium / ac Civitatum herfließende authorization) etwas handelen / thun / oder lassen können / oder mögen / sondern es wird ein jeder vernünfftig urtheilen / daß diejenige / so ohne erforderliche gnugsame Vollmacht / vnd qualification, nahmens der wahrer / vnd gehorsamer zusammen stehender getrewer Landstenden von Ritterschafft / dergleichen zu attentiren / vnd zu solchem End außwendig / als binnen der Stadt Eöllen sich zu rottiren / vnd hauffen Willen / vnd Wissen des veri corporis, allerhand machinationes vorzustellen underfangen / solches under keinem Schein Rechtens vor Gott / vnd der ganzen Welt verantworten können.

Was nun aber solchen Widersetzigen in ihrem sub hoc ficto nomine spargirten schriftlichen / fast calumniösen Beschuldigungen / vnd traductionibus, vor Glaub beyzumessen seye / läßt man die ganze ehrbare Welt / vnd einem jedwederen, so nur diesen außbechteschaffenen patriotischen Herken ohne einige die geringste passion / vnd eygennuhtiges

interesse deducirten wahrhafften Bericht gegen das widrige unwahres/ vnd schandliches Schrifft-Gedichte mit unpraoccupirtem Gemüth zu ponderiren Beliebens-tragen wolle/ unpartheilich urtheilen/ nachdemahl kein einziger passus, aut paragraphus in dem ganzen Scripto begriffen/ der nit neben vielen gegen Seine HochFürstl. Durchl. aufgezossenen unbefügten calumnien/ vnd schwären injurien/ mit allerhand groben unwarheiten/ wie mans mit der authorum Vrsaub sagen muß/ angefüllet. Solches nun auff jederen punct ordentlich anzuweisen/ erfordert die unumbgängliche Notturn/ hiebey die vorgängliche nötige Erinnerung zu thun: Zum ersten/ daß die von denen abgetretenen wenigen particularibus bloßhin umb ihrer recht loser sachen einen vermeinten Schein zugeben/ angezogene/ von vorigen Graffen/ vnd Herzogen zu Gällich/ Cleve/ vnd Berg rechtmässig erworbene Lands-Privilegia/ Freyheiten/ immunitäten/ gute Gewönheiten und Gerechtigkeiten von Seiner HochFürstl. Durchl. bey ihrer vigour/ auch in ihrem esse vnd werth unbefrenckt mit allein jederzeit gelassen/ sondern auch von derselben bey dem/ ertheiltem Haupt Recess/ neben deme/ was weyland dero hochgeehrter Herr Vater am 25 Septemb 1649. (als viel darin denen LandsFürstl. Gerechtsamben nichts zu wider begriffen ist) den Ständen zum besten Sich gnädigst erklärt/ vnd der Deduction sub num. 7. beygelegt gnädigst confirmirt/ vnd bestetiget worden. Zum andern ist hieroben fürzlich erinnert/ vnd sonst bekant/ daß die vorgebene res iudicatae Caesaræ, decreta, & rescripta durch den allgemeinen Wänsterischen Friedensschluß in so weit vernichtiget/ daß auch seine HochFürstl. Durchl. præjudicando legibus Imperii, posteritati, ac jus ex iis quæsitum habentibus selbige per pacta, aliave quacunque via nit ratificiren/ nach Stände (welche zu dergleichen Regalibus, iuribusque Principum, ac statuum imperii, quorum ossibus in hærent, sich nicht qualificiren können/ vnd darüber/ wie man indubitanter dafür halten muß/ zu præjudicis Ihrer HochFürstl. Durchl. wie auch dero Herren Väter hochseel. Andenkens/ mit Hindansetzung der allgemeiner Reichs-Satzungen nichts hat können/ noch mögen disponirt werden) vorgemelte Decreta, Rescripta, vnd mentionirte Käyserliche Endurtheilen (so viele Jahren vor dem Wänsterischen/ vnd Ohnabruggischen Friedensschluß/ als das ganze Röm. Reich in dem so lange Jahren gewestenen beschwerlichen Krieg involviret gewesen/ und die jura statuum imperii/ wie man niglichen bekant/ nit eben der Gebühr haben können beobachtet/ noch conservirt werden/ heraußkommen) zu ihrem vermeinten Vortheil anziehen können. Vielweniger haben Ihre HochFürstl. Durchl. einziger Iurium/ und Gerechtsamben/ vor angetretener Regierung/ vnd da Sie ab der Sachen ohne das nit informirt gewesen/ per pacta, aliave modo Sich begeben können. Gestalt auch drittens die pro mero prætextu sub num. 8. vom 22. Septembris 1641. beygelegte Erklärung darab das geringste Wort nit mentionirt/ und ist das sub n. 9. vermeldtes reversale auß dem Jahr 1649. vom 3. Novembris auff ungleichen Bericht zu præjudicis des status civici zwar erschlichen/ von denen Haupt-Städten aber/ so bald Ritterbürtige selbiges zum Vorschein zu bringen/ und dessen zubedienen sich angemasset/ auff gemeinem Land-Tag testantibus actis publicis öffentlich/ und mit solchem vigore contradicirt/ das dessen ganzer Begriff/ und Inhalt in keinem Theil bis auff heutigen Tag ad effectum kommen. Also haben auß obgemelten in den gemeinen Reichs-Satzungen fundirten erheblichen Vrsachen Seine HochFürstl. Durchl. mit demjenigen/ was sub nomine eines vermeinten pacti reciproci n. 10. beygelegt wirdt/ im wenigsten sich nit præjudiciren können/ und ist über das eine offenbare Unwarheit/ daß solch Vorgebenes vor Seiner HochFürstl. Durchl. Regierung/ Gott weiß/ auff was Weiß erschlichenes pactum/ in deme/ bey dem darauff nach Seiner HochFürstl. Durchl. erst angetretener Regierung/ im Jahr 1653. erfolgtem gemeinem Landtag/ aufgefertigtem Land-Tags Abscheid in der n. 11. beygelegter clausula concernente/ oder sonst einverleibt seye/ deßfals man sich ad literam dicti adiuncti beziehet. Vierdtens führen die sub num. 12. beygelegte conditiones ex Anno 1668. nach sich/ auff was vor einem gewissen intendirten Zweck/ und scopum dieselbe in omnibus ac singulis collimirt/ und Seine HochFürstliche Durchl. Landstende dabey diese dero Landen/ und Vnderthanen zu Erreichung solchen scopi keinerley zu involviren sinceritt haben. Das

nun über diese Landen/oder Vnderthanen in solcher gestalt mit Aufschreibung einiger Bel-
 deren / angestellter Verbungen / oder Recreuten / einiger massen beschwert seyn / wird
 kein ehrliebender Mensch Seiner HochFürstl. Durchl. mit Warheit nachsagen / oder nie-
 mand in Ewigkeit erweisen können. Derowegen dan so wol / was dieserthalb in 9. Wel-
 chem nach / pag. 2. als sonsten / daß Seine HochFürstl. Durchl. auff dero Råthen un-
 gleiches Einråthen / und Vorschlagen die Landstende dawider / wie auch wider die privile-
 gia / Freyheiten / reversales, pacta, contractus, uñ Landtags Abscheide gravirt / und belei-
 digt zu haben von denen Widerseßigen ungleich vorgeben wird / auf handgreifflichem Vn-
 grund bestehet ; Sintemahlen das dabey angezogenes Jagt-Edict in den Land-Rechten
 und Policcy-Ordnung sub tit. Vom jagen und Weydwerck / darab ein extractus sub lit.
 A. beygefügt wird / sa in ipsa naturali æquitate fundirt / und ahn sich billig und recht ist /
 daß durch restriction des omni hora, loco, ac tempore mißbrauchten vielfältigen schäd-
 lichen Jagens / wie in ipsomet Edicto vermeldt / so woll das Wiltpræt / Wiltfuhr / und
 Bahn verschonet / als hin und wider die liebe Früchten durch vielmahl unzeitig vorgehen-
 des Jagens ungetrenckt bleiben / gleich dan bey anderen Thur-Fürsten / Ständen und Herz-
 schafften das Jagen non absque ratione ad certum tempus, certum modum, imò ad
 certa instrumenta restringirt wird / und dergleichen bey Seiner HochFürstl. Durchl.
 Herren Vorfahren / und Herren Vatteren hochseeligster Gedächtnuß Regierungen / zum
 offtern geschehen zu seyn / gnugsamb erweislich ist ; und haben daher Landstände bey die-
 ser Seiner hochFürstl. Durchl. Landfürstlicher Verordnung auffer denen die mehr ihe-
 rygenes / dann der gemeiner Vnderthanen / und des lieben Vatterlandes interesse / und
 Wolsfahrt vor Augen haben / acquiescirt / und es bey Abhandlung des fundamental
 Haupte recessus nit einmal movirt / vielweniger dessen Einziehung gesucht / noch zu suchen
 Ursach gehabt / weil Landstenden gnugsamb bekant / daß Seiner HochFürstl. Durchl.
 niemanden die rechtmäßig hergebrachte / und mit Hundten also übende Jagt- Gerech-
 tigkeit / daß der Wiltfuhr kein Schade zugefügt werde / untersagt / und inhibirt haben.

Auff gleichmäßigen Vngrund bestehet / daß Seine HochFürstl. Durchl. bey dem
 zweyten punct in iuriösè insimulirt werden / daß sie nach geendigtem dabey vermeldtem
 Landtag und extradirtem Land-Tags Abscheid / über die eingewilligte summam / mehre
 Dienst-Geldere abgefordert / und außgeschrieben / Nachdemahl Landkündig / und nie-
 manden unbewußt / daß keine Geldere / sondern zu Vnterhaltung dero nötiger Bestungen /
 die in natura schuldige Dienstleistungen gefordert / wamit auch zu Besetz und Vnterhal-
 tung gedachter Bestungen und Guarnisonen / vermög süngerem Reichs- Abscheidis ex
 Anno 1654. §. 180. die Vnderthanen Seiner HochFürstl. Durchl. an Hand zu gehen von
 selbst schuldiz / und Ihro underehämigst zu dancken / wan sich die in natura schuldige Dien-
 sten / mit Gelt bezahlen / und selbige durch andere praktiren lassen.

Daß auch Seine hochFürstl. Durchl. auß Landfürstlicher Macht / und Gewalt die
 Landschafft Cassam mit arrest verstrickt / solches wird kein uninteressirter Ihro übel
 außzudeuten / vielweniger ein Vnderthan / und rechtschaffener Patriot zu censuriren
 befähigte Ursach haben. Nachdemahl bey Nachsehung der Land-Pfenningsmeisterei
 Rechnungen sich befunden / daß seither des Jahrs 1642. zu Behueß der Lands-Credito-
 ren / und Bedienten eine unaussprechliche grosse summ ad cassam einkommen / so von
 denen Landstenden hinwiederumb ihrem Vorgeben nach ad destinatos usus verwendet
 seyn solle / derowegen Seine HochFürstl. Durchl. als Landfürst / und Herr deßfals sta-
 tus editionem / wie auch eygentliche specificationem / und Nachweisung gnädigst de-
 siderirt / wie viel capitalia in besagtem Jahr beyden Fürstenthumben Gütlich / und Berg
 obgelegen / und von welchen dieselbe creditirt seyn. In deme nun Landstende / wie be-
 kant / mit solcher gnädigst geforderter edition etliche Jahren unbilliger Weise zu rück
 gehalten / so haben Seine HochFürstl. Durchl. Landfürstlichen Ambis / und Gewissens-
 halber / deme also länger zuzusehen billig Bedencken gehabt / sondern vermittels Versper-
 rung der cassæ / denselben die vorhero zu ihrer eygener vielfältiger gnugsamb bekant-
 Nutzigkeit / abutirte disposition über der armen Vnderthanen Geldere zu beschräncken
 sich hochgemüßiget befunden / wamit aber / wie auch / daß der Licentiat Mulsheim auß
 eigenen Verbrechen und Verschulden / von denen Land-Tagen eine zeitlang excludirt / und

abgewiesen / des Lands / und Landstenden privilegia, pacta, contractus, reversales, und andere ungleich angezogene Behülff / im geringsten gekränkct zu seyn / mit Wahrheit nit kan behauptet werden; dan Seine Hochfürstl. Durchl. als rechtmäßiger Landsfürst / und Herr zu solcher abgeforderter Nachweisung befähigt / besagter Licentiat Wultheimb aber / wie hieroben bereits gedacht / Seine Hochfürstl. Durchl. nicht auff die Weise / wie es von denen particularibus / denen derselb / wie einem jeden bewusst ist / ope, consilio, omnibusque viribus sich beypflichtet / zu desselben scheinbaren favour / und vermeinter exculpation pag 3. §. 4. in fast ungleichem sensu verblumet / und vorgeben wird / sondern in terminis positivis, ac claris de infractione juris gentium, und daß Seine Hochfürstl. Durchl. gegen den Vergleich de An. 1649. und Landtags Abscheide / gehandelt / ohne darzu gegebene Ursach / injuriosè beschuldigt: welches Verbrechen auch vom ganzen corpore (so denselben in seiner Vnsuge zu vertreten sich vorhero angemasset) und von ihme selbst / nach Aufweis der Landtags Handlungen in gehorsambster submission erkennet / und Er darauff negst vorhergehender cassation solcher calumniöser Schriffe / und dadurch bezeugter unterthänigst schuldigster satisfaction / zu denen Landtagen wieder admittirt / wabey sich derselb auch eingefundē / und seiner function eine zeitlang abgewartet / jedoch nachgehends diesen außgetretenen wenigen Adlichen Landsassen / und Vnderthanen / (die sich vor die wahre Landstende aufzugeben nit entschē /) associirt / und anhängig gemacht / und von den wahren Landstenden auß Rächen / Rittertschaft / und Städten sich separirt. Was auch ferner beym 5. 6. 7. 8. und 9ten punct pag 3. & 4. in princip. gemelter deduction angegeben wird / befindet man / so grobe Unwarheiten zu seyn / daß zu verwunderen / quā fronte der Concipist selbige habe vorbringen dörfen / und ist es sonderlich ein erdachtes Vorgeben / daß Seine Hochfürstl. Durchl. alle in Dero Fürstenthumb Gällich und Berg gelegene Ritterfrey / Adliche / Geistliche / und steuerbare Güter zu dem End auff gewisse Weis zu describiren durch ein publicirtes Edictum verordnet / daß dieselbe indifferenter ad catastroem gebracht werden sollen / welches Seiner Hochfürstl. Durchl. niemahl in den Sinn gekommen zu seyn / man wol / und umb zu mehr versichern kan / weil die Ursachen / warumb dieselbe zu solcher Landesfürstl. Verordnung bewogen in ipso Edicto guten theils begriffen / welche dahin gangen / und nach ziehen / damit durch Abstellung deren vor mehr als 30. Jahren hero geführter begründter Klagen / der durch heimliche / und auch wol gewalthatige Verschlag / und Verdunkelung der steuerbaren Landereyen / und dadurch verübten vielfältigen defraudationen / dem armen deswēgen hart getrucktem Bürger- und Bauersman anwachsender schwärer Last abgenohmen / vnd solcher eingeschlichener unverantwortlicher Verschlag durch ordentliche Landesfürstl. Rechts Hülf der Gebühr / und Ambs halber remediirt / und abgeschaffet werden mögte. Wamit aber Seine Hochfürstl. Durchl. zu denen / von einigen bey diesem in sich straffbahrem Werck interessirten Ritterbürtigen / allein zu Sperrung der heylsamer Luft / eingeführten vermeinten Klagen / die geringste Ursach nicht geben / noch über Seine Hochfürstl. mit Wahrheits Bestand bringen können / daß sie umb solcher Ursachen / vor Rebellen, Conjuranten, Conspiranten, Meynädige / und dergleichen gehalten / sondern vor solche von jedermänniglich nicht ungleich / noch ohne Grund zu halten seyn mögten / weisen sie gegen so viel / ältze in der Guldener Bull; Reichs Constitutionibus, wie auch in den Käyserl. Wahl- Capitulationibus, und gemeinen Rechten fundirte hochpöenalisirte ernstschaffte inhibitiones, vermittels eines ärgerlichen von Ihrer Käyserl. Maj. allergnädigst improbirten Ayschwurs / binnen Eöllen zusammen conspirirt / und daselbst allerhand gefährliche machinationes, wie darab der endlicher effectus herausgebrochen / zusammen geschmiedet haben.

Es ist ungleich ein blosser unfundirter prætext, daß Seine Hochfürstl. Durchl. eine neue Kriegs- Werbung einseitig ins werck stellen / und darzu die Verpflegung in die Aemter repartiren / wie nit weniger ungeachtet Landstende nach des Vaterlands dazumahliger Beschaffenheit / ein gewisses underthänigst offerirt / viele tausende Werb- wie auch Dienst- und Magazin- Gelder einseitig außschreiben lassen / zumahl / was es mit diesem zu des Vaterlandes securität / und Ruhestand bey dem / von Landstenden der Zeit / wie

wie auch vorhin auff gemeinen Land-Tagen bezeigten kündigen Ungehorsamb/ unvermeidentlich beygebrachten defensions-mittelen/ vor eine Beschaffenheit gehabt/ und wie Seine HochFürstl. Durchl. neben dem/ daß dazu befügt/ necessitirt worden: wie auch/ daß Landstende der Zeit zu Beschwer des Vaterlandes / und gemeiner Underthanen/ mit ihrem unbefügtem cunctiren ein mehrers verzert/ dan offerirt/ bereits hieoben berürt.

Vnd als deme auff gemeinem ordentlich außgeschriebenem Gülich- und Bergischen Land-Tag versambletem corpori der Landstenden von Ritterschafft/ und Städten/ die bey solchem nötigem Werck bezeigte Unfug vor Augen gestellt / wie auch / daß das bey dem calumnioso scripto angerühmtes pag. 4. vermeldtes Käyserliches Rescriptum, neben anderen daselbst/ forthin / vnd wieder mentionirten mandatis inhibitoriis, revocatoriis, protectoriis, ad sinistra narrata, sub- & obreptitiè erschlichen: Seine HochFürstliche Durchl. aber zu cassation, so wol der gegen die gemeine Reichs-Satzungen/ ohne Vorwissen deroselben hochgeehrten Herren Vatters hochseeligsten Andenkens/ undersich verbottener Weiß geschmiedeter unionen / als auch des davon dependirenden juramenti (dessen gehabte Wissenschaft / die abgesonderte Widersetzige ungleich anziehen) rechtmässig bewogen worden/ remonstrirt, und angewiesen.

So haben darauff Landstende solche begründte remonstrationes underthänigst angenommen / sich zu Ihrer HochFürstl. Durchl. gehorsambst gefügt / vnd von ihren ohne Grund/ vnd recht/ geführten anmaßlichen Klagen desistirt, auch auff diejenige/ vnd alle andere Behälffe / welche etwa vor dem mit Seiner EhrFürstl. Durchl. zu Brandenburg gehabttem / nunmehr aber gehobenem successions Streit impetrit seyn mögen / vnd zum offtern etiam ad nauseam lectoris hin vnd wider angezogen werden/ zum Ueberfluß / dafern selbige einiger massen mögten haben bestehen können / wie nicht/ vermittels des Haupt-Recessus bester gestalt renunciirt, vnd sich deren begeben / daher man nicht sehen kan / wie von einigen particularibus, & quidem ficto nomine statuum, die von dergleichen Händelen die geringste Wissenschaft nicht haben / solche öffentlich abolirte, vnd cassirte Sachen ohne einig fundament dörfen angezogen werden.

Vnd beruhet auff gleichmäßigem Vngrund / daß Seine HochFürstl. Durchl. durch Veranlassung einiger dero Rächen denen in corpore versambleten Landstenden sieben puncta, warahn der Landstenden/ des Vaterlands/ gemeiner Underthanen/ vnd der lieben posterität Heyl / vnd Wohlfahrt dependirt, ernstlich/ vnd mit scharffen Bedrohungen abfordern lassen: Sondern es haben / wie pag. 4. 5. So haben:/: positivè affirmirt wird / gesambte Landstende der daselbst / wie auch pag. 5. recensirter differential puncten halber/ nach angewiesener/ vnd selbst erklärter Unfug/ also gehorsambst sich accommodirt, wie es der Haupt-Recess von punct zu punct weiter aufweist.

Vnd ist sonsten ein irriges / auch ganz unbegründtes Vorgeben / daß Landstende mit Ihrer HochFürstl. Durchl. Vorwissen / vnd ohne einige deroselben contradiction daß sub N. 13. beygelegtes juramentum jederzeit außgeschworen / wie auch / daß Landstenden aller unionen sich zubegeben zugemutet seye/ wie solches so woll/ als auch daß ohne Vorwissen / vnd Willen Ihrer HochFürstl. Durchl. keine conventus anstellen / noch mit fuegen der jurium pacis, belli, armorū, foederum, ac collectandi einiger gestalt sich anmassen können/ oder mögē/ neben dem/ was hieoben bereits desfalls ex publicis imperiilegibus deducirt, so viel nötig/ ferner / vnd mit Bestand an seinem Ort angeführet werden solle.

Gestalt auch die von denen Widersetzigen wenigen vom Adel erkennete wahre Landstenden solche pretextu privilegiorum (die Landstenden dergleichen nichts attribuiren) & rerum judicatarum arrogirte präensiones gutwillig sincken / vnd fallen lassen.

Daß nun die auffm Land-Tag zusammen subsistirte Landstände auß Ritterschafft/ vnd Städten in underthänigster submission zu ihrem Erbgehüldigten Landesfürsten gehorsambst sich gefügt / solches ist Land- vnd weltkündig / auch offenbahr/ daß sie nit allein bey hergebrachten rechtmässigen privilegien, guten Gewonheiten/ und Rechten / sondern allem dem/ was sie rechtmässig erlangt / Inhalts des obgemelten Haupt-Recessus gelassen/ und manucorirt seynd / daher dann impartiali iudicio leicht zu ermessen / daß
Seiner

Seiner Hochfürstl. Durchl. das höchstes torto an dem geschicht/ das dieselbe pag. 5. 8. Wiewol: mit Unwarheit beschuldigt werden wollen / als wann Landstende bey der selben nichts gewinnen / noch / das sie bey ihren Freyheiten / privilegiis, Herkommen / vnd Rechten unbeeinträchtigt gelassen werden mögten / erlangen können : welche unverschuldte / von Vnderthanen gegen ihren rechtmässigen Landesfürsten un Herr calumniosè aufgegossene inculpationes, also qualificirt vnd beschaffen seint / das nach eines jeden uninteressirten Urtheil ein gezimmendes / ernsthaftes ressentiment, anderen zum nöthigen, exempel meritiren.

Gleichen unwahren Schlags ist / das der Städten deputirte / von denen Landständen von Ritterschafft / (aufferhalb des puncti descriptionis, warin sie voce, ac scripto sich nicht allein separirt / sondern so gar auff dessen adjukturung vielfältige eyffrige unterthänigste instantias gethan) sich abgesondert / woll aber ist unverneinlich wahr / das bey denen Landstenden von Ritterschafft bey continuirtem gemeinem Landtag von Anfang bis zu desselben End beständig / vnd beharlich bestanden / vnd den punctum admissionis consiliatorum, unitis viribus, nemine profus contranite adjuktirt, vnd die Råthe / nach Erlassung des ayds / wamit sie Ihrer Hochfürstl. Durchl. verwandt seynt / ad communem deliberationem / wie es von alters bey vorigen Graffen / und Herzogen in diesen Landen hergebracht ultro, vnd gutwillig admittirt.

Vnd ist dann erfolglich ein unwahres Gedicht / das die Städtische auff einige ungezimmende Weis / und Manier directè wider die union und darauff geleisteten ayde sich separirt / wie auch / das Ihre Hochfürstl. Durchl. die Adliche Råthe zu den Landstenden von Ritterschafft verwiesen / und ist im übrigen / wann gleich desfalls einiger dissentus sich im Anfang bezeigt haben solte / wie nit / von einiger anderwerter decision in diesen Fürstenthumben / und Landen nie gehört / vielweniger ist dergleichen ehemahl practicirt / oder ad usum gekommen.

Ferner ist ein unwahres assertum, das die Landstende von Ritterschafft / als hergebrachtem Brauch nach / über die differential puncten, und über den darnacher adjukturten Haupt Recels zu deliberiren ein Anfang gemacht worden / alle mit ihren Syndicis nacher Hauff gekehrt / und Ihre Hochfürstl. Durchl. dero Ambtleute / und Kriegs Officierer zu den Råthen beschreiben lassen. Dan es zeigt evidentia rei, und das Werk selbst / das der mehrer Theil der Ritterschafft mit / und neben dem Bergischen Syndico subskirt, andere / so Ambtleute / als Kriegs Officierer / welche vorher mit zum Landtag beschrieben / auch gehorsambst erschienen / sich mit gnädigster Erlaub / theils in die denselben anvertraute Aembtler / theils auch zu dero / denselben untergebener Soldatesca, umb die hin / und wider / von marchirenden Trouppen besorgte Einbrüche / zu divertiren verfügt / sich aber cessante periculo wider zu dem zusamenstehendem corpore von selbst begeben / dem End des Landtags gehorsamblich abgewartet / und mehranregten Haupt Recels auff Weis / und Manier / wie es zwischen Chur Fürsten / und Ständen des Reichs / und dero Vnderthanen / sonderlich aber in diesen Fürstenthumben / und Landen / ohne das Landstende sich einigen von selbst nicht competirenden voti decisivi anmassen mögen / hergebracht / und bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. hochgeehrten Herzen Vatteren hochseelighen Andenkens practicirt worden / in underthänigst schuldigster devotion angenommen. So weit dann ab deme / das sie wie pag. 6. mit Ungrund spargirt wird / metu des Verlustes ihrer Chargen / und Aembtler / oder spe præmii zum Landtag sich verfügt. Ja es ist eine kundbare Unwarheit / das diejenige / so nicht zum Landtag erschienen / ihrer Aembtler / und Chargen verlüstigt worden ; Dann ob zwar Seine Hochfürstl. Durchl. einen / und anderen Ambtman theils eine geraume Zeit vorher / theils bey wehrendem Landtag zu folg der gewöhnlichen Patenten / so alle / und jede auff Seiner Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Befallen gestellt / und eingerichtet werden / pro arbitrio ac beneplacito der ayd / und Pflichten erlassen / auch die gehabte Ambts Bedienung an andern gnädigst conferirt haben ; So wird gleichwol zu erweisen unmöglich fallen / das solches respectu der Landtags Handlung geschehen / und wird von dergleichen Landesfürstl. rechtmässiger disposition kein unpassionirter anderster urtheilen / dan das Seine Hoch

Hochfürstl. Durchl. ex jure territoriali dazu indubitanter berechtiget seyn / massen dero Herr Vater bey dem von denen abgefonderten / so offit gerühmbten Vergleich de Anno 1649. vnd Seine Hochfürstl. Durchl. bey dem in illo passu von denselben nicht censurirten Haupt-Recess, sich auch solche beliebige dimission, vnd Erlassung ausdruckslich habenvorbehalten. Welches bey allen hohen / vnd niedern Stands / Personen alle Tag also geübet wird / vnd kan man sich ebenfals nit einbilden / daß diese wenige renitenten an ihre Vertriebe sich dermassen fest binden lassen / daß selbige nach ihren Beliet zu dimittiren nicht solten wollen / oder können mächtig seyn.

Daß auch an statt des Interims-Directoris dessen von Bongart (so underm Schein zugestoffener Kranckheit / sich von dem LandTag entzogen / vnd auff Töllen begeben /) ein ander Director nicht von geheimben / vnd Regierungs Rätthen / wie irriglich vorgeben wird / sondern von gemeinen Landstenden mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. Vorwissen / vnd gnädigster approbation dem alten Herkommen zusolg / erwöhlet / solches ist an sich unleugbar wahr : daß aber solches niemahlen erlebt / noch gehört zu seyn absque fronte geschrieben wird / solches streitet wider die acta publica, vnd kündige LandTage Handlungen / und ist hieoben mit wenigem angezeigt / daß in diesen Fürstenthumben / vnd Land die Erb-Marschalcken under den Landstenden in denen von der Ritterschafft Collegiis, mit proponiren, ordentlicher Umbfrag / vnd collectirung der Stimmen / das directorium allein zu führen berechtiget / bey deren Absien aber / oder sonsten eingefallener Behinderung dafur auf den Landtagen solche ihre Aemtern anklebende function selbst nit verrichten können / hates bey den Landstenden von Rätthen / vnd Ritterschafft / jederzeit / wie nach / bestanden / loco absentis, aut impediti veri Directoris mit voriger regierender Herzogen / vnd Ihr Hochf. Durchl. gnädigstem consensu è gremio Nobilium ad interim jemanden darzu aufzusehen / wie darab die Beilage Lit. B. an diesem Ort (massen man deßfals hieunder fernere Anregung thun wird) ein gutes Zeugniß gibt. Auf diese Weiß ist der von Bongart vor einigen wenigen Jahren / als der Erb-Marschalck / vnd Director des Fürstenthumbs Gütlich der Freyherr von Sinsig kurtz vorhero gestorben / vnd der surrogirter interimis Director Freyherr von Schaeßburg sich des Directorii abgethan / communi statuum consensu, jedoch ohne Nachtheil des folgenden Erb-Marschalcken zum Directoren angenommen / auch bey verschiedenen LandTagen / jedoch per novas successivas electiones, vnd so lang dabey continuirt / biß daran von dem auff gemeinem LandTag bestandenem wahren corpore der Landstenden sich obgemelter massen von selbst subducirt / auch seiner function, ungeachtet umb deren continuation von seinen vertragen guten Freunden wollmeinentlich erinnert / zu continuiren in effectu recusirt / gestalt dan Landstände von Rätthen / vnd Ritterschafft / auff Gutbefinden / des dabey über vnd angewesenen jetzigen Erb-Marschalcken / einen anderen an dessen Stelle zuverordnen / allerdings freygestanden.

Der renitenten Schrift-Steller vermeldet zwar pag. 6. 6. Weilen nun : daß umb den Haupt- vnd Neben-Recess anzunehmen / vnd zu unterschreiben durch Ihre Hochfürstl. Durchl. Rätthe / vnd ministros in Landstende von Ritterschafft / vnd zwar den einen vor / den anderen nach per minas, ac promissiones, vnd Verkündigung Fürstlicher Gnaden gedrungen seye / auch von denselben einige wenige / vnd schier die jenige welche von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ehren-Aemptere / Kriegs / vnd andere chargen tragen / under der excuse, als wann darinn nichts präjudicirliches enthalten / denselben angenommen / vnd unterschrieben.

Es wird aber daran daß solches Zwangs / oder Verheischungs Weise / vnd von denen so in Ihrer Hochf. Durchl. Kriegs / oder anderen Diensten begriffen / allein geschehen seye / die Wahrheit gesparet / vnd hat der effectus ein weit anders bezeiget. Die Landstende von Rätthen / Ritterschafft / vnd Städten haben auch in einem an Seine Kayf. Maj. unterm 8. Nov. 1672. ab gegebenem allerunterthänigstem notifications. Schreiben selbst allergehorsambst contestirt, daß sie den mehrgemelte Haupt-Recess mit underthänigstem Danck gehorsambst angenommen / vnd sich aller / vnd jeder / nach Absterben Herzogen Johan Wilhelms

helms Christmilten Andenkens / und bey denen darauß erfolgten Successions Streitig-
keiten bey dem Reichs Hoff-Raht eingeführter sämlicher Klagen / verhandelter Acten,
vnd producten nichts aufgenommen / mit allen Umständen / vnd opponirten funda-
menten ins gemein / und besonders gebrauchter / vnd ins Mittel gekommener Behälffen
nichts aufgeschieden / vor sich / vnd ihre posteros zu den ewigen Zeiten freywillig / ohne al-
len Zwang / Furcht / vnd Gewalt / mit gutem Vorwissen / vnd reiffen Vorbedacht in der
besten / vñ beständigster Form / als es von Recht / vnd Gewonheits wegen / immer geschehen
solte / vnd könnte / kräftiglichst / vnd auff das verbündlichste bezogen / vnd vprziegen / wie es
mit Lit. C. signirtes adjunctum breiter aufweist.

C. Es haben dieselbe auff gleiche Weise / vnd under selbigem dato daß dem bey dem
Reichs Hoff-Raht substituierendem Agenten Matthia Ignatio Nypho vorhin conjun-
ctim, vel divisim aufgetragenes procuratorium in besser form Rechtens revocirt / vnd
ebensals in ihren Namen gegen Seine Hochf. Durchl. einige Klagen ferner zu führen /
D. sub quocunque pretextu es auch geschehen mögte / nach Besag des adjuncti sub Lit. D.
ausdrücklich inhibirt; Dahero in warheit höchlich zu verwunderē / daß denen wenigen un-
gehorsamben particularibus, so selbst bekennen / daß Landstende von Räten / Ritterschafft /
vnd Städten den Haupt-Recess williglich / vnd mit underthänigst schuldigster submission
angenommen / Gehör gestattet / vnd sonderlich die ohne einige authorization falso nomi-
ne geführte / auch nach solcher revocation von besagtem Nypho non absque notâ falsi,
signirte lautere schwäre iniurien / vñ unleidentliche calumnien in sich begreifende schrif-
ten angenommen / vnd wenig dabey considerirt werde / daß solche der lieber Warheit zu-
wider aufgegebene vielmehr Schmähkarten / als Klagschriften / vnd sonderlich dieses ge-
gen Seine Hochfürstl. Durchl. als der fabricanten Erbgebuldigten rechtmässigen Lands-
fürsten / vnd Herren / durch offenen Druck außgebreitetes schändliches Schmah-Gedichte
dahin mit Fleiß zusammen getragen / damit unter dem darin hin / vnd wider gegen besser
Wissen / vnd Warheit außgesprengtem entelem pretextirtem Schein (daß solcher Recess
zu der gemeinen Gülich- vnd Bergischen Underthanen / vnd lieber posteritat niemalen er-
sichtlichem präjudiz / vnd unwiederbringlichem Schaden gereiche / ja / wie pag. 6 & 7. zuse-
hen / daß Landstenden / dem gemeinen Vaterland / vnd dessen Underthanen / dadurch uner-
festliche damna, präjudicia, servituten / vnd Dienstbarkeiten in alle Ewigkeit zugezogen
werden / wie auch daß selbiger zu totaler subversion des lieben Vaterlandes tendire, vnd
was dergleichen mehr ungezimmend angezogen wird) die gehorsambe / vnd getreue Land-
stende / vnd sämptliche Underthanen solchen vorselichen Ungehorsamb einfolgen / gegen
Seine Hochfürstl. Durchl. sich empören / vnd den Band ihres Aude / vnd Pflichten / durch
welchen Sie in aller Treue / Gehorsamb / vnd Respect sich schuldigster massen underthä-
nigst halten / vnd bezeigen / widerseßig brechen sollen : Allermassen sie solches zu Werck zu-
richten / das zum offtern gedachtes famotes Schrift-Gedicht nicht allein in den benach-
barten Landen / vnd sonderlich in der Stadt Eöllen / so gar durch die Almanach- vnd Ka-
lender-Krämer hin / vnd wider spargiren lassen / sondern denen bey Ihr. Hochfürstl. Durchl.
in unveränderlicher underthänigster Treu / devotion, vnd Gehorsamb verbleibenden
Landstenden von Räten / Ritterschafft / vnd Städten selbiges obrudirt / vnd zugeschickt
haben. Man stellet aber auffer allen Zweifel / es werde ein jeder / so nur bey dieser sachen un-
präoccupirten Gemüts ist / von selbst vernünfftig urtheilen / daß diese den allgemeine Reichs-
sakungen è diametro zuwider lauffende / zu violation des Landesfürstl. hohen Respects,
pernitioso exemplo fürgenommene unbillige / vnd straffbare Thathandlung / unter fei-
nem pretext, keines wegs aber mit der pag. 7. angehängter / dem Werck selbst repugni-
render vermeinter nichtiger protektion / bey der ganser ehrbaren Welt sich verant-
worten lasse.

Vnd läßt man zwar an sein Ort / vnd dahin gestelle seyn / auff was Weise die
von den aufgetretenen wenigen Adlichen Landsassen hin / und wider vermeldete rescripta,
mandata, ac paritoria etwa auff zu milt eingebrachten Bericht erlangt seyn mögen.

Es ist aber notorium / vnd wird von denen abgefonderten passim selbst gestan-
den / daß Seine Hochfürstl. Durchl. Sich auff einige Rechtfertigung / vnd Process-
mit

mit der selben Landstenden niemahl eingelassen / noch in Sachen / die den juribus imperii statuum, und hohen Lands-Fürstl. territorial Gerechtigkeiten inseperabiliter anhängig / auch in Krafft voriger alter Reichs-Satzungen / Käyserl. Wahl-Capitulationen, und dann des Winstler- und Schnabruggerischen Friedensschlusses Seiner Hochfürstl. Durchl. wie anderen Chur-Fürsten / und Ständen des Reichs unverneinlich zustehen / in keinem Proceß sich impliciren können / noch contra praxin imperii einzulassen schuldig seyen / sondern haben dero blossen Bericht per modum nudissimæ informationis, absque ulla litis contestatione eingebracht / und es dabey ohne einige haubtsachliche Antwort bewenden lassen / Und muß man dafür halten / daß Seine Hochfürstl. Durchl. von niemand / der nur von dieser Sachen absque passione, & affectu urtheilen wil / zu verurtheilen seye / daß Sie da Landstende die / nach Anlaß der allgemeinen Reichs-Fundamental-Gesetzen / und sonst nach aller Völkler Rechten jederzeit verbottene conventicula, confederationes, uniones, und darunter verborgene gefährliche conspirationes, fort andere / denselben nit competirende / noch zustehende jura, und hohe Gerechtigkeiten / gegen ihren Erbgehilbigen Lands-Fürsten / und Herren sich arroganter zu attribuiren / und quovis modo vermeinlich zu verfechten / und dazu die zum offtern vertrießlich vermeldete privilegia, Freyheiten / pacta, contractus, protectoria, rescripta, decreta, ac res judicatas zum Schein / jedoch ohne Grund / und Recht anzuziehen / sich nit entschuldiget haben / zu præjudiz aller und jeder ins gemein / und besonder bey solchem werck interessirter hoher Chur-Fürsten / und Ständen des Reichs / auch compaciscirender anderer Potentaten / und Cronen / (welche mit / und neben Seiner Käyserl. Maj. letzte gemachte heylsambe Reichs-Satzungen / und allgemeinen Friedensschluß / Krafft dessen alle höchstgemelte Chur-Fürsten / und Ständen des Reichs / zu allen / und jeden regalibus, und hohen Landsfürstl. juribus, quocunq; tandem modo ardente bello immutatis, ac intervertis redintegriert seynd) gut gefunden / und beschlossen / einigerm cognition ohne so hoher interessirter zuthun / sich schwärzlich unter geben können. Allermeist dahe Seine Käyserl. Maj. in dero Wahl-Capitulation de dato Franckfurt den 18. Julii 1658. art. 3. allergnädigst versichert / alle Chur-Fürsten / und Stände des Heil. Röm. Reichs bey ihren Hochheiten / Recht / und Gerechtigkeiten Macht / und Gewalt ohne Eintracht / und Hinderung zu lassen / noch ohne der Chur-Fürsten und Ständen vorhergehendes Einrathen / und Bewilligung einiger zustehender Gerechtigkeiten zu entsetzen. Und da vor / oder bey wehrendem Krieg dawider etwas nachtheiliges ertheilt worden wäre / so im Friedensschluß nit gutgeheissen noch approbirt / solches zu cassiren, und zu annulliren. Welchem nach dann die anhero ungleich angezogene Rechts-Regul, quod judicium reddatur in invitum auff Seine Hochfürstl. Durchl. gar nit quadriren, noch mit einigem Grund Rechts-tens behauptet werden kan / daß die von der selben zum Käyserl. Reichs-Hof-Rath wie kündig bloß loco informationis eingeschickte / auff die gemeine Reichs-constitutiones, Wahl-Capitulationes, und Instrumentum pacis gegründete remonstrationes unerschweblich befunden / und die angezogene decreta, rescripta, ac paritoria, nullo existente contradictore, cum maturâ, ac plenissimâ causâ cognitione, & quidem in formali contradictorio ergangen seyen.

Vielmehr haben Seiner Hochfürstl. Durchl. gesambte getreue / und gehorsambe Landstände / angereget / denselben vorgelegte begründete remonstrationes, ponderatis rationum momentis von solcher Erheblich- und Wichtigkeit zu seyn befunden / daß Ihre vorher wider Seine Hochfürstl. Durchl. bey dem Reichs-Hof-Rath unrechtmässig gesürte Klagen / vorgehörter massen / allerdings abgestellet / und auf alle / und jede / prætextuum iudicatarum, pactorum, reversalium, ac contractuum den offte angezogenen Reichs-Constitutionibus zu wider anmaßlich gesuchte / ihnen jedoch nit competirende vermeinte prætensiones (welche der zeit in quæstione gewesen) wie zum offtern gedacht / bester gestalt Rechts-tens renunciirt, und sich deren begeben haben.

Man hat daher wol rechtschaffene befugte Ursachen / sich auffs höchst zu verwunderen / daß diese dissentienten, neben dero consulenten, und Schrift-Stellern nit allein die / von dem gesambtem Corpore der Landstenden von Rätzen / Ritter-schafft / und Städten

Städten beschehene Handlungen allenthalben vermeintlich zu censuriren sich anmassen / sonderen auch ihre ambition, und libidinem condominiumi, hin und wider blicken zu lassen sich nit entschulden: Gestalt sie pag. 8. §. Es ist ja: Ihrer Hochfürstl. Durchl. gleichsam despotice vorzuschreiben / oder doch non sine factu, & arrogantia anzuweisen sich gelüsten lassen / auff was Weise / und Manier dieselbe dero Erbgebuldige Vnderthanen / Eingeseffene / und Landsassen limitate, ex praetensio, pactis, & transactionibus, mit Zuberuffung der Landstenden / (welche ihrem vermeinten Vorgeben nach / in comitiis provincialibus, nit allein vota consultiva, sondern auch decisiva haben solten / und mit etlichen Hauptstücken zur Regierung gehörig / auch mit ihren votis, und Rathschlägen concurriren müssen) zu regiren schuldig seyn.

Man hat aber solidis, ac irrefutabilibus, ex ipsismet Imperii legibus fundamentalibus deductis rationibus hieoben bereits demonstrirt, daß dergleichen arroganz, und unerhörte ingestio in Seiner Hochfürstl. Durchl. Iura territorialia, und denen anklebenden Estats, und Regiments Sachen planè irrationabilis, unbegründet / und von keinem Vnderthanen salvis iuribus, Imperii statibus, privative competentibus praetendirt, noch von einigem Stand des Reichs / nachgegeben werden möge / insonderheit aber ist männiglich bekant / daß dergleichen in diesen Fürstenthumben / und Ländern nit hergebracht / und haben Seine Hochfürstl. Durchl. dero Landstenden dergleichen / und allermeist vota decisiva zu führen / und darunter das gesuchte condominium niemahlen eingeräumt / sondern haben dergleiche angemaste Regirungs-Sucht / welche den iuribus principum, ac statuum imperii zu wider laufft / siederzeit / wie nach / für unzulässig gehalten.

Und ist es ein fast irriges / sa unbegründetes suppositum, daß die Iura statuum imperii territorialia, per viam contractus, ac pactorum (wie pag. 9. §. Zum andern: ohne einig beständig rechtliches fundament gesetzt wird / modificirt, und wie darauff irriglich inferirt werden wil / von Seiner Hochfürstl. Durchl. denen Landstenden (welche merè subditi, & nullo respectu condomini seynd) participirt werden können / oder gemein gemacht seyn / nam ea Princeps sicut abdicare, etsi vellet, non potest, irà multò minus velle credendus est. vid. Anton Fab. in Cod. lib. 3. rerum iudicatarum. Sabaud. lib. 3. tit. 12. definit. 17. num. 6.

Man kan auch nit finden / daß endweder von den vorigen Grafen / und Herzhogen zu Gütlich / Elve / und Berg wie auch von Seiner Hochfürstl. Durchl. Herrn Vattern / oder Thro selbst den Landstenden per pri vilegia, reversales, pacta, transactiones, aut contractus dergleichen etwas eingeräumt / oder respectu solcher regalium, ac iurium mit denen Vnderthanen / und Landstenden die geringste concurrentz gewilliget / und daß von Seiner Hochfürstl. Durchl. oder dero Herren Vattern denen constitutionibus, ac imperii legibus fundamentalibus, und dero klarer disposition niemahlen renunciirt seye.

Und zweiffelt man darumb nit / es werde Seiner Hochfürstl. Durchl. desto reiffere zu Herzen gehen / daß dieselbe / da Sie seither dero angetreutener Regierung sich dero gesambter getreuer lieber Vnderthanen gedentlichen Wolstand / Aufkommen / und Bestes / auffso eusserst Fürst Väterlich haben angelegen lassen seyn / und wie Landkündig / bey allen / und jeden occurrentiis derselben erspriechliches Auffnehmen / Heyl / Nutzen / und Wohlfahrt mit sonderbahrer vigilanz, und allen Kräfften eifferrigst gesucht haben / seho von einigen dero selben schuldigen Gehorsamb / und respects vergessenen wenigen Adlichen Landsassen / sub specie, ac larvâ reversalium, pactorum, ac contractuum neben andern schwarzen traductionibus gang unverschuldeter Dingen beschuldigt werden wollen / als wan Seine Hochfürstl. Durchl. das Ius privatorum vel in poenam, vel ex supereminenti dominio ohne einige Noht / und rechtmäßige compensation zu auferiren / auch alles zu dero eygenem / als Regentis Nutzen zu divertiren, und in summa mit dem / offtegedachter Massen dero getreuen Landstenden extradirtem, und von denselben mit underthänigstem Dank angenohmenem Haupt-Recess das Ius Naturæ, ac Gentium zu evertiren understehen thäten / wabey es jedoch dieselbe nicht gelassen / sondern understehen sich mit denen pag. 9. & 10. auß allen Hütten / und Winkeln zusammen gesuchten unfundirten

direten Sophisticis argumentationibus Seine Hochfürstl. Durchl. an hoher Fürstlicher reputation, und Würde quantum in ipsis est, noch härter / und ärger anzugreifen / und als wan Sie gegen dero Fürstl. Treu, und Glauben / wie auch gegen dero formali, ac virtuali jramento confirmirte pacta, und reversales zu handelen durch ungleiches / und linderes Vortragen einiger passionirter sich verleiten lassen / mit höchster Unwarheit zu insinuliren. Welche von erbgehuldigten Vnderthanen / wider dero rechtmässigen / und Erbgehuldigten Landsfürsten / und Herren außgezogene schwäre imputaciones, gleich wie auff keinem fundament bestehen / noch dergleichen etwas auff Seine Hochfürstl. Durchl. in alle Ewigkeit zu bringen ist / und daran alle getreue / und gehorhme Landstende auß Råthen / Ritterschafft / und Städten kein Theil zu haben / noch pflichtig zu seyn / sondern ein underehånigstes Mißfallen / und schuldizste displicens zu tragen an gehörigen Orteren / und sonderlich bey der Röm. Råys. Maf. und bey denen Chur- und Fürsten des Reichs / wa diese wenige particulares sub ficto nomine der Landstenden / bloß zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. unverdienter denigration diese famose Schrift gelangen zulassen / sich gelassen lassen / schriftlich contestire / allermassen mit denen schriftlichen contestationibus hierunder erwiesen wird.

Also kan man sich leicht einbilden / es werden vorderist Ihre Råyserl. Maf. und dan mit / und neben Ihre alle hohe Chur- Fürsten / und Stände des Heil. Röm. Reichs diese vorgenommene Thathandlungen / und vermessene / mit keinem Schein Rechtens jahtlicirliche proceduren / als eine Sache / so pessimi exempli, & perniciosissima consequentia ist / allergnådigst / und gnådigst zu improbiren / und diese Landstenden / und Vnderthanen / zu schuldigem respect, Treu / und Gehorsamb / den Sie Seiner Hochfürstl. Durchl. vermittels außgeschwornen Erbheldigungs ayds / lancte zugesagt / und versprochen / hin und anzuweisen gefallens tragen.

Und wiewol pro parte dieser außgetretener Landstenden hin / und wieder anmaßlich vorgeben wird / daß mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. als deroselben Erbgehuldigten Landsfürsten und Herren / sich nit zu Stuhl zu setzen / noch die regalia, und suprema principatus sura mit deroselben gemein zu machen gemeint seyen : So haben Sie dannach hieroben gnugsamb spåren lassen / daß weit andere intentiones führen / und zeigen dero Regierungs Begierde in deme ferner / daß pretextu privilegiorum, und unterm schein angezogener Freyheiten sich gleichsamb der subjection zumahl entziehen / und in effectu einen offenbahren condominatum vermessentlich attribuiren wollen; Gestalt dann in gewisser bey dem Råys. Reichs Hoff- Råht vor diesem in Nahmen der Landstenden ein kommener Schrift absque fronte gesetzt worden / daß sie nit absolutè subditi, sondern subditi pactitii seyen / und wie in dem famoso scripto pag. 10. §. Daß man ebenfals : / vermeintlich vorgeben / mit absolutè von ihrem Landsfürsten dependiren / sondern daß auch auff den Land Lågen vota decisiva führen / sa zu den wichtigsten Sachen zugezogen / und adhibire, wie nicht weniger die dabey angezogene concordata, Ehepacta und Erbsverbündniß von ihnen / als mit compaciscenten unterschrieben werden müssen.

Es haben aber Landstende / wan die ungefårbte rechte Warheit gesagt werden solle / bis dato kein privilegium ; noch einig pactum zum Vorschein bringen können / vermittels dessen sie dergleichen bey den vorigen Grafen / und Herzogen zu Sållich / Elve / und Berg hergebracht / und ist man wol versichert / daß Landstende mit dergleichen Aufzügen in alle Ewigkeit nicht auffkommen können.

So ist es auch notorium ; daß diese Fürstenthumben und Landen keine Principatus electivi, sondern hæreditarii seynd / und werden höchstgedachte Seine Hochfürstl. Durchl. dero Landstenden / und Vnderthanen nicht / sondern G Du / dero Geburt / und hohem Herkommen zu danken wissen / daß Ihre diese Fürstenthumben / Landen / und Vnderthanen per legitimam successionem angefallen. Ingleichen werden die Landstende schwårtlich darthun / daß Seiner Hochfürstl. Durchl. Herr Vater bey angereiteter possession, und Regierung befagter Landen / und Vnderthanen / mit den Landstenden / und Vnderthanen super jure, aut modo regendi subditos einiger gestalt pacificirt / oder sich verglichen / am wenigsten aber wird dergleichen von Seiner Hochfürstl. Durchl. selbst

verificirt werden könnten: Hingegen ist Reichs- und Welckündig / das Landstende und Underthanen Seiner Hochfürstl. Durchl. Herren Vattern / als rechtmässigen Erben / Successoren, Landsfürsten / und Herren mit underthänigstem respect, obliervans / und Gehorsamb / ohne dergleiche mit keinem fundament, noch Schein Rechts praxextirte limitation underthänigst erkennet / und sich Ihrer Hochfürstl. Durchl. / nach fundamentaliter gehobenem Successions-Streit / durch Leistung des schuldigen Erbholdigungs Nyds / zu mehrerer underthänigster submission, Treu / und Gehorsamb ayndlich verpflichtet haben / gestalt dann das senige / was ad subjectam materiam Principis, ac subditorum Thomas Balassi Episcop. Bolznenf. in Tractatu de fidelitate subditorum erga Principes Anno 1621. Coloniae edito, de nomine Principis, ac subditorum geschrieben hat / anhero recht / und pertinenter zu appliciren, Princeps, dicit dictus author cap. 1. illam personam significat, quae sicut in hominibus caput reliquis membris, ita illa subditis supereminet, ut Princeps primum caput, subditi vero sequentia & inferiora ab illiusque imperio dependentia membra in civili corpore, ac republica intelligantur. Und auff gleiche Weise cap. 2. quod subditorum nomine omnes illi intelligantur, qui in aliquo siue Regno, siue Provincia illi subjecti sunt, qui illius Regni, aut Provinciae supremum jus, imperiumque obtinet: nam cujus Provincia est, illius etiam sunt in universum illius terrae inhabitatores, etsi inter se, alii aliis maiores, imò etiam aliquo particulari jure gaudeant; generatim tamen, isti primo illi, ac supremo Domino, cujus terram incolunt, aut quem Regem, aut Principem appellant subjiuntur. Welchem allem ja zu wider / was vorhero pag. 8. prope finem / und in vorherführtem §. Das nun: pag. 10. de votis decisivis abermahlen ohn einig fundament asserirt werden wil / nachdemalen niemanden / der nur ab diesen Fürstenthumben / und Landen Herkommen einige Wissenschaft / und experiens hat / unbewußt / daß dem darin hergebrachtem Brauch / und guten Gewonheiten gemäß Landstende in Sachen / so des Vatterlands Zustand / Nutz / und Volfahrt betreffen / bloß umb einem zeitlichen Regenten / und Herzogen mit getrewem Rath zu assistiren, zu denen LandTägen beschrieben werden / und auff welchen dieselbe / bey vorigen Herzogen / wie nach / auff vorgetragene gnädigste propositiones deliberiren / vnd consultiren / vnd demneß mit schuldigstem respect ihre underthänigste Antwort / auch erforderte consilia, vnd Meynung durch gewöhnliche underthänigste relationes gehorsambst eröffnen / keines wegs aber auff geschehenes gnädigstes vortragen / autoritative etwas zu decidiren Macht / vnd Gewalt haben.

Und kan man sich ja nicht einbilden / daß diese unbefügte renitenten sich den statibus Imperii, welche in comitiis imperialibus vota decisiva führen / sich compariren vnd gleich machen wollen / da man ihnen sonst die grosse disparität, vnd Ungleichheit auß unterschiedlichen bewehrten Politicis leicht darthun / vnd erweisen könnte / daß denen statibus provincialibus das blosses Jus deliberandi, ac consultandi de rebus, ac utilitate Principatus, zustehet / vnd gebühret / wie man solches an seinem Ort zu jedermans besserem Vnterricht / vnd dieser unbegründter praxendenten confusion, mit gutem Grund anzutweisen unvergessen seyn wird.

Es ist nicht weniger höchlich zu verwunderen / daß dieselbe pag. 10. circa fin. sich die irrige persuasiones, vnd eytele Gedancken machen / als wann sie zu denen daselbst vermelten concordaten, vnd pacten als Mit-Compaciscenten gezogen werden müßens / Nachdemal die zwischen Kayser Carl dem Fünfften gloriwürdigstem Andenkens / vnd Herzogen Wilhelm hochseeligster Gedächtniß auffgerichtete concordata, wie auch die mentionirte pacta, klarlich außweisen / daß bey deren Auffrichtung die darinn bemelte Räte / Ritterichafft / Städte / vnd Underthanen nicht partes contrahentes, & paciscentes mit gewesen / sondern daß die concordata inter Caesarem, & Ducem Iuliae auffgerichtet / vnd weil solche confederatio (prout formalia sonant) principaliter utilitatem, ac commodum subditorum concernirt, auch an Seiten Seiner Kayserl. Maj. vergrößerter Herzogthumben / Graffschafften / vnd Landen Landstende darzu gezogen / so ist dergleichen ex parte des Herzogen von Büllich ebenfals geschehen.

Und

Die Preussische/ und andere vermelte Ehe-pacta, seynd auch zwischen denen darin denominirten contrahenten allein abgehandelt / und gewisserdarin begriffener respecten halber die Verletzung geschehen / daß in denen dabey exprimirten Begebenheiten / und casibus der Råthen / Ritterschafft / Städten / und Underthanen getrewes Einrahten / und consens eingehohlt werden solle / warauß doch niemandt sano sensu inferiren wird / daß solche pacta, confederationes, vnd Handlungen von ihnen Landstenden / als Mit-compaciscenten unterschrieben werden müssen: Vnd hält man vor ganz sicher / und gewiß / das darzuberrechtiget zu seyn / mit einigem alten Herkommen / privilegio, pacto, aut contractu nimmermehr werde zuerweisen seyn: Vielweniger ist mit denen Landtags Prothocollis zuprobiren, und auffzuweisen / daß zu dergleichen actibus nothwendig adhibirt werden müssen.

Daß sonst Principes, aut status Imperii zu dergleichen Handlungen / und actibus vero gesambter Landstände Einwilligung / und consensum adhibiren, solches wird dafür gehalten mera facultatis, aut potius voluntatis, quàm necessitatis zu seyn / & per hoc nullo modo Principis Imperii superioritas, eiusve regendi facultas imminuitur. Myler. dict. tract. c. 39. de statut. & leg. provincial. §. 9 & 10.

Die sub num. 7. truncatim begelegte Erb Verbündnäh auß dem Jahr 1496. ist zwischen der Zeit Regierenden Herzogen zu Gålich / Cleve / und Berg mit Zuziehung beyder Fürstenthumben / Graffschafften / und Landen / Råthen / Ritterschafft / Städten / und gesambten Underthanen communi consensu aufgerichtet / geschlossen / unterschrieben / vnd versiegelt / auch von verschiedenen Råyseren confirmirt, und von vorigen Herzogen / wie nicht weniger von Seiner Hochfürstl. Durchl. Herren Vatern in violabiliter observirt / und ebenfals von Ihro selbst beståtiget.

Es können aber damit / die oben gedachte unerhörte asserta, davon dabey nichts gemeldet / viel weniger etwas disponirt wird / nicht behauptet werden. Vnd ist ebenmäßig nicht zu ergründen / zu welchem End die von den vorigen Graffen / und Herzogen zu Gålich / Cleve / und Berg ertheilte in dem Reversali de Anno 1609. vermelte / und von Seiner Hochfürstl. Durchl. durch den Haupt-Recess außdrücklich confirmirte Brieff / und Siegel / rechtmäßig erlangte privilegia, Begnadungen / Statuten / auch alte Herkommen / und gute Gewonheiten / so vielmahl angezogen / und dabeneben die vorgebene pacta, reversales, conditiones, wie auch die Råyserliche rescripta, decreta, und Endurtheilen pag. 11. & seqq. fastidiosè repetirt werden: Angesehen dasjenige / was pag. 10. circa finem, und vorhin anmaßlich assertirt wurde / im geringsten damit nit zu verificiren / und über das hieoben / was es mit denen / durch den Haupt-Recess dissolvirten pactis, reversalibus, und conditionibus, wie ebenmäßig mit denen per instrumentum pacis vorhin annullirten, und sonst gleichfals durch den Haupt-Recess erlassenen Råyserlichen rescriptis, und rebus iudicatis für eine Beschaffenheit habegnußsamb angeregt / und ahn gehörigem Ort pro rei exigentia weiter angewiesen werden solle.

Ad art I.

Wann Landstende einig fundirtes gravamen und befügetes Beschwär gehabt / und auff gewöhnliche in diesen Fürstenthumben / und Landen hergebrachte Weiß / bey einem / oder andern außgeschriebnem Landtag dießfals einige mit gezimmendem Respect, underthånigst gesuchte remedirung nit erlangt / oder sonst gegen Seine Hochfürstliche Durchl. einige rechtmäßige Klagten / oberstandener Massen / juxta praxin Imperii mit Bescheidenheit eingeführet hätten / (war zu die ordentliche Mittelle / nnd Wege auff keinerley Weise benohmen) mögte denselben sich zu beschwären / und zu doliren einigermaßen verantwortlich seyn wann einiges Sinne dar an verhindert weren.

Es ist aber bekant / und vorhin weitwendig deducirt, auch in facto notorium, auff was Weise Landstende mit Vorbeygehung des hergebrachtem ordinarii, und gewöhnlichen modi, sich zu Veracht Ihrer Hochfürstl. Durchl. binnen Töllen verbottener Weise zusammen gethan / und daselbst allerhand gefährliche / und weit außsehende machinationes under einander heimlich geschmiedet / und darauff Seine Hochfürstl. Durchl. in verschiedenen bey dem Reichs Hoff-Rath übergebenen Schrifften / auch sonst hin / und wider

wider

wider andero Ehren/ und hohem Lando Fürstlichem Respekt dergestalt münd- und schriftlich angegriffen/ daß Sie es billig zu Gemüt ziehen/ und zu Rettung dero also hart la dirter Ehren/ und hoher reputation, auff solch Verbrechen/ und Verfahren / anstatt der denselben vorhin in allen Begebenheiten / bezeigter hoher Clementz, und Gnaden/ wohlverdiente billige scharffe Bestrafung vornehmen / und gegen dero Willen/ auch angebohrne Mitle / und Güte auff solche Weise / wie der Alexander Magnus dem Hermolao injuriosè insultanti apud Curtium lib. 8. cap. 7. & 8. begegnet / sagen müssen/ und mögen: Quòd Regum, Ducumque Clementia, non in ipsorum modò, sed in illorum, qui parent ingenii, sita est: obsequio mitigantur Imperia, ubi verò reverentia excessit animis, & summa imis confundimus, vi opus est, ut vim repellamus, Welche wohlverdiente animadversion, jedoch gesambte Göllich / und Bergische Landstende von Ritterschafft / und Städten per seriam malè commissorum agnitionem, und durch underthänigste bessere Bezeugung / auch erwiesene Treu / und gehorsambste submission, wie in dem mit underthänigstem Danck angenommenem Haupt-Recels mit mehrerem vermeldet wird. von sich abgewendet/ und hinwiederumb in Seiner HochFürstl. Durchl. Huld- / Liebe / Schutz / und Gnaden restabillire, auch gnädigste confirmation deren von vorigen Graffen/ und Herzogen zu Göllich/ Cleve/ und Berg rechtmässiger langter privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ und Siegelen/ alten Herkommens / und guter Gewonheiten / wie nicht weniger dessen/ was Seiner HochFürstl. Durchl. Herr Vatter hochseligsten Angedenckens in Anno 1640. den 25. Septembris concedirt/ erlangt haben. Es vertieffen sich aber die wenige particular aufgetretene Renitenten nit allein in ihrer halbstarriger widerseßigkeit / sondern understehen auch pag. 12. §. Dem dan zu folg zum andern / und pag. 13. & seqq. übrige getreue / und gehorsambe Landstende von Ritterschafft / und Städten von bezeigter underthänigster devotion / beständigem Gehorsamb / und schuldigster submission, verbi s, ac facto höchst. straffbahrer Weise irrig / und abwendig zu machen / auch unter allerhand nichts würdigen erdichteten prætexten / und sonderlich / als wann die auffm Landtag wider die union ex Anno 1628. vorgenommene Handlung / nit allein nit bestehen könte / sondern auch zu des ganken status everision tendirenthäte / dahin zu verleiten / daß von dem einmahl angenommenen Haupt-Recels abweichen / noch Seiner HochFürstl. Durchl. so viel dessen Annehmung betrifft / sich submittiren sollen.

Gleich nun aber gesambte Landstende auß Råthen/ Ritterschafft / und Städten vorhero gedachter massen voce, ac scripto öffentlich / und sonderlich bey der Röm. Käyfl. Maj. allerunderthänigst schriftlich bezeugt haben / daß sie bey solchem communibus suffragiis verglichenen / und mit underthänigstem Danck angenommenem Haupt-Recels allerdings unveränderlich zu stehen / gehorsambst gemeint / und resolvirt seyen.

Also wird diesen ungehorsamben renitenten verhoffentlich niemand / der nur bey dieser Sachen unpraoccupirten Gemüths ist / billigen / noch gutheischen / daß dergleichen gefährlichen / und straffmässigen Händelen sich so vermessenlich unterfangen / und die gesambte Landstände / auch gemeine Underthanen / von ihrem gnädigstem Lando Fürsten / und Herren zu seduciren, zum Ungehorsamb auffzumunteren / ja gleichsam zu einer öffentlicher sedition, und revolte zu animiren sich so temerè beflüssigen; Allermeist da solcher Recels nit von etlichen wenigen von der Ritterschafft / und zwar von denen / so Ih. HochFürstl. Durchl. mit Raths / und Kriegs Anzi verbunden seynd / wie allegato §. falso vorgeben wird / sondern neben denen Haupt Stätten von mehr / dan hundert Ritterbürtigen gutwillig respectivè angenommen / subscribirt / und sigillirt.

Erfolglich dan unwahr / und erdichtet ist / daß Landstende von Ritterschafft selbigen widersprochen haben; Und ob zwar die wenige abgesonderte particulares, bey dem Werck ohne Grund und enig beständiges rechtliches fundament sich widerwärtig bezeigt / und den angenommenen Haupt-Recels vermittelts ins offene gebrachten famosi scripti vermeintlich zu contradiciren sich anmassen / so folgt dannoch dar auß nit nichts / daß an dessen valor, Würdigkeit / und Esse nit dergleichen unbesonnener contradiction etwas abgehe. Viel mehr seyndt dieselbe / dissensu, & contradictione non obstante zu dessen schuldidigster observanz von Rechts wegen zu compelliren / in reifflicher Erwägung /

gung /

gung offte angezogener Massen von denen auff ordentliche / rechtmäßige Weise von dem Erbgehödigten Landofürsten / und Herren / beschriebenen / und in corpore zusahmen gestandenen Landstenden von Ritterschafft / und Städten / über die differential puncten etliche Tage mit reiffen Raht collegialiter deliberirt / und endlich negst admission, und Zuziehung deren ad talem actum Anhs erläffener Fürstlicher Rätthen das werck also zusahmen in corpore, ac communi collegio perfectirt, wie es der Haupt-Recess in omnibus, ac singulis punctis seines Inhalts nach sich weiset; Vnd weil dan unstreitig / das die auff vorgemelte Weiß beschriebene / und die Landschafft / und Vnderthanen repräsentirende gemeine Landstende / im stand Recheens pro universitate, collegio, aut corpore zu achten / und ferner zu Rechte versehen / quod in actibus universitatis, ac collegiorum majoris partis consensus sufficiat, minorque pars non obstante dissensu, ac contradictione compelli possit, ad id, quod à majori universitatis corpore, seu collegio constitutum approbatumque est, Klock. tract. de contribut. cap. 6. n. 14. & tom. vel vol. 2. consil. 20. n. 213. 214. & 215. solches alles auch in kündiger gemeiner Rechts Regul gegründet / ed, quod ad universos refertur, quod publicè fit per maiorem partem, l. aliud, 160. §. refertur, ff. de reg. juris.

Vnd nit weniger den Reichs constitutionibus gemeess ist / quod in materia universitatis, aut collegii conclusum maioris partis obliget tam absentes, quàm contradicentes, Reichs Abscheid de Anno 1512. §. Es sollen / 7. wie auch Reichs Abscheid de Anno 1555. §. Vnd damit / 69.

So ist ja auß solchen indubitatis Iuris præceptis, ac principiis concludenter zu schliessen / das alle von den widerwertigen / unbefügten dissentienten vorgewendete vermeinte / und nichtswürdige prætextus, und Vorschüßungen zu Wind / und Wasser worden / und zuvor auß / das gemeines fundamentloses Brocardicum, quod plus valeat contradictio unius, quàm consensus multorum, ad subiectam hanc materiam zu Grund falle.

Desgleichen was auff die ungültige / der Guldnen Bull, und vielen darauff gewismeten Reichs-Satzungen / wie auch den Käyserlichen Wahl-Capitulationibus zuwider / einseitig / und ohne Vorwissen Seiner HochFürstl. Durchl. Herren Vattern conspirirte union, gebawet werden will / allerdings corruire, noch bey dieser Sachen / und denen in einer guten Verständniß zusahmen stehenden Landstenden, einiger biß herzu in diesen Landen / nie gehörter / nach geübter anderer weiterer Erkenntniß / vonnöhten gewesen.

Das sonst Seine HochFürstl. Durchl. Landstende / und gemeine Vnderthanen / bey denen von vorigen Graffen / und Herzogen erlangten privilegien, Freyheiten / guten Gewonheiten / Brieff / und Siegelen in Zeit dero Regierung inviolabiliter gelassen / und cum effectu manutenirt haben / solches ist unverneinlich.

Es kan aber keines Wegs verantwortlich seyn / das Landstende unterm prætext, und mit Vorschüßung einiger pacten, und reversalen, sich ein mehrers / als ihnen von Gott / und Rechts wegen gebühren können / und insonderheit die jura territorialia, ac superioritatis vermessenlich zu zuweignen / keinen Entschuldung gehabt / und weil gleichwol dieselbe dergleichen mit denen zu solchem End angezogenen privilegiis nit erweisen können / noch auch mit denen producirtten pactis, reversalibus, conditionibus, wie sichs gebührt / dargethan / und probirt, das von Seiner HochFürstl. Durchl. selbst / oder dero Herren Vattern dergleichen etwas concedirt, und sie pro sociis Principatus assumirt seyn / sondern sie vielmehr mit denen fundamental Reichs-Gesetzen überzeugt / das mit ihren unfundirtten prætenationen ungleich darahn / und der Iurium statibus imperii privarivè competentium absolutè unwehig seyn / so haben davon einmählig / und gutwillig desistirt, und aller deren Behüß / und Mittelen / so zu Behauptung ihres vermeinten und rechtlosen intents vor und nach angeführet worden / sich freywillig begeben.

D

Vnd

Und gebührt solchem nach / re inter Principem, ac status provinciales unitis consiliis, ac suffragiis liberrimè, ac firmiter transacta, denen rechtlosen renitenten, (welche intuitu præmissorum der wahrer Gältich- und Bergischer Landstenden auß Råthen / Ritterschafft / und Ståden löbliches exemplum billig einzufolgen / und sich ebenfals Gewissens halber / auch Rechts wegen gehorsambst zufügen / und zu accommodivenschuldig:) Durchaus nit / wie sie pag. 13. 14. 15. & seqq. sich anmassen / bey so gestalten Sachen zu censuriren / ob und wie weit Seine Hochfürstliche Durchl. dero eygene / wie auch dero Herren Vatteren hochseeligster Gedächtnis theils vernichtigte / theils aber ahn sich krafftlose / und vor Seiner Hochfürstlicher Durchl. Regierung quocunque tandem modo impetirte / und erschlichene pacta, reverales, und was dergleichen mehr ist / zu observiren / und zu adimpliren verbunden seyen. Wie auch / wie weit Seine Hochfürstliche Durchl. selbst ante Regimen als Prinz sich vinculiren / und verbinden können. Und wird vor überflüssig / ja unnöthig erachtet auff dergleichen An- und Auffzüge / welche ebenfals ante transactionem auff den Markt / und zur Bahn gebracht seynt / sich mit einiger Antwort vernehmen zu lassen.

Zumahlen aber ist unbegründt / daß die zum offtern vermeldte von Seiner Hochfürstl. Durchl. bey Seiner Käyserl. Maj. pro nuda informatione, und ohne sich in einige cognition einzulassen / einbrachte begründte remonstrations, von denen unbesonnenen traducenten, vor vermeinte / und rejicierte remonstrations calumniosè aufgeschrawen werden / wie nicht weniger unverantwortlich / daß sie allenthalben die ganze Welt / und sonderlich alle hohe Chur, Fürsten / und Stände des Heiligen Römischen Reichs in dem zu abusiren sich bemühen / als wan die wider Seine Hochfürstl. Durchl. auff ungleiche narrata sub & obreptitiè vor / und nach extractirte mandata, rescripta, decreta, ac protectoria, auditis hinc inde partibus, in formali contradictorio cum plenissima causæ cognitione ergangen; Da solche remonstrations oben gedachter massen blossen Berichts Weiß / vnd keines Sinns damit litem zu contentiren / oder lurisdictionem zu prorogiren (wie des Reichs Hoff Rathes Prothocola aufweisen müssen) einkommen / noch wie kündig / auff der Landstenden ferner eingewendete unrechtmäßige Klagen / auß darinn begriffenen / und hieroben vermeldten rechtlichen motiven ferner einige formalis contradictio nicht geschehen: gestalt dann ob defectum formalis iudicii, & non existente contradictore mit einigem rechtlichen Bestand nicht gesagt werden kan / daß wider Seine Hochfürstliche Durchleucht cum matura causæ cognitione, & quidem in formali contradictorio etwas impetirte seye.

Auß gleichmäßigem Grund Rechtens wird verhoffentlich ein jeder / der nur bey dieser Sachen kein eygemüthiges interesse suchen / sondern die Iura statuum Imperii mit unparteiischem Augen recht beschawen wil / vernünftig urtheilen / daß dise der decretorum, rescriptorum, rerumque iudicatarum Cæsarearum, auch dessen alles / was bey Seiner Hochfürstl. Durchl. Herren Vatteren Zeiten ergangen / fol. 14. und sonstem passim beschehene pomposæ allegationes, nur blosser iactitabunda venditationes seyen / und zu Verleytung / oder irriger apprehension aller deren / die ab der Sachen nicht informirt / oder doch facti, temporisque circumstantias nicht eben wissen / noch solide ponderiren / von diesen Abgesonderten spargirt, und zum zierlichsten auffgemuset worden.

Dann wan man bey diesem Werk impartiali iudicio begreifen wolle / daß die vorige Herzogen der Fürstenthumben / und Landen Gältich / Cleve / und Berg / Erb- und Landts- Fürsten gewesen / und daß Sie davor von zeitlichen Regierenden Käyseren / sämtlichen Chur- Fürsten / und Ständen des Reichs gehalten / und Ihre hohe Landesfürstl. regalia, jura, territorial jurisdiction, und alle denselben anflebende Gerechtigambe ruhig exercirt, und mit hin / ohne einige Beindrächtigung / oder mit einigen

protectoriis, decretis, und rescriptis, beschwerlicher Einschränkungen Ihrer Landesfürstlicher iurium, dero auff sie gekommene Landen administrirt / folgendes aber / nach Absterben Herzog Johannis Wilhelmen / bey denen obgeschwebten / nunmehr mit Chur Brandenburg ad normam instrumenti pacis gehobenen schwären Successions-Streitigkeiten / denen Landstenden (welche bey solcher occasion, da sich verschiedene präcedenten hervor gethan / in das condominium einzubringen sich bemühet) hin / und wider / und sonderlich bey denen / so zu diesen Landen sich quovis modo interessiren wollen / ablenthalben gutes Gehör gegeben / auch Seiner Hochfürstl. Durchl. Herren Vatteren mit Widerwertigen mandatis, zu zusen / denselben durch allerley rescripta, die Hand zu sperren / und hingegen wider ihnen / den Landstenden protectoria / zu ertheilen Thür / und Fensteren eröffnet seye.

Und sonderlich / daß dies alles sich eben in den Jahren begeben / dahe das ganze Römische Reich / mit in- und aufwendigen vielfältigen beschwärllichen Kriegen implicire gewesen / ja die ganze Welt in voller combustione gestanden / und die iura ordinum, ac statuum Imperii juxta praescriptum legum Imperii fundamentalium nicht accuratè attendirt, sondern wie bey denen von deme angemasten dissentienten pro patrocinio angezogenem commentatore ad instrumentum pacis, Burgold, part. 1. discurs. 1. pag. 106. & seqq. nec non ad art. 8. §. gaudeant part. 3. discurs. 2. pag. 13 & 17. zu lesen / injuriâ temporum in viele Wege geschwächet / welches auch desto leichtlicher zu begreifen / weil / juxta commune adagium, in bello silent leges.

Sonsten aber leicht zu ermessen / und auß dem der Ehrenrühriger deduction beygelegtem Gutachten unschwär abzunehmen / daß weyland Herzogen Wolffgangs Wilhelmen hochfürstl. Durchl. bey dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio nit gehört / sondern hochgemeltes in der gemelter deduction gerühmbtes Gutachten gleichsam in audita parte herauf kommen / In massen auch die angezogene Kaiserliche Urtheilen / rescripta, und decreta darauff nit gegründet seyndt.

So wird ein jeder bey so beschaffenen Dingen leicht erachten können / daß die Landstende auff dergleichen tempore belli, aut motuum imperii erlangte decreta, und Endurtheilen / sich nicht so steiff zu fundiren gehabt haben / wie sie dan solches ebenmäßig selbst erkennet / noch wider Ihrer Hochfürstlichen Durchl. Herren Vattern ante, vel post universalem pacem deren sich bedienet / auch keinen einzigen actum, das vor / oder nach dem gemeinen Friedensschluß ad possessionem pratenlarum rerum judicatarum kommen / zu produciren vermög / viel weniger deren / weil lapsu temporis, & per non usum expirirt, auch per instrumentum pacis vorhero gedachter massen ganz tollirt / und auffgehoben / bey Seiner Hochfürstl. Durchl. Regierung zu ihrem Vortheil sich bedienen können.

Und muß bey also gestaltn sachen ein ungleiches Vorgeben seyn / daß Seine Hochfürstl. Durchl. die mehr angezogene / also erloschene / und cassirte Endurtheilen / decreta, und rescripta in totum, ac absolutè zu cassiren / und erstanden / sondern es haben Landstende / deren / wan ja noch einige Kräfte solten gehabt haben / wie doch mit keinem beständigem rechtlichen fundament behauptet werden kan per transactionem sociatis consiliis in itam sich neben allem deme / was davon dependiren können / frey / und gutwillig / wie zum offtern gedacht / zu den ewigen Tagen begeben.

Und bedarff es deren abolition halber keines weitwendigen Beweises / nächdemal kein uninteressirter verneinen wird / daß Seine Hochfürstl. Durchl. nach dem vi instrumenti pacis mit Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hingelegtem Haupte Streit / dieser dero Erblanden halber in einen weit anderen / und den jenigen Standt gestellt / warinnen vorige Herzogen zu Gütlich / Elve / und Berg / und angehöriger Landen gewesen / und gleich ihnen die in ihren verglichener massen abgetheilten Gütlich und Bergischen Landen Ihre zukommende / und davon dependirende iura, regalia, juris-

ditionalia, und inträden, davon sie auch die onera imperii tragen / rüthiglich zu gaudiren haben / consequenter statu per hanc transactionem ad normam instrumenti pacis initam, à priori totaliter mutato, müssen auch die vorige alle auß dahemahligem anderwertem / nunmehr expirirtem principio erlangte protectoria, decreta, sententiæ, rescripta, & mandata necessario cessiren, cessante enim causâ, cessat quoque effectus.

Über das alles haben Seine Käyserl. Maj. in dero obangezogener Wahl-Capitulation art. 3. Chur-Fürsten / und Ständen des Reichs allergnädigst zugesagt / und sincerirt / daß dieselbe nicht allein bey ihren Hochheiten / Würden / Recht / und Gerechtigkeiten auch Regalien, Obrigkeiten / und Freyheiten / ohne Eintracht / und Hinderung schirmen / und schützen; sondern auch das jenig / was bey wehrendem Krieg dawider ertheilt / und im Friedensschluß nicht gutgeheissen oder approbirt worden / cassiren / und annulliren wollen / ja Krafft solcher Capitulation, cassirt, und annullirt sein solle.

Weil nun in dem ganzen instrumento pacis kein einziger passus, aut paragraphus zu finden / warin angeregte flagrante per totam Germaniam bello gegen Seiner Hochfürstl. Durchl. Herren Vatern hochseligsten Andenkens ergangene Cæsarea decreta, rescripta, mandata, oder Käyserliche Endurtheilen formaliter, aut virtualiter directæ, vel per obliquum approbirt / und gutgeheissen worden.

So muß ja per necessariam illationem folgen / daß dieselbe per dictam Cæsaream Capitulationem so wohl / als vorhin per instrumentum pacis allerdings / und eo ipso auffgehoben / daß Chur-Fürsten / und Stände des Reichs vermittels dessen in omnia, ac singula jura postliminio quasi restituirt, Gloss. ad instrum. pacis part. 2. discurs. 20. pag. 207. nam per instrumenti pacis articulum 8. restabiliuntur, ac in perpetuum confirmantur regalia, privilegia, ac jura territorialia, singulis imperii statibus, in ditionibus suis competentia, & ut loquitur dict. Burgoldens. ad dict. instrumentum pacis part. 3. discurs. 1. §. 1. pag. 2. per art. 8 data sua Cæsari, sua etiam statibus reddita.

Und thut derowegen der pag. 15. ungleich / und zerstümpelt angezogener §. sententiæ art. 4. weniger als nichts zur sachen / weil attentis præmissis, dahe denen Reichsständen alle / und jede vorhin etwa entzogene jura territorialia Hoch- und Gerechtigkeiten plenissime restituirt / und sie vigore instrumenti pacis art. 8. in deren vollige possession restabillirt / solches von urtheilen / so tempore belli under Mediat. Ständen / und Underthanen ergangen / necessario, ac sano sensu zuverstehen.

Und wan gleich solcher §. Von Urtheilen / so zwischen einem Reichs Fürsten / oder Stand / und desselben Landsassen / und Underthanen / bey wehrendem Krieg etwa heraus kommen / einiges Sinns / wie doch intuitu præmissorum nicht seyn kan / zu verstehen seyn mögte; So könnte doch derselb auff diese mehrgemelte rescripta, mandata, und res judicatas nicht extendirt werden / nachdemahl darin außdrücklich versehen / daß sententiæ tempore belli latae, non quidem sunt omninò nullæ, ab effectu tamen rei judicatae suspendi debeant, donec acta judicialia revideantur, nisi processus vitium, ac defectus manifestè pateat; Nun aber ist processus vitium, ac defectus hieroben guten theils angewiesen / und über das die materia also beschaffen gewesen / daß mit Hindansetzung der gemeiner Reichs Sakungen / und herbrachten altem löblichen Reichs Herkommens in einer Sachen darin die jura, ac regalia statuum imperii, auch hohe Landsfürstl. Obrigkeit / und davon dependirende Gerechtsambe / benentlich aber das jus collectandi, pangendi foedera, wie auch über Einquartirungen zu disponiren / so dan die Landsfürstliche Gewalt conventicula, und confederationes zu inhibiren / von Underthanen / dero Landsfürsten / und Herren ohne einigen Grundt Rechtens contravertirt / und gleichsam ein / und andere jura Principatus, ac territorialia im Heil. Röm. Reich unerhörter Weiß arrogirt werden wollen / nit also de plano, nec sufficienter discussis causæ meritis verfahren / und denen Landstenden / und Underthanen solche jura, deren sie nullo jure vehtia seynd / placedirt werden / noch Landstende sich solcher mandaten, rescripten, und Urtheilen mit einigem Nutzen / und effect brähmen mögen.

Diesem

Diesem nach gibt der Sachen nichts das Landstende sich bey der den 25. Sept. 1649. denselben außgegebener Erklärung / und Vergleich / davon sie ob non servatam reciprocam conditionem ebenfals selbst resiliirt, wie gehörigen Orts mit mehrern anzuweisen / sich solche rescripta, Endurtheilen / und mandata vorbehalten / weil solches anderer Gestalt nicht / dann von dem Standt / warin dieselbe post pacem Monasterien sem, illo tempore gewesen / mit gesunder Vernunft verstanden werden kan / wie Landstenden / wan sich deren bey lebzeiten Seiner Hoch Fürstl. Durchl. Herren Vatteren auff einigerley Weiß zubedienen hätten understehen wollen / leichtlich würde angewiesen seyn / zumahl nicht zu vermühten / weniger mit angeregter Erklärung explicitè, oder implicitè, nach sonst mit einigem fundament zubeweisen / daß Seine Hoch Fürstl. Durchl. hochseligsten Andenkens Ihrer stabilirter, oder wofern einiger massen vorhin debilitirt gewesen / per instrumentum pacis restaurirter jurium territorialium, und davon dependirenden Gerechtsamben sich begeben / oder selbige mit denen Landstenden gemein gemacht haben; Welches auff gleiche Weiß von Seiner Hoch Fürstl. Durchl. gar nicht kan gesagt werden / und wird auß denen dem Schmah Gedicht sub num. 10. 11. & 12. beygelegten resverfal, pactis, und conditionibus (welche conditiones ohne das nach deren klaren Inhalt respectu dieser Landen nicht / sondern anderer gnugsamb darin exprimirten considerationen, und der Zeit obgeschwebter conjuncturen halber also eingangen) dergleichen nichts erzwingen / noch damit behauptet werden kan / das darinnen zu Abbruch der hoher Landesfürstl. superiorität / und dero eygenen / wie auch dero wehrten posteritair Nachtheil / und præjudiz den Landstenden etwas eingeräumt / concedirt / oder sonst die postliminio reddirte iura territorialia, ac regalia von sich abdicirt / und ebenfals denen Ständen communicirt haben / welches kein verständiger / und vernünftiger Mensch / so nur die zu solchem End vermeintlich angezogene pacta, reversales, conditiones, sa den allegirten Land Tage Abscheid auß dem Jahr 1653. (welcher dergleichen nichts in sich begreift / sondern vielmehr daß die reversales, und pacta zu keinem effect kommen bezeigt) trutiniren, und recht ponderiren wil / darauff directè, vel per consequentiam concludenter inferiren wird.

Es haben auch die unbefügte Renitenten keine rechtmässige / noch begründte Bruch sachen zwischen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / und Seiner Hochfürstl. Durchl. / vermög des instrumenti pacis im Jahr 1666. cum statuum, ac subditorum applausu getroffenen Erb Vergleich mit ihrer unrechtmässiger censurâ, wie pag. 15. §. Und ob wohl: satis temerè geschicht / vermessenlich zu syndiciren, vielmehr aber Seiner Hochf. Durchl. vor solche Fürstl. Väterliche vigilanz, und Vorsorg / vermittels dero ihren getrewen lieben Underthanen rechtschaffene Ruhe / und Friede verschaffet / auch deren Nutzen / und Wolfahrt restabiliert, und befördert worden / zu dancken / und sich billig zu erfrewen / daß Seine Hoch Fürstl. Durchl. nach diesem secundum instrumenti pacis dispositionem amicabili compositione, jure tertii semper salvo, terminirtem Successions-Streit / zu deren unsterblicher glorie rühmen / und sagen mögen sedebit populus meus in pulchritudine pacis, & in tabernaculis fiducia, & requie opulenta, Isai. 32. 18. Durch welche Friedliche Handlung gemelten Seiner Hoch Fürstl. Durchl. getrewen / und gehorsamben Underthanen / an dero hergebrachten / in dem sub num. 1. beygelegtem Reversali ex Anno 1609. vermelten Brieff / und Siegelen / Privilegien / Fürstlichen Begnadungen / Statuten, auch altem Herkommen / und guten Gewonheiten / das geringste nicht gekränckt / sondern alles in seinem vigor / und Esse gelassen / und von Seiner Hoch Fürstl. Durchl. in deme extradirtem Haupt-Recess in optimâ formâ confirmirt worden.

Es ist auch zu solchem Vergleich der Landstenden / oder Underthanen Einwilligen / oder consensus / als compaciscenten nicht erfordert / noch nötig gewesen / weil Ihre Hoch Fürstl. Durchl. es der succession halber mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg / und nicht mit denen Landstenden zu thun gehabt / und ist daher fast impertinent / was de jure tertii, aut absentis in dict. §. wolte angezogen werden.

Der pag. 16. angezogener passus art. 3. instrum. pacis dienet vielmehr zu bestärkung des jenigen / was hieoben mit mehrerm Grund ex dict. instrum. deducirt: dan wasfern die toties, imò omni passu, ac lineâ recantirte decreta, Urtheilen / und rescripten einige Wirkung ehemahl solten gehabt haben / So weren dannoch Seine Hochfürstl. Durchl. dawider / non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, redintegriert: welcher redintegration Landstende / und Underthanen / darumb in hac materia sich nit zu erfreuen haben / weil ihnen die anmaßlichprätendirte iura Principatus, neq; per sententias adjudicirt, noch per pacta, transactiones, reversales, ac conditiones, weder auch durch einige LandTags Abscheide zugeeignet werden können / wie bey adjustirung des so offte gemelten Haupt-Recessus denen Landstenden dergestalt ad oculum remonstrirt / daß dabey einmühtig acquiescirt / und den Haupt-Recess gern und gutwillig angenommen / und wabey gesambte Landstende dieser renitenten / unterm fingirtem Nahmen / bezeigter offenbahrer widerrechtlicher contradiction ungeachtet / unveränderlich zu stehen / und zu bleiben / bereits publice contestirt haben.

Ad art. 11.

So viel auch das pag. 16. §. Weilen nun: vermeldtes juramentum betricffe / da istts gewiß / daß Landstende / weder mit ihren zum offtern gerühmten Privilegiis, noch mit denen im Reversali de Anno 1609 mentionirten Siegel / und Brieffen / alten Herkommen / guten Gewonheiten / wie auch mit allen de sæculo, ad sæculum gepflogenen actis publicis, LandTags Handlungen / und Prothocollen / (unangesehen sie umb denen-selben deßfalls / wie auch anderer differential puncten halber nach zu sehen / bey wehrendem LandTag underthänigste Brlaub gebetten / und auff etliche Tage gnädigst erhalten) beweisen können / daß sie bey vorigen Graffen / und Herzogen einiges Iuramentum hergebracht / vielweniger daß dergleichen Aydt / so auf die vermeldte union vom Jahr 1496. fundirt / von denen Landstenden / wie wider die Wahrheit außgesprengt wird / ehemahlit außgeschworen seye.

Juramen-
tum.

Am wenigsten aber ist erweislich / daß der sub num. 13. von den dissentienten beygelegter Aydt in anterioribus sæculis bey vorigen Graffen / und Herzogen von der Landstenden Vorfahren ehemahl heimlich / oder öffentlich gebraucht / wie auch daß derselb unter Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herren Vatteren / oder Ihre selbst / jederzeit / und zwar mit dero gnädigstem Wissen / vnd ohne die geringste contradiction bey den LandTagen / und LandTags Handlungen abgelegt seye.

Hingegen ist Land kündig / und haben es Landstende bey denen / dieser / und anderer puncten halber gepflogenen conferentien selbst ultro nachgeben müssen / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. und dero Herr Vatter hochseligsten Andenkens / denen einseitigen unionen und verfolglichen diesen der Landstenden darauff gerichteten Ayde allezeit contradicirt haben.

So weit dan ab dem / daß auff einig privilegium / und altes Herkommen / oder auf einige mit Vorwissen der Landsfürstlicher Obrigkeit / hergebrachte rechtmässige possession nit bestand sich gründen mögen / und ist erfolglich fast impertinent, auch unbegründet / was ad prætesè comprobendam in veteratam consuetudinem, welche ohne das in materiâ subjectâ, nec iusta, nec rationabilis dici potest ex erroneis principiis, ac præsuppositis dict pag. 16. impertinenter, und übel auff die Bahn bracht wird: sinztemahl die so wohl in besagtem Ayde vermeldete union (wamit nit die jenige / so im Jahr 1496 auffgerichtet / und von verschiedenen Käyseren / wie auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. confirmirt, sondern allein / die jenige / so von Landstenden in Anno 1628. und folgendes einseitig / und verbottener Weise fabricirt / indigitirt wird) als mehrgemelter darauff fundirter Aydt selbst / dessen Landstende nach der darin vermeldeter / under sich nichtiglich gemachter union / vor wenig Jahren Ihrer Hochfürstl. Durchl. und dero Herrn Vattern unwissend / sich verbottener Weise / & clanculam zu bedienen allererst angemasset / jedoch von derselben nie gestattet / sondern der Gebühr alle Wege inhibirt worden. in sich nichtig / Kräfte und Rechtlos / cò, quòd juramentum reguletur juxta naturam actus,
ac ne

ae negotii cui interponitur vid Covar. de testamentis secund. Rubr. part. n. 29. l. ult. Cod. de non num. pecun. und haben sich auß solchen Ursachen gemeine Landstende dieses mit keinem Schein Rechts justificirlichen Apts (so contra bonos mores, ac reverentiam Principi debitam gelauffen / auch in dispendium animarum iurantium, ac præjudicium Principis vergire, & omni veritate, ac iustitiâ destituirt, ja vinculum iniquitatis gewesen / und welchen Seine Hochfürstl. Durchl. cum ipsa prætenfa unione, nicht vermeintlich / wie der Concipist, pag. 4. §. Demnegst / calumniosè meldet / sondern recht mässig vor null, und nichtig erklären / auch Landstende dessen auß Landsfürstlicher Macht erlassen mögen / und können. Covaru. tom. 1. in Relect. c. quam vis pactum. de pact. in 6. §. 3. de dispensat. & interpretat. Iurament. à n. 22. usque ad n. 40.) gern / und gutwillig begeben / und hingegen das in art. 2. begriffenes / ihnen bey dieser Handlung permittirtes Iuramentum taciturnitatis, als wannit sie bey ihren Handlungen jederzeit gnugsamb verwahret zu seyn erkennen können / mit underthänigstem Dank gern acceptirt / und angenommen.

Ad art. III.

Ferner was Seine Hochfürstl. Durchl. zu dem auß hoher Landsfürstlicher Verordnungs publicirtem Description-Edict bewogen habe / ein solches ist hieroben bereits guten theils angezeigt / auch in ipsomet edicto, so dan im Haupt-Recess mit mehrerem begriffen / aber bey dem von denen renitenten der vermeinter deduction beygelegtem Exemplari, als zu ihrem Kram mit dienend / guten theils studio aufgelauffen.

Es ist ja gnugsamb bezeugt / daß durchgehende dahin abgezielet werde / damit die heimlich / oder mit Gewalt verschlagene / und vertuschte Schatz- und Steurbare Gütere / auß der strafflich angemassen Freyheit in ihre vorige natur, und Eyzenschaft gesetzt / und den armen beschwerten Underthanen / die dadurch aufgedrungene unbillige Auflagen abgenohmen / nicht aber denen Ritterbürtigen ihre rechtmässige Freyheit / weder an deren Adlichen Sizen / noch andern freyen Adlichen Güteren / einiges Sinns geschwächet / sondern gemelter Massen die einige Jahren hero eingeschlichene höchstschädliche Verdunkelungen der Schatz- und Steurbahren Güteren / zu Trost der dabey hart gravirter armer unschuldiger Underthanen / mero zelo iustitiæ dermal eins abgestellet werden mögen / Massen Seine Hochfürstl. Durchl. als Landsfürst / und Herr darauff ein gebührendes Einsichen zu haben / hohen Landsfürstl. Obrigkeitlichen Ampts / auch Gewissens halber von selbst sich schuldig erkennen: vnd ist zu Erreichung solchen nusslichen intents eine solche regul, und modus allerseits beliebet / und verglichen / der auß höchster Billigkeit zubestehen ein jeder uninteressirter urtheilen muß.

Vnd dafern bey solchem vorhabendem gerechtem Werck einem / oder dem anderen in particulari dieß / oder jenes zu beweisen incumbiren mögte / (welches man bey solchem beliebten rechtmässigen methodo nit finden kan) So haben gleichwol diejenige / welche sich bey der Sachen recht bewusst wissen / deswegen den in dem Haupt-Recess / umb auß der Sachen rechten Grund zu kommen / aggreirten modum, solcher præsumptivè besorgter Ursachen halber nicht allein nicht recusirt / sondern von selbst gern amplectirt.

Vnd ob zwar nicht zu zweiffeln / daß Seine Hochfürstl. Durchl. den gesambten Landstenden von Ritter-schafft dero pag. 17. & 18. angezogene libertät / wie auch das dabey in puncto iuris collectandi, (warinnen Süllich- und Bergische Landstende von Ritter-schafft / mit den Süllich- und Bergischen Haupt-Städten vor dem Käyserlichen Cammer-Gerichte zu Spier in würcklicher Rechtfertigung nun einige Jahren begriffen seind / und welches ebenfals in dem obgemelter Massen adiungirtem Exemplari beffentlich omittirt) durch ordentlichen Weg Rechts mögen erhalten werden / ihres hohen Orts gar gern gönnen / Massen man wohl versichert ist / daß deroselben nie in die Gedanken kommen / jemanden an seinem habendem Rechten / directè, vel indirectè quovis modo zu verkürzen / und die rechtmässige freye Gütere / ohn einig Verschulden / und rechtmässige Ursach unfrey zu machen.

So

So ist dannaoh auch unſchwer zu ermessen / daß dieselbe keines Wegs länger tolleriren / noch dulden werden, daß pendente lite istâ, unterm Schein solcher so hoch hervogestrichener libertât, der gemeiner armer Mann / vnd erfolglichs Seine Hochfürstl. Durchl. selbst / als dero an der Vnderthanen Wohlfahrt am meisten gelegen / vorhin / vnd in denen edictis angezeigter Massen verwortheilet / und die Schatz- und Steurbahre Gütere (wie von verschiedenen / vnd denen vornemblich / die sich bey diesem gerechten / und nuschlichem Werck omnibus viribus zu opiniatiren, vnd zu widersehen understehen / strafflich geschehen) denen Adlichen Gütern unzulässiger Weis incorporirt, und durch solche / oder doch andere unrechtmässige / vnd listige practiquen, (darüber täglich vielfältige jämmerliche Klagen gehört werden) von Schatz / vnd Steuern ganz unverantwortlich de facto befreyet / die andere unschuldige arme gemeine Vnderthanen aber / unterm solchen ihnen gegen die natürliche / auch Gott-Geist- vnd weltliche Rechten / auffdringendem unerträglichem Lasten / zumahl zu Grund gerichtet werden.

Vnd wafern der pag. 18. §. anreichent / vermeldeter vielmehr auß passionirter eyn-gennüßigkeit / als aufrichter erwer intention, den dabey nochleidenden armen Bürger- und Bauroman die unbillige Auflage abzunehmen / hervor gestossener vermeinter Vorschlag / das rechtes / und einziges adæquatum remedium (die vielfältige grobe Verschlag, vnd Verdunkelungen der steuer- vnd schatzbahrer Güter an den Tag zu bringen) gewesen wehre / so würde das gesambtes Corpus der Büllich- und Bergischer Landstenden / die das Werck junctis consiliis, ac viribus mit reiffem Rath / der Wichtigkeit nach fleißig überlegt / selbigen nicht vorbey gangen / sondern / als ein bequem / und nuschliches expediens angenommen haben.

Weil aber ein jeder / der es nur mit Seiner hochfürstl. Durchleucht / dem geliebtem Vatterland / und gemeinen Vnderthanen aufrichtig / und patriotisch meynet / die dar- under latitirende gefährliche Betrieglichkeiten leichtlich subodoriren könnē / so ist mehrgemelter also studio ex practisierter Vorschlag billig nit / sondern der in dem Haupt-Recels dieserhalb begriffener / vnd auff die Land- vnd Policiey Ordnung fundirter modus / als das einziges / vnd aller bequemstes / rechtmässiges / auch nuschlich- vnd heylsamstes Mittel / einhelliglich / ac uno ore, nemine prorsus contradicente, pro norma, ac regula amplectirt, vnd angenommen / Vnd wird kein vernünftiger Mensch Seine Hochfürstliche Durchl. verdencken können / daß Sie Ihres hohen Orts auß competirender Landsfürstlicher Macht / vnd Gewalt / dem allem / was angehörtter Massen also beständig abgehandelt / beschloffen / vnd verglichen mit solchem Nachdruck / und vigor ernstliche nachsehen / damit der intendirter nuschlicher Zweck / zu der gemeiner Vnderthanen gedeplicher sublevation, cum effectu endlich erreicher werde.

Werden sich auch vermuthlich in diesen / noch anderen das heylsambe lustig Wesen / vnd Landsfürstliches Regiment concernirenden sachen / von keinem / vielweniger von denen unbesonnenen renitenten, (welche Ihrer Hochfürstl. Durchl. omni subjectionis nexu underwürffig seynd / vnd denen weder auß angezogenen privilegien, noch altem Herkommen / Gewohnheiten / Rechte / vnd Gerechtigkeiten / bey der Ihrer Hochfürstl. Durchl. auß Landsfürstlicher Superiorität privativè zustehender administration des lustig / wie auch zu der Landsfürstlicher Regierung einige concurrenz nit gebühret / wie sie gegen ihre vorhin zum offtern gethane protestationes circa finem des vorbeſagten §. Anreichend / sich ganz unverantwortlicher Weis anmassen wollen) eingreifen / noch wie Sie dero von Gott anvertraute Land- vnd Vnderthanen regieren sollen / vorschreiben lassen / Vielmehr seynd dieselbe höchst befugt / bey dem jenigen / was Ihre Vermög der allgemeiner Reichs-Satzungen / vnd von Rechts wegen gebührt / durch ordentliche / vnd dem Iuri territoriali anlebende rechtmässige Mittel / durch Gottes Beystand gegen dergleiche Calum nianten, vnd fidi nominis usurpatores sich quovismodo, auffo best zu manuteniren / vnd handzuhaben.

Ad art. IV.

In was vor eine grosse disproportion die Lands: Matricul sonderlich durch die gedachter massen verschlagene / vnd verdunkelte steuer- und schatzbare Güter gerahen / solches ist mehr als zu viel bekant / vnd weisen es die täglichs einkommende überhäuffige Klagten gnugsamb auß. Was auch Ihre Hoch: Fl. Durchl. dieselbe mit Zuthuen dero getreuer Landstenden wiederumb auf einen rechtmässigen proportionirten Fuß zubringen / vor heilsame / und nützliche intentiones führen / zeigt der Haupt: Recessus, und müssen es die unbesfügte dissentienten selbst zwar bekennen / jedoch understehen sich so wol dieses / als auch das heylsambes / und nützliches Descriptions: Werck zu improbiren, ja so viel an ihnen ist / auß allerhand hervorgesuchten nichtwürdigen prætexten zu behinderen.

Dispro:
portionirte
Landes:
matricula

Es können aber diese eygennützigte Contradictores mit unbestectem Gewissen nit verabreden / das zeit Seiner Hoch: Fürstl. Durchl. Regierung bey allen Land: Tagen ganze Aemter / Haupte- vnd Vnder: Städte / Dorffschafften / und Communitäten / ja Landesstende selbst / sich auß einer Zeit in die andere über die grosse Ungleichheit der Matricul beschwärt: die acta publica, und Land: Tags Handlungen weisen ebenfals / wie offte / und lange Zeiten über dieß Werck / und wie eine durchgehende billige moderation einzutreffen deliberirt seye / wie aber jeso / also haben jederzeit wegen verdeckten eygennützigten interesse, ein und andere sich bey solchen deliberationibus opponirt, und gleichsamb / das es in trübem Wasser gut fischen seye / vor ihre maxima gehalten / von welchem ad subjectam materiam der von dem Concipisten pag. 19. angezogener Klock. cap. 17. num. 129. & 130. de contribut. es recht getroffen / da er schreibt: cum æstimi revisio, & mutatio fiat, ob utilitatem, & æquitatem reducendam, certè illi qui reclamant, & permittere nolunt, in dolo esse videntur, cum nemo justè exindè lædatur, est enim lex sancta, quæ ob talem casum fit C. erit autem distinct. 1. nam cum æqualitas arguat bonam fidem, certè inæqualitas malam arguet. Vnd vorhero tradirt idem auth. n. 127. Si solutio onerum tractu temporis fiat iniqua, vel rerum status muretur, etiam per Iudicem ad æquitatem reducenda, & idem n. 136. Communis, ac vera est opinio, quod æstimum, catastum, seu matricula, propter temporis varietatem, etiam licèt nemo instet, reformari debeat, ut æqualitas seruetur. Wie vielmehr seynd dan Seine Hoch: Fürstl. Durchl. auff so vielfältige / so wohl von gemeinen Vnderthanen / als Landstenden selbst der Vnrichtig- vnd Ungleichheit halber nach / und nach / einkommene Klagten / zu solcher rectification, moderation, oder reformation auß hoher Landes: Fürstl. Authorität, wie auch Gewissens halber befügte / Sonderlich dahe dieß heylsambes Vorhaben auß gemeinem ordentlichen außgeschriebenen Land: Tag / von allen anwesenden Landstenden / von Råthen / Ritter: schafft / und Städten also aggreirt / und mit deren Zuthun juxta literam Recessus, und nicht von Ihrer Hoch: Fürstl. Durchl. allein / und einseitig / (wie mit Vnwahrheit geschrieben wird) die disproportionirte matricula ad æquam bilancem redigirt werden solle.

Vnd das diese wenige eygennützigte particular Ritterbärtige zu der vermeinten contradiction gar nicht befügte seyen / können sie bey dem ad illorum sensum ungleich: recht aber zu diesem casu rectificationis, seu moderationis Catastri, Registri, seu matriculæ angezogenem Cravett. consil. 195. ad propriam confusionem mit Vmbständen lesen / alwo derselb nit in terminis erectionis, sed reformationis, seu rectificationis matriculæ, nachfolgender Gestalt num. 4. schreibt: Reformatio Registri constituitur quo ad omnes, & pro communi utilitate, ex qua non potest quis dicere se plus altero gravatum, & idè aduersus talem Reformationem communem omnibus, reclamare nemini licet, hinc enim dicitur lex sancta, & ab omnibus observanda. Idque obtinet sive ab omnibus statibus provincialibus, sive à majore parte fiat, argumento eorum quæ idem adducit dict. loc. num. 8. Vnd ist solcher Meynung ebenfals der angezogener Klock dict. cap. 17. n. 20 welcher ferner ex allegatis Recessibus imperii num. 131. 132. & 134. inferirt / das gleich wie æstimum, seu

matricula

matricula imperii, pro reducenda collectarum aequalitate reformirt / und rectificirt werden kan / also auch andere Reichs Ehre / Fürsten / und Stände in ihren territoriis dergleiche rectification einzuführen berechtiget / die Underthanen aber selbige anzunehmen schuldig / wie der klarer sensus solches ex eisdem allegatis außweiset.

Ad art. V.

Das bey vorigen Herzogen zu Süllich / Elve / und Berg die Fürstl. Adliche Räte / wosern sie sonst Eingeborne / und Begütete / auch von Guts / und Bluts wegen sich qualificiren können / je / und allewege zu denen Land Tagen beschrieben / und erschienen seyen / auch die Land Tags propositiones neben andern Landständen / von Ritterschafft / und Städten angehört / und darüber deliberiren / und schliessen helfen / solches ist ex actis publicis, de saeculo ad saeculum beständig erwiesen / und können es die unbesonnene Widersprecher / als eine offenbare / und kundige Sache zwar nicht in Abred stellen / jedoch understehen es selbige nach ihrem eygenem vermeinten capritio dahin zu verdrähen / als wan solches Erscheinen / und mit deliberiren / von der Landstenden mero arbitrio, und erfordern / und nicht von der Regirender Herzogen / und Landsfürsten gefälligem Landsfürstlichem Beschreiben / dependire, so daß sie / dieselbe / wan zu denen Land Tags Handlungen / ohne ihr Belieben / oder / Erfordern gewiesen werden wollen / positivè nicht admittirt / solches auch in Anno 1666. auff Ihr HochFürstl. Durchl. gnädigste willgefällige Erklärung / also ins künfftig zu halten / auffm Land Tag zu Mülheim den 22. Novembris fast gestellt seye.

Gleich aber das erste obgemelter massen den actis publicis, und Land Tags Handlungen notoriè repugnirt, also haben Seine HochFürstl. Durchl. so wohl selbst / als dero Herr Vater / so viel das zweytes betrifft / die bey dero Regierung ein- und andermaß / einseitig tentirt exclusion, so wohl der Adlicher / als auch der von denen Städten etwa in dero Collegiis begriffener / und zu denen Land Tagen deputirter Referendarien / und Räten / denen Landstenden nie gut geheischen / sondern es bey dem alten Herkommen dieserhalb zu lassen / je / und allewege verordnet / auch die jenige / so de facto excludirt werden wollen / bey ihren Rechten / und alter guter Gewohnheit quavis viâ zu manuteniren befohlen. Und hat es damit diese eygentliche / und wahre Beschaffenheit / daß Räte / Ritterschafft / und Städte von einem saeculo ins andere / in denen das Vaterland concernirenden Sachen / als ein unirtes corpus jederzeit inseparabiliter beyfahnen gestanden / und auff beschehene gewöhnliche Beschreibungen ihre consilia, und Rathschläge geerewlich zusahmen getragen haben / wie solches alle / von denen renitenten der vermeinter Deduction beygelegte documenta sub num. 2. 3. 17. 23. 25. 28. lit. R. & V. und andere mehr acta publica, nach sich führen.

Ingleichen besagen die uhralte Land Tags Aufschreiben / Handlungen / Prothocolla, Land Tags Abscheide / und reversales, daß die Fürstliche Räte / neben anderen von denen zeitlichen Herzogen / oder namens derselben von denen heimgelassenen Räten zu denen gemeinen Land Tagen beschrieben / und daß Räten / Ritterschafft / und Städten die propositiones geschehen / Räte / Ritterschafft / und Städte / dieselbe in Berathschlagung gezogen / und wie passim die formalia der Abscheider lauten / Räte / Ritterschafft / und Städte / nach gehabter deliberation darauß ihre underthänigste Antwort zurück gegeben.

Es ist nit weniger in facto wahr / und mit denen Land Tags Handlungen erweislich / daß vorige Regirende Herzogen ad eum modum, wie Ihre HochFürstl. Durchl. neben denen zu denen Landtagen beschriebenen Räten / ihre besondere geheime Räte bey sich gehalten / mit welchen wie anseho / also in vorigen Zeiten / auff underthänigst Besinnen / und gnädigstes Erlauben / nun / und dan / in vorfallenden Sachen communicationes geschehen / auch wohl nach deren Wichtigkeit pro communi bono deliberationes gepflogen worden.

Also weisen die gemeine Land Tags Handlungen auß / daß im Jahr 1541. (anderer unzähl

unzählbarer exemplen, und actuum zugeschweigen) auff dem binnen die Stadt Düsseldorf aufgeschriebenen gemeinen Landtag Räte/ Ritterschafft/ und Städte/ die Räte zu sich gefordert: Wiederumb haben die im Jahr 1586. nacher Opladen zum Landtag beschriebene Räte/ Ritterschafft/ und Städte/ wegen dahemahlen vorgefallener importanter Sachen/ am 13. Maji, umb mit dem Ausschuss der Gülich/ Eley/ vnd Marckischer Landen zu communiciren, einigen darin benannten Fürstlichen Räten/ Vollmacht auffgetragen.

Vnd seynd ad hunc sensum, und nicht anderster/ die vbrige von denen abgeforderten zu ihrem vermeinten intent, beygelegte extractus (welche sie allein/ mit præteritis vnd vorsätzlicher Verschweigung aller anderen/ so ihnen ebenfals communicirt, vnd wamit sie in ihrer Unfug aperte convincirt worden/ umb auff solche Weise alle diejenige/ so ab der Sachen keine information haben/ zu abusiren, vnd zu verleiten/ beygefügt) zu verstehen/ welches dann eine gewisse unfehlbare Anzeig/ sa ein unumbstößlicher beständiger Beweis ist/ daß Räte/ Ritterschafft/ vnd Städte jederzeit auff gemeinen außgeschriebenen Landtagen/ als ein gesamtes Corpus der Landstenden beyeinander gestanden: Zumahlen auch alle bey Regierung der Herzogen Johans/ Wilhelmens/ vnd Johans Wilhelmens Christmiltler Gedächtnuß auffgerichtete Landtags Abscheide/ außgegebene reversalia, Landtags Prothocolla, vnd gepflogene Handlungen durchgehents der Räten/ Ritterschafft/ und Städten meldung thun/ vnd deutlich nachführen/ daß gemelte Räte/ Ritterschafft/ vnd Städte zum Landtag beschriben/ denselben die propositiones geschehen/ sothane propositiones auch von ihnen conjunctim berathschlaget/ beantwortet/ vnd jedesmahl die Noturfft ahn Reichs Türcken/ Kräpff/ vnd Landseuren eingewilliget/ Inmassen dieß alles hiebeygehende wenige Extractus sub Lit. E. deren man unzählbare mehr vorbringen könte/ deutlich nach sich führen: Ja es bezeugen auch die auß denen retrö sæculis vorhandene Landtags Aufschreiben/ vnd Ritterzettulen/ daß dabey jeder zeit drey Classes, nemlich der Räten/ Ritterschafft/ vnd Haupt/ Städten/ observirt worden: vnd weil dieses bey Ihrer HochFürstl. Durchl. Herren Vattern hochseeligsten Angedenckens ebenfals nach in so weit in usu gewesen/ daß die Räte im Jahr 1649. wie auch vorhero jedesmahl/ vnd so gar/ wie der/ der deduction sub num. 11. beygelegter Extractus Landtags Abscheids ex Anno 1653. außweist/ von Seiner HochFürstl. Durchl. selbst beschriben/ vnd denen Landtags deliberationibus mit/ und gleichs anderen Landstenden beygewohnt/ sa Landstende selbst am 4. Octobris besagten 1649. Jahrs under anderen der Zeit/ übergebenen gravaminibus, sich auch ab dem beschwärt/ und gehorsambst gebetten/ in diesem Fall/ da in denen Landtag Aufschreiben/ vnd sonsten von Alters/ Räte/ Ritterschafft/ vnd Städte geseket worden/ anjeho aber das wort Räte außgelassen wurde/ der alter observanz einzufolgen.

So ist nicht begreiflich/ wie von denen widrigen censoribus, ein solches nicht von 30. oder 40. sondern vor hundert/ und mehr Jahren rechtmässig præscribirtes altes Herkommen mit einigem rechtschaffenem fundament Rechtens impugniert/ oder sich allein/ daß Recht/ und Gewalt die Räte/ so von Guts/ und Bluts wegen dazu berechtiget/ zu denen Landtagen zu fordern/ oder pro mero arbitrio davon außzuschließen/ attribuiert werden wolle: Zumahlen die von denselben zu solchem End hervorgesuchte/ und pag. 20. zusammen getragene vermeinte rationes, auff lauterem irrigen principiis, vnd Grundlosen fundamentis bestehen.

Vnd wie wolle doch mit einem einzigem rechtschaffenem/ begründtem/ vnd vernünftigen argumento probirt werden können/ daß libertas deliberandi, ac votandi, in Beysein der Räten (nachdem sie des Urdts/ wamit sie dem Landfürsten als Räte verwandt seynd/ erlassen) bey jetzigen Zeiten mehr restringirt/ und beschränckt werde/ als bey vorigen Regierungen geschehen? Da auff allen/ vnd jeden Landtagen die Räte/ als die erste/ und vornembste Glieder der Landstenden considerirt, vnd meistens durch die Geheimbste Räte/ als da in specie die Acta publica, von denen Cankelern/ Bogrieffen/ und Platten bezeugen/ in nahmen der samptlicher Landstenden/ den zeitlichen Regierenden Landfürsten das conclusum hinterbracht worden?

Man kan weniger finden / wie es der natürlichen Vernunfft / vnd ipsissimo fundamento, & principiis aller deliberationen zu wider seye / daß diejenige / denen / als rechtschaffenen getrewen patrioten eben so wol / und vielmehr / als so wenig eygennütigen particularibus, des gemeinen Vaterlands / und Vnderthanen Wolfahrt zu Hersen gehet / in gemeinen Sachen zu des Vaterlandes Nutzen / und Besten deliberiren helfen.

Vielmehr wird ein jeder uninteressirter judiciren, daß es der rechter natürlicher Vernunfft / und æquität, ja allen Reden / und Redlichkeit zu wider seye / daß diejenige / welche ihrer Geschicklichkeit / und guten Verdiensten halber in den Rath auffgenommen / peioris conditionis, als andere Ihrer Hochfürstl. Durchl. Landstende seyn / und dierhalb die exclusion Ihrer von Land Tagen / gleichsamb zur Straff davon tragen / vnd das ihrige / ohne etwas davon zu wissen / wie damit umgangen werde / anderer Wohlgefallen undergeben sollen.

Es seynd auch die dict. pag. 20. & 21. in princip. eingebildete vermeinte dubia, welche von denen uralten Land Tags Handlungen / unerfahrenen consulenten, nur ad meram ostentationem, ohne einigen beständigen Grund / anmaßlich movirt werden / in hievorigen sæculis, wie auch bey negst abgelebten Herzogen Johannis Wilhelmen / und seiner Hochf. Durchl. Herrn Vatters Regierung in keine consideration gezogen / sonder vielmehr das vertrauen zu denen Fürstl. Råthen gesetzt / daß sie (sonderlich wan sie bey denen Land Tags deliberationibus ihrer Pflicht erlassen /) dasjenig mit einrahten / schliessen / und getreulich befürdern werden / was redlichen Liebhabern des Vaterlandes gebühret / sonderlich da Ihrer Hochfürstl. Durchl. und dero Landen / und Vnderthanen Prosperität und Wolfahrt dermassen conjungirt / daß / was dem Landsfürsten nützlich / und vorstendig ist / auch Seiner Hochfürstl. Durchl. Landen / und Vnderthanen dienlich / vnd vorstendig seyn muß / und was hingegen dem Landsfürsten zu Nachtheil versäumt / oder zurück gesetzt wird / unfehlbar auch Seinen Land- und Leuthen zu Nachtheil / und Schaden gereichen muß. Welche maximam diese unbefügte wenige widrige Leuthe / sampt und sonders (da sie sonst einen einsigen Tropffen eines auffrichtigen trewen patriotischen Gemüts haben) billig in acht nehmen / und observiren sollen.

Vnd ist dieses nicht nur in diesen Herzogthumben / und Landen / sondern in allen Ehur / Fürstenthumben / und Landen des Heil. Röm. Reichs / darinnen die Landsaesserey hergebracht / auch in Ihrer Käyserl. Maj. Erb. Königreich / und Landen herkommen / und gebräuchig / daß die Königliche / Ehur / und Fürstliche Råthe neben denen Reichs- oder Landstenden zu den Reichs- und Land Tags deliberationibus unweigerlich gezogen / vnd dazu gelassen werden / ja wol gar bey denselben præsidiren / und das directorium führen: Dergleichen auch in der Nachbahrschafft / als in dem Erbstifft Colen / und andern Stifftern / nit weniger in dem Fürstenthumb Eleve / auch den Graffschafften Marck / und Ravensberg herkommen. Welches ebenfals in diesen Fürstenthumben niemahls difficultirt worden / ausserhalb / was vor einigen wenigen Jahren ganz newerlicher / und unbefügter Weiß geschehen ist.

Man muß diesem nach jedem unpassionirtem judicio heimgestellt seyn lassen / ob dasjenig (so im gangen Römischen Reich / vnd in der Nachbahrschafft gebräuchig / sonderlich aber in diesen Fürstenthumben / vnd Landen bey den vorigen Herzogen / vnd Regenten per inveteratam, ac nunquam interruptam rationabilem, iustamque consuetudinem, von einem sæculo ins andere / also hergebracht /) zu præjudis, oder extinction, wie auch zu unwiderbringlichem Schaden / der Landstenden / Vnderthanen / vnd lieber posterität / wie die Renirenten unverantwortlich zu setzen / sich nit emsehen / gerechtig seyn könne.

Vnd weil Landstende von Ritterschafft / vnd Städten / solches bey ihnen umb zu weniger finden können / daß auch alle / vnd jede / so in aufwertiger Fürsten / und Herrschafften Diensten begriffen / zu denen Land Tagen ohne einige contradiction admittirt werden / sondern diensamb / vnd nützlich zu seyn befunden / das in diesem Fall / das alters herkommen / wider eingeführt / und ins künfftig inviolabiliter observirt / nicht aber einem

anderen pro arbitrio, oder etwa auß unbilliger passion, und picquanterie, oder doch auß privatem interesse, davon zu excludiren permittirt werde.

So haben solchen punctum under sich unanimiter verglichen/ auch das dieserhalb im Jahr 1666. gemachtes jedoch auff keinem fundament bestandenes / sondern mehrgemelter inveteratissima consuetudini zu wider gelauffenes nichtiges conclusum, auffgehoben/ und selbiges nit/ vnd neben Seiner Hochf. Durchl. rechtmässig dissolvirt, vnd invalidirt/ vnd darauff das Corpus der gesambter Landstenden per admissionem consiliariorum redintegriert/ vnd folgendes mit Zuthuung der Råthen die Lands Tags handlung fortgesetzt / vnd selbige wie der Haupts-Recess außweiset / unanimibus votis, beschlossen.

Was es sonst mit dem ad hunc passum pag 21. vermeldtem/ vnd sich heimlich entzogenem interimis Directore, dem Freyherrn von Bungart / (dem das prædicat, vnd qualität eines rechtmässigen Gältlicher Landstenden Directoris, auß oben vermeldeten Ursachen nicht gebühren kan/) für eine Beschaffenheit habe / solches ist hieoben gnugsamb berührt / vnd bedarff es desfalls dieß Orts keiner verdriesslicher repetition: Vielweniger ist apprehendirens / wol aber lobens werth / das Landstende bey diesem puncto verrichtet / warauff sie der von so vielen unerdenklichen Jahren perpetua, ac nunquam interrupta serie hergebrachter alter guter Brauch / vnd zugleich ihr Gewissen angewiesen hat.

Ad art. VI.

Das nun auch Seine Hoch Fürstl. Durchl. auß hoher Lands Fürstlicher Macht/ autorität/ vnd Gewalt / die nunmehr nach bezeugtem schuldigem Gehorsamb eröffnete Lands cassam, durch Lands Fürstlichen arrest zu sperren / berechtiget gewesen / solches wird deroselben niemand widersprechen. Vnd auß was vor rechtmässigen/ auch dringenden/ vnd erheblichen Ursachen dieselbe dazu bewogen seyen / ist theils hiebevorn schon angezeigt: Vnd haben Seine Hoch Fürstl. Durchl. damit sich nicht vergnügen lassen können / das Sie bey Ablegung der Land-Pfennings-Meisteren Rechnung sehen können/ was an die Landschafft Creditoren vor/ vnd nach/ vom Jahr 1649. bezahlt seye/ sondern weil dabey war genommen/ das von besagtem Jahr bis hero, successive über 400. tausende Thaler mit Seiner Hoch Fürstl. Durchl. Herren Vatteren hochseeligsten Andenckens/ und Ihrer eygener Bewilligung, zu salariirung der Landschafft bedienten/ und bezahlung deren Schulden/ außgeschriben/ eingebracht / und denen Landstenden außgefolgt worden. So haben ja Seine Hochf. Durchl. als ungezweifelter Landsfürst/ und Herr/ befugte/ rechtmässige Ursach gehabt/ von Landstenden einen specificirlichen außführlichen statum einzufordern/ umb zu wissen/ und zu sehen/ wie viel capitalia im Jahr 1649. beyden Fürsten thumben Gältlich/ und Berg obgelegen/ und von welchen dieselbe creditirt seyen/ Item welcher Gestalt die Zinsen abbezahlt/ und was zu verzinsen blieben/ auch was vor außgaben auß Bediente / und sonst abgerichtet / und wahn einfolglich obgemelte Geldere / welche die arme gemeine Lands Vnderthanen allein hergeben müssen / verwendet / auch ob/ und was noch in residuo seye: Zumahl leichtlich zugedencken/ das Seine Hoch Fürstl. Durchl. dero Landstenden über die von dero Vnderthanen erhobene / contributions / Geldere/ eine freyere disposition, und mehrere autorität / als Ihre (welche über die Ihre ad destinatos usus gewilligte collecten, durch die Pfennings-Meisteren ordenliche Rechnung thun lassen) nicht einräumen / nach zu geben können / das nicht nur dieses / so nach in der Cassa vorräthlich gewesen/ auß unbekante außgaben verwendet/ sondern dero angehörige Vnderthanen auch nach ferners / und unwissend / zu was Ende mit contributionen beschwert werden sollen: Vnd ob zwar nicht ohne/ das Landstenden vor etlichen Jahren schon auß obgemelten Ursachen geforderten statum zu ediren sich underthänigst schuldigst erkläret / so ist doch bloß bey solcher wortlichen Erklärung geblieben / und zu der würcklicher edition niemahl kommen / sondern es haben die jenige/ so darüber die direction gehabt / umb ihres eygen nussigen darunter waltenden mercklichen interesse willen/ sich omnibus viribus opponirt/ und wie der effect bezeugt/ lieber sehen wollen/ das es zu

Lands
Cassa.

der von denenselben sonder Zweifel angestiffter diffension / und darauß resultirender ruptur kommen sehe / damit sie bey solcher ihnen gewünschter / und dienlicher Gelegenheit underm Schein / und prætext, die Lands-Privilegia, Freyheiten / Recht / und Berechtigkeiten / auch altes Herkommen / vnd was dergleichen mehr zu ihrem vermeinten Krafft anziehen / zu manutreniren / und zu propugniren / über die Landschafft-Cassa, und der Vnderthanen darin begriffenen Schweiß / und Blut zu ihrem privat Nutzen einen freyen / unbeschränkten dominatum haben / und sich bey dem Genosß halten mögen : Allermaßsen dan ohne Vorbewußt der gesambter Landstende von Ritterschafft / vnd Städten / von einigen particularibus noch etliche tausend Thalern auß der Landschafft-Cassa, sub ejusmodi larvâ ac fuce unfängst practisire / davon auch biß her zu keine Nachweisung zu erlangen. Deme dann also zuzusehen / Seiner Hochfürstl. Durchl. bey dero tragendem Landsfürstl. hohen Amte / ganz unverantwortlich gefallen were / sonderlich dahe dieselbe (wie Landstende gnugsamb versichert gewesen) dabey keine andere intention gehabt / als daß die in der cassa nach vorhandene / und auß Landsfürstlicher Macht mit Arrest bestrickte Geldere / wohl verwahrt beyfahnen liegen verbleiben / damit sie post editionem status befundenen Dingen nach / ad destinatos usus den Landtags Abscheiden gemein / oder in mangel weiterer rechtmäßiger Capitalien, und anderer pafflicher Aufgabens dem Land / und Vnderthanen zum Besten mögen appliciret werden.

Ad art. VII.

Conventicula.

P

Ferner daß in diesen Fürstenthumben / und Landen bey allen vorigen Grafen / und Herzogen von denen Landstenden / und Vnderthanen / ohne deren Vorwissen / und Besieben vergenommene heimliche conventicula, einseitige Versammlungen / vnd Zusammenkünfften / sub quocunque tandem prætextu solche immer angestellet / vnd nicht auß denen / von denen Renitenten pag. 22. §. Die Käyserl. Wahl-Capitulation / angezogenen Ursachen allein / sondern nach Aufweß adjuncti sub Lit. F. (deren man von vorigen Landsfürsten / vnd Regenten mehr adduciren kan) generaliter, & absolute scharff / sabey Leibs Straff jederzeit inhibire seyen / ein solches ist an sich notorium, vnd kan es auch von denen wenigen unbesonnenen sehr interessirten opponenten mit Wahrheit nit verabredet werden.

So können dieselbe ebenfalls nicht in Abred stellen / daß Seiner Hochfürstlicher Durchl. Herr Vater ihnen dergleichen unbefügtes Beginnen nicht allein nicht zugestanden / sondern dieselbe durch offene edicta, und sonsten quovis de jure licito modo daran behinderen lassen / wie dann Seine Hochfürstl. Durchl. seich dero Regierung ihnen dergleiche unzulässige / und ohne dero / als Landsfürstens / und Herrens Vorwissen / und gnädigste Urlaub vorgenommene eygenthätige Beschreibungen / und conventiones auß Landsfürstlicher Macht / und Gewalt / toties, quoties, öffentlich interdicit / und verbotten haben : gestalt bey so beschaffenen Dingen / der pag. 22. angemaster possession, de sæculo ad sæculum sich mit Wahrheit nit berühmen können.

Welches Landsfürstliches Verbott in allen des Röm. Reichs fundamental heylsamen Gesetzen / und constitutionibus gegründet / und fundirt ist : dan erstlich begreiffe die Güldene Bull tit. 35. §. 1. sequentia formalia : Detestandas prater ea, & sacris legibus reprobatae conspirationes, & conventicula, & consuetudinem circa hujusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus, damnamus, & ex certâ scientiâ irritamus, quas civitates, seu personæ cujuscunque conditionis, aut status inter se, sive cum aliis absque autoritate Dominorum, quorum subditi, seu in quorum districtu consistunt, iisdem Dominis nominatim non expressis, fecerint hactenus, vel facere præsumperint in futurum, Vnd ist diese vor so vielen hundert Jahren aufgerichtete Reichs-Sagung ex Constitut. Friderici I. Feudo. 2. §. Conventicula. tit. 53. genohmen / warin die conventicula, und conspirationes inhibire werden : Vnd zwar die conventicula darumb / weil in denselben die conjurationes geschmiedet werden / und also die conventicula hierzu occasion geben.

Zum

Zum Ändern werden dergleiche/ohne Vorwissen der Lands Herrschafften von Underthanen einseitig vorgenommene convocationes, vnd Zusammenkunfften durch verschiedene Käyserliche / und Königl. Wahl-Capitulationes, vnd in specie Carol. V. art. 6. Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. Ferdinandi II. art. 5. vnd Ferdinandi III. art. 6. ausdrücklich / und ernstlich verboten / mit denen auch die von dem Limna, in annotat. ad capitul. Carol. V. art. 6. in verbis der Underthanen (angezo- gene verschiedene Reichs Abscheid übereinstimmen.

Drittens hat das instrumentum pacis vorerrente Auream Bullam, und sämtliche Reichs Sakungen / auch Wahl-Capitulationes, welche pro lege universali, ac sanctione pragmatica imperii gehalten werden / (in so weit denselben darinnen per novam constitutionem nit derogirt /) confirmirt, vnd der Ständen des Reichs iura redintegriert, und stabiliert, an keinem Ort aber / den Landstenden / und Underthanen / ohne ihrer Lands Fürsten / und Obrigkeiten Vorwissen / vnd Bewilligung heimliche conventicula unter sich zu beschreiben / und anzustellen zugelassen. Vnd haben sonderlich Ihre Käyserl. Maj. in dero beschwornen Wahl-Capitulation art. 3. den mediat Underthanen / ohne der Landsfürsten Vorwissen / und Bewilligung einige Conventen anzustellen nicht allein ausdrücklich verboten / sondern art. 7. Sich dahin allergnädigst erklärt / und versprochen / daß das Zusammen-thun der Underthanen / und Landsassen als lerdings abschaffen / keines wegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen Anlaß geben wollen.

Nun vnderstehen zwar diese besondere dissentienten untern fingirten / und falschem Nahmen der Landstenden von Ritter-schafft dergleiche unzulässige conventus mit vorgebenen Privilegien, Freyheiten / altem Herkommen / Käyserl. Decreten, Sententiis, Endurtheilen / ja mit Reversalen, Pacten, und Contractibus vermeintlich zu behaupten.

Es kan aber recht / und mit Fugen gesagt werden / daß diese und dergleiche speciosa nomina nur zum blossen Schein pratexirt werden / nachdemahl dergleichen libertate, Recht / Gebrauch / oder Herkommen mit allen denen also genandten Aufzügen in alle Ewigkeit nit erweisen / noch verificirt werden können. Vnd gesetzt / jedoch ungestanden / daß dergleiche privilegien, Freyheiten / alt Herkommen / Endurtheil / pactum, aut contractus beygebracht solte werden können / so were doch solches alles durch vorangezogene Güldene Bull, Münsterischen Friedensschluß / und jüngere Käys. Wahl-Capitulation, als per leges pragmaticas irritantes, & annullantes de praterito, & in futurum cassirt / und aufgehoben.

Auff gleiche Weise vermeinen die Widrige wenige abgefonderte particulares, oder vielmehr derselben Consulenten, denen jenigen / so eben den sanctionibus pragmaticis imperii vielleicht nicht nachgeschlagen / superuadiren / daß die ernstschafft inhibitions, nur allein auf die böshafft / und heimliche ungebührliche Versamblungen zu restringiren. Es scheint aber / daß damit ihre grobe ignoranz an Tag geben wollen / angesehen die vorhin recensirte sanctiones, und leges imperii pragmaticæ selbst gnugsamb bezeugen / daß die jenige Versammlung so von denen Underthanen / ohne Vorwissen / und Belieben der Landsfürsten / und Obrigkeit angestellt werden / verhässig / böshafft / und unzulässig seyen. Welches den gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten allerding gemech ist / nam eo jure omnia collegia, quæ absque autoritate Superioris ineuntur, illicita sunt, & non collegia, sed conventicula dicuntur, Dd. ad tit. ff. de collegiis, & corporib. ibique Iohann. Brunne-man, ad L. collegia 3. num. 3. Vnd bestättiget dieses Benedictus Carpozov, ad L. Regiam Germ. cap. 6. sect. 5. num. 6. in quaestione, quænam subditorem conventicula sint, ac dicantur illicita? Illa scilicet, si plures conveniant in unum, animo deliberato ad perpetrandum malum, num. 7. vel si plures quidem ad bonum finem conveniunt, sed Domini consensum non requisierint num. 9. und beruhet solches auff dem Grunde / und fundament, daß dergleichen conventiones, seu congregationes gemeinlich zu Nachtheit der Lands Obrigkeiten zu geschehen pflegen / wie bey dem Klock. tom. 3. consil. 191. num. 67. vnd bey dem vom demselben angezogenen Cravetta consil. 4. num. 1, & 2. vnd anderen mehr zu sehen / vnd werden

werden

werden daher die Obrigkeiten / und Regenten bey dem Martin. Rumelin. in dissertat. ad Auream Bullam Caroli IV. part. 2. dissertat. 3. ad tit. 12. Thesi 22. in addit. trewlich admonirt, ne subditis praesertim Nobilioribus ipsis in sciis, conventus, aut congregationes clandestinas agere permittant: nam ut tradit Sichard. ad tit. C. de monopol. sub num. 2. tales sodalitates habent speciem conspirationis.

Das auch die renitenten vermeinen wollen / in besagten Sanctionibus imperii, seyen diejenige / ohne Vorwissen der Lands Herrschafft angestellte conventicula, bey welchen von Behaupt- und Verthätigung der Privilegien, Freyheiten / altem Herkommens / und dergleichen tractirt werde / nicht verboten / wie imgleichen / das die angezogene Kaysers. Wahl-Capitulation allein von dem Fall rede / wann Landstende / wegen recessirung der Lands Rechnungen / Lands Steuern / und dergleichen Sachen zusamen kommen / solches ist anderster nicht / dann vor eine newerliche / ungereimte / denselben nicht zustehende interpretation, zu achten. Allermassen obenangezogener Reichs Satzungen dispositio general, und die Wahl-Capitulation art. 3. nicht allein von dergleichen / sondern cum singulari nota, von dergleichen / und generaliter NB. anderen Sachen redet / und dahin angesehen ist / das unterm Schein Rechtens / oder defension, und Behauptung der Privilegien, Freyheiten / und was darunder mehr genohmen wird / von denen Underthanen keine gefährliche machinationes, oder Weiterungen / warzu die einseitige conventicula grosse Anleitung geben / vorgenommen / und geschmiedet werden mögen: generaliter itaque dicta, generaliter intelligenda, & ubi dispositio non distinguit, ibi nec nostrum est distinguere.

Was im Heil. Römischen Reich / wie auch andern Königreichen / Fürstenthumben / und Landen dergleichen verbottene conventicula / vor beschwärtliche Empörung / blütige Krieg / und Unruhen verursacht haben / darab seynd in dieses / und vorigen saeculi historiis vielfaltige trawrige exempla vorhanden / und schreibe der mehrgemelter Gloss ad instrument. pacis part. 1. discurs. 1 pag. 65. & 66. das in dem Königreich Bohemen occasione conventiculorum invito licet, & prohibente Augustissimo Casare. ab ordinibus Regni clanculum, & sub specie privilegiorum, ac libertatis tuenda initoru das bekantes Bohemisch fenestriren erfolgt seye / welches niemand frembd vorkommen kan / weil / wie in der Apologia des Erzhertogs Eöllen pag. 87. zu sehen / mit dem pretext der privilegien, und Freyheiten / als einem velamine nequitiae, alle conspirationes, und rebelliones gemeinlich bemäntelt werden / & juxta Befold, in Thesaur. pract. ad verbum privilegium, Nihil frequentius est, quam pretextu privilegiorum Rebelliones palliare.

9. Was auch nun Süllich / und Bergische Landstende bey denen vor / und nach binnen Eöllen eygenmächtig vorgenommenen Versamblungen unter ihnen zu Nachtheil Ihrer Hochfürstl. Durchl. und dero hoher Landesfürstlicher Superiorität, machinirt, und wie sie sich unter einander höchstverbottener Weis / auch zu Ihrer Kaysers. Maj. oft gedachter massen ungnädigster mißfälliger displicenz, wie adjunctum sub lit. G. solches nach sich führet / verknüpffe / und verbunden haben / solches ist land- und weltkündig / und hat der effect gezeiget / was sie in öffentlichen / bey solchen verbottenen conventen conspirirten calumniösen Schrifften / gegen Seine Hochfürstl. Durchl. zu suchen: desgleichen auff was Weis dero schuldigster subjection sich zu entziehen / keinen Entschet getragen. Und demnach die wenige außgetretene nach der von gesambten Landstenden bezeugter respiscenz, und erkändter Unfug auff solchen bösen principiis, nicht nur allein beharren / und die angehörtter massen per publicas imperii Sanctiones hochverbottene einseitige conventicula, und darin geschmiedete böshaffte conjurationes immerhin continuiren, sondern auch so gar die gehorsambe / und getreue Landstende / und Underthanen durch das in s Röm. Reich divulgirtes schändliches Schmah- Gedicht zu ihrer adjunction zu persuadiren sich bemühen.

So wird ja ein jeder / so nur mit Hindansetzung aller affecten, und passionen von der Sachen impartialiter urtheilen wil / leicht ermessen / und erkennen können / das die conservatio privilegiorum, libertatis, alten Herkommens / pactorum, contractuum ac sen,

ae sententiarum nur zum blossen Schein / und Deckmantel der fährlicher gefährlichen machinationum prætexirt / und angezogen worden ? dan wann Landstende / und Vnderthanen gegen ihre wohl hergebrachte privilegia, und rechtmässiges Herkommen / von Seiner HochFürstl. Durchl. einiger gestalt beschwärt zu seyn heiten verneinen wollen / so were denselben unbenommen / sondern frey / und bevor gestanden / wie bräuchlich darüber auff denen ordenlichen Landtagen gebührende remediirung zu suchen / und wann dieselbe nicht erfolgte / alsodan den Weg Rechts (welchen praxis imperii, und die Reichs-Satzungen anweisen / und warzu ihnen die media nicht abgeschnitten / noch benommen worden) einzugehen / ohne daß es nöthig seye darüber gefährliche im ganzen Reich / und absonderlich in diesen Landen allzeit hochverbottene conventicula, auch von der Röm. Käysel. Majest. allergnädigst improbirte juramenta, und Verstrickungen vorzunehmen.

Es haben daher die gesambte Landstende alsolche in legibus imperii fundamentalibus gegründete / von Seiner HochF. Durchl. auß Landsfürstlicher Macht in dero Fürstenthumben / und Landen publicirte inhibitiones vor rechtmässig / und mithin erkennen / daß die deßfalls und sonst bey Seiner Käyserl. Maj. geführte Klagen unbegründet seyen / und was darauff impetrirt / und ergangen / als der Guldener Bull, Wahl-Capitulationen, und gemeinem Friedensschluß zu wider / nicht bestehen können / sondern die der Zusahmengkunfft halber verglichene / und quo ad locum, aut modum conveniendi und sonst conditionirte normam, ac regulam ultrò acceptirt, und angenommen / und wabey sie ohne einige vacillation zu stehen handtstlich / auch münd- und schriftlich umb zu mehr zugesagt haben / weil sie auch ihres Orts so gar alle suspiciones, und nachdencken (als wann sie auff aufwendigen conventionen / bey anderwertigen Herrschafften / gegen Seine HochFürstl. Durchl. oder dero Estat ein / und anders zu practisiren im Sinn haben mögten) von sich abkehren / und dasjenige / was sie miteinander zu handeln / mit besser commodität / und weniger Unkosten binnen / als außser Lands negotiiren / und mithin denen / welche dergleichen conventicula mehr zu ihrem eygenem Nutzen / als der Landstenden / und Vnderthanen Dienst / und Wolfahrt anzustellen / und zu dirigiren suchen / solche Eygennutzigkeit abschneiden mögen.

Ad art. VIII.

Daß auch die mittelbahre Stände / Landsassen / und Vnderthanen / kein Recht haben / noch bemächtigt seyen / uniones, foedera, colligationes, und Verbändnußen / Uniones. unter was Schein es auch seyn möge / unter sich / oder mit andern auffzurichten : und daß Seine HochFürstl. Durchl. die der injuriöser deduction sub num. 4. 5. & 6. beygelegte / ohne Vorwissen / und Willen dero selben Herren Vatters / unter denen Landstenden einseitig gemachte gefährliche uniones, vermittels publicirter Edicten / auß Landsfürstlicher Macht / und Gewalt zu cassiren / und auffzuheben hochbefügt gewesen / solches / wie auch daß alle der Vnderthanen / und mittelbahrer Ständen / deßwegen vorhin gehabte / oder erhaltene privilegia cassirt seyen / ist auß denen nechst angezogenen gemeinen kündigen Reichs fundamental Besetzen / und benentlich ex Aurea Bulla Caroli IV. fort anderen Reichs-Satzungen / Käyserl. Wahl-Capitulationen / und gemeinen Käyserl. Rechten / denen versambleten gemeinen Landstenden von Ritterschafft / und Städten / vor beschlossenen Haupt-Recessen dermassen solidè demonstrirt / daß sie in sich selbst gangen / ihren dawider begangenen Fehler / gehorsambst erkennen / und sich zu ihrer HochFürstl. Durchl. in schuldigst- und erthänigster submission gewendet / und nicht allein die vorhergangene Fürstliche Cassation vor billig crachtet / sondern sich auch dessen / was in vorigen Zeiten erlangt haben mögen / gern / und gutwillig begeben : Und ist solche annullatio, & respectivè renunciatio, auff die in Annis 1451. und 1452. sub num. 2. & 3. beygelegte / unter damahligen Räten / Ritterschafft / und Städten auffgerichtete uniones / wie es pag. 23. §. Bey dem achten 2c. irriglich vorgeben wird / nicht zu verstehen / weil selbige mit Vorwissen / und Bewilligung des damahligen LandsFürsten / Herzogen Berhards laut

laut darüber in obbesagtem 1451 Jahr in Festo S. Georgii, concedirten indulti, gzmache/ auch nachgehends vom zeitlichem Lands Fürsten in vim privilegii confirmirt, und bestättiget worden / welches alles unnöthig / ja überflüssig gewesen seyn würde / wan Landstende auß äygener authorität unter sich uniones, und ligas auffzurichten befüget gewesen wären : Zu dem / wan auch schon in denen Jahren / dergleichen etwas einseitig geschehen wäre / und Landstende so gar darüber ein privilegium erlangt hetten / wie doch darab kein Beweis beyzubringen ist / so were danoch solches eben so wohl / als das jenige / was tempore motuum, ac belli in vorigen Jahren diserthhalb an Rescripten, Decreten, Mandaten, Endurtheilen / und sententien erlangt seyn mag vigore Bullæ Aureæ tit. 15. eique insertæ clausulæ de præterito, ac pro futuro annullatoriæ, ac irritantis, und nach Außweis anderer darauff erfolgter Reichs-Constitutionen / und Râysert. Wahl-Capitulationen / sonderlich aber jetziger Ihrer Râys. Maj. beschworener Capitulation " art. 9. signanter in hilce formalibus (daß instrumentum pacis aber allein Chur / Fürsten / und Ständen / confœderationes, und Verbündnüssen / warunter insonderheit die Begriffen / welche zu des Reichs Besten / und gemeines Lands defension, auch mehr bequemer Verriichtung der Râys Verfassungen / auffgerichtet werden / einzuziehen erlaubt / und denen Vnderthanen dergleichen ni zugibt / sondern derselben hierüber „ erhaltene privilegia, und indulta callirt / und auffhebt) auffgehoben / callirt / und annullirt. So wird auch under denen verbottenen unionen die jenige / welche im Jahr 1496. zwischen damahligen Herzogen zu Gällich / Eleve / und Berg mit Zuziehung gesambter Landstenden auffgerichtet / und welche einkig / und allein bey denen verstorbenen Herzogen zu Gällich / Eleve / und Berg hergebracht / auch der Gälldenen Bull, Reichs Satzungen / und beschriebenen gemeinen Rechten gemeß ist / mit nichten verstanden / vielmehr ist selbige Inhalts des Haupt-Recessus art. 8. nicht allein confirmirt / sondern Landstenden ist auch concedirt, und vergünstiget / daß sie nach Inhalt solches union ein vereinigttes corpus, und bey denen darin vermelten / und sonst von denen Graffen / und Herzogen zu Gällich / Eleve / und Berg rechtmäßig erhaltenen privilegien verbleiben mögen.

Und weil dann diese union eben der rechtmäßiger Bandt ist / vermittels dessen Landstende zu conservation des jenigen / was sie von vorigen Graffen / und Herzogen hergebracht / und darin vermeldet ist / auff Weiß / und Manier / wie oben gedacht / beyahmen stehen können / so muß ja impertinent, und ungereimbt seyn / was de scopis dissolutis pag. 23. circa finem ungleich angezogen wird : Und ist in Warheit höchlich zu verwunderen / daß diese wenige particulares, unter allen Mediat Vnderthanen / die einskige seynd / welche post emanatas tot pragmaticas imperii sanctiones, denen selbst gerade zu wider / bey denen einseitigen in annis 1628. 1636. und 1647. vermeintlich auffgerichteten / auch sub num. 4. 5. & 6. der calumnioser Deduction adjungirter krafftlosen unionen / und Verstrickungen / und zwar gegen ihres Lands Fürstens und Herrens Verbott / zu bestehen / und darauff sich mit Andschwur zu verbinden anmassen / da doch selbige wider Seiner Hoch Fürstl. Durchl. und des lieben Vaterlands Heyl / und Bestes notoriè eingerichtet : So darauff klar an tag / die weil Landstende in fener / so gar zu Nocturffe des Lands nichts einzuwilligen / sich contra jus, ac fas außdrücklich verbunden / es seyen dann alle / und jede ihre angemaste gravamina cum effectu erledigt / und abgethan : In der letzterer aber sich dahin verstricken / daß zu Behauptung ihrer Privilegien / alt Herkommens / und Gewohnheiten / Rechte / und Gerechtigkeiten / auch Decreten, Rescripten, und Mandaten / so wol dem Lands Fürsten / als männlichen / wer der auch seyn möge / viâ juris, oder durch andere dienliche Wege / und Mittel mit Zusammen gesetztem Raht / und Kräfften sich widersehen / auch alle die jenige / welche sich mit solchen ihren angemasten unionibus nicht eben accommodiren werden / vor ihre Mit-Glieder nicht halten / sonderen selbige / und alle deren Posterös / von ihren Versamblungen außschließen wollen / warauff dann anderster nicht / als böse effecten, Spalt- und Trennungen / ja so da

so ärgerliche / und scandalose proceduren erfolgt / daß auch etliche auß Mittel der Landstenden durch diese uniones so weit sich haben verleiten lassen / daß sie verschiedene ihre vornehmste Mitstände / weil sich dieselbe gegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herrn Vattern Christmilten Andenckens in aller devotion gehorsambst bezeigt / und auff außgeschriebenen Landtagen erschienen / von ihren Versamblungen außzuschliessen / und des denselben von Gut / und Bluts wegen competirenden voti, ohne gehörige Obrigkeit / oder rechtliche Erkänntnis eygenmächtig zu priviren, vermeintlich sich understanden haben: Also daß gnugsamb abzufassen / daß solche vermeinte uniones nicht allein ad licitam viam juris nie eingerichtet / sondern so wohl in materia, als forma unzulässig / und höchst verboten seyen.

Vnd wie nun an Seiten dieser renitenten / und unbefügter opponenten in alle Ewigkeit nicht wird beybracht werden können / daß die von denen Landstenden in vorbemelten Jahren 1628. 1636. und 1647. newerlich / vnd einseitiger Weiß / außgerichtete uniones bey denen vorigen Herzogen zu Büllich hergebracht seyen / also können sie ebenmäßig nie / sa vielweniger darthun / oder verificiren / daß bey vorigen Herzogen über solche unionen, oder sonst bey gemeinen Land / oder DeputationsTagen von Landstenden / einiger Ahd / wie der auch gestellt / oder formirt seyn mögte / ohne / oder mit consens verschiedener Landfürsten wie pag. 24. §. 3. falsch asserirt wird außgeschworen seye / Vnd ist erfolgreich unbegründet / was de ejusdem observantia eodem §. übel inferirt werden wolte.

Zwar ist nicht ohne / daß auff erfolgtes Absterben Herren Johans Wilhelmen Fürstlicher Gnaden / bey eräugten Successions Streitigkeiten / und ehe Seiner jetziger Hochfürstl. Durchl. Herr Vatter zur possession der Landen kommen / dahemahlige Landstende bey gehabter Versammlung / dahin unter einander ändlich sich verbunden / daß weder den interessirten hohen Theilen / noch anderen / so auff diese Landen pretendiren mögten / mit Rhat / oder That adhaeriren / weder auch jemanden / was unter ihnen berathschlaget / und votirt / offenbahren / sondern bey ihnen still / und verschwiegen halten wollen / wie die beytligende formula sub Lit. H. nach sich führet.

H.

Es ist aber dabey keiner union, implicite, vel explicitè gedacht / und hat solcher Ahd / eo ipso als Seine Hochfürstl. Durchl. hochseeligsten Angedenckens zur possession dieser Landen kommen / von selbst cessirt; Vnd weil auch die in folgenden Jahren unter denen Landstenden expractirte unionen, als denen vielfältigen ReichsSakungen zuwider / an sich null, nichtig / und krafftlos seynd / so folgt ebenmäßig / daß das jeniges unter denselben heimlich / ohne Ihrer Hochfürstl. Durchl. und dero Herren Vattern wissen / und Willen außgeschwornes / und auff solche nichtige uniones fundirtes vermeintes Iuramentum der Nichtigkeit unterworfen / und Landstende / so dergleichen unbesonnener Weiß / auch ohne einige auff solche Nichtigkeit gehabte reflexion, oder doch auff guten Glauben ex confidentia, quod uniones fuerint antiquæ, iustæ. ac licitæ außgeschworen / dadurch keines Wegs verbunden / am wenigsten aber durch deren cassation, Begebung / und Annehmung des Haupt-Recessus (den die unbesonnene wenige particulares einen vermeinten Haupt-Recess pag. 24. ganz impudenter zu nennen sich nicht entsehen) des Meynands beschuldigt werden können / tritum liquidem est, quod iuramentum contractum, pactum, seu unionem inhonestam, ac illicitam, ipso jure nullam nullo modo validare possit, Klock. tom. vel volum. 2. consil. 35. num. 325. & jurantes sub fiducia, quod huiusmodi pacta honesta, ac licita sint, reperto dein, rem se aliter habere, periuri ne utiquam dici possunt, si à pacto recedunt per rationes à Klock. dict. consil. 35. num. 362. allegatas; Vnd haben Landstende daher ohne Gefahr einigen Vnglimpfen ihrer Vor-Eltern / oder ihrer selbst solchen per tot sanctiones pragmaticas aufgehobenen Bündnis / wie sie ohne das / wofern dasselbe sonst gültig / und denen ReichsSakung nie zu wider / gewesen were / rechtmässig zu thun / de notorio jure berechtiget / sich gar wohl begeben können / und mögen.

Die oft angezogene Güldene Bull disponirt, tit. 15. verbis apertis, ac claris, illas esse detestandas, legibusque reprobatas, ac illicitas colligationes, ac conspirationes, quas civitates, seu personæ cuiuscunque conditionis, aut status inter se, sive cum aliis absque auctoritate dominorum, quorum subditi sunt, fecerint hætenus, vel facere præsumpserint in futurum; ac hunc esse genuinum, ac verum intellectum dictæ Bullæ affirmat Martin. Rumelin. ad Aur. Bull. part. 2. dissertat. 4. ad caput 15. thes. 31. in sequentibus formalibus, dum ait: Tria in hoc capite Imperator agit, prohibet omnes illicitas conspirationes, colligationes, & confœderationes, abrogatâ etiam consuetudine, circa huiusmodi introducta, & hoc capite 15. in principio, si scilicet, ait, absq; consensu Dominorum initæ fuerint, sive inter civitatem & civitatem, sive inter personam, & personam cuiuscunque coloris prætextu, regulariter quippe verum est omnes confœderationes, conjurationes, conspirationes, sive ligas civitatum, seu aliorum illicitas esse, & jure prohibitas l. conventicula 13. C. de Episcop. & Cler. demer vorangezogener Carpzov. ad Leg. Reg. Germ. cap. 6. sect. 5. ad eundem sensum adstipulirt. Und wird von dem Domin. Arumæ in discurs. ad Aur. Bull. discurs. 6. ad cap. 15. Thesi 2. pag. 262. & pag. 263. confirmirt. Hæc Bulla uti disserit Glossator sæpè dictus ad instrumentum pacis part. 3. discurs. 1. ad art. 8. pag. 4. obtinet vim legis fundamentalis, pacti, ac obligationis, quibus vel solo gentium jure obstringitur Imperator, & si in illa innovandum, ac dispensandum aliquid est, id omne dependebit ex consensu eorum, qui imperium constituunt, id est Imperatoris, ac statuum.

Nun ermangelt an diesen von so wenigen particularibus vermeintlich propugnirten unionen/ daß in Aurea Bulla, erforderetes Haupte- und vornembstes wesentliches Stück/ nemlich der Lands-Obrigkeit consensus, und Bewilligung/ vor eins. Zum andern seynd dieselbe nit zu conservation der privilegien/ und defension des Vaterlands, sondern vielmehr zu einem vorsetzlichen bösen Ungehorsamb/ auch zu ungezimmenden ärgerlichen oppositionen, und Thathundlungen gegen Seiner HochFürstl. Durchl. Herren Vattern Christmilten Angeberekens / wie auch gegen sie selbst gefährlich angesehen/ zu geschweigen/ daß dadurch vielmehr scandalose / Zerrut- und Trennungen unter ihnen selbst gestiftet / als Einigkeit gesucht werde / massen darab gnugsambe böse effecten, und exempla vorhanden.

So ist auch drittens nimmermehr erweislich / daß die senige vermeinte uniones, so einzig / und allein in quæstione seynd / oder dergleichen / in tali forma, ac modo, von Alters hero unter denen verstorbenen Herzogen zu Sülich hergebracht: Man wolle hie bey ferners nit berühren / auff was Weiß / und Manier Haupte-Städten Deputirte (wie bey Abhandlung dieses puncti es von denen Haupte-Städten gnugsamb erkennet worden) zur subscription der nichtiger unionen / vor / und nach / ohne gnugsambe Vollmacht / widerrechtlich verleitet worden.

Und stellet man eines jeden unpræoccupirten / und unpassionirten iudicio anheimb / ob bey so gestalten handgreifflichen wahren Sachen / die von den opponenten pag. 24. und an vielen andern Orten / so hoch angezogene Käyserliche dispositio ex Anno 1640. und alle vorige / salvis imperii legibus fundamentalibus bestehen könne? Bevorab / dahe auch nach der Güldenen Bull allen Mediat-Ständen / und Underthanen / solche ungezimmende Verknüpfungen / und colligationes so wol durch verschiedene vorhin angezogene Käyserl. Wahl-Capitulationes, als per instrumentum pacis, sub confirmatione priorum constitutionum, in quibus similes uniones ut potè perniciosissima, ac periculosissima, nullis subditis concessa, sed magis prohibita sunt, verboten / und was dem vor / und nach zu wider geschehen / protunc, & in futurum von selbst auffgebebt / und cassirt.

Und erhellet darauß klärlich / daß auch bey dem instrumento pacis auff der Mediat Ständen / und deren / unter sich gegen die Reichs-Sakungen gemachte Verbündnissen / und unionen reflexion gemacht / und dergleichen unzulässige / ohne der Lands Herrschafft Wissen / von Underthanen vorgenommene Handlungen / vermittels deren sich alsolche /

den

den statibus imperii allein competirende jura arrogiren wollen / in quaestio kommen / und mo vire / auch obgemelter massen inhibire seyen / massen darab mehrangezogene Ihrer Kaysersl. Maj. Wahl-Capitulation art. 9. in obenangezogenen formalibus (das instrumentum pacis aber allein Chur / Fürsten / und Ständen conföderationes, und Bündnissen einzugehen erlaube / und denen Vnderthanen dergleichen nicht zugibt) gnugsamb bezeuget.

Vnd demnach dieser Fürstentumben / und Landen Landstende / Vnderthanen / und Landfassen weder bey vorigen Herzogen dergleichen ohne Vorwissen der Lands-Fürsten unter sich allein gemachte uniones, und Bündnissen hergebracht / weder auch mit einigē privilegio, oder indulto, daß ihnen ohne consens der zeitlicher Lands-Fürsten / unter einander sich zu conföderiren / uniones, und Verbündnissen zu machen permittire / vielweniger / daß sie nach gemeinen beschriebenen / oder einigen besonderen Rechten / dazu habilitire seyen / beweisen können.

So kan man nicht ermessen / wie sie des instrumenti pacis sich zu erfreuen / oder rühmen können / daß sie zu dergleichen / so ihnen nullo prætectu, aut colore juris, gebühret hat / sondern als denen juribus Principum Imperii repugnirend / absolutissime verboten ist / vermittels dessen restituirte seyen. Am wenigsten aber haben sie die mehrgemeldte Wahl-Capitulationes, und sonderlich die letztere / (so alle privilegia, indulta, und was darunter verstanden werde kan / und bey dem Bohemischen / oder Teutschen Kriege erlange seyn mag / ausdrücklich auffgehbt / und cassirt /) zu ihrem nutzen / und vorthail anzuziehen / nach sich zu imaginiren / als wan selbige ihre vermeinte uniones handhabe / und bestättige.

Vnd dafern der widriger eingebildeter / und vermeinter interpretation nach / die Wahl-Capitulation allein von dem jenigen / was vor / und nach per sub. & obreptionē erschlichen / und sonst den Reichs-Satzungen zu wider ist / oder über welches der Lands-Fürst nicht gehört / zu verstehen sein solte / wie pag. 25 § Was die Kaysersl. Wahl-Capitulation /: dafür gehalten werden wolte / so muß ja proprio ipsorum judicio necessario erfolgen / daß die von denselben so heffug / quam vis irrito conatu, propugnirte uniones durch offgemelte Wahl-Capitulation vernichtiget.

Dan erstlich werden die unbesonnene contradictores mit Bestand nicht beybringen können / daß Seiner HochFürstl. Durchl. Herr Vatter ante Caesareas confirmationes ehemahl gehört / und vielweniger daß Seine HochFürstl. Durchl. bey dem Kaysersl. Hoff cum pleno mandato, wie pag. 14. absque fundamento gesetzt wird / zu gegen gewesen seyen. Zweytens ist Seiner Kaysersl. Maj. der ungleicher subreptirter Berichte geschehen / als wan die unionen von Anno 1628. und 1647. zu nichts anders / als zu conservation der privilegien, und des Vatterlands defension angesehen. Vnd dandrittens / daß selbige bey denen verstorbenen vorigen Herzogen zu Göllich hergebracht. Auch vierdtens / den Reichs-Satzungen / Guldener Bull, und gemeinen Rechten nicht zu wider seyen / wie die der vermeinter deduction beygelegte mit Lit. A. B. & P. signirte Beylagen außweisen.

Daß nun aber diese Ihrer Kaysersl. Maj. also vorbrachte scheinbahre motiva, nur bloße irrige prætexten gewesen seyen / solches ist hieoben bereits demonstrirt / zumahl bey effect gnugsamb bezeigt / was Landstende vnter solchen ihren ungezimmenden unionen zu Nachtheil Ihrer HochFürstl. Durchl. Herren Vatters vor gefährliche machinationes gestiftet / und daß sie bey Seiner HochFürstl. Durchl. Regierung / vornemblich aber in negst vorigen Jahren / die defension, und securität des lieben Vatterlands (so seine HochFürstl. Durchl. als ein angebohrer Erbgehüldigter Landes-Fürst und Herr / auch getreuer Vatter des Vatterlandes sich auß äussersten Kräfften angelegen seyn lassen) sich wenig haben zu Hersen gehen lassen : Ein solches haben sie eben bey denen occasionen, als von denselben wie die zu adimplirung eines zu solchem Ende / ad normam instrumenti pacis, mit des Herren ChurFürsten zu Brandenburg Durchl. und Fürstlicher Gnaden zu Münster eingangenen foederis defensivi, die nothwendige Mittelen auffo gelindeste beyzubringen / auff gemeinem Land Tag ihre getrewe consilia, Hüßf / und assistentz erfordert gnugsamb blinken lassen / wie

solches bereits hieoben der Länge nach deducirt ist.

Es ist nicht weniger vorhin gedacht / daß bey denen verstorbenen vorigen Herzogen zu Gütlich dergleichen union, so von denen unbefügten Renitenten gegen alle Reichs-Satzungen mit Unfug vermeintlich behauptet werden wil / nicht hergebracht / und seynd diejenige uniones ex Annis 1451. und 1452. (welche pag. 1. als wan von Landstenden ohne Vorwissen damahliger Herzogen licite eingangen wären / falsch angezogen worden) wie auch die ex Anno 1496. so in denen in Annis 1628. und 1647. bloß zum Schein mentionirt worden / respectivè mit consens damaliger Regierender Herzogen / so dann under denen darin vermeldten LandsFürsten / mit Zuziehung der Landstenden rechtmässig eingangen / und auffgerichtet / und dahero den gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs-Satzungen / und Guldener Bull nicht zu wider / sondern allerdings gemeess; Hingegen aber seynd die im Jahr 1628. 1636. und 1647. einseitig / und ohne Vorwissen Seiner Hochf. Durchl. Herren Vattern / unter den Landstenden mit allein heimlicher / unzulässiger Weiß practicirt / sondern auch darin dergleiche ärgerliche und gefährliche / auch weit außsehende extensiones begriffen / die neben denen / mit Vorwissen der verstorbenen voriger Herzogen ad regulam Aureæ Bullæ, aliarumque Sacri Imperii constitutionum auffgerichteter union / nit stehen / noch mit einigem Schein Rechtsens / vielweniger mit denen zu solchem End / bey negst angezogenem §. pag. 25. impertinenter angezogenen privilegien, pactis, reversalibus, rebusque judicatis verantwortet werden können / sondern seynd den gemeinen Rechten / Reichs-Satzungen / und Guldener Bull ganz zu wider.

Welchem nach / dahe ipsum fundamentum Confirmationum, Rescriptorum, ac Decretorum, warauff selbige gegründet seynd / wie auß obigem allem evidentter abzunehmen / auff lauterem irrigen Grund bestehet / Seiner Käys. Maj. auch der Sachen eygentliche Rechte / und warhaffte Beschaffenheit / wie es alle in dictis Decretis, rescriptis, mandatis, ac sententiis exprimirte motiva stürlich außweisen / nit vorbracht / sondern verschwiegen / oder doch Seiner Käys. Maj. persuadirt / daß alles ad licitam viam juris hergangen / und ad licitum finem tendirte: So muß necessario erfolgen / daß selbige (wann sonst durch den Wünsterischen Friedensschluß / und die Käys. Wahl-Capitulation, oder doch mutato per initam cum Sereniss. Electore Brandenburgico transactionem statu, nit auffgehoben / und expirirt wehren) apparente in contrarium evidente veritate keinen effectum haben / sondern null, und nichtig seyen / causa enim falsa, ac erroneæ effectus itidem falsus, ac erroneus est, quia juxta Logicos qualis causa, talis effectus, & causatum semper sequitur causa sua, à qua oritur naturam, ac qualitatem, Imò Imperator, uti & Papa, tali casu præsumitur esse deceptus Decius in l. nemo potest 75. num. 4. de regul. juris, & ignorasse veritatem Bald. in l. eos princ. C. de appellat. Cravert. consil. 126. hinc rescripta, mandata, ac decreta illa potiùs contra mentem, & intentionem Imperatoris extorta, quàm ex certa scientia profecta esse censentur Anchoran. consil. 333. nisi legibus. Zarabella consil. 142. num. 3 & 4. adedque per falsa narrata impetrata, ipso jure nulla sunt, Innocent. in cap. cum dilectus de rescript. VVesenbec. consil. 43. num. 36. vol. 6. lib. 1. nam causa illa, quæ aliquem ad dispositionem inducit, censetur factæ dispositionis causa finalis L. 1. §. 1. ubi Bart. ff. de condit. ac demonstrat. eaque restringit, ac limitat dispositionem, ut omninò ei sit consequens, actum, sive dispositionem reddi nullam, si causa finalis propter quam facta est, non est vera C. cum contingat ext. de rescript. cessante itaque dispositionis causa utique & ipsam dispositionem, quæ super illa causa fundata est, cessare necesse est, C. cum cessante ext. de appellat. So seynd auch die ungehorsambe Renitenten / mit denen LandTags Handlungen zu überzeugen / daß alle vor / und nach auff denen außgeschriebenen Landt-Tagen vorbrachte rechtmässige gravamina jedesmal so viel möglich abgeschaffet: daß aber sich imaginiren / wollen / ob wäre es also von Altero hergebracht / so die LandsFürsten / krafft deren Verträgen verbunden / ehe Landstände zu der Einwilligung schreiten / alle Beschwärnüssen cum effectu abzuschaffen / solches ist nimmermehr erweislich / und dahero daß in der verbotener union de Anno 1628. begriffenes vermeintes pactum irrationabel, und des
Vatters

Vaterlands Hehl/ und Lands Fürstl. hoher Obrigkeit allerdinge zu wider/ dan sie saex privilegio, seu consuetudine, aut observantia, nicht beybringen können/ daß bey dem Vaterland/ und dessen Wolfart nichts als was der blosser/ und guter freyer Wil ist/ und so weit sich der Vnderthanen discretion erstreckt/ auß der Landschaffes Mittelen zu praktiren schuldig seyen/ wie auch daß die Lands Bestungen/ und Guarnisonen zu unterhalten/ fort die Lande in Schuß und defension zu halten/ auch die nöthige Mittelen dazu beyzuschaffen in der Landstenden blosser Willkühr/ und arbitrio bestehet.

Vnd thut dieses Orts nichts zur Sachen/ wan schon Seiner Hoch Fürstl. Durchl. Herr Vater in Anno 1649. (der sich als damahliger Regierender Lands Fürst mit seinen auch damahligen Landstenden/ und Vnderthanen/ nach Belieben absonderlich vergleichen mögen) s. wan die Notturfft zc. etwa nach gesehen hette/ da nemlich Landstende auf einem Land Tag dem Begehren gemeß/ oder auch zu des Landes Notturfft nicht alles/ oder gar nichts einwilligen würden/ daß man solches niemanden in Vngnaden entgelten lassen wolte. Dann diesen Renitenten gar wohl bekant/ daß es bey Seiner Hoch Fürstl. Durchl. bis anhero/ auch nie eine andere Meynung gehabt/ als im Fall sie etwas an Landstenden vor sich/ oder zu Behueff dero Cammer/ und sonst zu übernehmen/ gnädigst desideriren würden/ daß Seine Hoch Fürstl. Durchl. gar nicht befrembden könte/ ob die Landstende wenig/ oder gar nichts einwilligen: in anderen calibus hingegen (wahr einer Seits des Vaterlands Wellfahrt/ und Sicherheit hafftet/ andern Theils aber dessen Ruin, und Vndergang vor Augen stehet/ und Seiner Hoch Fürstl. Durchl. als Lands Fürsten obligt/ das erste Lands Fürstl. Väterlich/ und wachsam zu beobachten/ und das andere auß allen Kräfften sorgfältig zu verhüten/) würde Seine Hoch Fürstl. Durchl. niemand vor einen getrewen Lands Fürsten/ und Vattern des Vaterlands erkennen/ wan Sie das erste unterlassen/ und das ander vor Gott/ Seiner Käys. Maj. auch dero eygener Posterität/ und der ganzen ehrbahren Welt unverantwortlich verhängen thäten/ derents halben auch die Landstende hernach selbstten sambt denen ihrigen über Seine Hoch Fürstl. Durchl. zu schreyen Ursach haben könten.

Vnd kan im übrigen ein jeder leicht ermessen/ daß Seine Hoch Fürstl. Durchl. dero/ und anderen Hur/ Fürsten/ und Ständen des Reichs/ competirendes/ und den iuribus superioritatis, anlebensdes ius collectandi, so oft es vorgedachter massen des Vaterlands defension, und securität, wie auch die Reichs/ und Krays Anlagen/ und imgleichen die ad normam instrumenti pacis eingerichtete foedera, u. d. deren adimplirung erfordern/ Landstende aber/ wie vorhero/ unverantwortlicher Weiß geschehen/ sich dabey ungehorsamblich bezeigen würden/ nicht benehmen/ noch geschehen lassen werden/ daß dero Vnderthanen/ und Lande außser allem Schuß/ und defension, zu eines jedes Raub/ und invasion exponirt werden? welches Landstende/ vnd Vnderthanen ihres Theils mit williger Beytragung nöthiger Mittelen abzuwenden omni iure schuldig/ vnd verbunden seynd/ von welcher in der natürlichen Billigkeit/ vnd Vernunfft selbst fundirter obligation, und bekantter Schuldigkeit dieselbe kein vernünftiger Mensch freysprechen/ vnd wovon Landstende die pag. 25. so gar genericè aufgeschmuckte freye Einwilligung in solchen Fällen/ und Begabenheiten/ nicht wird besreyen können.

Daß auch in der in Anno 1647. ohne Seiner Hoch Fürstl. Durchl. Herren Vaters consens, unter Landstenden unzulässiger Weiß auffgerichteter vermeinter union allerhand verbottene pacta, und conjurationes begriffen/ ein solches weist der contextus klärlich auß/ sintemahl Landstende darin pro praetensa tutione privilegiorum nie allein alle erdenckliche Mittelen juris, & facti zu ergreifen/ vnd in effectu sich in/ oder außser Reichs wider ihren Lands Fürsten anzuhengen/ und protection zu suchen (wie diese Renitenten eingelangtem Bericht nach/ zu tentiren sich nit entsehen) ärgerlich conspirirt, sondern dabeneben gegen ihre Mit Glieder einen Obrigkeitlichen Gewalt/ umb dieselbe unerkannt Rechts pro mero arbitrio von ihren Collegiis zu excludiren vermeintlich/ vnd ganz unverantwortlicher weise sich arrogirt, vñ durch solche vermessene Anmassungen der territorial jurisdiction strafflich eingegriffen haben: welche scandalose/ vnd im Römischen Reich nie erhörte actiones diese wenige Landsossen/ auch spetiosos
præ-

prætextu defensionis pag. 26. als rechtmässig zu verthätigen / vnd apertè zu schreiben sich nicht entfärben / daß den Landstenden / vnd Vnderthanen zur rechtlicher defension sich gegen ihren Lands Fürsten / vnd Herren zu verbinden nicht verboten.

Wie nun aber dergleiche perniciose, vnd gefährliche Lehr auff keinem vernünftigen Grund Rechtens bestehet / also wird selbige von allen aufrichtigen / vnd Gewissenhaften Iureconsultis, vnd Politicis nicht angenommen / sondern darumb (daß dadurch die Vnderthanen / vnd Landsassen von schuldiger Treu / vnd Gehorsamb verleitet / vnd hingegen zu gefährlichen rebellionen / vnd Widersetzlichkeit / Aufruhr / vñ schädlichen Trennungen animirt werden) verworffen. Vnd redet der zu solchem vermeinten intent pag. 26. angezogener Buxtorff. ad Auream Bullam Thes. 98. in weit andern terminis, wie bey dem Mager. de advocat. armat. cap. 6. num. 424. so dann in additione apud Rumelin. ad dict. Auream Bullam part. 2. dissertat. 4. cap. 15. thes. 32. zu sehen. Der Mynsing cent. 6. obs. 2. bezeugt ebenfals / daß confœderationes inter civitatem, seu alios illicitæ sint de jure, licitæ autem quando querunt, si quis timet se oppressum iri à suo adversario, Nun wird aber kein Mensch / was Stands / Würden / vnd Wesens der auch seye / vnd viel weniger einiger Vnderthan von Seiner Hochfürstl. Durchl. mit Wahrheit sagen können / daß sie dero Landstende (in dem Sie die Ihre in Kräfte aller Reichs Constitutionen, gebührende regalia, und jura, auch hohe Landsfürstl. Superiorität / vnd Gerechtsambe nach Anlaß besagter Reichs Satzungen / von allen ungezummenden Eingriffen quovis modo tuiren) einiger gestalt opprimiren / Vielmehr haben deroselben getreue Landstende auß Râthen / Rittertschaft / und Städten vnderthânigst erkennet / daß Sie mehrgemelte dero Landstende / vnd Vnderthanen von allen oppressionen / Vergewaltigung / und schädlichen invasionen als ein getreuer pater patriæ mit sonderbahrer vigilanz / auß äußersten Kräfte zu befreien / vnd zu beschützen sich beflissen / vnd davon durch Göttlichen Beystandt bis herzu glücklich protegirt / vnd beschützet haben. Gleicher gestalt schreibt der eadem pag. allegirter Befold. absque lege, ratione, & autoritate (dann der von denselben angezogener Gail. de p. p. cap. 2. kein einzig Wort von dergleichen meldet) von solchen Sachen satis temerè, vnd kan dessen mit keinem beständigen rechtlichen fundament bestätigte bloße opinio singularis, neben andern / die solche perniciosam, ac periculi plenam doctrinam, ex solidis juris naturalis, divini, communisque Cæsarei, principiis, nec non auctoritate legum fundamentalium Imperii rejiciiren, keines Sinns bestehen; Dann weit anderster redet hievon Martin. Laudens. in tract. de confœderatione, pace, ac conventionibus Principum, qua st. 20. alwa derselb folgende formalia schreibt: Barones civitatis tres, vel plures, si faciant ligam sine Principis majoris auctoritate, non valent tales conventiones. Vnd nach viel klarer tradirt in subjecta materia Mager. de advocat. armat. cap. 6. sub n. 424. (quò numero de confœderationibus iis solùm permittis, qui in suis territoriis iura Imperii, & omnimodam iurisdictionem habent agit) & sequentibus in hisce formalibus, secus verò est in statibus. ac civitatibus inferioribus, iura imperii non habentibus, aliisq; subditis privatis; nam hi fœdera quantumvis ad defensionem rerum, ac personarum ordinata, absque auctoritate, & consensu dominorum, quorum subditi sunt, seu in quorum districtu sunt, nullatenus contrahere possunt, namq; ait idem n. 425. omnes subditorum, & inferiorum colligationes, & confœderationes illicitæ sunt, & prohibitæ, idq; comprobat per constit. pacis publ. de Anno 1548. unde additionator ad Rumelin. in Aur. Bull. part. 2. dissert. 4. in cap. 15. thes. 32. scribit, quòd fœdera quæ ad licitum, aut bonum finem, ad conservationem salutis, & incolumitatis publicæ ordinantur, etiam absque specialis veniæ impetratione licita, ac permittis sint, hoc non aliter, nisi in imperii statibus admittendum esse, aliàs inquit idem sub hoc prætextu quilibet subditi, etiam merè privati sese colligare, ac Majestaticum hoc jus exercere, & fœdera clancularia excusare possent, cum tamen ut idem addit. ad dict. caput 15. thes. 31. tradit, in Imperio Romano omnibus illis, qui non sunt immediati Imperii status, hæc potestas omninò denegata est, nisi fœdera, ac colligationes affectent,

rebel

rebellionis suspicionem præbent; Legitimum enim fœdus, inter privatos contractum, necusquam relatum, nec unquam rescriptum, prout in simili loquitur Ulpian. in l. 1. ff. de senator. sed semper pro conspirationis specie habitum fuit, Vnde idem d. thes. 31 dicit in benè constituta republica solere principem omnibus modis providere, ne subditi sine ejus præscientia fœdera, ac colligationes incant, vel inter se ipsos, vel cum exteris, cum hæ confociationes in principatu factiones dicantur, & speciem conjurationis, ac proditionis habeant.

So ist endlich in der obengedachter Apologia des Erzh-Stiftes Cölln pag. 34 zu lesen / Als der Erzh-Bischoff zu Cölln / neben anderen dem Römischen König Henrico V Vormatiz pro tribunali sedenti geklagt / und zur decision gestellt / ob nemblich einige Städte im Reich Macht haben Gemeinschaft / und Verbündnissen auß sich selbst ohne Bewilligung / und consens ihrer LandsFürsten auffzurichten / daß darauff die Sentenz vorbesagten Königs dahin außgefallen / und publicirt worden / daß keine Städte im ganzen Röm. Reich einige Zusahmen Bindungen / Gemeinschaften / oder Verbündnissen ohne Vorwissen und consens ihrer Herrn auffzurichten / bemächtigt seyn sollen / idque hisce formalibus: Ipsi igitur proceres palatii sententialiter definirunt, quòd nulla civitas, nullum oppidum, communiones, colligationes, confœderationes, vel conjurationes aliquas, quocunque nomine censeantur, facere possint, eas penitus abjudicantes; & quod nos sine Domini sui assensu, civitatibus, seu oppidis, in regno nostro constitutis, autoritatem faciendi communiones, colligationes, confœderationes, vel conjurationes aliquas, quæcunque nomina imponant, eidem nec poteramus, nec debeamus impartiri.

Vnd kan diesem nach die mehrgemelte verbottene union, mit der derselben vermeintlich annectirter protestation daß sie nur zu Erhaltung der Landen Freyheit / Privilegien / u. angesehen / gar nicht salvirt werden / wie bey dem Arumna. discurs. 6. ad Auream Bullã cap. 15. thes. 2. pag. 265. zu sehen. Nam colligationes, seu confœderationes Superioris licentia non accedente, semper ad malum finem contractæ censentur, Rumelin. dict. thes. 31. Vnd vielweniger mag dieselbe darumb bestehen / daß weyland Käyser Ferdinand der III. gloriwürdigsten Andenkens selbige im Jahr 1654. confirmirt hat / cum actus nullius, vel invalidi non detur confirmatio, juxta Bernardum Gravæ. pract. conclus. lib. 2. conclus. 1. n. 32. ad Gail. siquidem in genere traditum est, quòd qualitas sine subjecto subsistere non possit Ceph. consil. 68. num. 8. vol. 1 & quod confirmatio, ejus quod nullum est, nihil operetur, est textus in C. inter dilect. §. cæterum, ibique canonikæ communiter ext. de fid. instrument. confirmatio enim præsupponit aliquid quod confirmetur, neque ipsa quidquam novi tribuit Gloss. in C. cum super C. cum inter, C. dilectus ext. de elect. bevorab daß ihre HochFürstl. Durchl. bey dahemahliger bereits angetrettener dero LandsFürstlicher regirung vor solcher einseitig ex practisirter Käys. confirmation nit einmal gehört, wie sie dannoch wegen dero dabey versirenden hohen LandsFürstl. interesse von Rechts wegen ad talem præjudicialen actum hetten citirt / und vorhero gehört werden sollen / dessen Vnderlassung halber dann solche confirmatio zu Ihrer HochFürstl. Durchl. und dero competirender jurium territorialium præjudiz / und Nachtheil nit angezogen werden kan / Gravæ. dict. loc. num. 44. 45. 46. & 48. ohne das haben gesambte Landstende so wol solcher einseitig ex practisirter confirmation, als deren angezogener reversalen, paten, contracten, Käyserl. Endurtheilen / und Rescripten (womit doch so wenig als mit denen mentionirten privilegien, und altem Herkommen / das Rechte under sich / und mit anderen colligationes, uniones, und Bündnissen zu machen ihnen permittirt zu seyn bewiesen wird) wie auch dessen / was Seine Käyserl. Maj. ebenfalls auff derselben importunas preces vor / und nach ertheilt / und obdeducirter massen / ohne labefaction der so vielfaltiger Reichs Sakungen / und Constitutionen nicht wohl bestehen können / in versambletem corpore mit gutem Vorbedacht / und reiffem Raht sich deliberato begeben / auch daß der cassation halber auß LandsFürstl. Macht ergangenes Edict vor billig gehalten. Vnd weil nun die renitenten nicht in Abred stellen können / daß sie

dem jenigen gemeinen Gältich- und Bergischem Land Tag / warauf der so offte gemelter Händt Reces communibus suffragiis adjutur ist / beschrieben / und entweder gar nit erschienen / oder doch ohne einige erhebliche Ursach / und ohne gewöhnliche dimission davon gangen / und denen collegial deliberationibus nicht beywohnen wollen; So hat es ja den comparirenden / und verbliebenden gehorsamben Landstenden auß Ritter-schafft / und Städten freygestanden / ohne deren abwesender / und nit erscheinender / oder ohne Urlaub davon gegangener Hinderung zu verfahren / und das jenige verabschlagen / und schliessen zu helfen / was der Zeit dem gesambten corpori von Seiner Hoch Fürstl. Durchl. vorgetragen worden / nam ut tradit Herman. Hermes. quondam Equest. ordinis Archi-Episcopat. Colon. Syndic. in Fasciculo Iuris public. cap. 36. de Comit. Imperialibus, ac provincialibus sub n. 93. si quis ex statibus provincialibus ad comitia provincialia legitime evocatus, emanat, reliqui procedere possunt juxta Reichs Abscheid de Anno 1500. §. nach dem auch 2c. & Reces. Imp. de an. 1512. §. Es sollen auch 2c. nec quorundā absentia, sive necessaria, sive fortuita, aut voluntaria debilitat id, quod ab aliis salubriter constituitur, ac placidatur L. nominationum 46. C. de Decurionibus.

Welchen conclusis, und resolutionibus diese unbefügte contradictores, wie hieoben ad longum demonstrirt / ohne einige renitens gehorsambst sich zu bequemen schuldig / und von Rechts wegen dazu zu compelliren seynd / weil ungezweiffelten Rechts das in actibus universitatis major pars schliessen / und den wenigen Theil binden könne Klock. dict. vol. 2. consil. 20. n. 247.

Ad art. IX.

*Ius ar-
morum,
ac foede-
rum.*

Und ob wohl die Gehorsambs vergessene renitenten, hieoben gedachter massen hin / und wieder protestirt, daß sie in die jura principatus zu greiffen / oder sich einiges condominii anzumassen nie im Sinn gehabt; Obwohl sie auch schon ebenfals pag. 27. §. bey dem 9. articul. 2c. in re aperta, ac clara nicht verabreden können / sondern nachgeben müssen / daß denen Chur / Fürsten / und Ständen des Reichs das jus belli, ac pacis, armorum, ac foederum alium zusuche / denen Mediat Ständen / und underthanen aber allerdings inhibirt / und was darahn injuria temporum, ac occasione motuum, & bellorum Germaniæ etwa zu Nachtheil der Immediat Reichsständen debilitirt / und geschwächet / solches durch den gemeinen Friedensschluß §. Gaudeant 2c. gänzlich restabliert / und alles in vorigen Stand gestellet seye.

So geben gleichwol dict. pag. 27. dieselbe öffentlich zu erkennen / daß sie dergleichen Seiner Hoch Fürstl. Durchl. als einem kündigen unmittelbaren Reichsstand juxta leges impetii competirendes und disputirtliches Recht / nicht also absolutè zu geben können / sondern ihrer irriger / und ganz cerebrinischer Meynung nach / vermeintlich dafür halten wollen / daß ihnen circa exercitium talium jurium einige concurrentz gebühre.

Gleich aber Landstenden (welchen an dem jenigen / was ihnen von Rechts wegen gebühret hat / nie einige Behinderung gesehehn) einig exercitium, ac usus iurium, Principibus, ac statibus imperii, vigore tot pragmaticarum sanctionum competentium nie eingeräumt worden / also haben sie auch dergleichen mit ihren angezogenen privilegien, Verbündnissen / pecten, und contracten in alle Ewigkeit nicht / und ahm wenigsten mit einigem altem Herkommen beweisen können / daß sie bey vorigen Graffen und Herzogen zu Gältich / Cleve / und Berg / 2c. einige Jura superioritatis (deren sie keines Wegs fähig seynd / & ad quæ populus subditus manus apponere non debet Klock. dict. vol. aut tom 2. consil. 20. num. 36. & num. 65.) aut usum circa ea usurpire haben: der angezogener Seckendorff / und author des Ostfrischen Accord Buchs / mögen zwar de moribus provincialiarum / so sie beyde practisirt haben / ihres gefallens schreiben / können aber denen unbefügten wenigen opponenten, seko eben so wenig / als also bey der mehr gemelter allerseits beliebter conferenz waben Landstende ebenfals beyde

autores

auctores zu ihrem unbegründeten Vorgeben / angezogen haben / adminiculiren, nachdemahl sie ab denen in diesen Landen / und Fürstenthumben / auff offenen Landtagen hergebrachten deliberationibus, votis, re-ac correlationibus, und dergleichen gewöhnlichen Landtags Consiliis, und Handlungen keine experientz haben / und de auctoritate, ac potestate procerum harum provinciarum, aut de consuetudine circa comitia provincialia horum ducatum introducta, nichts beständiges attestiren können / testimoniis enim eorum, qui extra locum in quo vixerunt attestantur, nihil tribuendum.

Es muß aber ein jeder uninteressirter bekennen / und nachgeben / daß Seine Hochfürstl. Durchl. mit / und neben allen hohen Ehr- Fürsten / vnd Ständen des Reichs quo ad jus armorum, ac foederum, belli, ac pacis, eorumque exercitium, ihre intention in regula instrumenti pacis §. Gaudeant &c. sodan in der mehr angezoener letzterer jurirter Käyserl. Wahl- Capitulation §. 9. unumbstößlich / und der gestalt fundirt haben / daß Stände / und Vnderthanen sich einiger widriger privilegien, indultorum, und Herkommens nicht berühren können / noch mögen / angesehen alle hierüber erhaltene privilegia, und indulta vigore dicti art. 9. in klarem Buchstaben ipso facto vernichtiget / cassirt / und auffgehoben. Das instrumentum pacis disponirt in materia foederum, ac armorum ohne einige limitation generaliter, jura namq; politica imperii statuum, quæ non raro violata, ac ab aliis usurpata esse Principes antehac conquesti erant per §. Gaudeant &c. ad pristinum statum redacta sunt Glossat, ad art. 8. §. Gaudeant, discurs. 2. part. 3. pag. 13.

Ingleichen redet die mehrgemelte Wahl- Capitulation ohne einige restriction in terminis generalibus, und werden die unbesonnene renitenten, wan schon / die ungleich angezogene privilegia, pacta, contracten, und Verbündnuß accuratissime examinirt, so darauß quinta essentia extrahirt werden solte / in æternum nicht beybringen können / daß die vorige Graffen / und Herzogen zu Gütlich / Eleve / und Berg / Seiner Hochfürstl. Durchl. Herr Batter / und Sie selbst / denen Constitutionibus Imperii, und deren Klassen disposition renunciiert, und die Stände pro sociis principatus erkennen / oder denselben einigen usum, ac exercitium jurium, regalium, ac superioritatis, vnd vornemblich circa foedera, und was denselben anleibt / concedirt / und eingeräumet habens Vnd ist dahero wol mehr als ein decumanum paradoxum, daß diese wenige aufgetretene dissentienten, contra tot, ac tam claras legum pragmaticarum dispositiones, ex sinistra, nullo fundamento, aut ratione, nixâ interpretatione (welcher der vermessener Schrifft- Dichter circa finem dict. pag. 27. sich hierin als arroganter anmasset / cum potestas interpretandarum legum imperii non privati alicujus Iurisconsulti, sed Imperatoris, ac imperii Ordinum in comitiis sit Gloss. ad §. Gaudeant pag. 16.) zu inferiren sich vermeintlich understehen / als wan ihnen horum jurium exercitium in instrumento pacis §. Gaudeant &c. vorbehalten / und nicht benommen wäre / esset namque illa dispositio sine re, aut subjecto, qualitas sine ente, regula sine exemplo, quæ in jure mera paradoxa sunt.

Daß auch vermelte unbesügte renitenten mit dem Kopff schnur gleich contra Iura superioritatis, ac dignitatis Principis stossen / und sich gar zu einem condominat eindringen wollen / solches erblicket abermahl bey dem §. Auf welchem allem &c. dict. pag. 27. alw ahe sie den Landstenden votum decisivum (so sie gleich wol bey vorgehabter conferenz nicht einmahl prætendirt, sondern dazu unbesügt zu seyn von selbst erkennen haben) auch gegen deren Dank / und Willen gleichsamb auffdringen wollen. Wan hat aber hieoben bereits mit wenigem erinnert / daß zwischen Reichs- und Landstenden vel inter mere subditos, qui superiori simpliciter sunt subjecti, nullamque potestatis partem obtinent (quales sunt Landsassen / quibus omnibus præcipi, & mandari potest à Domino territorii juxta VVehner, in pract. observ. in verbo Landsassen) & inter illos, qui simul in reipubl. curam, ac partem potestatis sunt assumpti, ein grosser Vnderscheid seye / illi namque status imperii, ac condomini, hi vero subditi dicuntur, ac ita differunt, quod statuum imperii vota in comitiis imperialibus sunt

Vota con
sultiva.

decisiva, procerum verò ac statuum mediatorum in comitiis provincialibus sine consultativa, wie bey mehrgemeltem Glossat instrumenti pacis ad art. 3. in verbis subditi, cives, incolæ part. 1. discurs. 23 pag. 413. & 417. und andern politicis, so vor/ und nach demselbende juribus, ac potestate principum Germaniæ geschrieben/ zu sehen: und ist besonder in diesen Herzogthumben/ und Landen es also bey vorigen Graffen/ und Herzogen hergebracht/ auch bis auff Seiner HochFürstlichen Durchl. Regierung unverrückt continuirt/ daß Landstende von denen Regierenden Lands Fürsten/ und Herren (umb was in vorgefallenen/ des Vatterslands Ruß/ und Wolfahrt betreffenden Sachen/ vorzustellen/ zeitlichem Landsfürsten/ und Regenten mit ihren getrewen Rathschlägen zu assistiren, deliberiren, und schliessen zu helfen) zu gemeinen LandTagen ordentlich beschriben werden.

Auff welchen LandTagen die comparirende Landstende nach angehörtem Vortrag/ und proposition die Notdurfft bey ihnen collegialiter überlegen/ und ihre underthänigste getreue Gedancken/ Gutachten/ und Meynung hinwiederumb gehorsambst eröffnen/ auch Seine HochFürstl. Durchl. mit gezimmendem respect, underthänigst bitten/ ihre unter ihnen zusahmen getragene Rathschläge/ consilia, und conclusa in Gnaden anzunehmen: welchem also vorhergangen der gewöhnlicher LandTags Abscheidt auff der Landstenden blosses Einrahten/ nomine, ac auctoritate Principis verfaßt/ und von einem zeitlichen Landsfürsten selbst/ oder aber von einem auß den Geheimben Råthen underschrieben/ und mit dem Fürstl. gewöhnlichen Insiegel befästiget/ denen Landstenden extradirt wird/ massen ein solches die Acta publica, LandTags Aufschreiben/ Handlungen/ Prothocola, und Abscheider de sæculo ad sæculum, wie auch der von ihnen zum offtern angezogener Vergleich ex Anno 1649. §. So dan (in verbis, wan Ihre Fürstl. Durchl. dero gnädigste proposition, dero Landstenden thun/ auch sich gegen dieselbe über die gepflogene Handlungen resolviren werden) außdrücklich nach sich führen.

Und thut man umb die ganze Welt zu disabusiren/ und anzuweisen/ daß denen Landstenden auff gemeinen LandTagen mehr nit/ dan das blosses jus consultandi zusiehe sub Lit. I. einige extractus LandTags Abscheider/ deren unzählig viel zu produciren weren/ hiebey fügen.

Wer nun bey diesem Werck unpassionirt/ und unpräoccupirten Gemüthes ist/ den wird attentâ tali in veteratâ consuetudine anderster nicht urtheilen können/ als daß in diesen Fürstenthumben/ und Landen Landstende in comitiis provincialibus sine decumano paradoxo sich einigen voti decisivi nit/ noch einiger authoritât decernendi, ac decidendi anmassen können: und ist deßfals under Reichs/ und Mediat Ständen/ und Underthanen eine ebenmäßige grosse discrepantz, dan Reichs/ Stände nicht allein beraths schlagen/ und schliessen/ sondern auch verordnen helfen/ & status imperii in nudis consulendi terminis non subsistunt, sed insuper liberam suffragandi libertatem habent, & tandem suffragia sua, cum Imperatoris suffragio per majora uientes de rebus imperii decernunt, & recessus imperii condunt, wie der mehrgemelter Glossat ad §. Gaudeant &c. discurs. 2. part. 3. pag. 14. weitlauffiger meldet; der gleichen aber von dieser Landen/ und Fürstenthumben mittelbahren Ständen/ Landsassen/ und Underthanen nicht gesagt werden kan.

Und haben bey vorigen Graffen/ und Herzogen/ so wenig/ als bey Seiner HochFürstl. Durchl. Regierung/ wegen im Weg stehenden anderen Herkommens/ und künftigen Brauchs/ deß gleichen arrogantes Suchen niemahl blicken lassen/ vielmehr in offnen an Seine Käyserl. Maj. und andere hohe Verter gelangten Schreiben dero mißfallen/ daß von diesen wenigen particularibus der gleichen impudentes Anmassen her vorgestossen/ gnugsamb contestirt.

Es seynd auch Landstende bey dem Haupte-Recess gnugsamb versichert/ daß Seine HochFürstl. Durchl. Sich jederzeit nach der regul des instrumenti pacis, als eines deß Heil. Röm. Reichs fundamental Gesetzes guberniren, und die foedera nicht anderster/ als zu Ihrer/ und beyder dero Herzogthumben Gütlich/ und Berg Underthanen/ und der posteritât Sicherheit/ und conservation allgemeinen Ruhestands/ und zwar mit Zustimmung

ziehung

ziehung eines Gältich- oder Bergischen/ oder nach der Sachen Beschaffenheit/ auch zweyer
 eingebornen/ eingeseßener/ begüeter Gältich- und Bergischen darzu verändter subjecten
 machen/ und schliessen wollen/ und haben Landstende dabey umb zumehr zu acquiesciren
 ursach gehabt/ weil Seine Hochfürstl. Durchl. (ungeachtet mehrangeregtes instrumen-
 ti pacis, und Wahl- Capitulation denen Chur- Fürsten/ und Ständen des Reichs an-
 nullatis quibuscunque in contrarium facientibus privilegiis, juribus, ac indultis,
 das jus foederum, ac armorum ohne einige restriction respectivè restabillirt, und zu-
 gelegt) denen Landstenden ohne Schuldigkeit dabey eingeräumt haben/ was bey vorigen
 Graffen/ und Herzogen nie erlangen/ und dazu sie vermög einigen privilegii, reversalen,
 alten Herkoffens/ pecten oder contracten sich nit berechtigen können. Zumalen Landstenden
 nit unbekant gewesen/ das so wohl von vorigen Graffen/ und Herzogen zu Gältich/
 und Berg/ als Ihrer Hochf. Durchl. Herrn Batterns/ auch Thro selbst unterschiedliche
 foedera, und Verbändnüssen in- vnd außser Reichs nach gut befinden/ auffgerichtet. Vnd
 zwar darab denen Landstenden nun/ und dan/ parte gegeben worden/ so ist doch solches ses-
 desmahl in des Landsfürsten Belieben gestanden/ welches dahero klarlich abzunehmen/
 das die wenigste Bändnüssen denen Landstenden communicirt/ deren meistertheil aber
 ohn ihr Vorwissen von denen Landsfürsten/ nachdem dieselbe es zu der Landen/ und Un-
 derthanen Bestem nöthig/ vnd dienlich erachtet/ auffgerichtet worden/ gestalt auß denen
 retro- saeculis unterschiedliche viele exempla zu produciren/ vnd sonderlich beyzubrin-
 gen were/ das in Annis 1373. 1377. 1431. 1445. 1474. 1476. 1495. 1512. 1514. 1519. 1523. 1528.
 1533. vnd in folgenden Jahren ohne Zuthuen/ und Vorwissen der Landstenden von
 zeitlichen Herzogen/ vnd Regenten, mit verschiedenen Chur- Fürsten/ vnd Ständen
 des Reichs so wol/ als andern außwendigen Potentaten, vnd Herrschafften/ Alliancen,
 vnd Bändnüssen abgehandlet/ vnd beschloffen seyen.

Vnd müssen sie ja selbst pag. 28. §. Diesem nach/ 2c. verf. Weilen nun sich/ 2c. in
 verb. gemeinlich 2c. erkennen/ vnd nachgeben/ das es à mero Principis arbitrio de-
 pendire habe/ vnd nach dependire, den Landstenden vor Schließung vorhabender nöthi-
 giger foederum, vnd aliancen einige apertur zu thun/ vnd deren getrewen Verahschla-
 gungen einzuholen: und dafern in vorigen saeculis mit Vorwissen/ vnd so gar mit Con-
 sensu damahliger Landstende einige foedera eingangen/ vnd geschlossen weren/ so wird doch
 darauff kein vernünftiger Mensch recht inferiren/ vnd schliessen/ das Landstende darzu
 necessariò gezogen werden/ vnd sie mit ihrem consensu concurriren müssen. Proceres
 enim & Ordines provinciarum in comitiis provincialibus tantum consuluntur,
 wie bey dem Befold. in thesaur. practie. ad verbum Landstende zu sehen/ gestalt dan/
 ob schon das jus armorum, & foederum ab eis que dependentia so wohl vermög des
 Reichs Abscheiden/ als auch eines durchgehenden Gebrauchs Chur- Fürsten/ vnd Stän-
 den/ vnd in specie neben andern hohen Fürstl. Häuseren/ auch dem Fürstl. Haus
 Gältich/ in anterioribus saeculis illimitatè gebührt hat/ wie bey dem Klock. d. tom.
 2. consil. 20. num. 30. zu lesen/ so hat es dannoch bey den zeitlichen Herzogen/ vnd Lands-
 fürsten gestanden/ in vorfallenden occasionen die Proceres mit zu Raht zu ziehen/
 Princeps enim, quamvis leges condere, ac foedera inire per se solus possit, proceres
 tamen adhibere, eorumque consilio quandoque uti solet, Andr. Knichen. in
 Encycloped. cap. 5. num. 6. und haben Landstende mit keinem privilegio, indulto, aut
 reversali darthun können/ das ein zeitlicher Landsfürst/ vnd Regent darzu Procerum
 Provinciarum consensum, & approbationem einzuholen verbunden seye? Viel
 weniger ist auß denen angezogenen Landt- Tags Prothocollis, oder sonsten mit einigen
 præjudiciis zu erweisen/ das von Landstenden/ vnd Underthanen dergleichen Bändnüs-
 sen mit Fleg widersprochen worden: hingegen aber ist ex retroactis bekant/ Als Herzog
 Wilhelm zu Gältich/ Cleve/ vnd Berg schwarze Krieg geführt/ auch mit verschiedenen
 außwendigen Potentaten, vnd Cronen alliirt gewesen/ das er seine Landstenden kein anders
 eröffnen lassen/ als das Er mit denen Cronen/ vnd Potentaten die alliance geschlossen/
 vnd auffgerichtet/ vnd wie Landstende der Zeit/ vnd mehr andere mahl weitere apertur de-
 siderirt/ vnd de causis belli, vnd dero aliancen viel wissen wollen/ woher wehnter Her-

Vid. Pon-
 tanum in
 Hist. or.
 Geldr.
 lib. 12.

hog solches rotundè contradicirt / und denenselben bedeuten lassen / daß sie umb das se-
nige / so allein dem Landfürsten / und nicht ihnen zustehet sich nicht zubekümmern hetten :
allermassen Landstende sich auch selbst zu erinnern gewist / wie denenselben in simili ma-
teria von Seiner HochFürstl. Durchl. Herren Vatteren im Jahr 1633. auff damahl in
Martio gehaltenem gemeinen Landtag begegnet seye / vnd daß Seine HochFürstl. Durchl.
in Zeit dero Regierung ihnen / wann auff Landtagen in vorbrachten gravaminibus ra-
tione foederum einige vermeinte Beschwården eingemischet / deutlich auzuzeigen befoh-
len / daß sie Landstende darin nicht anhören könten / war auff auch Seine HochFürstliche
Durchl. allezeit ungeändert bestanden / und das jus foederum mit ihren Landstenden nim-
mermehr gemein gemacht vnd kan man sich nicht einbilden / daß diese wenige renitenten,
(so mit des gesameen corporis höchster displicens dergleiche arrogantias der vermessener
Deduction immiscirt) contra Auream Bullam, constitutiones imperii, Casareas
capitulationes, & ipsum instrumentum pacis von jemanden unpassionirten den Bey-
fall finden werden ; umb zu weniger dahe Landstenden zu ihrem vermeinten Behülff die
pag. 28. vermeldte reversales sub num. 37. nit anziehen mögen / angesehen dieselbe de nudo
consilio, ac scientia, & quidem in materia bellorum reden / keines wegs aber seynd vor-
rige Herrhogen damit ad consensum der Landstenden vinculire / und verbunden / nach
deren Bewilligung ein necessarium requisitum gewesen / massen das negst angezogenes
exemplum das schnurgleiches actenkündiges Gegenspiel klårlich bezeuget hat. Vnd ist
denselben die von Seiner HochFürstl. Durchl. Herren Vatteren hochseeligsten Anden-
kens im Jahr 1649. außgebene Erklärung s. Ferner wollen 2c. ebenfalls nichts vorsteh-
dig / nach zu der renitenten intention dienlich / dan aldahe nur von blossen Behden / und
Kriegen / und darzu erfordereten armaturen geredet wird / in welchem casu man in zeit
Seiner HochFürstl. Durchl. Regierung niemahlen begriffen gewesen / und ist von de-
nen Landstenden intuitu deren weder etwas begehret / nach mit anderen / ohne deren Ein-
willigung etwas vorgenommen.

Was sonst Ihre HochFürstl. Durchl. mit denen dero selben privativè zustehens-
den foederibus vor gute heylsambe zu securitat / vnd Beruhigung dero selben lieben
Vnderthanen zählende Gedancken geführt / und nach führen / ein solches ist bey dem Re-
cess deutlich / und klårlich außgedruckt / und haben es Landstende bey ihnen gnugsamb be-
griffen / vnd selbst erkennen / daß wider die natürliche Vernunft / Reichs constitutiones,
ja alle Billigkeit seye / sich in diesem Fall / oder sonst gegen Seine HochFürstl. Durchl.
als dero angebohrnen / vnd erbgeluhdigten Landfürsten / vnd Herren mit freventlicher
Widerseßigkeit außzuwerffen.

Es ist auch fast ein schlechtes / und gar nit concludirendes argumentum / daß der au-
thor dieses famosi scripti, vnd dessen wenige unbegründte principales pag. 28. circa fi-
nem vermeinen wollen / daß bey den foederibus darumb necessariò adhibirt / und dero
consensus erfordert werden müste / weil sie zu adimplirung der foederum, vnd allian-
cen freywillig einwilligen / und erfolglichs billig seye / daß dero selben consensus zu dem
jenigen / wohin solche eingewilligte Steuern employrt werden sollen / vorhin
eingehohlet werde / vor eins : Zum anderen / weil sie durch dergleiche foedera
in frembde Kriege eingepflochten / und also in Gefahr gesetzt werden können / auß
ihren in offenem Land gelegenen Häusern bey Tag / vnd Nacht gefangen / und gespan-
nen / auch wol gar hinweg geschleppt zu werden ; dann wosern auß dem ersten vermeinten
motivo zu einiger necessitat ein beständigiger Schluß gemacht werden solte / so were viel-
mehr zu inferiren / daß Haupt Städte / vnd andere Seiner HochFürstl. Durchl. gemei-
ne Vnderthanen / vnd Landassen nothwendiger / dan die Stände von Ritter schafft zu der-
gleichen Handlungen / tractaten, vnd confederationibus zu ziehen / weil Landstende /
von Ritter schafft stante processu Camerali von ihren Gütern zu keinem Beitrag sich
obligirt erkennen wollen / die gemeine übrige Vnderthanen aber / auß ihren Mittelen die
Nothwendigkeit hergeben / und beytragen / und würde auß solchem irrigen principio es
benfalls erfolgen / daß bey Reichs / und Krays deliberationibus, warin von gemeinen
Türcken / oder Krayses Anlagen tractirt wird / alle des Reichs / oder Krayses Mediat
Vnder-

no. 7. 110
ni. 110
110
110
110

Widerthanen / und Stände zu denen Einwilligungen mit ihrem consensu nothwendig concurriren müssen / quo tamen absurdo, absurdus nihil dici potest.

Vnd kan man bey dem andern nicht begreifen / auf was Weis Landstende von Ritterschafft / oder vielmehr die wenige aufgetretene von denen ihres theils besorgenden zufällen / und inconvenientien mit ihren iactirten consiliis, consensu, und einwilligen sich besser zu verwalten vermeinen / als sie von Ihro Hochfürstl. Durchl. durch dero getreue Fürst. Väterliche Vorsorg / und vigilanz / vor allen feyndlichen invasionen, vnd Vergewaltigungen bis auff heutigen Tag rühmlich geschuet / und durch Gottes Beystand protegirt werden / und welche ihres hohen Orts keine Mühe / Fleiß / nach Arbeit ersparen, umb dero getreue liebe underthanen bey gewünschter securität / und erspriesslichem Ruhestand zu conserviren: Im gegentheil wird ein jeder vernünfftig urtheilen / wan ein Landsfürst die arcana status auff solche Weis gleichsamb zu prokituiren / und denen Landstenden promiscuè zu communiciren obligirt seyn solte / daß die führende Güte / löbliche intentiones, ohne Gefahr schwärtlich ad effectum zu bringen / sondern sich jederzeit in hazard einer gefährlicher propalation stellen / oder doch besorgen müsse / wegen underlauffenden allerhand eigennütigen interesse, und anderen fast periculösen passionen / und respecten, sambt dero gehorsamben Underthanen allen Gefährlichkeiten exponirt / ja so gar pro arbitrio statuum auß dem Land versaget zu werden; nam consilia in multitudine raro tecta, ne tuta unquam, si non tecta; Gestalt es dan auß solchen vernünfftigen Ursachen von selbst erfolgt / daß es weder necesse, noch utile / und am wenigsten tutum seye / mit den gesambten Landstenden ratione foederis incundi zu consultiren / und zu Berathschlaggen.

Daß nun ferner diese Widerschige dicta pag. 28. ein groß fundament darauff sehen / daß Seine Hochfürstl. Durchl. die Defensions Verfassungen / auß dero domainen / und sonderlich von dem Erbschaz / welcher zu solchem End verrichtet werde / hätten auffzurichten: Da ist zwar nit ohne / daß die Cammer-Gefälle / wie auch der Erbschaz under andern mit dahin gemeinet / daß jeder Landsfürst / und Herrschafft von solchen Mittelen principaliter seines estats competente subsistentz einrichten / und dann seine Underthanen so wohl per administrationem Iustitiæ (derenwegen auff die suprema, & inferiora tribunalia bey Hoff / und in dem Land kein geringes erfordert wird) als sonst gegen alle unbillige Gewalt / die ihnen auff Strassen / und zu Haus / durch Mord / Brand / und sonstigen begegnen kan / protegiren / und handhaben solle.

Es wird aber keiner mit Grund behaupten / daß ein Landsfürst oder Herrschafft schuldig seye / oder dero selben zugemuetet werden möge / wan er von äußerlicher Gewalt in seinen Landen feyndlich überzogen würde / auß der gleichen Erbschaz / und Cammer Mittelen / die mehreren theils ins gesambt zu der Herrschafft subsistentz / und anderen darauff gewidmeten Aufgaben / und Landszufällen kaum erkläglich / sich mit nöthiger Manschafft / und Zubehör in defension zu stellen / auch Bestungen / und Garnisonen zu unterhalten: welches wie im Heil. Röm. R. vom höchsten / bis auff den geringsten immediat Stand auß schuldigkeit nicht practicirt / noch von vernünfftigen / und getreuen Underthanen ihrem Landsfürsten / und Herrschafften zugemuetet wird.

Also bestehet es auch auß einer purer Unmöglichkeit / und da ein Chur / Fürst / und Stand des Reichs seine Cammer Gefälle freywillig darzu hernehmen / oder man ihnen dazu vermögen solte / so würde doch dabey nichts weiters außgerichtet / als daß dieser sich zwar seiner eygenen subsistentz Mittelen selbst pri virite / dadurch aber die intendirte defensions Verfassung zur Notteurfft nicht erreichte / sondern sich allein in dem Mangel seines und der seinigen competenten Underhalts setzete / darauß an stat eines / zwey Ubel erfolgen könnten / daß nemlich eines solchen immediat Stands Ekst zerfallen / und das Land zu volligen Undergang / ohne behörige defension einem jeden offen stehen müste / oder da die Landstende / und Underthanen sich alsdan erst ihrer schuldigkeit erinnern / und daß ihre Wolfahrt / so wol an einem / als dem andern gelegen / erkennen wollen / würde ihnen durch ihre alzu späte resipiscenz die onera nur mehrers auffwachsen: welches ein gewisser / und
unauß

unausbleiblicher effect seyn würde/ einer solcher niemand mehr als ihnen den Landstenden/ und Underthanen schädlicher Widerseßigkeit.

Ob nun zwar obbedeuter Massen in diesen Fürstenthumben Gällich/ und Berg nicht erlebt/ noch erhört worden/ auch mit jactirten Freyheiten/ Iuribus, privilegiis patriæ, Fürstlichen reversalibus, und contracten nicht erweisen werden können/ daß Landstende zu denen fœderibus necessariò gezogen werden müssen/ und Landstende sich auch dergleichen unbegründten prætenzionen wolbedachtlich begeben. So ist dennoch ebenfals in denen retrò sæculis, und bey vorigen Graffen/ und Herzogen niemahlen erhört/ daß darumb die nöthige defensions mittel verweigert seyen; Und da dergleichen casus sich solte zugetragen haben/ daß jetziger Landstende Vorfahren sich auff die Weise/ wie von ihnen widerseßig geschehen/ ungehorsamb bezeigt/ und so gar ihre eygene Wolfahrt/ und des lieben Vatterlands conservation vergeßlich abandonnirt haben würden/ ist kein Zweifel/ es würden vorige Herzogen auß eygener incumbenz/ und tragender Liebe zu denen getrewen lieben Underthanen sich dero competirenden Landesfürstlichen Rechtens bedienet/ und zu erhaltung des lieben Vatterlands die dazu erforderte nöthige mittelen auffs gelindeste/ und genaueste beybringen haben lassen: Massen solches in dergleichen fällen keinen privilegiis, reversalibus, ac iuribus, nach der so hoch aufgestrichener Freyheit zu wider/ sondern allen Rechten/ und Reichs Constitutionibus (warüber man der Reichs und weltkündiger notorietät halber sich zu diffundiren vor unnöthig erachtet) ja der natürlichen Billigkeit/ und Vernunft selbst allerdings gemeß ist. Und bezeugen die pag. 29. §, Und in specie 2c. beygelegte Fürstliche reversales, daß alle bey geführten Behden/ vorgenommenen Belägerungen/ und geschickten auxiliar Völkern/ auffgangene Kösten/ und Speesen/ auff Befinnen eines zeitlichen Landesfürsten/ und Herren/ von denen Landstenden/ auß Råthen/ Ritter schafft/ und Städten (Wie widrige adjuncta sub Lit. R. & V. in klaren Buchstaben nach sich führen) unangesehen dadurch/ oder sonst nicht erweisen/ daß sie vorhero in solche Kriege/ fœdera, aliancen, und Belägerung consentirt haben/ gütwillig herzugeben erklärt seye. Vielmehr dann seynd Landstende verbunden einem zeitlichen Regierendem Landesfürsten/ und Herren in casu necessitatis/ oder sonst in defensions-Fällen/ ohne einige renitens unter die Arme zu greiffen. Massen auch in allen retrò-actis kein einziges exemplum zu finden/ daß Landstende in vorigen sæculis in dergleichen occurrentiis/ und Begebenheiten denen zeitlichen Graffen/ und Herzogen/ auch so gar mit willigem Seeden/ und Geld Giffen (wovon berührte reversales allein/ und von keinen Landt-Steuren/ warunter ein grosser Vnderscheidt ist juxta Klock, tom. 2, consil. 20, num. 252. & 253. vermeiden) zu assistiren sich difficultirt/ viel weniger verweigert haben.

Und ob zwar Landstende an Seithen Seiner HochFürstl. Durchl. in zeit dero Regierung/ gegen herbrachte rechtmässige Freyheit/ und privilegia, auch altes Herkommen/ und gute Gewohnheiten einigerley Weiß beschwährt zu seyn/ mit Zuegen/ und einigem Grund nicht behaupten können; So ist gleichwohl auch nicht weniger evidens, daß Seine HochFürstl. Durchl. durch dero eygene reversalen so wenig/ als dero Herr Vatter in dergleichen vorfallenden casibus, und Gelegenheiten/ da Landstende ohne Reden/ und rechtmässigen Ursachen/ sich ungehorsamb zeigen solten/ sich ihres dem juri territoriali anlebenden gerechtsambs begeben haben/ sonderlich aber ist in Obacht zu nehmen/ daß bey Seiner HochFürstl. Durchl. Herren Vatters Vergleich de Anno 1649. (darauß die wenige contradictores, und deren Beystandt so starkes fundament zu sehen vermeinen/) in §. Ferner wollen 2c. verl. Hingegen 2c. eine klare aufgedrückte conditio reciproca, & quidem sine qua non, begriffen/ daß sich nemlich Landstende/ (ad formalia) wie es getrewen und gehorsamben Landstenden gebühret gegen Ihre HochFürstl. Durchl. jederzeit underthänigst trew/ und gehorsamblich zeigen/ dieselbe auch NB. gleich wie bey Ihrer HochFürstl. Durchl. hochlöblichen Vorfahren/ von NB. ihren prædecessoribus geschehen/ nicht verlassen sollen.

Wie oft nun aber solcher versprochener underthänigster Trew/ und Gehorsamb freventlich contraveniirt/ und selbige gebrochen seye/ ein solches ist bereits hieoben gnugsamb

sand verstanden / und berührt. Da gleichwol nicht kan beybracht / noch docirt werden / daß Seine HochFürstl. Durchl. oder dero Herr Vatter hochseeligsten Angedenckens / denen angezogenen beyden §. Wann die Notturfft erfordert / 2c. Item §. Ferner wollen Ihre HochFürstl. Durchl. 2c. einigerley Weiß mit angefangenen Beheden / und dahin angesehenen neuen Verbungen / armaturen, und Aufschreibung einiger Steuern zugegen gehandelt; Sondern es muß ein jeder trewer Vnderthan / und aufrichtiger patriot bekennen / und rühmen / daß Seine HochFürstl. Durchl. dero Fürst. Väterliche Gedanken allzeit dahin gerichtet / wie das gemeine Vatterland / und getrewe Vnderthanen in guter sicherheit stehen / und die ad illum effectū requirirte mittelen auff das genaweste / und denen Länden zum erträglichsten / auff ein / oder andere Weiß beyzubringen. Zu welchem Ende sic vermittels außgeschriebener ordentlicher LandtTagen dero gehorsamer Landtstenden getrewen Rät / allisten / und Hülff jederzeit begehrt / keines wegs aber haben sie mit Vorbeygehung des LandTage / oder ohne vorherige / den Landstenden der Sachen öffentlich gethane remonstracion, wie sie pag. 3. §. auch octavo 2c. wider die kündige Warheit / beschuldigt werden / vorgegriffen: sondern haben noch bis heriger observanz das jenige / so auff LandtTage zu bringen gehörig / treulich observirt / Landstende aber ihres Orts obengemelte conditionem reciprocam, und gethanes Versprechen / in viele Wege violirt / ja ihres eygenen Vatterlandes Wolfahrt / und Sicherheit vergessen / und Seine HochFürstl. Durchl. gegen dero Dank / und Willen dahin necessitirt / und gemüßiget / solche Mittelen an Hand zu nehmen / die einen jeden Stand des Reichs ex legibus imperii fundamentalibus in dergleichen Fällen unwidersprechlich competiren. Vnd da sie in solchen casibus, es ins künfftig unterliessen / vnd alles in augenscheinlichen hazard setzten / würden Sie in Warheit kein getrewer Vorseher / und Vatter Ihrer Länden / und underthanen seyn / noch gehalten werden können.

Was auch Seiner HochFürstl. Durchl. pag. 29. angezogene eygene declaration und conditiones de Anno 1668. betrifft / da haben Landstende bey ihnen selbst erkennen müssen / daß selbige zu ihrem intent das geringste nit vortragen können / Sintemahl dabey in §. 8. & 9. lediglich de casu prorsus alieno, & extraordinario disponirt wird / und von offen- und defensiven Kriegen / auch was denselben anleibt / expressè dahin Meldung geschicht / damit das Herzogthumb Süllich / und Berg wegen dahemahligen der ganken Welt bekanten scopi nicht involvire, noch in frembdes / und außser des Reichs Gränken begriffenes interesse. de quo tum agebatur, involvire / auch Seiner HochFürstl. Durchl. Herren Vatters Vergleich de Anno 1649. der wie gehört / von Beheden handelt / nicht zu wider gethan werde / auff welchen Vergleich sich ebenfals angeregte Seiner HochFürstl. Durchl. declaration §. 10. beziehet / und dan die andere LandTage Abscheide / und dabey außgehene gewöhnliche reversales, mit vermeynt / und verstanden werden.

Das gemeine Recht opitulirt diesen ungehorsamben Renitenten vielweniger / und wird der Klock. pag. 29. in fine, & pag. 30. princip. ungleich angezogen / sintemahl niemanden unbekannt / daß den Ehur-Fürsten / und Ständen des Reichs das jus indicendi collectas provinciales undisputirlich competire, subditis inquit Ioan. Herm. Stam. Iud. Imper. Camer. quondam assell. in tract. de servitut. personal. lib. 3. cap. 10. sub num. 15. pag. 698. & 699. (ubi de principibus, ac statibus Imperii Roman. eorumque Iuribus, ac Regalibus agit) per modum præcepti pro necessitate suarum provinciarum, in signum universalis per suas provincias dominii, territorii, & ordinariæ superioritatis collectas indicunt / welches ebenfals der allegirter Klock. cap. 7. num. 5. & 15. indigitirt. Vnd schreibe der mehr mentionirter Myler. tract. de princip. ac statibus Imperii cap. 62. de indictione collectarum §. 7. convenire quidem Imperii statibus magis impetrare, quàm imperare, adeoque cum consensu subditorum, aut eorum, qui eos repræsantant, exigere collectas, attamen subditos, si publica utilitas, aut evidens necessitas, puta defensio patriæ illas extorqueat eas recusare non solere, §. 9.

*Ius colle-
Etandi.*

Beÿ deme pag. 30. §. Den Reichs Abscheiden 2c. allegirten süngerem Reichs Abscheid de Anno 1654. wird ohne einige Aufnahm/ limitation, und Beschränkung generaliter disponirt/ wie Landstende/ Vnderthanen/ und Landtsassen zu Unterhaltung des Lands nötiger Bestungen/ auch Verpflegung der Guarnisouen ihren Lande Fürsten/ und Herren zu succurriren/ und an Hand zu gehen schuldig.

Allermassen auch über Seine HochFürstl. Durchl. nicht wird gebracht werden können / daß Sie in Zeit dero Regierung dero selben zu gemeinen offenen Land Tagen beschriebenen Landstenden ein anders / als was selbigem/ und allen vorigen recessibus Imperii gemeß gewesen / und Landstende dero selben als ihrem rechtmäßigem Landesfürsten/ und Herren zu præjudiz derselben / wie auch ohne violation des juris natura, ac gentium nicht weigeren können/ zugemuetet; weniger wider das alt's Herkommen/ und Gebrauch einige Steuern/ oder dergleichen abgefordert / am wenigsten aber pro arbitrio/ und ohne Landstenden vorhero/ wie. und auff was Weiß des Vaterlands securität / und Wohlstandt / dieß/ oder senes unvermeidlich erfördern thäte / more hactenus usitato / auff gemeinen Land Tagen umbständliche remonstrations zu thun / und dem allem vorhergangen/ ander gestalt nicht / als nachdem dieselbe ihren Ungehorsamb/ und Widersetzigkeit bezeigt / und die mehr angezogene conditionem reciprocam vergessen/ auch des lieben Vaterlandes Wohlfahrt / und Ruhestandt ganz vergesslich zurück gestelle haben / was zu conservation desselben die höchste Noth erfördert hat / aufschreiben lassen.

Und weil dann denen Landstenden von Ritterschafft / und Städten auff vorigen Land Tagen umbständlich / und mit vestem Grund remonstrirt, daß sie weder auß altem Herkommen/ Freyheiten/ Privilegien, Reveralen, noch auch vermög einigen Vergleichs/ Pacten, und Conditionen zu dem jure armorum, ac foederum, und was denen anleben mag / berechtiget / noch dergleichen von ihrem vorgebenem consensu dependire; sondern nach Anlaß der Reichs Constitutionen, Instrumenti pacis, und Wahl Capitulationen bey Seiner HochFürstl. Durchl. als derselben erbgebuldigtem Landesfürsten/ und Herren/ judicio und gut befinden bestche / deßfals nach Anleitung des Haupt. Recessus die Noturfft vorzustellen: Die Landstende aber dergleichen jura sich anzumassen nicht befüget seyen / noch Seine HochFürstl. Durchl. zu Ihrer / und dero Posterität unersetzlichem Nachtheil und præjudiz sich solcher juriuum begeben könnten: Und nachdem denselben ebenfals zu Gemüht geführt / daß zu einem foedere, Bündniß/ und alliance erförderte nötige Mittel bezubringen / auff gemeinen Land Tagen mit ihnen überlegt / und also die media defensionis patriæ mit ihrem getrewen Einrathen beygebracht werden sollen / Landstende auch daß es alles zu des gemeinen Vaterlands Sicherheit / und Wohlstandt / und nicht / wie der Schrifft. Steller §. Weilen nun 2c. pag. 30. calumniosè, ac impudenter setzet / zu dessen ewigen servitut gereiche / bey sich gnugsamb begriffen/ So haben sie die etwa vorhin auß widerwertigen/ und unbegründeten consiliis gefaste irrige / und unbegründete impressiones gern/ und gutwillig fahren lassen. Welchem löblichen exemplo diese Dissentienten an statt der den gesambten Landstenden angestrichener / verkleinerlicher imputation, und vermeinter Beschuldigung (da dieselbe des injuriosè insimulirten criminis perjurii, wie hieoben breiter deducirt/ sich nicht theilhaftig machen können) billig einfolgen / und gedenecken sollen/ quod ab omni maleficio, & injuriâ temperandum, & quod cuiquam fecerit quis, idem, sibi à quovis expectandum.

Ad art. X.

Wiewol nun auch die offte gemelte wenige Ungehorsambe mit dem spiritu contradictionis ganz angefüllte Renitenten anders nicht befinden können / dann daß bey dem Art. 10. des Haupt. Recessus das senig vernünfftig disponirt, was dieser Landen altem Herkommen / ja der Vernunfft selbst gemeß ist. So können dannoch umb ihres unrechte

unrechtmässiger Sachen bey denen/so ab dieser Landen Herkommen/und guten Gewohnheiten keine information haben/ einigen colorem, und Schein zu geben Seine Hochfürstl. Durchl. abermahlt unverschuldter Dingen zu censuriren nicht underlassen/ als wan nemlich dieselbe/ in dem gegen das offenkündiges altes Herkommen gehandelt/das denen Landstenden keine Syndicos/ als eingebohrne/ eingeseffene/ und begütete permittirt/dahe doch Landstenden über Menschen Bedencken/und de saeculo ad saeculum testibus Prothocollis, jederzeit Freygestanden/ auß der gansen Welt ein ihnen gefälliges subjectum dazu zu postuliren/ anzusehen/ und zu erwählen/ derselb seye indigena, ein eingeseffener/ und im Land begüteter/ oder nicht. Es scheint aber/ daß wie der Conciplst, und dessen unbefügte Authores, das ohne Scheu durch offenen Druck publicirtes fast ehrenrühriges scriptum mit lauterem calumniis, und Unwarheiten anzufangen sich nicht entsehen/ also sie selbiges auch eadem arte zu absolviren Lust tragen.

Solches nun fürslich anzuweisen/so ist eine offenbahre Unwarheit/ Erstlich/ daß Landstenden einen Syndicum de saeculo ad saeculum anzusehen frey gestanden. Zum anderen/ ist ebenfals ein auß den Fingern gezogenes/ und salvo honore unverschambtes commentum, daß sie testantibus Prothocollis dazu jemanden, pro arbitrio erseye indigena, eingeseffener/ und begüteter/ oder nit/ postuliren/ erwählen/ und ansetzen mögen. Vnd ob wohl diese negativa so lang wahr bleibt/ bis die contraria affirmativa der Behähr beständig erwiesen: So ist doch selbige erstlich an sich offenbahr/ und auß denen LandTags Actis, und Handlungen gnugsamb erweislich/ daß Landstende in vorigen saeculis nicht einmahl Syndicos gehabt/ sondern was auff Land- und Deputations Tagen/oder sonst bey anderen gezimmenden mit Vorwissen der Landsfürsten/ und Herren angestellten conventionibus, zu proponiren/ und vorzutragen/ zu handeln/ vnd zu dirigiren gewesen/ solches se/ und allezeit durch einen zeitlichen Erb-Marschalcken welcher (wie hieroben bereits gemeldet/ und per lit. B. zum Theil erwiesen ist) nach dieser Landen observanz/ auff denen LandTags das directorium führet/ und eygendlicher wahrer director ist/ geschehen/ verhandlet/ und verrichtet seye.

Es ist zum andern nicht weniger actenkündig/ daß/ als ein zeitlicher Erb Marschalck entweder nicht im Land/ oder sonst das Land-Marschalck Ambt vacant gewesen/ Landstende bey einem zeitlichen Landsfürsten mit gezimmendem Respect underthänigst angestanden/ und gebetten/ ihnen jemanden zu verordnen/ der für sie das wort führen mögte.

Ingleichen und zum dritten/ bezeugen die Acta publica, und sonderlich der LandTags Abscheid ex Anno 1594. vom 19 Februarii, daß Landstende bey dahemahligen Erb Marschalckens minorennität sich beschwärt/ und gebetten/ weil die LandTags directiones, Handlungen/acta, und prothocolla der gebühr nit in Aecht genohmen würden/ ihnen einen Syndicum anzunehmen/ und auß Lands Mittelen salariiren zu lassen/ zu vergönnen: welches Landstenden auff selbigem LandTag dergestalt zugestanden/ vnd bewilliget/ daß zwey Syndici einer vor die Ritterschafft/ und der ander vor die Städte zugelassen/ auch beyde/ auff Ziel/ und Maas/ wie in dem Abscheid disponirt/ auß gemeinen Mittelen besoldet werden sollen. Vnd ist dieß der Anfang daß Landstenden bey LandTags/ und LandTags Handlungen einen Syndicum, oder Rechtsgelehrten zugebrauchen erlaube worden.

Vnd nachdem Landstende solche permission zu mißbrauchen/ und im Jahr 1596. bey dahemahligem LandTag einen Doctoren Hermannen Fran/ eingeseffenen der Stadt Colln (welchen die Bergische vier Haupte Städte vorher am 12. Januarii besagten Jahrs/ zu ihrem Syndico auff/ und angenohmen) umb communi nomine den Vortrag zuthun/ zu gebrauchen sich understehen wollen. Ist vierdtens denselben solches rotundè contradicirt/ und abgeschlagen/ sondern seynd auff das alte Herkommen/ und Gebrauch erinnert/ und denselben dabey bedeutet worden/ daß entweder darzu jemanden auß der Ritterschafft/ und Städten Mittel/ oder aber eine andere eingebohrne/ und eingeseffene Person gebrauchen/ aber keine zu Syndicis nehmen sollen/ die nicht eingeseffene/ und eingebohrne Landsassen seyen/ damit die Lands Heimlichkeiten der Ges

bähr/ und in guter Acht gehalten werden mögen: Vnd ob zwar auff gesambter Landes-
 stenden vielfältige instanz/ und unterm Vorwand/ daß mit keinem Redner versehen/ vnd
 auß ihrem Mittel sich des Wercks niemand zu unterfangen getraute/ ihnen deß vorbezag-
 ten Doctoris Cran vor das mahl sich zubedienen erlaubt; So ist dannoch demselben/ das
 Prothocollum, und Land Tags Handlungen bey sich zu halten/ und auff Eöllen zu brin-
 gen nicht zugestanden/ wie ermelte Land Tags Acta, und Handlungen / darab ein extras
 Aus sub Lit. K. & L. hieby gelegt wird/ solches nach sich führen: welches ja ein unfehl-
 bahres/ und gewisses Zeugniß ist/ daß Landstende weder in vorigen saeculis Syndicos ge-
 habt/ noch ihnen dazu pro merito arbitrio jemanden zu bestellen/ freygestanden/ und feing
 die in mehrberürten actis publicis enthaltene motiva, und rationes solcher Erheblichkeit/
 daß bey männiglichen/ der nur sepositis affectibus von der sachen urtheilen wil/ vielmehr
 als das senig/ so pag. 31. zu colorirung der vermeinten Deduction, ohne Grund ange-
 zogen wird/ gelten werden; Bevorab/ daß Landstenden in ipsomet recessu, wie ihre
 Gebrechen anzubringen / und remediirung zu suchen/ der Weg gezeigt / daher die-
 selbe das restabillirte alte Herkommen desto mehr amplectirt / und selbst vor bill-
 lig erkennet / auff dergleiche subjecta hinführo zu gedencen / wamit ihnen / und dem
 Vaterland gedient / und an welchem man gesichert seyn möge / daß vielmehr zu Stiffe-
 und Erhaltung vertrauter und beständiger Harmonie, als zu Pflanzung Misstrawens/
 Spalt und Trennung/ warauf viele böse / vnd ärgerliche Handel / wie es die Zeit / vnd
 experiens geben hat/ entstehen/ inclinirt seyen.

K. L.

Es erblicket aber darauß/ wie ungütlich Seine HochFürstl. Durchl. hieby / vnd
 bey allem vorigem von dero erbghuldigten wenigen Vnderthanen gegen die liebe War-
 heit fast verkleinerlich beschuldigt/ und bey der ganzen Welt/ als wan gegen das offenkün-
 diges alte Herkommen gehandelt / calumniosè, sedoch ungleich traducirt werden.

22. 10

Art. 11
 12. wer-
 den in der
 vermeint-
 ten dedu-
 ction vor-
 beygan-
 gen.

Vnd scheint es (in Ansehung zu vermeinter Beschönung dieser unverantwortlichen
 Handlungen so häufige/ den actis publicis, vnd besserer Wissenschaft repugnirende
 Vnerfindlichkeiten vnd erdichtungen/ ohne einigen grund/ vnd warheit/ alhie und allent-
 halben angezogen werden) daß mehrgemelter Concipist den Spruch Isaia 28. verl. 15.
 dessen teste Casp. Londorp. tom 2. act. publi. l. 4. pag. 417. die ungehorsambe/ vnd reni-
 tirende Bohemen in vorigen Zeiten sich bedienet haben) auff sich appliciren/ vnd von
 sich sagen/ vnd gleichsam selbst rühmen wolle/ quod mendacium ponat spem suam,
 & mendacio protectus sit. Wamit man aber dessen Principalen/ als auch patrioten,
 vnd Vnderthanen/ wie auch mit anderen/ auff dieselbe/ vnd deren ungehörte procedur
 aptirlichen Anweisungen / (warzu sie dannoch durch ihre so wol gegen dero angebohrnen
 LandesFürsten/ außgegoßene unmanierliche/ vnd hüzige Anzüge / als mit denen in der ver-
 meinter Deduction wider die wahre Landstende auß Rächen/ Ritterschafft / vnd Städten
 außgesprengten vielfältigen Inculpationibus gnugsambe Vrsach geben/
 nam qui, quæ, vult dicit, quæ non vult audiat idem) verschönen/ vnd es vor gnugsamb
 halten thut/ daß ein jeder uninteressirter auß diesem/ vnd allem deme / wamit sie der ehr-
 baren Welt nur unfundirte/ vnd irrige impressiones zu machen/ auch ungleiche/ Seiner
 HochFürstl. Durchl. hoher LandesFürstlicher reputation höchst nachtheilige apprehen-
 siones vermeintlich zu persuadiren sich bemühet haben/ ihre grosse Vnsug/ und merum
 calumniandi proritum abnehmen könne.

Daß auch Seine HochFürstl. Durchl. bey dem 13. articul Sich gnädigst reservirt,
 über heimgefallene adliche LehenGüter/ Ihres Gefallens zu disponiren/ solches ist den
 feudilibus consuetudinibus allerdinge gemeef / iure enim feudali omnes cuiuscun-
 que conditionis, status, aut qualitatis feudorum capaces sunt, modo in specie
 non sint prohibiti; Nun aber ist in diesen Fürstenthumben/ und Landen der status civi-
 cus durch einige privilegia, pacta, reversales, oder sonsten auff einigerley Weiß/ zu de-
 nen/ darin situiert/ vnd sonst dahin gehörigen adlichen Lehenen/ nicht unwehig declarirt/ vnd
 müste es ja wider die Vernunfft selbst lauffen/ daß die jenige / so sich durch gute Diensten

bey

bey dem Vatterlande / und Seiner Hochfürstl. Durchl. meritirt machen / von denen Mittelen / warmit dergleichen merita, ohne Schmähterung der Cammer-Gefällen recompensirt werden können / excludirt werden sollen?

Das angezogenes vermeintes Reversale de Anno 1649. ist ad sinistra narrata von Seiner Hochfürstl. Durchl. vor deroselben Regierung einseitig erbittelt / aber gleich als Dieselbe zur Regierung kommen / von denen Haupt-Städten / nach Ausweis des von denen Renitenten sub N. II. beygelegten extractus LandTage Abscheids auff dahemahligigen / und folgenden gemeinen LandTagen / und sonst / so off die von der Ritterschafft selbiges zu ihrem angemasten Vortheil anzuziehen vermeinet / als ein extracirtes widerrechtliches Ding öffentlich contradicirt, vnd widersprochen / vnd ist selbiges ob tam legitimam contradictionem, wie hieoben bereits verstanden / niemahl ad effectum kommen / erfolgt also daß die von der Ritterschafft sich dessen / darauß sie keinen Nutzen / noch einige utilität / vor sich / vnd ihre posteros zugewarten / wohl zubegeden gehabt haben / vnd werden die Renitenten sich dessen eben so wenig / als übrige gehorsambe / vnd getreue Landstende von Ritterschafft zuerfrewen haben können.

Warauff der vorhin so offte / und abermahl pag. 31. & 32. ad nauseam usque recantirter Vergleich ex Anno 1649. vnd conditiones de Anno 1668. ihr Abscheu haben / solches ist ex ipsismet verbis, ac sensu überflüssig angewiesen: Vnd wiewohl ein jeder unpartheyischer dafür halten wird / daß Seine Hochfürstl. Durchl. propter non impletam eidem insertam conditionem reciprocam, von Rechts wegen darahn nicht gebunden / quia qui fidem contractus non adimplet, facit ut aduersa pars liberetur, & placita observare non teneatur, l. 21. C. de pactis, & ibi Dd.

So wird doch auch über dieselbe mit Warheits Bestand nicht gebracht werden / daß dawider directè, vel per obliquum durch sich / oder andere gehandelt / und gethan / oder thun lassen.

Vnd ist über das bekant / daß gesambte Landstende auß Ritterschafft und Städten die begangene Fehler / vnd daß die in obgemeltem Vergleich versprochene underthänigste Treu / vnd Gehorsamb in viele Wege / vnd vornemblich bey denen occasionen / wähe des Vatterlands Wolfahrt / vnd securität ihnen am meisten angelegen seyn lassen sollen / der Gebühr nicht observirt, wohl agnosciren können. Vnd damit dergleichen unbesonnenen Handlungen vors künfftig beständigere Vorsehung geschehen mözte / sich gütlich accommodirt, vnd verglichen / wie der 14. vnd 15. Art. nach sich führet / welches alles auff solchen begründten natürlichen / vnd billigen Reden besteht / daß ein jeder / so sonst von widriger unbegründter information nicht eingenommen / leicht wird ermessen können / daß damit dem lieben Vatterland / und gemeinen Underthanen auffo best gerahen / vnd geholffen.

Nachdem auch in der That verspürt worden / daß mit denen unterm schein der Lands Creditoren, vnd Bedienten vor / vnd nach eingewilligten vielfältigen collecten eine zeitlang seltsam / vnd ungebührlich umgangen / so dann / daß bey Abhörung deren Pfennings Meistern Rechnung / durch eines / oder des anderen connivens, einige Jahren hero viele schädliche abusus eingeschlichen / sonst auch mit unnöthigen / ohne Seiner Hochfürstl. Durchl. Vorwissen beschehenen Schändungen / vnd Bissen / in der armer Underthanen substantis gewaltig gegriffen. So haben deme vorzukommen gemeine Landstende / die es auffrichtig / vnd patriotisch mit Seiner Hochfürstl. Durchl. vnd dero gemeinen Underthanen meynen / alles das jenig / was dieserthalb Art. 14. & 15. begriffen / mit / vnd neben Ihrer Hochfürstl. Durchl. vor gut angesehen / und haben die wenige Abgesonderte über diese / keinem Herkommen zuwider / sondern der Kaiserlicher Wahl-Capitulation Art. 3. auch der Vernunft / vnd aller Billigkeit ähnliche Verordnungsung zu doliren keine andere befügte Ursach / als daß denselben über der armen Underthanen sauren Schweiß / wie einige Jahren unzulässiger Weise geschehen / ihres Befalsens zu dominiren / vnd sich darauß sub larvâ, & specie nöthiger Aufgaben zuberreichen / vnd die Underthanen mehr / vnd mehr zu graviren die Gelegenheit / vnd angemaste libertät benohmen worden: Vnd wäfern diese Eygennützigkeit nicht darunter verborgen

were / sondern sie / als getrewen / vnd auffrichtigen patrioten wohl ansehete / des Vaterlands / vnd gemeiner Vnderthanen Wohlfahrt vor Augen hätten / würden sie Seiner HochFürstl. Durchl. vor diese wohlgemeinte Fürst: Väterliche Vorsorge / vermittels deren auß LandsFürstl. incumbens alle bey diesem Werck eingeschlichene Mißbräuche abgestellt werden / vielmehr loben / als censuriren / vnd tadlen : Allermeist / dahe Ihre als LandsFürsten / vnd Regenten / niemand absprechen wird / daß über das jenig / was die gemeine Vnderthanen an Steuern hergeben / nach Inhalt vor angezogenen dritten articuls der Kayserlichen Wahl Capitulation, Ihre die dispositio, vnd inspectio, auch auß Lande Fürstlicher Macht / vnd authorität ihres orts dahin zu sehen / vnd zu verordnen gebühret / wie auß dergleichen Mittelen (die von denen von der Ritterschafft nicht herkommen) nach proportion der etwa geleisteter guter Diensten / eine verdiente Verehrung / vnd recompens zu geben ? Vnd wird kein unpassionirter in diesem der Renitenten vermessnem Suchen / so wider alle Rechten / Wahl Capitulation, Redlichkeit / ja wider die Vernunfft selbst läufft / noch mit der gerühmten Freyheit / Privilegien, altem Herkommen / vnd sonst einigen Schein sich coloriren lassen / den Beyfall geben können.

Art. 16.

Daß Seine HochFürstl. Durchl. dero Landstende / vnd gemeine Vnderthanen gegen herbrachte rechtmäßige privilegia keines Wegs zu beschwären / sondern dabey ungekränckt zu lassen gemeynet / darab ist bey dem Haupt: Recels überflüssige sinceration geschehen / vnd haben Landstende / vnd Vnderthanen die geringste Ursach nicht zu sorgen / daß Seine HochFürstl. Durchl. sie gegen die Reichs Constitutiones, vnd fundamental Gesetze mit Einführung neuer Zöll beschwären werden / vnd kan daher denen wenigen particular abgefonderten nit wol verantwortlich seyn / daß sie Seine HochFürstl. Durchl. auff dero And / vnd Pflichten / ohne einige rechtmäßige Ursach / so gar unbesonnener / vnd vermessener Weiß / zu erinnern sich nicht entsehen haben : Hätten sich ihres theils vielmehr ihres jurirten Gehorsams / dessen sie vielfältig vergessen / billig entsinnen / vnd Seiner HochFürstl. Durchl. auß schuldigster Pflicht / mit besserem vnderthänigstem Respect bezeugen / noch dieselbe auß solche / vnd dergleichen unartige Manier ungebührlich irritiren sollen.

Art. 17.

Daß auch nun Seine HochFürstl. Durchl. den privilegiis zu wider verschänckte / oder sonst vergebene Güter wieder zu der Cammer zu bringen / berechtiget seyen / solches ist dero selben von Landstenden niemahl contradicirt / Vielmehr haben gesambte Landstende auß dem im Jahr 1653. vnd mehr anderen gehaltenen LandTagen / vnderthänigst gebetten / die Einziehung deren vorgemelter massen wider die privilegia veralienirter Gütern vorzunehmen / in massen bey verschiedenen damit ein Anfang gemacht / vnd bereits ein / vnd andere Güter würcklich eingezogen. Vnd hette der unbesonnener Conceptist den Vnderscheid inter bona domanialia, oder CammerGütern / & inter Principis propria billig wissen / vnd sonst auß denen Lands Privilegiis (die derselb so offte anziethet / jedoch / wie auß dieser vermeinter / vnd ungerümbter censura erscheinet / niemahl gelesen / noch gesehen hat) sich selbst / vnd seine / ab der Sachen gar nicht unterrichtete passionirte Clienten, berichten sollen / daß deficientibus aliis in privilegiis, disertis verbis nominatis, necessariis requisitis, der Landstenden blosser consensus dergleichen von sich selbst unzulässige vnd verbottene alienationes, so wenig / als die zu ihrem vermeinten intent pag. 33. impertinenter angezogene leges validiren können.

Vnd wird man sich darahn nicht irren lassen / ist auch wenig darahn gelegen / ob diese particulares diesen / vnd vorige articulen annehmen wollen / oder nicht / nam voluntas in re propria, pro ratione quidem est, non autem in his, quæ ad alium pertinent, ac ab alio dependent, Bart. in L. dotem ff. solut. matrim. zu geschweigen / daß zu dieses / vnd aller vorigen observanz von Rechts wegen verbunden / vnd darzu zu compelliren seyen / wie in vorigem mit stätlichen Rechts Gründen beständig angewiesen ist.

Vngleich werden Seine HochFürstl. Durchl. deren weniger eygennusiger / bey diesem Werck / theils zimlich interessirter particularen / unfundirter opposition ungehindert / das jenig vorzustellen vermuthlich nicht underlassen / wazu sie vermög gemeiner Rechten / auch nach Lands privilegien / vnd sonst Amts halber befüget / und berechtigt seynd.

Auff

Auff gleiche Weiß gibt oder nimbt der Sachen nichts / ob die wenige vermeinte cen-
sures, bey dem 18. Art. des Haupt-Recesss, nachgeben / oder aber ihrer unbegründeter
Meynung nach contradiciren wollen / daß alle vermeinte Beschwärmüssen / und occa- Art. 18.
sionederen / wider Seine HochFürstliche Durchl. geführte unrechtmäßige Klagen
auffgehbt / abgethan / und hingelegt seyen.

Dann erstlich ist denen ~~Landstenden~~ zu solchem End zu gemeinem LandTag
rechtmäßiger Weise convocirten gemeinen Landstenden von Ritterschafft / und Städ-
ten ad oculos demonstrirt / daß Seine HochFürstl. Durchl. nichts anders / als warzu
Sie vermög der gemeiner kündiger Reichs Rechten / und auß Lands Fürstlicher ordentlicher
Macht / berechtigtes / und dessendero Vorfahren / und Sie durch einige privilegia / pacta,
contracten, und revertalen sich nicht begeben / und dazu auff allen Fall sie per instru-
mentum pacis redintegriert seynd / vorgestellt / vnd vorgehomen haben.

Zum andern ist bekant / vnd gestehen es diese contradictores in der vermeinter
Deduction pag. 4. §. So haben zc. & pag. 5. daß zwischen Seiner HochFürstl. Durchl.
und denen citirten gesambten Landstenden / auff selbigem continuirtem Landt. Tag /
über die differential puncta gutliche conferentien gehalten.

Vnd ist pro tertio nicht weniger offenbahr / daß der gemelter Art. 18. sambe dem
ganzen Haupt-Recess nicht von einem / oder dem anderen vor / und nach / und zwar meh-
rentheils Adlichen Kästen / wie iteratò wider die klare Warheit irriglich assertirt wirdt /
sondern mit / und neben denen Büllich- und Bergischen Haupt-Städten (welche semissem
statuum constituiren) von allen auff dem LandTag verbliebenen / oder auch vor / und
nach wieder dazu gekommenen Adlichen so wohl / als auch von denen dem alten Herkom-
men gemeß aydserslassenen adlichen Kästen / als des corporis nobilium ungezweiffel-
gen Mitgliedern gern / und gutwillig collegialiter acceptirt / und angenohmen.

Vnd da auch ein / oder ander vom Adel mehr erwehnten Recess nit eben auff dem ge-
meltem LandTag / sondern ex post angenohmen haben mögte. So ist dannoch viertens
ebenfalls evidentissimum, daß so wohl bey dem in Ianuario jungst re assumirtem / als
folgende in Julio außgeschriebenem gemeinem öffentlichen LandTag alle- und jede / so wol
Adliche / als der Hanbt- Städten deputirte zum drittenmahl rotundè contestirt / daß
bey dem Haupt-Recess / als einem beständigen fundamental Gesetze des Vatterlands /
unveränderlich zu stehen beständig gemeyn: Allermassen gesambte Landstende den also
nicht von einem / oder andern / sondern von mehr als hundert Adlichen Landsassen under-
schriebenen / und toties ore, ac scripto approbirten Recess an Seine Käyserliche Maj.
wie auch an Seine Chur- und Fürstliche Gnaden zu Mainz / Trier / Aichstadt / und Pa-
derborn (als wohin die renitenten ihre Schmach-Gedicht vorhero geschickt haben) gelan-
gen lassen / und gleichfals ihres Orts sich bezeugt haben / daß solches famos scriptum
ohne ihr Vorwissen / und Willen also ins offen kommen / und daß daran kein Theil / noch
Schuld haben / ja gegen den Concipisten sich gebührende Andung vorbehalten wollen /
wie alles die adjuncta sub lit. M. & N. weiter außweisen. M. N.

Daß nun aber bey diesem vorgemelter massen / mit reiffem Vorbedacht / und Raht /
in schuldigster submission angenohmenen Recess Landstende wider in diesen Fürsten-
thumben und Landen hergebrachte / zwischen vorigen Herzogen / mit Zuziehung damahl-
ger Landstenden im Jahr 1496. eingangene / und von verschiedenen Käysern / auch Sei-
ner HochFürstl. Durchl. confirmirte union / wie auch wider die Freyheit / rechtmäßige
privilegia, und die gemeine Rechte gehandelt haben / ein solches ist der lieben Warheit
notoriè zu wider / dan Landstende sich allein des jenigen begeben / so oben deducirter mas-
sen den kündigen gemeinen Reichs-Sakungen / beschriebenen Rechten / und altem gutem
Herkommen zu wider / und von selbst theils krafftlos / zum theil aber vernichtiget / und
callirt gewesen / und welches salvis imperii legibus auff keinem Grund bestehen / nach
von Landstenden zu Nachtheil der LandsFürstl. superiorität prætendirt werden können.

Zu recht haben sich auch ihren prætensuris juribus renunciiren mögen / und können /
quilibet enim juri pro se introducto renunciare potest, durch welche renunciation
die

die bey vorigen Graffen / und Herzogen erlangte privilegia, alles Herkommen / und gute Gewonheiten im geringsten nicht labefactirt / sondern alles bey seiner vigor, und esse gelassen.

Die zum offtern angezogene Freyheit ist gleicher gestalt in keinem Theil geschwächet / und hat es das ansehen / daß die vermeinte malcontanten das vocabulum libertatis gleich dem gemeinen schlechten Volck / so ad vitia proclivis, indefinitè, scilicet pro facultate faciendi, quod cuique facere licet, sine ulla limitatione zu ihrem eygenen nutzigen Vortheil zu interpretiren gemeynt seyen / quæ tamen non libertas, sed pessima est licentia, sicut D. Petrus 1. epist. 2. vers. 26. vocat illam libertatem, vel amen nequitia habentem, cum tamen vera naturalis libertas restringatur à jure, quod id saltem facere possumus, quod jure possumus.

So ist auch vorhin mit beständigen Rechts-Grunden bereits außgeführt / daß gemelte malcontanten solchem Recess nolentes, volentes einzuolgen schuldig / und dazu zu compelliren seyen / weil alles auff offenem freyem Land Tag (wazu sie / wie selbst pag. 5. prope fin. bekennen / beschrieben / erscheinen / auch eine zeitlang præsentès gewesen / aber sich illicitè, ac clanculū, vor / und nach davon subducirt haben) nit nur à maiore parte, sondern von substistirendem ganzem corpore der Råthen / Ritterschafft / und Städten liberrimè passirt, abgehandlet / geschlossen / und angenohmen / cum alias, quod in materia subjecta major pars facit, id omnes fecisse censentur adèd ut statuto non possit introduci ut major pars non concludat. Et hanc regulam in comitiis provincialibus locum habere, ut minor pars obligetur voluntate plerorumque, in terminis tradit Ioan. Brunneinan. in comment. ad pandect. in l. quod major. 19. ff. ad municip.

Es wird auch kein aufrichtiger Underthan mit Warheit sagen können / daß Seine HochFürstl. Durchl. invitis, & nolentibus statibus etwas abgezwungen / oder ex plenitudine potestatis sie einigen Rechtens privirt haben / und sehet man nicht zu welchem End ad hanc hypothesin dase alles liberrimo consensu, unitisque voris, ac consiliis hergangen / placedirt, und abgehandlet / die Doct. auctoritates pag. 33. 9. So kan auch circa fin. jahtanter, sed impertinenter angezogen werden.

Eines besseren hette der Concihist seine obdurirte Principalen, die sich ex cæcis consiliis, also gegen alle Vernunft / Reden / und Billigkeit haßstarrig opiniatiren auß denen bekanten Reichs / und beschriebenen Kåyserl. Rechten underrichten / und selbige auff das exempel der gesambten Landstenden / und wafern selbiges ja bey denselben nicht verfangen wollen / auff die Lehre Seneca bey dem Ioann. Loccen. in dissert. polit. lib. 2. cap. 16. anweisen sollen / allwo derselb hisee formalibus schreibt: Non est turpe cum re mutare consilium, non est levitas à cogitato, ac damnato errore discedere, & ingenuè fatendum est, aliud putavi, deceptus sum; hæc verò superba stultitia perseverantia est, quod semel dixi, qualecunque est fixum, ratumque sit: hæc ille.

Man ist sonst wohl versichert / daß kein chrlicher Man würde behaupten können / daß Seine HochFürstliche Durchl. dasjenige / so sie ihres Orts zu observiren schuldig gewesen / nicht der gebühr / und jederzeit inviolabiliter observirt / und gehalten haben. Es würden aber vor dieselbe / und andere hohe Ehr / Fürsten / vnd Herrschafften / schlechte / ja unerhörte Sachen seyn / wan sie / wie pag. 33. gar ungereimte argumentirt wird / bey allem dem / was zwischen ihnen / und dero Underthanen etwa pacificirt / und abgehandlet / omni diminutione remota, sicut lapis angularis, & polus in celo unbeweglich zu stehen / necessario obligirt seyn / hingegen aber denen Underthanen ihres Befallens zu brechen / und dieses sidem fallere jus esto sich unstrafflich zu bedienen / absolutè frey stehen solte. Welches wie der vermessener Concihist bey keinem cordato politico, aut iureconsulto ehemahl gelesen / also wird er Seiner HochFürstl. Durchl. noch keinen unpassionirten zu überreden / oder zu persuadiren vermögen / daß sie deme / gegen den so offft angezogenen Vergleich / bezeigtẽ Ungehorsamb zu ziehen / auch Ihre Lands Fürstl. hohe auctoritat also vilipendiren / und gleichsamb under die Fuß bringen zu lassen solten gehalten gewesen seyn.

Vnd zweiffelt man nicht / es werde ein jeder / so dieser Sachen obverständener massen auffrichtig / & absque ullo colore, aut fuco aufgeführten warhafften verlauff / gegen das jenige / so die renitenten ohne Grund / und fundament ans Liche kommen lassen / ponderiren / und sine affectibus gegen einander auff die Waage legen wolle / vernünftig urtheilen / und erkennen müssen / das Landstende sich gegen ihren erbgebuldigen Lands-Fürsten / und Herren in underthänigster devotion. zu bezeigen / auch auff's best zu Seiner HochFürstl. Durchl. zu fügen / auß der jenigen natürlichen Pflicht / wamit sie deroselben / als wissentliche Underthanen verbunden seynd / schuldig / und gehalten / auch dessen / was sie wider dieselbe auß eingebildeten / und auff keinem Grund bestehenden irrigen persuasionibus sich anzumassen unterstanden haben / sich zu begeben bemächtigt gewesen / keines wegs aber auf die renunciirt und begebene Sachen einige fernere rechtmäßige Anspruch zu machen befügt seyen.

Dahero wol zu verwunderen / quo Iuris fundamento, aut prae-textu der unbesonnener Concipist, post rem tam solemniter transactam, ac dudum homologatam Seiner HochFürstl. Durchl. auff die / ohne das theils kraftlose / theils vernichtigte / auch von denen Landstenden selbst nicht observirte pacta, reversales, contracten / vnd dergleich / anweisen; Vnd wie er doch die pag. 33. §. Vnd wann ic. zu solchem vermeinten / und Recht-losen intent, nur ad meram jactantiam impertinentissimè angezogene jura, und authoritates, welche de casibus longè diversis, & separatis, & quorum separata est ratio ad hunc casum pacti, ac transactionis appliciren wolle.

Es muß ja demselben die gemeine bekante regula juris, quod pacta novissima derogent prioribus, maximè si cum eis non sint compatible L. pacta novissima 12. code de pactis nicht unbekant seyn; Vnd wofern dessen irriger / und unfundirter Meynung nach nur alle erste pacta, contractus, reversalia, und was dergleichen unter hohen / und nidrigen Stands Personen gehandelt wird / in consideration zu halten / vnd zu attendiren / so würde der cursus humanorum commerciorum necessariò listirt werden / vnd so viele publica, ac privata pacta, transactiones, tractaten / und Handlungen umbsonsten seyn; Welches ja ein grosse unerhörte absurdität ist?

Vnd ist es im übrigen in alle ewigkeit nit erweislich / das Landstende gegen hergebrachte rechtmäßige Freyheit / privilegia, gute gewonheiten / vnd bey vorigen Grafen / und Herzogen erlangtes Recht / auch die angezogene conditiones, und contractus, beschwört seyen. Hingegen ist notorium, vnd Landkündig / das denselben / wann ja einiges Sinns gravire gewesen wären / die in diesen Fürstenthumben / und Landen hergebrachte bräuchliche Mittel an Hand Inghmen / vnd die remediirung bey offenen Land Lagen zu suchen nimmermehr verweigert gewesen. Am wenigsten aber ist darzuthun / das Seine HochFürstl. Durchl. Sie in anbrachten rechtmäßigen Beschwärmüssen / ohne deren mögliche Abschaffung / ehemahlen stecken lassen. Vnd zeigt der Haupt-Recess selbst / das Landstenden / und gemeinen Underthanen der ordentlichen Weg Rechts / und dazu gehörige gewöhnliche Mittel frey / und offen gelassen.

Vnd wofern sie bey ordentlichem modo, ac remedio sich gehalten / und ohne befügte rechtmäßigt Ursach / nicht außser den Schranken geschritten / wäre es zu der von ihnen selbst hergestoffener / nunmehr doch durch ihre resipiscenz / und bessere underthänigste Bezeigung / wieder gehobener Weiterung / niemahlen gekommen: Vnd hette ihnen ebenmessig zur Dignaden nit können auffgenohmen werden / wan in deren Gebrechen nit angehört / noch die mit gezimmendem respect gesuchte remediirung ihnen wiederfahren wäre / das alsdann durch andere / im Heiligen Römischen Reich hergebrachte ordentliche Mittel / ihre befügte Beschwärmüssen an hoherem Ort angebracht hetten.

Es ist aber hicoben der länge nach angeführet / wie Landstende dero erbgebuldigen Lands-Fürsten / und Herren mit offenbahrem Dngrund beklagt / und sub velamine einer vermeinter Berthätigung ihrer privilegien / und Freyheiten / gegen die kundige nach vnd nach zum offtern bedeutete Reichs fundamental Geseze / und gemeine beschriebene

Rechten / heimliche verbottene Conventicula angestellt : vnd waben diese wenige / auch zu aller getrewer / vnd gehorsamer Landständen höchster displicenti allsolche scandaloße Händel angestiftet / wie es der effect, und das Werk selbst endlich aufgewiesen hatt. Unter solchem pallirtem pretext der angemasten defension der privilegien haben dieselbe ebenfals die Sperrung der Lande Cassa in ihrem Wasgen nicht digiriren können / weil die bis dahero gebrauchte fast effrenirte licenti / über den darinn enthaltenen blütigen Schweiß der armer Underthanen / zu ihrem eygenen Nutzen pro lubitu zu dominiren / auß Land Fürstlichem Ampt / vnd Gewissens halber ihnen benohmen: vnd ist pag. 34. eine abermahlige erdichtete Auflage / daß der Landständen vorgehabte Händel / vnd actiones vor eine rebellion, gefährliche conspiration, vnd Aufwickelung auß anderen Ursachen gehalten seyn / als daß sie contra Auream Bullam, instrumentum pacis, ac capitulationem Caesaream, ohne Vorwissen / vnd consens des Land Fürsten / und Regenten sich unzulässiger Weiß zufahnen gethan / vnd mit gefährlichem / auch unerhörtem / von Seiner Käyserl. Maj. selbst allergnädigst improbirtem Andschwur gegen Seine Hoch Fürstl. Durchl. nicht zu prosequirung des zum blossen Schein vorgebenen Rechts (warzu sie ordentliche rechtmäßige Mittel zu gebrauchen / nie verhindert worden) sondern andere unrechtmäßige machinationes zu stifften sich auß ungezimmende Weiß verknüpfet / vnd verbunden haben.

Es kan auch absque gravi calumnia nicht gesaget / noch behauptet werden / daß Seine Hoch Fürstl. Durchl. in einiger Sachen sich pro iudice, parte, & executore zu gleich dargestellt: Daß sie aber alle ihro ungezweifelt competirende iura, regalia, vnd Land Fürstliche Hoheit Ampts / vnd Gewissens halber gegen alle von dero eygenen Underthanen vorgenommene unbefügte novitates, vnd Eingriff / quovis modo zu manuteneren sich angelegen seyn lassen / deswegen seynd dieselbe von keinem Menschen / viel weniger von dero Erbgebulzigten Underthanen zu inculpiren / sondern billig zu loben.

So wird auch niemand verneinen können / daß Seine Hoch Fürstliche Durchl. in Zeit angetretener Regierung / vnd sonst bey allen occurrentiis, vnd Begebenheiten geführten Handlungen / vnd actionibus dero gegen die Römische Käyserl. Maj. tragende schuldigste devotion in underthänigkeit bezeige / vnd so schriftlich als mündlich jederzeit zum höchsten contestirt haben / wie Sie / als ein gehorsamer / vnd trewer Reichsstand / dieselbe / als dero rechtmäßiges Oberhaupt / mit underthänigst gezimmendem respect gehorsambst zu veneriren ihres orts niemal ermangelt / auch in rechtmäßigen vor Seine Käys. Maj. gehörigen Beschwerden / warüber Landstände / vnd Underthanen Seine Hoch Fürstl. Durchl. mit Fugen beklagen können / vor dero selben / oder dero Reichs Hoffraht Red. und antwort zu geben sich nie zu wider seyn lassen.

Vnd wie kein Mensch mit Warheits Bestandt sagen kan / daß Seine Hoch Fürstl. Durchl. gegen mehr allerhöchst gemelte Seine Käyserl. Maj. ehemahl einige Widersetzlichkeit / sondern in beständiger ungefärbter Treu / vnd Gehorsamb jederzeit in der That sich bezeigt haben; Also hetten die wenige opposenten mit ihren pag. 34. passim hervorgestossenen unbegründeten, vnd calumniösen invectivis, auch vermessenen Anweisungen / auß die Cammer Gerichts Ordnung / vnd Reichs Constitutiones, fort andern unbilligen Auflagen Seiner Hoch Fürstl. Durchl. (die sich jederzeit / wie der ganzen Welt bekant ist / ihres orts denselben gemeß verhalten / vnd dawider die Landstände / und Underthanen die Tag ihres Lebens nicht beschwert / noch deren sich zubedienen behindert haben) verschonen / vnd mit besserem underthänigstem respect billig begegnen sollen. Sonderlich da ein jeder unpassionirter zu dero unsterblicher Glorie, und Ruhm / das offenbare Zeugnuß geben muß / daß sie nach dem löblichen Exempeldero geehrten Herren Vorfahren allen / und jeden / so Underthanen / als Außwertigen / in allen vorfallenden Gebrechen / und Sachen ex jure superioritatis, ac territoriali jederzeit heylsame
unpar

unparteyische Justiz administriren / und denen so sich dabey beschwärt zu seyn vermei-
nen wollen / nach Anlaß mehrgemelter Cammer Gerichts Ordnung / und Reichs Satz-
zungen / so viel es sonst dieser Landen rechtmässigen privilegii nicht zu wider / anders-
wärts Ihre Sachen ein / und auszuführen offen / und frey gelassen / sonst aber den höch-
sten so wenig / als den geringsten Landsassen / und Vnderthanen gegen die / bey voris-
gen Grafen / und Herzogen zu Gällich / Elve / und Berg hergebrachte privilegia, rechts-
mässige Freyheiten / altes Herkommen / Rechte / und Gerechtigkeit / auch gute Gewonhei-
ten / Landtags Abscheid / und eygenes Versprechen wissentlich beschwären / oder dage-
gen handeln / oder aber contra limites iustitiae, ac aequitatis einige novitates zu Nach-
theil der Vnderthanen / und Beschwörung des Vatterlands einführen lassen / wie diese ey-
genmüthige calumnianten Seine Hochfürstl. Durchl. dict. pag. 34. gegen alle ver-
nünfftige praesumption absque fronte inculpiren; da dannoch denselben nicht unbekant
seyn sollte / daß Seiner Hochfürstl. Durchl. so wohl an dem Heyl / und Wohlfahrt der
Vnderthanen / als am Wohlstandt des gemeinen lieben Vatterlands am meisten gelegen /
vnd daß Seiner Hochfürstl. Durchl. als imperantis foelicitat, in subditorum foelici-
tate bestehe / erfolgreich von Seiner Hochfürstl. Durchl. als einem getrewen Vatteren
des Vatterlands nicht zu vermuthen / viel weniger über dieselbe mit Warheit zu bringen /
daß Sie zu Ihrem eygenen / und dero posteritæt Nachtheil / und Beschwörung des Vat-
terlands / vnd Vnderthanen / einige Newerung / so mit dero eygenen / vnd dero Vnder-
thanen prosperitæt / Nutzen / vnd Aufnehmen streiten mögte einzuführen gemeynht seyn /
nemo enim sibi, & suis malè velle praesumitur.

By welcher der Sachen wahren Beschaffenheit die pag. 34. prope finem sub
praetextu libertatis, ac iustitiae zum Aufstandt / und rebellion intendirte concitatio
subditorum keines Wegs verantwortlich / und thun diese Gehorsams vergessene Land-
sassen / und Vnderthanen / unterm Schein der zum offtern vorgeschukter libertät nichts
anders als Ihrer schuldigst underthänigster subjection sich strafflich zu entziehen / vnd an-
dere gehorsambe / vnd getreue Vnderthanen in so schwarzes Laster der Vntrew / und Vn-
gehorsams zu involviren sich besteißen / nam ut imperium (subjectionem) evertant,
libertatem praeseferunt, wie bey dem Tacito lib. 16. Annal. zu lesen / ihnen aber hette
gebühret neben ihren Raths Beberern / und consulenten sich eines besseren zu berichten /
und zu wissen / quod ius non humanum solum, sed divinum quoque magistratui nos
subjecit, sine ulla libertatis laesione, wie in Apologia des Erzh. Stiffts Eöllen pag.
83. zu sehen: Libertas schreibt auch Caspar. Ziegler in Hugon. Grot. de iure pacis, ac
belli lib. 1. cap. 3. §. 12. ad verbum ita libertas (nequaquam significat effrenem licen-
tiam, sed vera libertas in hoc consistit, ut vivas juxta leges, subditus tuo ma-
gistratui

Es bezeugen aber dieselbe / daß sie das vocabulum libertatis pro gustu suo, &
juxta L. 4. in princ. de statu homin. pro naturali facultate ejus, quod cuique face-
re libet, nehmen / und verstehen; Dan sie ja vermeintlich zu behaupten sich gelüsten las-
sen / daß ihnen nach ihrem eygenem unbeschräncktem Wohlgefallen / wabe / wann / und so
offt ihnen gefällig zusahmen zu kommen / unter einander sich zu verknüpfen / zu coniuri-
ren / Verbündnissen zu machen / und selbige zu beschweren / unfreye / und schasbare Güter
in die Freyheit zu bringen / ja über die eingewilligte collecten, Lands Cassa, und der Vnder-
thanen darinn begriffenen Schweiß / und substaanz zu disponiren / und zu dominiren /
wie auch ihre eygene MitStiedere auß eygener vermeinter Macht / vnd pro mero arbi-
trio von denen Landtags collegiis als putrida membra zu excludiren / und des juris
consultandi, ac deliberandi zu priviren, absolutè frey stehet. Vnd was mehr ist / daß
ihrer angemassen libertät nach / mit ihren votis, und Raths schlägen zu denen Sachen / so
zu der Regierung gehörig / gezogen werden müßten / und das endlich das jus armorum ac
foederum, belli ac pacis von ihrem absolutè freyen Willen / und consens mit depen-
dire. Dage aber denen gesambten Landstenden ex altera parte dicta legis, ad verba
(nisi quis iure prohibeatur,) die vernünfftige limitatio, vnd restrictio vaga, ac effrenis
liber-

liberratis demonstrirt / vnd der längde nach mit vestem Grund anzuweisen worden / daß Landstende / und Vnderthanen dergleichen ihrer angemasser libertät nit zu zuschreiben / nach mit einigem fundament prætendiren mögen / sondern das solche Gerechtsambe nur Chur / Fürsten / und Ständen des Reichs / und erfolglichs auch Seiner Hochfürstl. Durchl. ex iure territoriali privativè, und allein competiren / denen Vnderthanen aber / vermög der gülden Bull, des instrumenti pacis, wie auch nach klarem Inhalt der Käys Wahl Capitulationen, und gemeinen Rechten absolute inhibirt / und verbotz.

So haben zwar gesambte Landstende auß Rittertschafft / und Städten ihre Vnsug erkennen können / und sich aller ihrer vorgebener / und unbegründeter prætensionen gütwillig begeben : Diese wenige aber haben in ihrer Vermessenheit sich hingegen so verghessentlich vertieffet / daß auch Seine Hochfürstliche Durchl. (in deme sie deren offte gedachter Massen ihro indubitanter competirender, auch von Landstenden liberrimè erkänter / un nachgebener iurium, regalium, und Gerechtsamben zu des lieben Vatterlands Bissen / und Wolsfahrt iuxta leges imperii sich gebrauchen / vnd ferner nach dem dar auff gegründetem heylsamben Haupt Recels, und fundamental Gesetze des Vatterlands dero getrewe liebe Vnderthanen zu guberniren gnädigst sincerirt / ganz impudenter zu beschuldigen / sich nit entschèn / als wann durch den zum efftern berührten von gesambten Landstenden deliberato concertirt / auch endlich collegialiter placidirt / und einhelliglich angenohmenen Haupt Recels nicht nur ungehörte Newerung eingeführt / und dem Vatterland nachtheilige Beschwärmüssen zugefügt ; sondern Land / und Leuth in unerseslichen Schaden / und wie in einigen bey den Reichs Hoff / Raht falso nomine statuum patriæ eingegebenen Schrifften zu Seiner Hochfürstl. Durchl. höchster Verkleinerung effronter setzen dörfen / in Schlawerey / vnd ewige Dienstbarkeit zubringen / saden ganzen statum zu evertiren gesucht würde. Dage doch der ganzen ehrbaren Welt / vnd sonderlich Seiner hochfürstlichen Durchl. Landstenden / vnd gemeinen Vnderthanen ein bessers / vnd wohl bekant ist / wie es Seine Hochfürstl. Durchl. als ein getrewer pater patriæ mit dero von Gott anvertrauten lieben Vnderthanen so auffrichtig / und redlich meynen / und dieselbe bey gutem Wolsstand / tranquillitat / vnd Sicherheit zu erhalten / Sich keine Mühe / Sorg / noch Arbeit verdriessen lassen / ja Zeit dero Regierung Landstenden mit allen Landfürstlichen Hulden / und Gnaden gemeyn / auch ihnen alle Lieb / und Treu / und solche Gnaden erwieien / daß viele / und sonderlich diese Renitenten alle miteinander ihr Auffnehmen / und Wolsfahrt darunter gesunden haben.

Auß welchem Grund dann Landstende nicht allein auff alle vorhin in ihren Nahmen geführte Klagen / auß ganzem freyen Willen renunciirt / sondern haben auch die zwar unter ihrem Nahmen / jedoch wider ihren Willen / und consens geschene unbegründete fernere Klagen / und einbrachte samole Schrifften allerdings improbirt / ja offentlich bey Seiner Käys. Maj. un andern hohen örtern bezeugt / und erwiesen / daß sie nit durch Ihre Hochfürstl. Durchl. particulares negociationes, wie der Concipt, und dessen adharenten calumniosissimè vorgeben / noch durch die vota, und direction der Adlicher geheimer / und Regierungs Råthen / wie ebenfals von demselben pag. 34. more suo ungleich / und mit Unwahrheit asserirt wird / von der Appellation abgefallen / sondern daß auff offenem freyen gemeinem Land Tag (dem diese renitenten anfangs selbst beygewohnt) das gesambtes Corpus der Landstenden auß Adlichen Råthen (welche sonsten nach dem altem Herkommen / auch Guts / und Bluts wegen dazu gehörig / und in vorigen sæculis die erste / und vornembste Glieder gewesen / wie hieoben klarlich erwiesen ist) fore Rittertschafft / und Städte (welche letztere medietatem statuum provincialium machen / und bey Seiner Hochfürstl. Durchl. in beständiger underthänigster Treu / und devotion ohne einig die geringste vacillation beständig gestanden) auß vorbedeutete ohne einige befugte Vrsach vermeintlich vorgenommene appellation, und alles das jenige / dessen Landstende dabey sich zu bedienen vermeinen wollen / jedoch vorhin vernichtiget / und respective cassirt / und annullirt gewesen / auß eygenem freyen Willen / ungezwungen / und ungedrungen wissentlich / wolbedächlich / und mit reiffem Raht verziegen / und sich dero begeben haben.

Und wiewohl diese wenige angemaste censores ihres eygennütigen zum offieren indigitirten interesse Willen / da sie vorhin endweder als Deputati, oder anderen Respecten halber bey denen verbottenen Zusammenkunfften / und sonderlich bey der Lands-Cassa das Ruder geführt / und alles zu ihrem privat Nutzen / aber zu der armer Vnderthanen grossem Schaden / und Beschwär dirigirt / nicht allein ihre Unfug nicht erkennen / noch in gehorsambster Submission sich accomodiren / und zu Ihrer HochFürstl. Durchl. als ihrem Erbgebuldigten Lands Fürsten / vnd Herren / wie die gesambte wahre Landstende gehorsambst gethan / fugen wollen / sondern vielmehr circa finem pag. 34. 6. So ist danoch 2c. & pag. 35. ihre vorhabende unfundirte intentiones / obdurirten Ungehorsamb / und Widersetzigkeit auß verstocktem Herzen zu continuiren öffentlich erblifsen lassen / ja so gar under einem erdichteten Schein (daß die Annehmung des Haupt Recensus, und Begebung der appellation, und aller davon dependirenden Behülffen / einen so mercklichen Verlust des Vatterlands / vnd der gemeiner Vnderthanen Freyheiten / Privilegien, alten Herkommens / Recht / und Gerechtigkeiten / auch höchste Verkleinerung seye / als wann Landstende keine rechtmäßige causam litigandi gehabt / ja einem jeden vor der lieber Posterität unverantwortlich fallen / vnd einen ewigen Verweiß auß sich / und seine Gebeyn zugewarten haben würde / daß bey diesen Zeiten die Gälisch- und Bergische Lande nicht bey ihrem rechten statu conservirt / sondern durch particulares dissolutiones getrennet / verschiedene membra extinguire / der Käyserl. respect hindangesezt / und ein absoluter regnandi modus eingeführt werde / und daher ein jeder in particulari Ayds / und Pflichten halber / wamit er dem Vatterland / und Städten zugethan / allen bevorstehenden Schaden abzuwenden / vnd die Appellation, vnd geklagte gravamina zu dero Landen / und des Vatterlands Rettung / auch Erhaltung bey seinem hergebrachtem statu, ja zeit- und ewiger Wollfahrt zu prosequiren / und zu verfolgen schuldig seye) zu gefährlichen revolten / und Auffstand / ja zu Ergreifung Wehr und Wapffen wider Seine HochFürstl. Durchl. denen gemeinen Vnderthanen das classicum blasen / und alle getrewe und gehorsambe Vnderthanen unter so bösen ex practisirten Fänden zu Entziehung des schuldigen Gehorsams / Treu / und respects, gegen alle natürliche und Vöcker Rechten / imò contra ordinationes tam divinas, quam humanas höchst straffbahrer / und ungehörter Weise sollicitiren / und selbige ihren unverantwortlichen straffmäßigen oppositionen gegen ihren angebohrnen / und erbgebuldigten Lands Fürsten / und Herren / den geleisteten Aydt / und Pflichten zu wider beyzupflichten / temerario auß auffmunteren / und animiren / und damit in der That das dictum Theucyd. an sich wahr machen quod ad id nati videantur, ut nec ipsi quiescant, nec alios sinant.

So wird danoch ein jeder der nur von keinem widrigen ungleichem Bericht præoccupirt / leicht ermessen / und urtheilen / daß diese beflissene Halbstarrigkeit / mit keinem Schein Rechtens / viel weniger mit solchen larvirten / und fingirten nichts würdigen Beschönigungen / und vermeinten Vorschungenn zu iustificiren / noch solche offenbare concitationes subditorum, & ad defectionem malitiosa sollicitationes verantwortlich seyen?

Dann erstlich ist bereits mehrmahl angezeigt / daß Seine HochFürstl. Durchl. bey diesen dero Herzogthumben / vnd Landen / als Landsfürst / und Herr am meisten interestirt seynd. Zum andern / daß auß Obliegen der Fürstl. Väterlicher Vorsorge dero selben getrewer lieber gemeiner Vnderthanen / und eines jeden in particulari Heyl / Nutzen / und Wollfahrt jederzeit befördert. Vnd drittens von denselben nach aller Möglichkeit allen Schaden / Nachtheil / vnd Verlust sorgfältig abgewendet. Wie sie nicht weniger vierdtens die Vnderthanen bey allen von vorigen Graffen / und Herzogen hergebracht privilegii, rechtmäßigen Freyheiten / alten Herkommen / und guten Gewonheiten / biß auß heutigen Tag löblich nicht allein gelassen / sondern auch selbige so wohl bey dem Erbbuldigungs actu, als vermittelst des Haupt Recensus confirmirt / und bestäti get / ja gar augirt / und vermehret. Auch fünffens unter denen Vnderthanen keine dissolutiones, und Trennung / sondern vielmehr gutes Vernehmen / vnd vertrawliche Einigkeit zu pflanzen / und alle unter denselben entstehende Irrungen / und Gebrechen

entweder durch gültliche Hinlegung / oder per administrationem Iustitiæ zu entschei-
den / zu dero unsterblichem Ruhm jederzeit sich beflissen haben.

So ist hergegen zum sechsten nunmehr keinem unbekant / auff was Weise Landstend-
de nicht nur gegen die gemeine Reichs Constitutiones allein / sondern auch gegen des
Vatterlands altes Herkommen / vnd gute Gewonheiten in viele Wege sich vergriffen /
auch mit den Köpfen gegen die jura superioritatis gestossen / sich contra rationem, ac
jura, pro sociis, ac condominis principatus zu halten / vnd mit Seiner Hochfürstl.
Durchl. zu Stul zu setzen (welches doch nach Besag der mehrerwehnten Chur-Eöllnis-
cher Apologia pag. 388. den subditis anstehet / wie einem Ochsen der Sattel) anmas-
sen wollen: Welche im gansen Röm. Reich nie gehörte arrogantias mit processen / vnd
verschiedenen aufgewirkten rescriptis, vnd mandatis, zu manutentiren sich vermeint-
lich understanden haben / da danoch Landstenden / vnd Underthanen die Guldene Bull,
vnd darauff vielfältige gewidmete sanctiones imperii, vornemblich aber das instru-
mentum pacis, vnd die Käyserliche Wahl-Capitulationes dergleichen vermessene An-
massungen rotundè absprechen / ja denselben in alle den statibus imperii allein / vnd pri-
vativè competirenden juribus sich einzumischen mit ernst scharff inhibiren.

Vnd stellet man außser allen Zweifel / es werde ein jeder uninteressirter leicht be-
greiffen können / daß bey so gestalten Sachen denen gesambten Landstenden / zu einigen
rechtmässigen Klagen die geringste befügte Ursach niemahl gegeben seye / und das die
wenige besondere renitenten (welche nicht anders als dissolutiones, Trennun-
gen / auch Abwendig-machung der getrewer Landstenden / und Underthanen von Sei-
ner Hochfürstl. Durchl. suchen / und sich von dem wahren corpore der gesambter Landes-
stenden gleichsam selbst abgechnitten / und separirt) weder namens der Landstenden /
von welchen sie gar keine authorisation haben / sondern deren Nahmen fictè, ac falso
usurpiren / noch in particulari die communibus votis, ac suffragiis auffgehobene / eh-
ne daß frivolariſche appellation, vnd vermeinte gravamina zu verfolgen / oder dem zum
offtern gehörter massen à corpore statuum einhellig angenohmen / und tot vicibus ap-
probirten Haupt-Recess zu censuriren / und zu impugniren / auch gegen Seine Hoch-
fürstl. Durchl. als dero selben Erbgebuldigten Landsfürsten / und Herren mit Ver-
lehrung dero selben gebührenden schuldigen respects, die hin / vnd widerjactirte rescri-
pta, decreta, mandata, auch commissiones, vnd executiones zu suchen Mache / vnd
Gewalt / noch einige rechtmässige Ursach gehabt haben / Seiner Hochfürstlicher
Durchl. im gansen Röm. Reich / vnd sonderlich bey Seiner Käyserl. Maj. (dero dieselbe
allen underthänigsten schuldigsten respect, die Tag ihres Lebens / wie kein chrtliebender
Mensch verabreden wird / jederzeit zugetragen) auch bey anderen hohen Chur / Fürsten /
und Ständen des Reichs / gegen die klare liebe Warheit mit so offenbahren unwarheiten /
schwären calumnien, vnd unverschmerzlichen groben Beschuldigungen schändlich zu bes-
chimpffen / und zu diffamiren.

Dergleichen muß billig ein jeder trewer / und aufrichtiger patriot / und Under-
than zu der Röm. Käys. Maj. das allerunderthänigst / vest / und versichertes Vertrauen
allergehorsamst sehen / daß dieselbe dieser so offte vermeldeter alles schuldigen Behorsams
vergessener abgeordneter höchste Befug selbst allergnädigst erkennen / und spüren wer-
den / daß dieselbe nicht des Vatterlands zeitliche prosperität / vnd Wolfahrt (die sie
Gewissens / vnd Pflichten halber / wamit dieselbe dem Vatterland verbunden / vor Augen
zu halten schuldig seynd) nach das Vatterlandt bey herbrachtem statu zu conserviren /
sondern des gansen status total destruction, und gänzliche ruin meynen / vnd zu sol-
chem End / umb ihrer under allen vorgewendeten pretexten verborgener zum off-
tern indigitirter Eyzennässigkeit willen / die Underthanen gegen dero Erb
und Landsfürsten / auff zuwickelen / und alles in confusion zu bringen / sich
vorsätzlich bemühen: vnd auß solchen sandirten vrsachen diese unbefügte quarulanten
in ihren höchst verkleinerlichen Schmahskarten / und durch offenen Druck außgebreiteten
schwären traductionibus, zu Seiner Hochfürstl. Durchl. als eines berühmten Reichs-
Stands unverschuldtem grossen präjudiz / vnd Nachtheil / ferner mit anzuhören / sondern
selbige

selbige als temerarios litigatores (welchen wie pag 35. zu sehen / der eingebildeter punctus honoris, damit sie ja bey der ganzen ehrbaren Welt pro vitiligatoribus nicht gehalten werden mögten; allein / und nicht der herrlicher Spruch Ciceronis lib. 2. de offic. est non modo liberale paululum nonnunquam de jure suo, dessen sie doch keines wegs vor sich haben / decedere, sed interdum etiam fructuosum, zu Herren gehet) ad exemplum Imperatorum Theod. & Valentinian. in L. etsi legibus C. si contra jus, vel utilitat. publ. vel per mendac. fuerit aliquid postulat. vel impetr. von sich ab / auch zu gebührendem unterthanigstem respect, Gehorsamb / vnd obervanz auß hohem Käys. Ampt / authorität, und Gewalt an / vnd hinzu verweisen / und dabey höchst vernünftig / auch allergnädigst zu beherrigen / in höchsten Käys. Gnaden geruhen wollen / daß diese Widerwertige / wan in ihrem hervorgesuchten unbegründeten Anbringungen / und ferneren vermeinten Klagen gegen Seine HochFürstl. Durchl. ihnen das Gehör gestattet werden solte / sie damit in infinitum zu continuiren / vnd Ihrer HochF. Durchl. immerhin sich vermessenlich zu opponiren / nit cessiren würden / nam iuxta præcitat. Caspar. Ziegler. in Hugon. Grot. de jure belli. ac pacis lib. 1. cap. 3. §. 9. ad verba unde summam confusionem. et. Semper erunt, qui si minus obtinuerint, quàm in votis habuerunt, injuriam sibi à principe factam conquerentur, & ad vindictam reliquum populum sollicitabunt, adeoque facile ad cujuscunque libidinem prostrabit corona regia, hic principatus.

Inmittels wird kein uninteressirter / und unpræoccupirter Seiner HochFürstl. Durchl. ungleich deuten können / daß sie obangehörter gefährlicher concitationen, und ad defectionem strafflich beschehener sollicitationen halber / wie es in dergleichen Fällen die Rechten erfordern / auß LandsFürstl. rechtmässig competirender Macht / gegen diese authores verfahren / und vermittels ordentlicher Erklärenuß die gebührende proportionirte Straffen denselben andictiren lassen. Warzu man Seine HochFürstliche Durchl. desto mehr befügt zu seyn befindet / weil dieselbe bey der ganzen ehrbaren Welt / und sonderlich bey dero werthen posterität einen ewigen Verweiß über sich laden würden / wann neben anderen unzählbaren groben imposturen / und Auflagen solche seditiosè Aufwickelung ohne gebührende Bestrafung hingehen / und ferner diese unverdiente / vnd erdichtete schwäre imputation ohne gezimmende rechtmässige vindication würden auff sich ersitzen lassen / daß auch ohn einig verschulden an deme vermeintlich wollen beschuldigt werden / als wan sie verschiedene membra extinguir / ihrer Freyheiten / Privilegien / Rechte / und Gerechtigkeiten privirt / ja mit Verlicrung des Kayserlichen allerhöchsten respects einen absolutum modum regnandi eingeführet; da doch deren eins / noch keines über Seine HochFürstl. Durchl. mit Warheits Bestand zu bringen / vnd man versichert ist / daß dero selben niemahl in denn Sinn / und Gedancken kommen / dero Underthanen zu unterdrucken / zu vertreiben / oder zu extinguiren / noch ihrer rechtmässigen Privilegien / Freyheiten / und Rechtsens sie zu priviren / am allerwenigsten den Käysrl. allerhöchsten respect zu vilipendiren / und einen anderen modum regnandi, als bey andern Chur / Fürsten / vnd Ständen des Reichs / vnd sonderlich bey vorigen Graffen / und Herzogen in diesen Fürstenthumben / und Landen hergebracht / und der LandsFürstl. superiorität annex ist einzuführen: Vnd haben Zweiffels ohne Seine HochFürstliche Durchl. in einem / vnd anderem eines jeden unpassionirten Beyfals sich desto mehr zutrotzen / daß die Widersetzige sich an ihnen gegen dieselbe so vielfältig außgesprengten calumnien nicht vergnügen / sondern auch auff andere Fürsten / vnd Ständen des Reichs sich vermessenlich diffundiren / vnd wie bey dem famoso scripto pag. 8. circa fin. & passim zu sehen / wider dieselbe ihre ambition, vnd Regiersucht erblicken lassen / auch wie Chur / vnd Fürsten / auch andern Stände des Reichs ihre Underthanen zu regieren haben vermessenlich / & malo exemplo understehen / dergleichen verwegenheit jedoch denselben nicht verantwortlich / cum subditi inquirere non debeant, quibus rationibus superiores, ac principes gubernent Klock, sæpè allegat. consil. 20. tom. 2. num. 187. sed subditis obsequii gloria relicta sit, wie diese renitenten bey dem auch zu ihrer vermeinter Beschönung angezogenem Hugon. Grot. de iure belli, ac pacis lib. 1. cap. 4. vnd

vnd sonsten wie ihnen gegen Ihre HochFürstliche Durchl. als ihren rechtmässigen Landsfürsten / vnd Herren sich zu bezeigen / und zu verhalten incumbirt per totum sich informiren können.

Vnd gibt man demnoch dero Römischen Käys. Maj. wie auch allen hohen Churfürsten / Ständen / vnd Herrschafften des Reichs / fort jedermänniglichem / aller underthänigst / vnd in Gehäyr zu erkennen / ob auß allem deme / was an seithen der außgetretener renitenten zu vermeinter colorirung der unverantwortlicher Widersetzlichkeit / vnd opposition auß allen Winckeln hervorgesucht / ein einziges beständiges fundament vorhanden / dadurch sie zu dem schwarzen Laster des Vngehorsams / vnd zu Verlierung der Seiner HochFürstlicher Durchleucht / als ihrem Erbgehuldigten Landsfürsten / vnd Herren aydlich zugesagter / von selbst schuldiger Trew / vnd respects, auch zu unzulässiger divulgation eines wider Seiner HochFürstl. Durchl. reputation, Hocheit / vnd Würden geschmiedeten ungezimmenden Gedichtes / vnd darin begriffenen so ärgerlichen / und straffwürdigen / auch seditiosen concitationibus hetten können veranlaßt werden / oder befügte Ursach haben / den viel erwehnten Haupt-Recess auß die Weise / wie von ihnen impudenti audaciâ geschehen / calumniosè zu impugniren / vnd zu dessen vorhabender subversion, alle getreue / und gehorsambe Landstende / und Underthanen anzufrischen / vnd auß zu munteren? sondern wolle man die ganze Welt vernünftig judiciren lassen / ob nicht der so oft ermelter Haupt-Recess (welcher nicht ex multorum errore, wie der Concipist mit / und neben seinen Clienten ohne Grund narriren / sondern auß gutem vorbedacht / vnd reiffem Raht von gesambten Landstenden mit underthänigstem Danck gehorsambst angenommen) also eingerichtet / wie es denen gemeinen Käyserl. Rechten / besonder aber der Galdenen Bull, auch allen darauff erfolgt und fundirten Reichs Constitutionibus, wie nicht weniger dem instrumento pacis, und Käyserlichen Wahl-Capitulation, so dan dieser Herzogthumben / vnd Landen privilegii / altem Herkommen / auch guten Gewonheiten / vnd Rechten allerdings gemeess ist / vnd wadurch des lieben Vaterlands / vnd gesambter getreuer Underthanen Heyl / und Wolfahrt / dermassen stabiliirt / begründet / und befestiget / wie es durch ein rechtmässiges fundamental Befehl / am sichersten geschehen könnte / oder mögte. Auch ob zweytens die außgetretene wenige particulares zu dessen ihres theils vermeintlich intendirter vernichtung Seine HochFürstl. Durchl. als ihren erbgehuldigten Landsfürsten / vnd Herren mit allerhand hieoben verstandener massen sub- & obreptitiè ex practisireten rescriptis, mandatis, protectoriis, conservatoriis, auch commissionibus, vnd hin / und wider jactirten / unverdienten executionibus, zu lacessiren befügte / und darzu veranlaßt / und ob nicht vielmehr die der benenter beyder Käyseren in allegata L. et si fundirte / und in decreto Gratiani 25. q. 2. §. et si non cognitio & §. et si legibus 26. canonicirte rechtmässige urtheil careat mendax preceptor impetratis billig platz finden müsse. Vnd drittens / ob nicht diese muhtwillige renitenten wohl daran würden gethan haben / wan durch Annehmung des oft erwehnten / ad normam sanctionum imperii, nec non privilegiorum, ac patriæ inveteratarum consuetudinum also auß offenem LandTag communibus votis adjustirten / vnd von gesambten Landstenden mit schuldigstem Danck uno ore angenommenen / auch tot geminatis vicibus, ore, ac scripto roborirten fundamental Haupt-Recess, wie dieselbe / (wofern sie sonsten vor Underthanen / und pro sociis, ac membris statuum gehalten seyn / auch die Vernunft selbst / und das gemeine Recht bey ihnen einige statt haben / vnd considerirt werden wolle / quod eadem singulorum sit utilitas, quæ universorum, & semper non quod privatim interest uni, ex sociis, servari debeat, sed quod communi societati expedit, Hugo Grot. allegat. tract. lib. 1. cap. 4. in annot. ex S. Ambrosio, & Iure communi) Gewissens halber / vnd von Rechtes wegen zu thunschuldig gewesen / zu Ihrer HochSt. Durchl. als ihrem angebohrnem / und erbgehuldigten Landsfürsten / und Herren / und gleichsamb natürlichen Vattern des Vaterlands auß andringender consciens in underthänigster submission von sich selbst gewendet / und gehorsambst gefügte / auch die denselben zum offtern außlauterer Güte / vnd Clemenz anerbottene hohe Gnaden / und Hulden
in

in schuldigster devotion gehorsambst amplectire / noch Seine Hoch Fürstl. Durchl. durch publication des zum offtern gedachten famosissimi scripti, und dadurch committiren unverantwortlichen frevels / wie auch wegen der darin begriffenen schwarzen calumnien, und imposturen, zu dem wider sie vorgestelletem Proceß, (welchen Seine Hoch Fürstl. Durchl. als dieser Landen rechtmässiger Lands Fürst / und von Gott vorgestellte Obrigkeit ex iure superioritatis, ac territoriali also formiren / forsetzen / vnd eyffern / auch ihnen vermittelts ordentlicher / vnd rechtlicher cognition die verdiente Straffen pro mensura delictorum zu seiner Zeit widerfahren zu lassen / befüge / und berechtiget seyn) necessitire hetten / welchen sie wegen wider Gottes Gebott / und alle Rechten verübter so vielfältiger freventlicher Handlungen vermuthlich nicht entgehen / sondern besorglich hören / und empfinden werden müssen / daß an ihnen der gewisser unfehlbahrer Spruch des Apostels zu seiner Zeit wird vollzogen werden / Omnis prævaricatio, & inobedientia accipit iustam mercedis retributionem ad Hebræos

cap. 2, vers. 2.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a page number.

Auß der Gältich, und Bergischer Pollicey Ordnung/

Tit.

Vom Jagen/ und Weydwerck.

Es sollen vnser Ambtleuthe / vnd Befelchhabere vermög vnfers Herren Vatters seelig- und löblicher Gedächtniß / auch vnserer vielfältiger hievor ausgegangener Befelcher in allen Kirchen ihres Befelchs öffentlich aufruffen / auch sonst verkündigen / und bey schwarzer Straff / und vnserer Vngnad verbietthen lassen / daß niemand / er seye wer er wolle / einige Fisch / oder Wildprat mit Büchsen / oder Bogen schießent / Daß auch niemand dan die Wändelere Büchsen oder Bogen tragen / und doch nit außershalb den Wegen und Strassen / gleichfals daß auch niemand in / oder umb vnser Wildtbahn fage / auch alle anderen / sie seyen Geistlich / oder Weltlich / vnser Diener / oder andere / die nit von Ritterschafft / oder des nit sonderlich privilegiert / sich alles jagens / auch mit Hasen / Canin / und Belthäner enthalten. Dergleichen niemandt auff vnseren Drangen die Canin fange / anders dann die jenige / denen Wir es befohlen / oder zu thun vergunt / daß aber sonst Vnser Ritterschafft Hasen / und Belthäner / umb ihre Häuser / da sie wohnen / dergleichen die Canin daheselbst auff ihrem Erb fangen / mögen Wir erleiden / daß solches / wie an einem jeden Ort von alters herkommen / und gewöhnlich gehalten werde.

Extractus LandTags Handlungen /

Iovis den 21. Martii An. 1624.

Ist höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigste Proposition in Gegenwart Ihrer Durchl. durch den Secretarium Wilhelmen Proff abgelesen / und als solches beschehen / haben Ihre Durchl. selbst der anwesender Gältich- und Bergischer Ritterschafft und Städten gnädigst vorgetragen / daß Ihre Durchl. gnädigst gemeynzt zu Wohlfahrt / und Vorstand der beyder Fürstenthumben Gältich / und Berg / Directores in Gnaden anzuordnen / darzu auch ernant im Fürstenthumb Gältich den Herren Ambtman zu Singig / und Remagen / Gubernatoren zu Düsseldorf Francken von Spiring / und im Fürstenthumb Berg N. von Wespffenning / und in seiner Abwesenheit den von Metternich zu Straweiler zc. thäten darüber der anwesender Ständen Erklärung erwarten.

Veneris den 22. Martii 1624.

Alter Herr Stadthalter Wonsheim mit etlichen dero Herren Räten der Gältischer Ritterschafft vorgeben / was massen Ihre Durchl. auff gestrigen gnädigsten Vortrag des Directorii resolution gnädigst erwarten thäten / welches als ahn Gältische Städte / folgendes an Bergische Ritterschafft / und Städte communicando gelangt / haben sie einträglich in Vnderthänigkeit sich erklärt / wie die Beylag N. 4. notirt / nachbringe.

Eodem Veneris den 22. Martii, & sabbathi
den 23. ejusdem.

Als die contenta obgemelte schriftlich N. 4. signirter resolution in nahmen der Gältich- und Bergischer Ritterschafft / und Städten Ihrer Fürstl. Durchl. durch den Herren Commendatoren Schall underthänigst referirt / so in effectu dahin dirigirt / weilen Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigst vorgetragen / daß dieselbe dero Landschaften

schaffen / und Underthanen zum Auffnehmen / vnd Bedeyen dahin bedacht / daß in jedem Fürstenthumb Gütlich / und Berg ein bequemer Director nothwendig anzuordnen / zu dem End auch im Fürstenthumb Gütlich / den Herren Amtmännern zu Sinzig / vnd Remagen vorschreiben / und im Fürstenthumb Berg den von Weischpfenning nominireten / darüber auch der Ständen Bedencken erwartendt weren.

Claufula concernens vorgemelter

der Ständen Resolution.

Beilag
N. 4.

Wachdem der Herr Stadthalter Wonsheim beyseyns etlicher Herrn Rätthen dieses Sambstag den 23. wegen Ihrer Durchl. noch darauff bestanden / daß deroselben Ihrer Durchl. Ständen underthänigste Erklärung erfolgen sollte / Als geben die Gütliche Ritterschafft / und Städte diese underthänigste Antwort / weilen im Fürstenthumb Gütlich je vnd allwege das directorium durch die Erb Marschallcken verwaltet / und dahe derselbe pupillus, durch dessen tutorem, oder einen darzu erbetteten verwanten / einen oder dero anderen Erb-Aemteren einen vertreten / und baten sie sich in diesen und sonst allen anderen Stücken bey dem alten Herkommen / statuten / Lands Berechtigkeiten / und privilegien gnädigst zu handhaben cum oblatione debita.

Die Bergische sich imgleichen underthänigst erklärt / und angeben / daß auff ihrer seits nomination und Vorschlag der jenig / so zum Marschalck gebraucht / das directorium gefähre / also nit weniger / als die Gütliche gnädigst zu lassen.

Welches als Ihre Durchl. gnädigst angehöret / haben dero Gütlichen underthänigsten Ansuchen stat geben / contra montenses (welchen folgendes der Herr Amtman Horst pro Directore vorgeschlagen) verschiedene Inreden gebraucht / dargegen auch allerhand replicirt also daß Ihre Durchl. unter anderen dem Commendatori Schall mit einem zörnigem Gemüht angeredt: dann weren Ihre Durchl. Underthan / und andere Fürsten / gleichwol haben Ihre Durchl. es dabey gelassen; Daß an stat des Gütlichen Marschalcks Johan Bertram von Varsen genant Sinzig Herr zu Sommersberg im Fürstenthumb Gütlich / und obgemelter Amtman Horst im Fürstenthumb Berg Directores seyn sollen.

Copia an die Röm. Kayserl. Maj. von Gütlich und Bergischen gesambten Land Ständen am 8. Novemb. 1672. abgegangenen allerunderthänigsten Schreibens.

Allergnädigster Kayser / und Herr /

C.

LW. Kayserl. Maj. geruhen sich allergnädigst zu orinneren / was massen Matthias Ignatius Nypho bestellter Advocat bey dero Hochlöblichem Kayserlichen Reichs Hoff. Rath / Besag deren alda vorhandenen Acten / wider den Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Herren Philipp Wilhelmen / Pfalz. Graffen bey Rhein in Bayern / zu Gütlich / Cleve / vnd Berg / Herzogen / x / Graffen zu Beldens / Sponheim / der Mark / Ravensperg / und Wörß / Herren zu Ravenstein / x. Unseren gnädigsten Lands Fürsten und Herren / nach Inhalt eines gewissen ihnen ertheilten Mandati / als Anwalt in Nahmen Seiner HochFürstl. Durchl. Landstenden von Ritterschafft und Städten beyder dero angehöriger Herzogthumben Gütlich und Berg / verwichener Zeit theils conjunctim, und theils divisim verschiedene Klagten an vnd darüber / neben einigen Kayserl. Protectorien etliche Mandata und Rescripta, auch Appellations-Process außgebracht. Weilen nun aber Seine HochFürstl. Durchl. immittels nach sämpelicher Landstenden hiehin beschehener convocation, und bey Thro darauff gewilligter mündlicher conferenz, durch deputirte Rathe über obgemelte Klagten / und mehr anders / auß der Gütlichen Bullen / vielen allgemeinen Reichs Sagungen / Kayserl. Wahl. Capitulationen, instrumento pacis, und alten Gütlich vnd Bergischen Landtags Acten / der sachen Beschaf

Bechaffenhait umbstendig und ausführlich remonstriren lassen / sich auch auff vnser^e darüber gegebene underthänigste Erinnerung / vnd dabey gethane gehorsambste submissi-
 on dergestalt in Gnaden resolvirt / und einen solchen schriftlich abgefaßten / und unter
 ihrem HochFürstlichem Handzeichen / und vorgetrucktem geheimen Canley secret gefüg-
 ten recess extradirt / den wir mit underthänigstem Danck gehorsambst angenommen / und
 wardurch alle vorige / bis daher sich erhobene differentien auß dem Grund würcklich und
 ganzlich abgethan und hingelegt worden. Als haben wir eine Notturnfft und allerunder-
 thänigste schuldigkeit zn seynerachtet / E. Kayf. Maj. sothanen Verlauff allerunderthänigst
 zu hinterbringen / und zugleich aller underthänigst anzuzeigen / daß wir / krafft dieses / auff
 obangezogenen process, und übrige wegen berürter bey Ew. Kayserl. Maj. hochlöblichen
 Reichs HoffRath durch ihnen Nypho, oder andere eingeführter sämblicher Klagen ver-
 gekommene Schrifftten / acta, quacunq; producta, nichts außgenommen / oder vorbe-
 halten / mit allen Umständen und opponirten fundamenten / auch allen und jeden nach
 Absterben Herzogen Johann Wilhelms Christmilten Andenkens / und bey den darauff
 gefolgten Successions Streitigkeiten / bis ad datum ins gemein / und besonders gebrauch-
 ten und ins Mittel gekommene Beheffen / nichts außgesehen / Wie nun solches gesche-
 hen seyn / und was davon in einige erdenckliche Wege dependiren mag / ganz und zumah-
 len renunciiren / und uns desselben / und derselben in genere, & specie vor uns / und unsere
 Posteris jetzt und zu ewigen Zeiten freywillig / ohne allen Zwang / Furcht / oder Gewalt /
 mit gutem Wissen und reiffem Wolbedacht in der besten und beständigsten form als es von
 Rechts / und Gewonheits wegen immer geschehen soll und kan / kräftiglich / und auff
 das verbündlichste begeben / vnd verzeihen; Gestalt wir nicht weniger angeregten Anwalt
 Nypho diese vnser renunciation und Begebung / vermög beygehender Abschrift / und
 ter heutigem dato behörig notificiren / und benebens die in dessen Händen hiervon stehen-
 de Acta abfordern / auch sein ihme derenthalten vor diesem zugefertigtes Mandatum
 auffheben / der aller underthänigster / und aller gehorsambster Hoffnung gelebend / Ew.
 Kayserl. Maj. ein allergnädigstes Wolgefallen haben werden / daß Seine HochFürstl.
 Durchl. mit vns Ihren Erbghuldigten Landstenden / und Underthanen / und mit Ihre
 als vnserem gnädigsten LandsFürsten vnd Herren / wir dero Erbghuldigte Landstende
 vnd Underthanen alles in gute Nichtigkeit gesetzt / vnd michin Seiner HochFürstl.
 Durchl. LandFürst: Väterliche Liebe / Treu / Hulden / Gnaden und Protection, wir
 gleich auch Sie von vns / vnserer underthänigst Treu schuldigsten Respects, Devotion,
 Liebe / gehorsams / vnd warzu getrewe Erbghuldigte Landstende und Underthanen /
 vermög geleisteter / und obhabender Erbghuldigungs Aydt vnd Pflichten verbunden / ge-
 trewlich und ohne alle Befehrd versichert seynde. Ew. Kayf. Maj. zu 26.

Düsseldorff den 8. Novembris 1672.

Ew. Kayf. Maj.

Allerunderthänigst gehorsambste alhier ver-
 samblere Süllich- vnd Bergische Landstende
 auß Räten / Ritterschafft vnd Städten.

Copia Schreibens / so an Nypho abgangen.

WollEdler / 26.

S Erself wird sich guter massen erinnern / was ihme hiebevör von einigen Depu-
 tirten in Nahmen der gesambten Süllich- und Bergischer Landstenden von Ritter-
 schafft und Städten vor ein Mandatum zugefertiget worden / krafft dessen er
 wider den Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Philipp Wilhelmen Pfalz-
 grafen bey Rhein / in Bayern / zu Süllich / Elve / und Berg / Herzogen / Grafen zu
 Weidens / Sponheim / der Mark / Ravensperg / und Mörß / Herren zu Ravensstein / 26.
 3 vnseren

vnseren gnädigsten LandsFürsten / vnd Herren verschiedene Klagten bey dem Hochlöbl. Käyserl. Reichs Hoff:Rath anbringen / auch darüber Appellations. Process, und nach beneben gewisse Kayserl. Protectoria, Rescripta, und Mandata, wie geschehen / außwürcken solle / Nachdem aber allen selbigen Klagten / und mehr anderen / so davon dependiret / durch Ihre HochFürstl. Durchl. seithero ertheilte gnädigste resolutiones, und darüber schriftlich abgefaßten / und extradirten / auch von vns mit underthänigstem Danck gehorsambst acceptirten Recels gänzlich abgeholfen / und mithin Haube / und Glieder wieder in voriges respectivè gnedigstes / vnd underthänigstes Vererawen kräftiglich gescheet / wie der Herr auß beygehender Abschrift vnserer an dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs Hoff:Rath unter heutigem dato abgelassener notification, und mit annectirter Renunciation seines Inhalts mit mehrerm erschen wird / Als zweiffelen wir nit / der Herr werde mit vns Gällich und Bergischen Landstenden / von Räten / Ritterschafft / und Städten / beyder Seiner HochFürstl. Durchl. angehöriger Herzogthumb Gällich / und Berg / sich selbst erfrewen / daß es durch die Gnad des Allerhöchsten wieder in den jenigen stand gebracht / daß wir vnsero gnädigsten Erblandes Fürsten / und Herren LandsFürst:Väterliche Lieb / Treu / Hulden / Gnaden / vnd Protection nit weniger ins künfftig / als hiebevorn wieder underthänigst vergewisset / gleich auch Seine HochFürstl. Durchl. vnserer / als ihrer Erdgehuldiger Underthanen auffrichtiger / ungeschäbter / und underthänigster Treu / Liebe / Devotion, Respects und Gehorsams sich bestendig zu versichern haben / und unveränderlich versichern können / und mögen. Vnd weilten dan der Herr bey solcher Beschaffenheit von selbst vernünftig erkennen kan / daß er gegen Ihre HochFürstl. Durchl. und dero hohe LandsFürstl. jura sich ob angezogenen ganz vnd zumahlen durch obbedeuten Recels, vnd von vns den hochlöblichen Käyserl. Reichs Hoff:Rath beschehener notification von selbst expirirten Mandati nit weiters bedienen mag / noch soll / einfolglich von aller fernerer Klag abzustehen hat / Als thun wir zu nach fernerer der Sachen Bekräftigung nicht allein besagtes Mandatum hiemit zurück ziehen / und auffheben / sondern auch von dem Herren / die darenthalben in seinen handen stehende sämpliche acta abfordern / der guten Zuversicht / wie wir es dann auch an dem Herren durch gegenwertige respectivè notification, und renunciation, begehren daß er berürte völlige nunmehr von selbst ungültige und cassirte acta beyfammen so lang verpitschert hinlegen wolle / und solle / bis sie etwan mit zufallender sicherer Gelegenheit verwahrlich hiehin gebracht werden mögen. Wolten wir dem Herren nicht verhalten / und verbleiben negst Göttlicher Empfehlung

Düsseldorff dens. Navembris 1672.

Des Herren Freund, vnd
dienstwillige.

Extractus einiger LandTags Prothocollen, Propositionen, Abscheider / Reversalen, und anderer Handlungen / so alle von Landstenden / auß Ritterschafft / und Städten melden.

Räten
E Anno 1509. auff Montag St. Elisabethen Tag zu Easter seynd Räte / Ritterschafft und Städte Freunde des Fürstenthumbs Gällich / sampt den zugehörigen Landen / Heinsberg / Seitenfichen / Willen / und Born / meinem gnädigen Herren eingegangen / zu dem Hylig / meiner gnädiger Frauen zu steur zu kommen / ic.

Anno 1513. auff den nechsten Sontag nach S. Aegidii Tag seynd Räte / Ritterschafft und Städte / und Freyheiten des Lands von dem Berg zu Schlabusch eingangen / meinem gnädigen Herren vor eine Steur.

Anno 1518. auff St Lucien Tag hat Herzog Johann / und meine gnädigste Frau auß Hambach an die Räte / Ritterschafft / und Städte / Freunde des Fürstenthumbs Berg / so auff

so auff Freytag nach Lucie gen Bpladen bescheiden / geschrieben / und sie des jenigen / so auff dem negsten Landtag zu Düsseldorf vorgeben / erinnert / 2c.

So ware beyder Ihrer Fürstl. Gnaden gnädiges Gesinnen / Rätthe / Ritterschafft / und Städte Freunde wolten diese gelegenheit vnd Notdurfft erwegen / und dahin handeln 2c.

Warauff dan von Rätthen / Ritterschafft / vnd Städten die Einwilligung geschehen 2c.

Anno 1525. auff Gudestag nach dem Newen Jahrs Tag haben Rätthe / Ritterschafft / und Städte eine Wein / Bier / und Weit Accins eingereumbt.

Anno 1526. haben Rätthe / Ritterschafft und Städte Freunde meinem gnädigen lieben Herren / und Frauen zu Bestadung Ihrer Fürstlicher Gnaden Tochter eine Gelde Giffte eingewilligt 2c.

Anno 1535. hat Herzog Johann Seiner Fürstl. Gnaden Rätthen Ritterschafft / und Städten den beschwärtlichen / muhwilligen / und unchristlichen Handel der Widertäuffer binnen der Stadt Münster geübt / vortragen lassen / und der Rätthen / Ritterschafft / und Städte trewen Rätthe / Hülff / und Beystand begehrt / Darauff bemelte Rätthe / Ritterschafft / und Städte sich nach Notdurfft bedacht / und einhellig geschlossen / daß solcher Muhtwil / und Auffruhr nit zu gestatten / sondern zu wehren / 2c.

Vnd dieweil Ihre Fürstl. Gnaden solches auß ihren Rätthen nicht thun könten / so haben sie etliche auß ihnen zum Aufschuß verordnet / nemblich von wegen der Gältschen / Wernerer Herren zu Dinsfeldt / Land Drosten / Wernerer von Paland zu Breidenbend-

Vnd von wegen der Bergischen Johannem Gogreven Cansler / und Amtmann zu Angermundt / Rabott von Blettenberg / mit begehren diese Sache mit ihnen helfen zu bedencken.

Im Abscheid de Anno 1536. den 13. Octobris stehen diese formalia. Als mein gnädiger Herr Herzog zu Gällich / Cleve / und Berg die verordnete des Aufschuß der Rätthen / und Ritterschafft / und der vier Haubi Städten Freunden des Fürstenthumbs Gällich / her zu Hambach hatt beschreiben lassen.

Anno 1536. den 30. Tag des Monats Octobris in Beyseyn meiner gnädiger junger Herren / Probst Blatten / Hoffmeister Hochsteden / Marschalck Wachtendunck / Marschalck Nesselrath / Doct. Oligschlägers / Doct. Conrads / ist dem Aufschuß des Fürstenthumbs Berg / nemlich dem Canslereren Gogriff / Cammermeister Winkelhausen / 2c. vorgetragen / darauff haben die von Aufschuß zwey von den Rätthen begehrt / vnd gebeten ihnen den Abscheid zu Düsseldorf genohmen / hören zu lassen.

Der Abscheid de eodem dato lauet in principio wie folgt: Als mein gnädiger Herr Herzog zu Gällich / Cleve / und Berg die verordnete des Aufschußes der Rätthen / und Ritterschafft / und der vier Haubs Städte des Fürstenthumbs von den Berg her zu Düsseldorf hat beschreiben lassen,

Anno 1531. ist mit Rätthe / und Gutbeduncken der Rätthen / Ritterschafft / und Landschafft beschlossen / etliche Flecken zu befästigen / und zu bauen / zu dessen Vollenstreckung durch Rätthe / Ritterschafft / und Landschafft eine Accins auff zwölff Jahr eingewilligt.

Anno 1541 in Novembri zu Düsseldorf / nach beschehener handlung haben die Rätthe / Ritterschafft / und Städte / die Rätthe zu sich gefordert / und einen Aufschuß verordnet.

Die Landtags Abscheider de Anno 1542. den 16. Maji, 10. Julii, und 8. August. respectivè zu Berchem / Düsseldorf / und Easer / so dan Anno 1544. den 9. und 22. Julii zu Düsseldorf führen nach / daß Rätthe / Ritterschafft / und Städte der Fürstenthumben Gällich / und Berg beschrieben / Rätthen / Ritterschafft / und Städten die proposition geschehen / Rätthe / Ritterschafft / und Städte dieselbe in Berahschlagung gezogen / und gemelte Rätthe / Ritterschafft / und Städte die begehrt hülff wider den Erbfeind des Christlichen Nahmens / und Glaubens eingewilligt.

Anno 1549. den 29. Máj hat Herzog Wilhelm Rätthen / Ritterschafft / und Städten der Fürstenthumben Gällich / und Berg vortragen lassen / wie Kayserl. Maj. 2c.

Ritters

Ritterschafft / vnd Städte haben die Râthe zu sich gefordert / und mit denselben sich besprochen / folgendes seynd sie wiederumb vor meinem gnädigen Herren erschienen / und haben Râthe / Ritterschafft / und Städte zu gleich Seiner Fürstl. Gnaden nachfolgende Antwort durch den Probst Blatten geben / NB. dieser Probst Blatten ist der zeit Râth / und folgendes Cansler gewesen.

Anno 1553 am 26. Augusti ist den verordneten vom Ausschuss des Fürstenthumbs Gûlich von wegen meines gnädigen Herren vorgetragen / wie ihnen bewust.

Die Verordnete haben darauff anfänglich die Gûliche Râthe zu sich erfordert / und nach gehabter Vnterredung / und Anhörung des Abscheids de Anno 1549. seynd bemelte Râthe wiederumb zusammen kommen / und haben denselben (nimirum den übrigen zum Landtag verordneten Râthen) angezeigt / wie die vom Ausschuss sich auff das beschehene Vortragen besprochen / 2c.

Anno 1557. in Ian. sind Râthe / Ritterschafft / vnd Städte des Fürstentums Berg nach Düsselдорff beschrieben / und die proposition den Râthen / Ritterschafft / und Städten beschehen / darauff haben obgemelte Râthe / Ritterschafft / und Städte nach fleissiger Berathschlagung der Sachen / Seiner Fürstl. Gnaden zur Antwort geben / 2c.

Anno 1557. in Octobri seynd die vom Ausschuss des Fürstenthumbs Gûlich auff Easter beschrieben / und ihnen vorgetragen / wie das 2c.

Gerûrte vom Ausschuss haben neben den Fürstl. Râthen die Sach erwogen / 2c.

Anno 1560. den 4. Iulii ist Râthen / Ritterschafft / und Städten des Fürstenthumbs Berg von wegen / und in Beyseyn meines gnedigen Fürsten / und Herren vorgetragen / nachdem Seine Fürstl. Gnaden sie hieher zu erscheinen gnädiglich beschrieben / Ursachen halber / wie sie vernemen würden / 2c.

Laut Abscheids de Anno 1563. den 8. Octobris seynd Râthe / Ritterschafft / und Städte beyder Fürstenthumben Gûlich / und Berg / auff Düsseldorff beschrieben / Râthen / Ritterschafft / und Städten der Vordrag geschehen / und haben Râthe / Ritterschafft / und Städte Seiner Fürstl. Gnaden nachfolgende undertnenigste Antwort geben 2c.

Extract Landtags Abscheids de Anno 1563 den 8. Decembris:

Der genstlicher Zuversicht die vom Ausschuss beyder Fürstenthumben solten vermög des jüngsten Abscheids / auch ihrer Beschreibung über solche verfasste Bedencken nach altem hergebrachtem Gebrauch / sich mit gedachten Râthen / und Rechtsgelehrten / und anderen in freundliche communication eingelassen haben.

Extract Landtags Handlung de An. 1563. in Decembri:

Wann man auch mehr Landtag künfftig ausschreiben würde / hette man die Sach nie so lang auffzuhalten / nach ein jeder seine particular Sachen vorzustellen / und am meisten zu treiben / wie jeso gnugsamb gespürt / sondern hetten die Ritterschafft also dan / wie von Alters einen Ausschuss zu Berathschlagung der proponirter Sachen zu verordnen / auch die Râthe mit dabey zu fordern.

Ingleichen ist im Jahr 1591. binnen Düsseldorff auff gemeinem Landtag die Fürstl. proposition an Râthe / Ritterschafft / und Städte geschehen / und ebenfals denselben den darauff erfolgter Landtags Abscheid extradirt.

Extract Landtags Abscheids de Anno 1593. ii. Aprilis.

Nachdem der Durchleuchtig Hochgeborner Fürst / und Herr / Herr Johann Wilhelm Herzog

Herkzog / 2c. Dieses Fürstenthumbs Rätthe / Ritterschafft / und Städte gegen den 16. Martii neglitten hiehin gen Hambach vertagen / und durch die Edle / Ehrenvest / und hochgelehrten Wilhelm von Orsbeck / Herren zu Zensberg / und Wehe / Werner von den Bongart / Herren zu Weinandts Raht / Bertram von Nesselraih / Herren zu Raht / und Ehrenstein / und Bernarden zum Pus / der Rechten Licentiaten / alle Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthe / 2c. anstatt Ihrer Fürstl. Gnaden / und in deren nahmen die verfasste proposition thun / und vortragen lassen / darauff Rätthe / Ritterschafft / und Städte hochermeltes meines gnädigen Herren gnädige väterliche getrewe Sorgfaltigkeit zu underthänigstem Danck angenommen / 2c.

Und dan zum ersten Rätthen / Ritterschafft / und Städten des allgemeinen Vatterslands höchst Anliegen / 2c. ausführlich proponirt / vor Augen gestellt / und darüber ihr rättheliches Bedencken erfordert.

Als haben höhermelte Ihrer Fürstl. Gnaden Verordnete sich mit den Rätthen / Ritterschafft / und Städten zu vorderst dahin verglichen.

Der übriger contextus obgemelten LandTags Abscheids meldet überal von Rätthen / Ritterschafft / und Städten.

**Extract LandTags Abscheids de Anno 1595.
den 4. Februarii.**

Wachdem der Durchleuchtig Hochgeborner Fürst / und Herr / Herr Johans Wilhelm Herkog / 2c. Ihrer Fürstlicher Gnaden Rätthe / und Landschafft dero beyder Fürstenthumben Göllich / und Berg / 2c. beschrieben / und erforderen lassen / gestalt allerhand Sachen / 2c. und was sonst ferner Ihre Fürstl. Gnaden durch dero darzu verordnete vortragen zu lassen gemeyn / berathschlagen / vnd als viel möglich ins Werk stellen zu helfen: Darauff dan ermelte Rätthe / Ritterschafft / und Städte erschienen / die proposition angehört / 2c. So haben obgemelte Rätthe / Ritterschafft / und Landschafft ihre quoram / 2c.

Vide LandTags Abscheid von 2. Februarii 1596. welcher Rätthen / Ritterschafft / und Städten gegeben.

**Extract LandTags Abscheids de Anno 1599.
den 5. Ianuarii.**

Wachdem der Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst / und Herr Johans Wilhelm Herkog / 2c. Rätthe / Ritterschafft / und Städte Freunde zu erforderen eine unumbgänglichliche Notdurfft befunden / als haben Ihre Fürstl. Gnaden durch Ihre darzu gevollmächtigte Rätthe / benentlich die Edle / Ehrenveste / Wilhelm von Nesselraht Cansler / und Amtman zu Blanckenberg / Werner von den Bongart Erb Cammerer / des Fürstenthumbs Göllich / Land Hoffmeisteren / und Amtmannen zu Berchem / und Dierichen von Paland zu Breidenbend / Cammermeistern / und Amtman zu Wassenberg / und Boplar / denselben / so in guter Anzahl erschienen / gnädiglich anmelden / und vortragen lassen / ob wohl Ihre Fürstl. Gnaden gnädiglich gesinnet gewesen / dem LandTag persöhnlich beyzuwohnen / so seyen doch dieselbe wegen des in dem Fürstenthumb Cleve eingelogirtem Kriegs Volcks / und sonst daran verhindert / Derhalben Ihre Fürstl. Gnaden obgemelten ihren Rätthen Vollmache geben / Ihrer Fürstl. Gnaden Meynung Rätthen / Ritterschafft / und Freunden vorzutragen / 2c.

Darauff haben mehrgemelte Rätthe / Ritterschafft / und Städte Abgeordnete nach gehaltenen reiffer Berathschlagung anfänglich Ihrer Fürstl. Gnad. vor deren Landen / und Underthanen / und angehörige angewendter dringender väterlicher Sorgfaltigkeit halben underthänigen Danck gesagt / 2c.

Und weil von Rätthen / Ritterschafft / und Städten / als einem jederzeit besfahmen gestandenem corpore / die LandTags Aufschreiben / Abscheidere / außgebene re ver salia, gehalten

gehaltene Landt Tage Prothocolla, und gepflögene Handlungen durchgehents Mel-
dung thun / als thut man sich propter manifestam notorietatem dorthin beziehen /
und an deme begnügen lassen / daß die ganze Welt auß obigen darauß genohimnen weni-
gen extracten der Herren Renitenten grobe Vnsug erkennen könne.

Extract.

Auß einem / von weyland Herzhogen Johann Wilhelm zu Göllich / Christ-
mildesten Ugedenckens in Anno 1596. den 8. Junii außgangenem Edict.

Conven-
tacula.

F. 4.

Daß unter ebenmäßiger Andung / und Bestrafung / niemand auß dieser vnserer Landen
Vnderthanen / Landsassen / und Lehenleuthen / bey außwertigen Herrschafften icht was
absonderlichs practisiren / oder umb einen rücken / und beystand ansuche / nach auch in
gemeinen Lands Fürstlichen Landt / und Regiments / Sachen von einigen Fürsten / und
Herren / deren Räten / und Dieneren / einige Brieff oder Schreiben annehme / mit Na-
men / auch daß niemand einige Schrifften / so dem Lands Fürsten / dessen Räten / und Die-
neren einigen Wegs zu wider / unter was gesuchtem Schein es auch wolle / spargire / ver-
breite / umbtrage / oder öffentlich anschlage lassen: daß dennoch dessen allen / was obstehet /
unerachtet das Widerspiel desselben vielfältig vorlauffe / und bezangen werde / in dem nie
allein eine / und andere convocaciones, Zufahmen / Veruffungen / und Versamblungen /
unter dem Nahmen Vnserer Landstenden / oder deren Deputirten, und unter dem unbe-
gründten Vorwande einiger habender Privilegien / die Vns doch niemahlen haben vor-
gewiesen werden können / bald hier / bald dar / ohne einziges Vnser Wissen / und Willen
angesehet / und verrichtet / sondern auch wol öffentliche Schickungen / und Abordnun-
gen an benachbahrte außwertige Herrschafften / vnd zwar umb Schuß / und Schirm /
und Beystandt in solchen Sachen / die allein Vnser Lands Fürstliches hohes Ambt beeref-
fen / geschlossen / und zu Werck gesetzt / zu gleich auch durch einen vermessentlichen fer-
neren Eingriff in Vnsere Hoheit einige vermeinte monitoria, vnd bedrohliche Abmah-
nungen an Vnsere Bediente / über dem jenigen / was ihres Ambts ist / und sie von Vns
befelcht seynd zu nicht geringer Verkleinerung / und Beschimpffung zu forderist Vnserer
Autorität / und demnegst auch Vnseres hinderlassenen Stadthalters / und Regierungs
Räte durch einige Botschafften fortgeschicket werden / Gleich wie nun diese Unbefung-
nüssen dergestalt beschaffen / daß sie endlich / wafern Wir ihnen nicht bey zeiten stewarten /
und den Weg verhiben / zu einer gänzlichlicher Zerruttung des gemeinen Wesens dieser
sämblicher Vnserer Lande / und Leuthe außschlagen dörrften / &c.

Copia Käyserl. Rescripti an die Göllich / und Ber- gische Landstände von Ritterschafft.

Leopold.

Tit.

G. 4.

Es ist gehorsambst referiret worden / was bey Vns Ihr wider Vnseres Beteren
Pfalzgraffen zu Neuburg Liebdt. wegen Inhibirung Ewerer Zusammenkunfften /
wie auch Conservation Ihrer Privilegien, Recht / und Gerechtigkeiten ferner
klagendt angebracht / und zu verfügen gebetten habt / nicht weniger auch / was an Vns
besagten Pfalzgraffen Liebdt. zu folg Vnseres an dieselbe ergangenen Käyserl. Rescripti
umb dero bereits auß Ewer erste angebrachte Klag gehorsambst gelangen lassen / war auß
Wir dann unter andern mit höchsten Mißfallen vernohmen / welcher gestalt bey Eweren
jüngsten Zufahmentkunfften zu Eöllen Ihr euch angemasset mit einem solchen Ayd gegen-
einander zu verbinden / daß keiner bey Verlust seiner Seelen / Heyl / zeit / und ewiger
Wolffahrt / ohne Vorbehaltung einiger restrictionis mentalis niches mehrers / als was
zu allgemeinem Wolwesen des Vaterlands / und Conservation Ewerer Privilegien
gedeylich

gedenlich votiren / auch von dem was geschlossen worden Seiner Lieb. oder deren Ministris keine aperture geben wollen / so bey Uns eine höchst straffbare conjuration, und conspiration angegeben worden.

Gleich wie nun Wir die Hülff Rechtsens sonst zu manutenens Ewerer privilegien, alten Herkommens / Recht / und Berechtigkeiten / gern gedeyen lassen wollen / und deswegen schon gehörige rechtliche Verordnung gethan haben. Die aydliche Verbindung aber / deren ihr euch angemasset / an sich selbst fast ärgerlich / und dahero keines wegs zu gestatten.

Als ist zugleich Unser ernster Befehl hiemit / daß ihr solcher Aydleistung euch hinführo gänzlich enthaltet / und müßig gehet / und bey Eweren Zufahmungskunfften allein auf persequirung Eweres Rechtsens das Absehen nehmet / hieran erstattet ihr Unseren ernsten Willen / und Meynung / und Wir verbleiben Euch mit 2c. Wien den 1. Sept. 1671.

Formula Iuramenti.

Wir die Stände des Fürstenthumbs Gütlich / und Berg erklären uns hiemit bey un-
seren Ayden / welche wir hiemit mit ausgestreckten Fingern würcklich leisten /
daß wir / und vnser keiner den Herren interessiren / oder andern / welche sonst
auff diese Landen pretendiren mögten / mit keinem Aydt noch Pflicht / oder sonst
einiges Wegs / so viel diese Landen berührt / ad partem verbunden / oder zugethan seyn
wollen / auch wehrender dieser vnserer der Stände Versammlung / und Handlung einem
oder anderem ohne gemeinen Beschluß nicht anhangen / und was jedem vorkommen
würde / da diesen Landen angelegen / sollen eröffnen / und vorbringen / auch was alhie
votirt / und berathschlaget / still / und verschwiegen halten / und keinem derselben interes-
siren / oder der ihrigen nun oder hernachmals offenbahren / jedoch niemand an seinem
Rechten zu präjudiciren / alles bey vnseren adlichen / und manniglichen Ehren / und
wahren Worten / Also uns G. D. G. helffe / und seyn heyliges Euangelium.

Extract Abscheids des Gütlich / und Bergischen Landtags in Düsseldorf de Anno 1563. den 8. Octobris.

Als der Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst mein gnädiger Herr / Herzog zu Gütlich / Cleve / und Berg 2c. Seiner Fürstl. Gnad. Räte / Ritterschafft / und Städte beyder Fürstenthumb Gütlich / und Berg alhier auff Düsseldorf gnädiglich erfordern / und ihnen den Verlauff Herzog Erichs zu Braunschweig / und Lünenburg vorgenommener Kriegs Empörung / auch was Ihre Fürstl. Gnaden deßfals als Kräh Obrister auff vielfaltig fleißig Ansuchen des Hochwürdigsten Fürsten Herrn Bernards Erwehlten / und bestätigten des Suffis Münster vermög des Heil. Reichs Satzung / und Abscheide Landfriedens / und Execution Ordnung zu Abwendung mehrerer besorgter Besfahrlichkeit sich gehalten / und erzeigt / vortragen lassen / mit Einführung der grosser Anlage / und Vnkosten / so Ihrer Fürstl. Gnaden nit allein zu Abschaffung obangezogenen Herzog Erichs Kriegs wesens / und thatlicher Handlung / sondern auch vorhin zu der Rittbergischer Expedition / und nach newlich derwegen vorgefallener Forderung / dergleichen dem Königlichen Wahl Tage zu Franckfurt / und zu den Vestungen Gütlich / Heimbberg / und Düsseldorf über die darzu verordnete zwölff jährige Accins, und bewilligte Steuer auffgangen.

Claufula concernens.

Erwegen Ihre Fürstliche Gnaden an obgemelte Räte / Ritterschafft / und Städten gnädiglich gesinnen thun / derselben ihren trewen Räte / auch Hülff / und Beystande darzu gutwillig mitzutheilen.

So haben Räte / Ritterschafft / und Städte auff solch Vortragen hochgedachtem
meinem

meinem gnädigen Fürsten / und Herren nachfolgende undersänige Antwort geben. Br-
kund hochernantes meines gnädigen Fürsten / und Herren Herzogen herauff getruckten
Secret Siegels. Geben zu Düsseldorf am achten Tage Octobris Anno 1563.

Extract Abscheids des Gütlich und Bergischen Landtags de Anno 1557. den 3. Junii.

- I. Als der Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst / mein gnädiger Herr / Herzog zu Gütlich /
Eleve / und Berg ꝛc. Seiner Fürstl. Gnaden Ritterschafft / und Haupt Städte beyder
Fürstenthumben Gütlich und Berg alther auff Düsseldorf beschriben / und ihnen gnädig-
lich vortragen / und vorlesen lassen ꝛc.

Clausula concernens.

Und demnach Ritterschafft / und Städte trewen Rahts / und Bedencken gnädiglich be-
gehrt / wie dem allem am besten zu thun / und solche Stewren zu wenigster Beschwa-
rung der Underthanen außzuthellen seyn mögten ꝛc.

Welches alles Seine Fürstl. Gnaden also gnädiglich gewilliget / und angenommen.

Zu Brkund seynd dieser Abscheid drey gleichen Inhalts unter Seiner Fürstl. Gnaden
Secret Siegels auffgericht / davon jeder Landschaft einer zugestellt / und der dritte in Sei-
ner Fürstl. Gnaden Canzley verblieben. Geben zu Düsseldorf am dritten Tag Junii
Anno 57.

Extract Landtags Abscheids de Anno 1594. den 19. Februarii.

Clausula concernens.

- K. Dessen näch ist auch von den anwesenden Landstenden vorgetragen / wiewol von alters
hergebracht / das ein Erb-Marschalck dieses Fürstenthumb Gütlich die Proposition,
und Direction der Landtags Handlungen zu thun / und zu halten schuldig / das gleichwol
solches eine zeit von Jahren hero seiner Minderjährigkeit halben nicht geschehen / dahero
dann allerhand Vnordnungen / und Vnrichtigkeiten eingerissen ; Damit aber solches
hinführo vermitteln / und die schriftliche Handlungen / und Prothocolle desto richtiger
gehalten / und verwahret / darvon auch auff die Nothfälle gebührliche Nachweisung ge-
geben werden können / das sie derwegen vor eine Notturnste cracht / zwey Syndicos, ei-
nen vor die Ritterschafft / und den andern vor die Städte anzunehmen / und zugebrauchen /
welche zu unterhalten / und mit jährlicher Belohnung zu versehen / sie diese Land-Steur
mit zwey tausend Reichsthaler zu erhöhen / solche Summ auff jährliche Pension auß-
zusehen / und auff gewisse örther mit Ihrer Fürstl. Gnaden Vorwissen / und Willen zu-
belegen / auch darvon jährlichs der Ritterschafft Syndico zwey Theil / und der Städte
Syndico das dritte Theil (darauff sie sich auch jederzeit auff den Landtagen zu guter
Rechnung verpflegen sollen) zuzulegen / als ist dasselbige also durch ehgemelte vollmäch-
tige Räte bewilligt / Jedoch das von solchem Geld / wan dasselbig angelegt / vmbständ-
liche Nachrichtung / und Bericht in Schriften / in Ihrer Fürstl. Gnaden Canzley aller-
fürderlichst einzulieffern / und ohn ihrer Fürstl. Gnaden Vorwissen in andere Wege nicht
verwenden / noch ablösen sollen.

Extract

Extract auß der Land Tags Handlung de Anno 1549?
den 29. May.

Wieweil es auch bis anhero gebräuchlich gewesen / daß ein Marschalck von ihrer der Gältischen wegen das Wort zu thun pflegt / vnd aber sie jetzt keinen Marschalck hetten / so beten sie / daß mein gnädiger Herr derwegen nottürfftige Versorgung thun / oder jemand verordnen wolte / der von ihrentwegen das Wort führte.

Antwort Ihrer Fürstlicher Gnaden.

Belangende das Begehren mit dem Marschalck Amte / wolte Seine Fürstl. Gnaden sich darauf bedencken / und bestimbt den Berordneten darauf gleichfalls Antwort ansagen.

Extract Land Tags Handlung.

Iovis den 4. Iulii Anno 1596. ante merediam,

Ritterschafft / und Städte haben ze.

Claufula concernens.

Drauff die Rätthe einen Abtritt genohmen / folgendts angezeigt / hetten angehört / was vorggetragen / thun sich Ihrer Fürstl. Gnaden bedancken / daß Ritterschafft / und Städte sich der Schuldigkeit erkennen / Ihrer Fürstl. Gnad. die Huldigung zu thun / gleichwohl befunden / daß noch etliche puncten durch Doctoren Cran vorbringen lassen wolten / So hetten sie die Rätthe vor gut angesehen / sie zu erinnern des alten Herkommens / daß nemlich sonderlich also gehalten werde / daß endweder einer / auß ihrer der Ritterschafft / und Städte Mittel / oder eine andere eingebohrne / oder Landesässige Person hier zu gebrauchen / derwegen sie / weil von der Landen privilegien / und Beheimnissen gehandelt würde / dem nach zukommen / oder aber da handelen wolten / were man sich hinwiederumb darauß vernehmen zu lassen / gemeint / und man wolte sie ermahnt haben / hernegst dem alten Brauch nach zu gehen / und keine zu Syndicis anzunehmen / die nicht eingeseffene / oder eingebohrne Landsassen seyn.

Hierauff haben die von der Ritterschafft / und Städten N. Ambtmannen zu Windeck / Kessel / und Johann Lünig zu den Herren Rätthen geschickt / und anzeigen lassen / Nachdem sie mit Redner / wie sie wohl wünschten / nicht versehen weren / auch niemand auß ihrem Mittel sich des Wercks underfangen wolte / so bitten sie ihnen zugestatten / daß Doctoren Cran darzu gebrauchen mögten / damit die Sach befurdert werden mögte / da auch das Werk auff das Papier bracht werden solte / würde es so eilfertig nicht geschehen können.

Demnegst haben die Herren Rätthe denen von der Ritterschafft / und Städten wieder angezeigt / ob wohl es die Gelegenheit hette / wie vor angezeigt / daß die Heimlichkeit der Landen in guter Acht gehalten / so lassen sie es doch vor dießmahl dabey bleiben / daß Doctor Cran / an dessen Person sie sonst kein Bedencken hetten / jeso darzu gebraucht werde / gleichwohl das Prothocollum nicht zu seinen Händen bleiben / sondern Ritterschafft / und Städten gelieffert werden / und wollen also hören / was ihme außgeben ze.

Copia allerunderthänigsten Schreibens gesambter Gältich
und Bergischer Landstenden im Iulio 1673. abgangen.

Allerdurchleuchtigster /

W. Käyserl. Maj. ist ohne Zweifel allergehorsambst vorbracht worden / gehet M
abschriftlich auch hiebey / was Gältich / und Bergische Landstende auß Rätthen /
Nitter

Ritterschafft/ und Städten in Corpore Ew. Kayserl. Maj. den 8. Novemb. jüngst abgelebten 1672. Jahrs wegen bey dero hochlöbl. Reichs HoffRath/ gegen den Durchleutigsten Fürsten/ vnd Herrn/ Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgraff (tit.) Unsern gnädigsten Lands Fürsten/ und Herren durch Matthiam Ignatium Nypho angeführter Klagten/ sambe darauff erfolgter procedur vnd deren Auffhebung/ auch sonsten fernern Inhalts gedachter Beylagen allerunterthänigst gelanget / wadrey Wir es unverändert bewenden lassen. Wann gleichwol ermelter Nypho, dem äusserlichen Bericht nach / mit den Klagten unterm nahmen Gällich/ vnd Bergischer Landstenden von Ritterschafft / continuirt/ annehbens in gewisse Erfahrung kommen / das sichere Deduction sub nomine seztgemelter Ritterschafften unlenigst / wider höchstgemelten Unseren gnädigsten Landsfürsten / und Herren in Truck außgegangen seye.

Als haben nöthig erachtet / Ew. Kayserl. Maj. allergehorsambst anzuzeigen / das von deren Einrichtung Wir keine Wissenschaft / oder darzu cooperirt haben / weniger Uns dahin bekennen / noch an dem Inhalt Gefallens tragen / daher auch gegen den Concepisten gebührende Andung vorbehalten. Inmassen solches Ew. Kayserl. Maj. hiebey aller unterthänigst nicht allein contestiren / sondern auch bey dem Haupte. Recess vom 5. Novembris 1672. (in copia authentica hiebey gehend) vnd dessen subscription beständig zu verbleiben / einmahl resolvirt haben / zu dero Kayserl. Hulden / und Gnaden vns allergehorsambst befehlende. Düsseldorf.

Ew. Kayserl. Maj.

Allerunterthänigst gehorsambste Gällich/ vnd
Bergische Landstände auß Räten/
Ritterschafft/ und Städten.

Hochwürdigster Churfürst/ ic.

N. Demnach Wir vernohmen / das Ew. Churfürstl. Gnaden eine unterm nahmen Gällich/ und Bergischer Ritterbürtiger Landstenden in Druck außgegangene Deduction zukommen seye / vnd Ihre Kayserl. Maj. Wir beyverwahrter massen aller unterthänigst darüber benachrichtiget / So haben eine Notturne erachtet / die Abschrift dessen / sambe darin angezogenen Beylagen Ew. Churfürstl. Gnaden zu ebenmäßiger dero Nachricht unterthänigst zu communiciren / wie Wir dann solches hiemit thun / und dieselbe Göttlich Schutz ic.

ahn
Chur Mainz vnd
Chur Trier.

& mutatis mutandis

ahn
Herren Bischöffen zu Aichstadt/
und Paderborn.

Solgt nun der offgemelter Haupte. Recess / so nicht von den adlichen Räten allein / noch von denen Kriegs Officireren / und Ambtleuthen / oder sonsten per minas, aut promissiones, von einigen Ritterbürtigen unteschrieben / sondern neben denen Gällich/ und Bergischen Haupte. Städten / von allen denen / so mit Händen / Vnderschriften / und Putschafften darzu sich bekennen / liberrimo consensu, ohne Furcht / und Zwang gehorsambst angenohmen.

Haupte.

Haupt: Recels, vom 5. Novembris 1672.

Du Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfalz-
Graffe bey Rhein / in Bähern / zu Gütlich / Cleve / vnd Berg Hertog / Graffe
zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg / vnd Wörth / Herr zu Ravens-
stein / ꝛc. Bekennen hiemit / vnd thun kund männiglich / Nachdem eine zeit her wider
gewisse Vnsere Lands Fürstl. verordnungen Vnsere Gütlich / vnd Beraysche Landstende
von Ritterschafft / vnd Städten bey dem Käyserlichen Reichs Hoff / Raht verschiedene
Klagen schriftlich angebracht / Wir aber solchem gänzlich widersprochen / vnd deswe-
gen in einen rechtlichen Process niemahlen gehehlet / noch Vns damit impliciret / son-
dern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. auß denen hinnach gefolgten vielen allgemeinen
Reichs Sazungen / onderscheidlichen ändlich beschwornen Käyserl. Wahl Capitulation-
nen, bevorab auß dem Münster / vnd Ösnabrugischen Friedensschluß / vnd mehr ande-
ren Vnseren alhiefigen Regierungs Actis, vnd Land / Tags Handlungen schrift- vnd
mündlich remonstriren // vnd außführlich erläutern lassen / auß was in angezogenen
sämpftlichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Völcker / vnd Gemeinen bes-
schriebenen Rechten / ja in der natürlichen Billigkeit selbstn gegründten Ursachen alle
hohe Lands Fürstliche Iura, Regalia, vnd territorial Gerechtsambe durchgehend / nichts
aufgeschieden / Vns dem Regierenden Erb- vnd Lands Fürsten in beyden Vnseren Her-
zogthumben Gütlich / vnd Berg so wol / vnd nicht weniger / als allen anderen Chur / Für-
sten / vnd Ständen des Reichs unvernünftig competiren / vnd Wir in selbiger hoher
Lands Fürstlicher Iurium freyem Exercitio von niemanden / wer der auch seye / gegen
obgemelte auß Reichs / Deputations / vnd Friedens / Tügen mit Chur / Fürsten / vnd
Ständen des Heil. Röm. Reich à saeculis ins gesambt verglichene / vnd außgerichtete heil-
same Reichs Gesetze / mögen beeinträchtigt werden / vnd daher Wir nit allein Vns
selbstn wider einen jeden nach bestem Vermögen bey Vnsern hohen Lands Fürstl. Gerech-
tigkeiten / Dignitäten / vnd Würden handzuhaben / sondern auch durch Friedensschluß
mäßige Bündnissen / vnd alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräft-
tiglich zu manutrennen befügt / auch Ihre Röm. Käysl. Maj. das ganze Römische Reich
vnd beyde compaciscirende Cronen Vns darüber zu garantiren verbunden seynd / vnd
Wir also Vnsere hohe Lands Fürstliche Iura / vnd was denselben in ein / vnd anderem an-
flebt / vor Vns vnd Vnsere Posterität festiglich behaupten wollen / vnd werden: Als
haben Wir Vns entschlossen / wie folgt:

Erstlichen / damit zwischen Haupt / vnd Gliedern das vorige alte respective gnädigst
vnd underthänigste Vertrauen wieder restabliiret werde / thun Wir alles das jenige /
was auß Vnserer Gütlich / vnd Bergischer Landstenden von Ritterschafft / vnd Städten
bey dem Käyserl. Reichs Hoff / Raht / vnd sonstn münd / vnd schriftlich angebrachten
Klagen / Vnsern hohen Landfürstl. Respect, vnd competirenden Iuribus zuwider ge-
reicht / vnd Wir daher eine ernstliche Andung darauß vorzunehmen wolbefügt gewesen
wären / auß underthänigste Intercession Vnserer getrewer Räthen / vnd vnserer Land-
ständen gethane gehorsambste submissio, in dieser gnädigster Zuversicht / daß sie sich
dergleichen ins künfftig enthalten werden / auß Lands Fürstl. Väterlicher Milde in Ver-
geß stellen / vnd wollen ihnen Vnseren Landständen nicht weniger ins künfftig als hiebevör
alle Lands Fürstl. Väterlicher Liebe / vnd Trew gnädigst bezeigen / dieselbe in Vnseren
Lands Fürstlichen Hulden / vnd Schuß erhalten / vnd sie bey ihren von vorigen
Graffen / vnd Hertogen zu Gütlich / Cleve / vnd Bergh / ꝛc. rechtmäßig erlangten Pri-
viliegen / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / altem Herkommen / vnd guten
Gewonheiten // auch was auß Vnseres Herren Väteren hochseeligsten Andenkens in
Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in nachfolgenden Ar-
ticulen

ticulen ihnen Unseren Landständen weiters zum Besten expressè fürsehen / concedirt / vnd confirmirt / gnädigst manutiren / vnd dagegen in keine Wege beschwären lassen.

Zum andern / Weilen Unsere Liebe Getrewe Landstende von Ritter Schafft / und Städten beyder Unser Herzogthumben Süllich / und Berg bey ihren Zusammenkünften auff offnen von Uns aufgeschriebenen Land Tagen / auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren / votiren / concludiren unter sich gern desto freyer / vnd sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Iuramentum taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwere zu Gott / daß bey gegenwertigem Land Tag über die in der Land Tags Proposition begriffene / vnd andere zum Land Tag gehörige Materien nach meinen besten Wissen / Gewissen / und Verständniß / wie es einem getrewen Patrioten gebühret / respectivè dirigiren / votiren / und concludiren / vnd was dennoch votirt / vnd concludirt worden / nicht offenbahren wil / schriftlich / noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder geschehen mögte / dadurch das senig / wie obgemelt / offenbahret werden könte. Was mir alhier vorgehalten / vnd ich wol verstanden habe / dem wil ich also trewlich nachkommen / so wahr mir Gott helffe / und sein heylig Euangelium / 2c. mit dem Beding gnädigst gewilliget / daß sie sich desselben / und keines anderen in ihren auff offnen von Uns dem Lands Fürsten aufgeschriebenen Land Tagen / und Deputationen / wie auch in den particular Zusammenkünften / derenthalb bey dem hinnachstehenden siebenden articulo absonderlich statuirte wird / von nun an / und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getrewlich / und ohne Befehrd.

Drittens / Damit Unser in Anno 1670. in Unser beyder Herzogthumben Süllich / vnd Berg publicirtes Lands Fürstliches Descriptions Edict / so viel noch nit geschehen / desto fürdersamer vollzogen werde / haben wir gnädigst verordnet / daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender Massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adliche Sizen / welche auff Frey / Adlichem unschassbahrem Grund erbawet / auch mit Unserem / und Unser Landstenden Consens dem Ritter / Zettul einverleibt seynd / und anseho würcklich zu Land Tagen beschriben werden / oder in Krafft erst gedachten Ritter Zettuls beschriben werden sollen / bey dem erlangten Rechten / mandavon zu Land Tagen erschienen möge / unverhinderlich lassen.

Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sizen gehörige / sondern auch alle andere Güter / so Anno 1596. von Steuern / und Auflagen / auch Gewinn / und Gewerbfrey gewesen / und annoch seynd / nicht: alle andere Geist / Adliche / Frey / und Lehn Gütere aber / welche auff Gewinn / und Gewerbfrey Anno 1596. und folgendts angeschlagen / (unerachtet Wir nicht gemeint / dieselbe / wann sie von den Proprietariis auff ihre Kosten / Verlag / Gewinn / und Verlust durch eygene Pferd / und Leuthe ohne Verschlag / collusion / und Verdunkelung / wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könte oder mögte / darunter doch die Halffleuthe nit zu verstehen / gebawet werden / warüber die Proprietarii / vnd die auff dem Gut bestellte Leuthe auff jedes Erforderen jederzeit einen Aycht aufzuschweren schuldig seyn sollen / in Gewinn / und Gewerbfrey Anschlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Güter schassbahre gewesen / dieselbe sollen sine ulla exceptione schassbahre verbleiben / und wollen Wir gnädigst / daß alle adlichen / und bürgerlichen Stands sine respectu personarum sollen schuldig / und gehalten seyn Unseren darzu verordneten Commissariis die schassbahre / wie auch die dem Gewinn / und Gewerbfrey unterworffene Güter / und was / auch wieviel an Morgen Zahl zu den Adlichen Sizen / und freyen Gütern nach dem Jahr 1596. acquiriret / und von was Natur / qualität / und Freyheit selbiges acquisite seye / specificke zu offenbahren / welches alsdann den Vnderthanen in den benachbahrten / und andern umbligenden Dörtern zu dem End zu publiciren / wann jemand anzeigen / und gründlich erweisen würde / daß endweder alle vor frey angegebene / oder theils darunter unfrey / und schassbahre Güter wären / oder sonst mehrere steuerbahre Güter acquirirt / als angezeigt worden / daß

daß auff solchen Fall das jenig so hinterhalten/ und verschwiegen/ Uns verfallen seyn/ und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum Besten/ zu Trost der Vnderthanen/ und zu schuldigster Rechts Verhelffung auß Landsfürstlicher Uns allein competirender Macht/ und obliegender Sorgfalt dieser gestalt werckstellig machen/ daß dadurch gleichwol den zwischen RitterSchafft/ und Städten in puncto collectationis am Käyserl. Cammer/ Gerichte schwebenden Processen, welches hiemit vorbehalten wirdt/ nichts präjudicirt seyn solle. Auch wollen Wir gnädigst/ daß gegen die jenige/ welche diesen vnseren heylsamten Verordnungen/ und modo nit einfolgen würden/ juxta edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wan wider dergleichen Ungehorsambe gemeltes Descriptions-Edict ad literam exequirt, als dann quo ad terminum à quo nach der Gältich- und Bergischen/ und seithero ingewissen anderen Edicten öffters renovirten Policey Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst- und schackbahren Güteren/ und Ländereyen auff dreißig Jahre zurück/ und also auff das Jahr 1528. erstreckt/ verfahren werden solle.

Zum vierdten/ Nachdem die Lands matricul durch vorige Kriegs Jahren in sehr grosse disproportion gerathen/ darüber sich auch vnser Gältich- und Bergische Landstende von RitterSchafft/ und Städten beschweret/ und Wir daher solcher mangelhafter Lands Matricul rectification, vor hochstnötzig erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen/ daß gleich nach vollzogener Description, und was derselben anhängig/ gemelte Rectification mit Zuthuung vnser Gältich- und Bergischer Landstende vorgenommen werde/ und zu diesem End sie Vnsere Gältich- und Bergische Landstende von RitterSchafft/ und Städten einige ihres Mittels/ jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in all zu grosser Anzahl von nun an deputiren/ welche mit vnseren auch darzu verordneten Räten besagte Matricul zu vnserem/ des Vatterlands/ und der postscriptat Diensten/ Nutzen/ und Wolfahrt auff vnser gnädigste ratification also einrichten/ und adjoustiren helfen sollen/ daß sich niemand mit Fugen darüber beschweren möge.

Zum fünfften/ Weil wir nicht geschehen lassen können noch wollen/ daß vnser Adeltiche/ Gelehrte/ und andere Räte/ auch Referendarii, die sich wegen ihrer einhabender Ritter/ Sitz/ und adlicher Güter zu Landtagen qualificiren können/ oder von Vnsere HauptStädten dazu deputirt werden/ und ihnen einfolglich der Zutritt von Guts/ und Bluts wegen gebüret: Massen deren Vorfahrere/ wie auß den alten Landtags Actis bekant/ neben anderen vnseren Landstenden auff Landtagen beschriehen/ und erschienen/ auch von vnseren HauptStädten darzu deputirt worden seynd/ von den Landtags versamblungen/ und deliberationen ferners newerlich außgeschlossen werden: So haben Wir voriges altes/ und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nötig befunden/ daß mehrberührte vnser zu Landtagen qualificirte adliche Räte auff die von uns künfftig außschriiebende Land/ Tage gleich anderen vnseren Landstenden beschrieben werden/ und sie/ wie auch die von vnsern HauptStädten Deputirte/ so etwan auch Räte/ Referenten/ oder vns sonst verpflicht seynd/ wan sie sich als Eingeborne/ und Eingeseffene qualificiren können/ denen Landtags Handlungen beywohnen mögen/ Wir aber dieselbe außser deren Räten/ die Wir bey vns zu behalten gesinnet/ ihrer tragender Raths Pflichten/ ad hunc actum vorhero gnädigst erlassen wollen/ gemelte Räte hernach auch obiges von vns gewilligtes Iuramentum taciturnitatis mit anderen vnsern Gältich und Bergischen Landstenden von RitterSchafft/ und Städten außschweren können.

Sechstens/ Ob vns zwar von vnseren Gältich- und Bergischen Landstenden/ der so oftmahls begehrter status noch nicht gehorsambst ediret/ damit Wir als Landfürst dar auß hettten ersehen mögen/ in was für einer summa die auffgenohmene capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden/ und wieviel seithero auß denen von erstbesagtem Jahr biß daher mit vnserem/ und ihrer Landstenden Consens, und Einwilligung außgeschriebenen/ und eingebrachten Geldern/ so sich auff eine namhafte grosse summam belauffen/ ahn

Zins/ und capitalien abbezahlt / und was noch an Zins/ und capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch vnser Gällich- und Bergische Landstende von Ritterschafft/ vnd Städten sich anjeho underthänigst erbotten / Vns angeregten vollkommenen statum inner den negsten drey Monaten gehorsambst einzulieffern.

Demnach erklären Wir Vns hiemit gnädigst / so bald berührter status extradirte und Wir darinnen oballegirte Nachricht bestendig / und gründlich gefunden / daß Wir den auff vnser Gällich- und Bergische Pfenningmeisterey Cassa, dieses biß dato hinterhaltenen status halber geschlagenen Lands Fürstlichen Arrest, und gethanes Verbott wieder gnädigst relaxiren / und dahe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten/ dasselbe gutmachen/ sonst aber die in parato vorhandene Gelder zu anderen passirlichen Lands Aufgaben auff Maß/ und Weiß / wie in articulo 15. gemeldet ist / verwenden lassen wollen.

Zum siebenden / Die particular Conuentiones belangend / haben Wir vnseren Gällich- und Bergischen Landstenden durch vnser deputirte Räte remonstriren lassen/ was gestalt nicht nur allein in der Guldnen Bullen, denen Reichs Abscheiden / Kayserl. Wahl- Capitulationen / und dem Instrumento Pacis, die von Landstenden / und Vnderthanen unter sich einseitig ohne Vorbewußt / und Vergünstigung der Lands- Herrschafft anstellende Versamblungen verboten / sonderen auch in specie in vnseren beyden Herzogthumben / Gällich / und Berg von den vorigen Herzogen vnseren geehrten Herren Vorfahren bey höchster Vngnad / und Lebens Straff schrift- und mündlich prohibirt, wie nicht weniger von vnserem Herren Vatter hochseeligen Andenckens / und Vns selbstensolche Prohibitiones auch schrift- und mündlich continuiert worden / wohl erwogen/ daß denen Landstenden/ und Vnderthanen auff öffentlichen Land Tagen / dahin die Abhandlung der Lands Anligheiten gehörig / zu ihren zulässigen privat Zusammenkunfften keine Gelegenheit ermanglet ; Nachdem Vns aber sie vnser liebe/ und getrewe Gällich- und Bergische Landstende von Ritterschafft/ und Städten / nicht allein ihrer ungefärbter Treu/ und unaufssehligen Gehorsams/ sondern auch vor sich/ und deren nachkommende Stände dieses underthänigst vest versichert / daß dasern Wir ihnen die Zusammenkunfften gnädigst verstaten/ und zulassen würden / sie auff denselben von nichts anders reden / handeln/ und schliessen wolten / als was getrewen Vnderthanen wohl anstünde / zu vnserer Ehr/ Respect, Authorität/ und Lands Fürstl. Hoheit/ und des Lands Besten gereichte / vnd daß sie/ so sich einer oder der ander über kürz oder lang wider besser Zuversicht/ und Verhoffen finden solte/ welcher diesem zugegen etwas zu thun/ oder vorzunehmen gedächte/ und sich understände/ denselbigen so baldt von ihren Zusammenkunfften außzuschliessen / und Vns collegialiter namhafte machen wolten. Diesem nach/ und in Ansehung sezt angeführter Conditionen vergönnen / und gestatten Wir vnseren getrewen Landstenden von Ritterschafft / und Städten vnserer beyder Herzogthumben Gällich/ und Berg / hiemit / und Krafft dieses / daß wann es dieser vnserer Landen / und ihrer vnserer Landstenden Nothurfft erfordern mögte / sie von sich selbst an einen Ort und Stelle/ welche ihnen im Land gefallet / zusammen kommen / zu vnserer / des Vatterlands/ und ihrer vnserer Landstenden Besten sich unterreden / und ungehindert beyeinander bleiben mögen / doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen / auch allemahl in vnserem Fürstl. Hofflager / wa dasselb alsdan seyn mögte / ihre Zusammenkunfftenachdem sie beyeinander / underthänigst / und zeitlich notificiren/ die Capita, und Stücke ihrer Vnterredung zugleich mit anzeigen/ auch die gnädigst vergönnete Conuentus also anstellen / und einziehen / damit den Landen nicht alzu ein grosser Last/ auffgebürdet / vielmehr dieselbe ohne sonderbare Beschwer gehalten / und desto eher geendigt werden.

Zum achten / Was uns bewogen / die durch vnser Gällich / und Bergische Landstende von Ritterschafft/ und Städten / auffser vnser Herren Vorfahren der Grafen/ und Herzogen zu Gällich/ Cleve/ und Berg / zc. auch vnser Herren Vatters/ und Vrsers Lands Fürstlichen Consens, und Bewilligung / unter sich / und mit den Clevischen
Märck

March- und Ravensbergischen Landstenden / und mehrlanderer gemachte uniones, vnd Verbündnissen / ins gemein / und besonders / keine außgenommen / welche / und wieviel nun deren seyn mögen / auß hoher Lands-Fürstlicher Macht / und Gewalt / durch gewisse in beyden vnseren Herzogthumben Gällich / und Berg / an gehörigen Vertern öffentlich publicirte / und affigirte Lands-Fürstliche Edicta auffheben / cassiren / und annulliren zu lassen / solches ist von vnseren deputirten Rätthen / ihnen vnseren Gällich- und Bergischen Landstenden von Ritterschafft / und Städten abermals auß Eingangs angezogenen / und officers wiederholsten Reichs-Satzungen mit allein mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden / sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen vnseren Edicten allerdings bewenden / vnd sollen demnach vnser getrewe liebe Landstende von Ritterschafft und Städten / beyder vnser Herzogthumben Gällich / und Berg sich nunmehr aller / und jeder unter sich / und mit andern einseitig auffgerichteten unionen / wann / und auff was Weiß es immer geschehen / auch wieviel derselben seyn mögten / sampt allendaruff referirenden Iuramenten / mit welchen sie solche von zeit zu zeit vermehrte uniones bestätiget / gänglich begeben / und also hinführo weder eines anderen Iuraments, als articulo secundo obenangezogen / noch einer anderen union sich von nun an / und zu ewigen Zeiten wicders bedienen / dan allein der jenigen / die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gällich / Elve / und Berg / 2c. Wilhelm / und Johann Christmilten Gedächtnuß / mit zuziehung sämplicher Landstenden von Ritterschafft / und Städten auffgerichtet / von den Römischen Kayseren confirmirt / und von vnseres freundlich-geliebten Vetteren des Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg liebden / und Vns / in vnserem Anno 1666. getroffenem Erb-Vergleich bestättiget / Welche bey ihren Wärdern / und Kräfften ungetändert erhalten / und sie vnser liebe getrewe Landstende von Ritterschafft / und Städten / nach Inhalt ersterwehater union / ein vereinigtes corpus, und bey denen von vnseren geehrten Herren Vorfahren Graffen / und Herzogen zu Gällich / Elve / und Berg / 2c. rechtmessig erhaltenen Privilegien / wie in articulo primo gemeldet / verbleiben mögen / auch einer des anderen Recht zu desselben præjudiz zu vergeben / nicht bemächtiget seyn solle.

Fürs neunde / Nachdem Wir vnseren Gällich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft / und Städten / welche so münd- als schriftlich officers underthänigst correctirt / daß sie nie gedacht / noch ihnen jemahlen zu Sinn gekommen / oder kommen werde / Vns in vnser Iura Principatus einzugreifen / ex Instrumento pacis, Cæsareis Capitulationibus, und anderen Reichs-Satzungen / Vnsere Befügnuß dahin vorstellen lassen / daß das Ius armorum, ac foederum, einig / und allein denen Chur-Fürsten / und Ständen des Reichs / und darunter auch Vns / auff Waas / und Weiß / wie in gemeltem Instrumento pacis auffß newt abiliirt / und fürsehen / gebühre / und zustehende / den Landstenden / und Underthanen aber verboten / und alle dagegen erlangte privilegia auffgehoben seynd / als hat es auch bey der Disposition mehr gemelten Instrumenti pacis allerdings sein Bewenden / Vnd sollen sich vnser Landstende derselben jetzt / und inskünfftig gemeeh / und gehorsamlich bezeigen / und in die quæstionem an? Ob nemlich / und mit weme / auch warum / von Vns dem Lands-Fürsten ein Fœdus zuschließen seye / sich niemahlen eindringen / oder einmischen / Hingegen werden Wir Vns auch jederzeit nach der Regul des Instrumenti pacis, als eines des Heil. Römischen Reichs Fundamental Befehzes / guberniren / und die foedera nicht anderst / als zu vnserer / und beyder vnser Herzogthumbee Gällich / und Berg Underthanen / und der Posterität defension, Sicherheit / und Conservation allgemeinen Ruhestandes / mit Zuziehung eines Gällich- oder Bergischen / oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen / Eingewesenen / Begüteten Gällich / und Bergischen / und solcher subjecten / dem / oder denen vnser hiesiger Landen status, und Anliegenheiten bekant / und kein anderes Absehen / als vnseres des Erb-Lands-Fürstens / und beyder vnser Herzogthumben Gällich / und Berg / Wohlfahrt / Dienst / und Nutzen / vor Augen haben / und deswegen ad hunc actum sonderbahr veräpdet werden / machen / und schließen / und Vns absonder-

lich angelegen seyn lassen / ein solches foedus einzugehen / wie es die Noth erfordert / und die Zufolgeleistung solchen foederis erforderliche requisita / vnseren beyden Herzogthumben Gältlich / und Berg / nach ihrem damahlen ersindenden Zustand und Vermögen / zum erträglichsten fällen können / Allermassen Wir zu dem Ende / Quæstionem quomodo? Wie nemlich angeregte in dem geschlossenen foedere verglichene requisita so wohl / als wegen reparacion und Vnderhaltung vnserer nöthiger Bestungen / (Jedoch daß vnseres Fürstenthums Gältlich Vnderthanen zu reparacion vnserer Bestung Düsseldorf / und hin gegen vnserer Vnderthanen vnseres Fürstenthums Berg / zu reparacion vnserer Bestung Gältlich / nicht gehalten / weniger die Haupte Städte / mit einigen Diensten in natura, oder solche dienst zu Geld angeschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen) und Verpflegung dazu bedörffziger Guarnisonen / warinnen Wir doch die Haupte Städte mit den seruitien nicht zubeschwären / sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs Concession gnädigst handzuhaben gemeynnt seynde / auffo genauest / zulänglichst / und dem Vatterlande zum erzwinglichsten beyzubringen / vnseren getrewen / lieben / und gehorsamben Gältlich / und Bergischen Landstenden von Ritterschafft / und Städten / auff offenen von Vns dem Lands Fürsten außgeschriebenen Land Tagen proponiren / und ihre underthänigste getrewe Vorschläge darüber vernemen / auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlichen Mittelen / etwas nutzliches / und beständiges verabscheiden / auch über die bedürffstige Quanta, ein formliches / und nutzliches reglement, nach welchem alles ad destinatos usus, richtig / und unveränderlich vollzogen werden solle / verassen / und vor / jedoch an näherer Gefahr halber / unverzüglich adjoustrirung gemelten reglements mit einiger Anwerbung / oder collectation nicht verfahren / noch ein höheres quantum, als zu denen / nach solchem / auff obbemelte requisita machendem reglement, bedürffstigen Aufgaben vorher erkletlich eingewilliget worden / außschreiben lassen wollen. Hingegen / da Wir auff offenen Land Tagen / von vnseren Gältlich / und Bergischen Landstenden von Ritterschafft / und Städten / zu vnserem / und vnser Cammer Ekats Behueff etwas weiters / als vorher schon eingewilliget / begehren / sie vnser Landstende aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum theil / oder wol gar nichts / einwilligen würden / wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Vngnaden entgelten lassen.

Fürs zehende / Solle in allwege dabey verbleiben / daß die Regierung dieser Vns gehöriger Landen / auch die Cancley / und die Rechen Cammer / allein mit Eingebornen / Eingeseffenen / und qualificirten Räten besetzt / und jederzeit besetzt erhalten / So dann zu den deliberationibus, und Schickungen / welche diese Landen betreffen / niemandt anders / als solche adliche / und gelehrte Räte / die in diesen Landen gebohren / und begütert / und also keine frembde / es geschehe dan mit vnserer / und vnser Landständen Bewilligung / gebraucht / wie nicht weniger zu den adelichen Hoff / Diensten / und Land Aemtern / adeliche / eingeborne / eingeseffene / und qualificirte subiecta, imgleichen zu den Vnter Aemtern / welche mit der luftig Ambts halber zu thun haben / und die Richter mit besitz, solche Persohnen / die im Landt gebohren / und eingeseffen seynd / angestellet / wie auch bey Besetzung der Kellnerereyen / Rentmeistereyen / und dergleichen berechneten Diensten / auff begebene Erledigung / die Lands Eingeborene / und Eingeseffene qualificirte vor anderen Frembden ohn Vnterscheid / wann sie mit gnugsamer Burgschaffe aufkommen können / präferirt werden / Jedoch sollen auch vnserer eingeborne / und eingeseffene adeliche Landstende sich dergestalt qualificirt machen / daß Vns / und dem Vatterland sie in Verschiedung / bey Hofe / in den Regierungs Consiliis, und auff dem Land / nach dem die functiones, und verrichtungen beschaffen / mit vnserem Respect, nützliche Dienst leisten können / und sich auch darzu willig / und gehorsamb finden lassen ; Vnd weilten / wie oberstanden ex capite indigenatus, welcher von vnseren Landstenden zwar zuertheilen / Vns aber die Confirmation (ohne welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn solle /) darüber zugeben in alle Wege bevorstehen solle / zu gemelter Hoff Cancley / und Land Diensten / und diese Lande betreffende verschiedungen / kein andere / als Eingeborne / und Eingeseffene / und im Land Begüterte gezogen werden sollen / umb ihrer Trew / und nützlicher Rathschläg / und Diensten mehrers versichert zu seyn /

So

So sollen auch vnser Gällich- und Bergische Landstende für ihre Syndicos keine auß-
ländische / vielweniger solche / die anderen frembden Herrschafften mit Ayd- und Pflichten
zu Diensten verwandt / sondern gleich als eingebohrte / eingeseffene / begütere / quali-
ficirte / und keiner Herrschafft verpflichte subiecta anstellen / und gebrauchen / dabey Wir
vns auch jedoch vorbehalten / etwa ein- oder anderen wohlverdienten Cammer-Diener /
Scribenten, oder andern Hoff-Diener / der gleichwol an Häusern / Aeckern / oder Wie-
sen etwas eygenes im Land hat / einige geringere Diensten / dan die Vogtdeyen / und Ge-
richtschreibereyen seynd / welchen sie mit Nutzen vorstehen können / zu conferiren / damit
Wir auch dieselbe auff ihr Wohlverhalten ohne Beschwärmuß Vnserer Cammer recom-
pensiren mögen; Was aber die adliche / und andere Hoff- und Land-ämter / auch die
Vnterbeamte auff dem Lande / so mit der Iustiz zu thun / betrifft / so seho in Dienst seynd /
und sich gemelter massen nicht qualificiren können / wollen Wir denselben (wan sie vor-
hero von den Landstenden namhafte gemacht worden /) ihre Diensten / und Pflichten auff-
kündigen / auch die dimittendos längst inner drey Monath hernach erlassen / und an statt
der abgedancken ohne längeren Verzug / andere so im Land gebohren / begütet / und qua-
lificirt seynd / wiederumb ansetzen.

Zum eilfften / in judicialibus so wohl / als extrajudicialibus, wollen Wir bey
vnsrer Cansley / Hoff-Gericht / auch die Ober- und Vnter-Beambten auff dem Lande /
und in den Städten / vermög der Gällich- und Bergischer Lands- und Pollicey / wie auch
vnsrer im Jahr 1661. den 14. Julii, auff mit gesambten Landständen bey dahemaligem Land-
Tag vorhero gepflogene communication e inhelliglich eingerichteter / und publicirter
Cansley Proceß-Ordnung / die Iustitiam administriren / und derselben in allem ihren
gebührenden / und unverhinderten Lauff / und daß es zwischen den Adlichen- und Vnter-
beambten in extrajudicialibus, ratione concurrentis Iurisdictionis, wie auch der fall /
so zu der extrajudicial cognition gehören, wie von alters / auch nach Inhalt obgemelter
Cansley Proceß-Ordnung §. 16. & 18. observirt werde / alle Iuramenta hinführo den
alten formulen gemeß leisten / und die Råthe / und Beambte ihrer Diensten / so es um
begangener Excessen und Ubertretung willen zugeschehen / nicht ehender / bis sie der
Bezächtigung mit Recht con vincire / und überweisen / entsetzen lassen / ausser dessen aber
bleibt vns so wohl / als den Bedienten die Auffkündigung bevor.

Zum zwölfften / Wollen Wir auch vnser Gällich- und Bergische Städte / und
Flecken / welche von alters hero lus eligendi & presentandi, zu Scheffen / und
Rahts Stellen rechtmäßig gehabt / dabey ruhig / und unturbirt lassen / jedoch sollen schul-
dig / vnd gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingeborne / und Eingeseffene zu presentiren.

Wann auch zum 13. Vns einiges Lehen notoriè heimbsfallen wird / so solle Vns
freystehen / mit demselben / nach vnserem gnädigsten Befallen zu disponiren / da aber die
Heimfälligkeit bestritten werden sollte / wollen Wir es halten lassen / wie es in der Lands-
Ordnung auch dieß als außgelassenem Edicto, vnd dem Land- Tags Abscheid vom Jahr
1596. fürsehen / und demselben gemeß ist / auch sonst naturam, & qualitatem feudo-
rum nicht verändern / gestalten Wir imgleichen die Man- und Lehn-Cammere / wie von
alters gewesen / noch fürterhin / so dan die Lehen / welche dahin gehörig / daselbst empfan-
gen / und deren streitige Lehen-Fall (jedoch daß dabey vnser Recht / und interesse, in ge-
zimmendem vigor, und Obacht erhalten / und in alle Wege die Lehn- und Lands-Or-
nungen / gebührlich observiret werden / und parti laxa seinen recursum per viam ap-
pellationis, & quarela, an Vns als den LandsFürsten / und Lehen Herren zunehmen /
unverwöhret seyn solle) alda aufführen / und was dagegen präjudicirliches eingerissen /
auff eines / oder andern dabey interessirten Angeben / und Aufführung seiner Befüß-
nüg / den Rechten / vnd Billigkeit gemeß wieder redressiren / und auffheben lassen.

Fürs 14. Was auff Vnsrer bey offnen von Vns außgeschriebenen Land-Tagen /
in Sachen wie oben / bey dem 9. Articulo vermeldet / oder sonst wegen anderer Lands
Anliegen- und Vorfällenheiten / vermittels ordentlicher Land-Tags Proposition, zu
Ver-

Verschaffung gewisser benötigter Mittelen / gethanes Begehren vnserer Gütlich, vnd Bergische Landstende von Ritterschafft, und Städten eingewilliget / und von Vns genehm gehalten worden / dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemees, in vnserer Tankelley, durch Vnserer darzu verordnete adliche, und gelehrte Rätthe, auch Rechnungs Verstandige, in Gegenwart vnserer Gütlich und Bergischen Landstenden von Ritterschafft, und Städten Deputirten, der Matricul nach repartiren, in vnseren, als des Landsfürsten Nahmen aufschreiben, und fürters durch vnserer Bediente einbringen, selbige Gelder denen Vns von vnseren Landstenden benenten, und von Vns, und ihnen vnseren Landstenden, auff vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Burgschafft bestätigten Pfenningsmeisteren einlieffern, und auff vnserer Anschaffung, selbigen Landtags Abscheids gemees ad destinatos usus, und zu keinem anderen Ende, sondern dem gemachten reglement zu folg, unverhinderlich, und ohne einige Widerred, erstatten, und anwenden lassen, was aber vnserem privat Behueff zu gelegt, solle Vns zu vnser freyer disposition allein heimgestelt seyn, und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Ober die jenige Gelder, welche zu Bezahlung der Lands Creditoren, und Bedienten, auch anderen passirlichen Lands Aufgaben mit vnserem Landsfürstl. Consens eingewilliget, und dem Landtags Abscheid einverleibt worden, sollen zwar vnserer Gütlich, und Bergische Landstende von Ritterschafft, und Städten, oder deren deputirte ihres Befallens zu disponiren Macht haben, jedoch schuldig, und verbunden seyn, Vns dem Landsfürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet worden seynd, richtige Rechnung, und Nachweisung vorzubringen, und hinführo nichts mehr eygenthätliches aufschreiben, oder umblägen, wie dann auch der Pfenningsmeister Rechnungen dem Herkommen gemees, von vnsern darzu verordneten Adlichen, und gelehrten Rätthen, auch Rechnungs Verstandigen, mit Zuthuung vnserer Landstenden Deputirten richtig abgehöret, iustificirt, darüber recessirt, und wie solches geschehen, Vns zu vnserer nach befinden weiterer Landsfürstl. Verordnung, umbständlich referirt, wadery doch den deputirten, ausserr diäten, und zehrungen nichts weiters zu gelegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wann die vorige capitalia, und Schulden einmahls abbezahlt, das vnserer Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besoldungen, und andere passirliche Lands Aufgaben erfordern, beschwärt, insonderheit auch niemanden, wer der nun seyn mag, etwas auß solchen Geldern ohne vnser Vorwissen, und gnädigsten Consens verchret werden.

Zum 16. Erklären wir Vns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung der jenigen Requiriten, welche die Reichs-Sakungen, vnd vornemblich die nach Inhalt des Instrumenti Pacis auffgerichtete Käyserliche Wahl Capitulation erfordert, keine neue Zoll anzustellen, noch die alte zu erhöhen, auch ohne vnser Gütlich, und Bergischer Landstenden von Ritterschafft, vnd Städten Vorwissen, keine Accinsen, und dergleichen Aufslagen, in diesen vnseren Herzogthumben, und Landen anzusetzen, weder die befreyete mit einigen Zolls Abforderungen beschwären zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, das die den Privilegiis zu wider verschenckte, oder sonst vergebene Güter, auff was Wege, und Weiß, oder unter was pretext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte, und veralienirte, darüber mit dem Pfands- und Kauffs Einhaberen richtig zu liquidiren, wieder zu Vnserer Cammer gebracht, und hinführo gemelten privilegiis zugegen, keine dergleichen Güter ohne Noth, und vnserer Landstenden Mit-Consens mehr alienirt, versetzt, oder verschencket werden.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Vns, und vnseren Gütlich, und Bergischen Landstenden von Ritterschafft, und Städten, von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen, und angeführte Beschwården, von nun an, und zu ewigen Tagen auff gemelte Weiß, gänzlich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wir

Wir für Uns/ vnser Erben/ und Nachkommen/ bey vnseren wahren Fürstlichen Worten/ Trawen/ und Glauben/ allem deme/ was in obgesetzten articulen in genere, & specie von Uns gnädigst resolvirt/ ins künfftig/ und zu ewigen Zeiten getrewlich/ und unverbrüchlich nachzukommen: bedingen/ ordnen/ und statuiren auch zu solchem end/ für Uns/ und vnserer Posterität/ daß gegenwertiger Recess, durch welchen Wir die vorige von vnseren geehrten Herren Vorfaheren/ mit vnseren getrewen/ lieben/ und gehorsahmen Landstenden von Ritterschafft/ und Städten Vor Eltern zuehnen/ auffgerichtete/ und von Uns bestetigte Lands- und Policey/ auch hernach in Anno 1661. von Uns mit gesambten Landstenden obgemelter Massen überlegt/ und publicirte Canselen-Process-Ordnung/ so weit sie diesem Recess nicht zuwider seynd/ wie auch ihrer vnserer Gällich- und Bergischer Landstenden von Ritterschafft/ und Städten bey vorigen Grafen/ und Herzogen/ zu Gällich/ Eleve/ und Berg/ u. rechtmässig erlangte Privilegia, wie obgedacht/ auffs new gnädigst confirmiren, von dato an/ vnserer beyder Fürstenthumben Gällich/ und Berg/ und angehörigen Landen ein perpetuirliches fundamental Gesetz seyn/ und verbleiben/ und alle künfftige LandTags Handlungen/ zu Vnserer/ des Vaterlands/ und der Posterität Wollfahrt/ darnach regulirt/ und mit unveränderlicher observanz darauff reciproce reflectirt werden solle: Im Fall aber Wir/ oder vnserer Erben/ und Nachkommen/ so doch nicht geschehen solle/ wider diesen Recess handeln/ und vnserer getreue liebe/ und gehorsambe Gällich- und Bergische Landstende von Räten/ Ritterschafft/ und Städten/ dagegen beschwären/ und auff ihr/ oder ihrer von gesambten Landstenden hierzu specialiter Deputirten auff allgemeinen Land- oder Deputations Tagen/ wie Wir dan alle Jahr wenigst einen LandTag außschreiben lassen wollen/ und sollen/ beschehenes underthänigstes Anbringen/ und Anlätzen/ entweder nit gleich/ oder längst inner den negsten drey Monaten nicht remediiren würden/ bleibet vnseren getrewen lieben/ und gehorsamen Gällich- und Bergischen Landstenden von Ritterschafft/ und Städten/ nach Anweisung der Reichs Sakungen/ der ordentliche Weg Rechtens offen/ daran Wir sie/ wie auch wann Ritterbürtige/ und Städtische conjunctim vel divisim, wider diesen Recess beschwäret/ und wir obigen Inhaltes nicht remediiren würden/ auch so dann sie zu Anstell- und Aufübung des Processus, die nötige Geld-Mitteln unter sich conjunctim, vel divisim anlegen/ und beybringen wolten nicht verhindern wollen/

Deme allem nun Zufolg sollen vnserer Gällich- und Bergische Landstende von Ritterschafft/ und Städten/ auff den an dem Käyserlichen Reichs Hoff-Rath/ wegen deren von ihnen eingeführten/ und nun gänzlich abgethanen Klagen/ angestellten/ gleichwohl von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process, renuntiiren/ und sich dessen/ als welcher durch gegenwertigen Recess mit allen seinen Umständen/ und eingewendeten Fundamenten/ auch allen von ihnen Gällich- und Bergischen Landstenden/ nach Absterben Herzogen Johann Wilhelms/ und bey den darauff erfolgten Successions Streitigkeiten/ bis dahero gebrauchten/ und ins Mittel gekommenen Behälffen/ nünmehr ohne dem/ von selbst gefallen/ in perpetuum begeben/ auch solches dem Käys. Reichs Hoff-Rath zu Wien/ gebührend notificiren/ und von ihrem allda bestellten Anwalt/ die in dessen Händen stehende Acta sämptlichen abforderen.

Gleich wie wir nun vnseren getrewen lieben/ und gehorsamen Landstenden von Räten/ Ritterschafft/ und Städten vnserer beyder Herzogthumben Gällich/ und Berg/ sie bey allen/ und jeden/ was in diesem Recess enthalten/ beständig zu lassen/ und kräftiglich zu schutzen/ auß sonderbahrer Lands Fürst Väterlicher Liebe/ und Trew/ vorbebedeuter Massen gnädigst versprochen/ also haben vns hingegen vnserer getreue liebe/ und gehorsame Gällich- und Bergische Landstende von Räten/ Ritterschafft/ und Städten bey demne Uns geleisteten Erb-Huldigungs Ayde/ und Pflichten underthänigst/ und gehorsambst zugesagt/ und angelobt/ auch ihres Orts selbigem allem/ was ihnen nach Inhalt ob-

N. besagten

besagten Recess, und sonst als getrewen/ gehorsamen/ und erbgelübigten Vnderthanen obgelegen/ schuldigster Massen getrew / und gehorsambst nachzukommen/ und darwider auff keine Weis/ wie es geschehen / oder erdacht werden könnte oder mögte/ zu handeln/ noch handeln zu lassen: Zu Verkündt dessen haben Wir Philipp Wilhelm/ Pfalzgraffe bey Rhein/ in Bähern/ u. als Herzog zu Gällich / und Berg/ cc. gegenwertigen Recess eygenhändig unterschrieben / und Unser Fürstlicher Geheimter Cansley Secret vordrucken lassen. So geben und geschehen in Unserer Residenz Stadt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

Das Original ware unterschrieben

Philipp Wilhelm/

L.S.

Diesen Haupt-Recess haben mit Hand und Putschaffen unterzeichnet/ und angenohmen nachfolgende Herren von der Ritterschafft:

1. (LP) Birmund.
2. (LP) Hochsteden.
3. (LP) Spee.
4. (LP) J. F. von Goldstein.
5. (LP) Pallandt.
6. (LP) Kollf.
7. (LP) J. W. Doek.
8. (LP) Arnold von Kanderath.
9. (LP) Feelix Freyh. von Kolshausen.
10. (LP) Steinen.
11. (LP) de Hassel.
12. (LP) W. J. F. von Spiring.
13. (LP) Hent. Theob. von Goldstein.
14. (LP) B. von Gimnich.
15. (LP) Goddert von Mirbach.
16. (LP) Leerodt.
17. (LP) Ioan. Emund. B. de VValpot.
18. (LP) F. von Hochkirchen.
19. (LP) Mirbach.
20. (LP) Werner Friedrich von Harsf.
21. (LP) Scheiffart de Merode.
22. (LP) Her. Sigis. von Bawr.
23. (LP) Christian von der Horst.
24. (LP) P. W. von Nesselraht/ zu Ershhoven.
25. (LP) Metternich.
26. (LP) Winkelhausen.
27. (LP) von den Keven.
28. (LP) Hugenpoett.
29. (LP) Wolff. Wil. von und zu Offenbroch.
30. (LP) Läninck.
31. (LP) Resgen.
32. (LP) Arnold. Frid. von Langberg.
33. (LP) Wilhelm von Bentinck.
34. (LP) Johan Dieth. Freyh. von Nilsand.
35. (LP) Franckenberg.
36. (LP) B. W. von Courtenbach.

37. (LP) W. Freyherr von der Horst.
 38. (LP) von Belbruck.
 39. (LP) Hr. Freyherr von Wachtendunck.
 40. (LP) Ad. F. von Birmund.
 41. (LP) Matthias von Nagel.
 42. (LP) D. F. von Elmpf.
 43. (LP) von Scirp.
 44. (LP) Ignatius von Koltshausen / zu Türrnich.
 45. (LP) Joh. von Spieß.
 46. (LP) Johan Wilhelm von Mirbach.

Das gegenwertige Abschrifte mit dem wahren Original Hoch. Fürstl. Haupts
 Reces, wie dan mit den Unterschriften der Herren von der Ritterschafft col-
 lationirt / vnd gleich lautend seye / bezeuge ich Ioannes Iacobus Latomus,
 Colonienſis, offenbahrer / bey dem hochlöbl. Käñſ. Cammer. Gericht zu Speyr /
 wie dan bey Chur- und Land Fürstlichen Hoff Cangelereyen zu Bonn / und Düs-
 seldorff im matriculirter des Erzbischofflichen Chur Fürst. Hoffgerichts in
 Eöllen verändter Notarius, und ſententiarius mit dieſer meiner Hand Un-
 derſchriſte / vnd neben getrucktem Notariat. Zeichen.

(LP) Ioannes Iacobus Latomus Notarius qui supra
 subscripsi.

Ferners haben obbeschriebenen Haupt. Reces mit Hand
 vnd Siegel acceptirt

47. (LP) Ernest von Doecop.
 48. (LP) Joh. Bernard von Hoherbach / zu Betweiß.
 49. (LP) Joh. Heinrich Freyh. von Spieß zu Bobenheim.
 50. (LP) Otto Adam Caspar von Hall.
 51. (LP) W. Alexander von Drimborn.
 52. (LP) Frank Dietherich von Hildeſheim.
 53. (LP) Johan Reinard von Walpott.
 54. (LP) Johan Werner von Gürſgen / zu Düſſen.
 55. (LP) In Nahmen meines Herren Batteren Dietherichen Wilhelm von
 Gürſgen / zu Luchtenar.
 56. (LP) Goddard von der Porſen.
 57. (LP) Wilhelm Heinrich von Anſel / zu Holtrop.
 58. (LP) Joh. Adolff F. de Wyllich Bernſaw.
 59. (LP) Balduin Sigbert von Gruithauſen.
 60. (LP) Wollmar von Severſhan.
 61. (LP) Johan Jacob von Schiederich zu Stammel.
 62. (LP) Henrich von Göllich zu Dorff vud Wenden.
 63. (LP) Conrad Johan von Neuenhoff genant Ley zu Eybach.
 64. (LP) Mattheis Friederich von Behr.
 65. (LP) Dietherich Cloet.
 66. (LP) Walter Dieth. von Balduich genandt Horrich zum Speich.
 67. (LP) Henrich Wilhelm von Wolffen / zum Broch im Speich.
 68. (LP) Wilhelm von vnd zu Bercken.
 69. (LP) Chriſtop. Bern. Schenck de Nydeggen.
 70. (LP) Johan Adolff Schenck v. N. zu Hilgenhoven vnd Oberlich.
 71. (LP) Wilhelm Degenhardt von Hompeſch.
 72. (LP) Johan Henrich von Holtrop.

73. (LP) B. Freyh zu Alstorff.
 74. (LP) Henrich von Bercken.
 75. (LP) Adolff von Berg genant Dürffenthal.
 76. (LP) Philipp Werner von Horrig zu Lohheim.
 77. (LP) Johann Heinrich von Blatten Erbschenk.
 78. (LP) Herman Dietherich von und zu Trips.
 79. (LP) Rudolff von Keverberg.
 80. (LP) Dietherich Weven.
 81. (LP) Ferd. von und zu Hoewelich Freyh.
 82. (LP) Johan Schwickart Freyh. von Waldburg genant Schinckhern / zu Hilgenhoven.
 83. (LP) Werner Widdendorff.
 84. (LP) B. Everh genant Kessel.
 85. (LP) Otto Wilhelm Schenk.
 86. (LP) Johan Herman von Blatten.
 87. (LP) Rutger Casper von Schüller.
 88. (LP) Philip Arnold von Baulich zu Gorghausen.
 89. (LP) W. W. de Binsfeld.
 90. (LP) Alexander von Horrich zu Gleinbach.
 91. (LP) Henr. zu Kollingen Erb Marschalck.
 92. (LP) A. Bart. Freyh. von Wachtendunck.
 93. (LP) Wilhelm Godifriedt von Gronsfelde zu Bofferwert tanquam curator Domini Müllstrohe zu Hallen.
 94. (LP) J. Wilhelm Metternich.
 95. (LP) A. W. Breyf.
 96. (LP) Rol. Bar. de Byland.
 97. (LP) Joh. Albert von Spieß.
- Ferner haben sich folgende specificirte absentes schriftlich mit Hand und Siegel reverürt / und erbotten zu unterschreiben.
98. (LP) Johan Adam von Kesselstatt.
 99. (LP) Rutger Winand von Quaede zu Alsbach.
 100. (LP) F. von Baer.
 101. (LP) Wilhelm von Courtenbach.
 102. (LP) Arnold Christoph. von der Horst.

Das gegenwertige fernere Unterschriften gegen die original Putschafften / und Hand der Herren von der Ritterschafft collationirt / und gleichlautend seynd / bezeuge ich Ioannes Iacobus Latomus, Coloniensis, offenbahrer / und approbirter Notarius mit meiner Unterschrift / und Notariat Zeichen.

(L.S.) Ioannes Iacobus Latomus
 Notarius qui supra subscripsi.





